

Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche
Manifestationen argumentativer Unintegri-
tät - ein pragmalinguistisches Beschrei-
bungsmodell und seine Anwendung

Susanne Sachtleber & Margrit Schreier

Bericht Nr. 31

Dezember 1990

Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245
"Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext"
Heidelberg/Mannheim

Kontaktadresse: Psychologisches Institut
der Universität Heidelberg
Hauptstr. 47-51
6900 Heidelberg

Dieser Bericht bezieht sich auf Ergebnisse des Projektes C1 "Argumen-
tationsintegrität in Alltagskommunikation", das im Rahmen des SFB 245
"Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext" durchgeführt wird.
Wir danken der Deutschen Forschungsgemeinschaft für die Förderung un-
serer Arbeiten.

ISSN 0937-6224

ZUSAMMENFASSUNG

Die adäquate Beschreibung des Konstrukts der Argumentationsintegrität umfaßt auf Sprecherseite die Herausarbeitung sprachlicher Realisationsformen argumentativer Unintegrität. Zu diesem Zweck wurde das hier vorgelegte Beschreibungsmodell entwickelt, das die folgenden Dimensionen umfaßt: Situation, Gesprächsbeschreibung unter thematischen, inhaltlich-interaktionellen und argumentativen Gesichtspunkten, Analyse von Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit auf interaktioneller, propositionaler und argumentativer Ebene, Analyse von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit sowie abschließende Rekonstruktion von Sprecherstrategien. Dieses Modell wird zunächst im Überblick dargestellt; anschließend verdeutlichen wir unser Vorgehen anhand zweier Analysen von Gesprächen aus unserem Beispielpool.

ABSTRACT

An adequate description of the construct of 'argumentational integrity' requires the elaboration of linguistic manifestations of argumentational non-integrity. For this purpose we have developed a model for the pragmalinguistic analysis and description of argumentational non-integrity, which comprises the following dimensions: situation; description of the conversation under propositional, interactive and argumentational aspects as well as in terms of the development of theme and content; analysis of manifestations of objective facticity on an interactive, propositional, and argumentational level; analysis of indicators of subjective facticity; reconstruction of speakers' strategies. We will first present a survey of this model; this will be followed by a demonstration of our procedure on the basis of two analyses of conversations taken from our sample pool.

Inhaltsverzeichnis

I. Komprimierte Begriffsexplikation und Vorgehen.....S.	1
II. Beschreibungsmodell.....S.	7
II.1. Überblick.....S.	7
II.2. Erläuterung.....S.	8
2.1. Analyse der Kommunikationssituation.....S.	8
2.2. Analyse der Gesprächsstruktur.....S.	9
2.3. Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale.....S.	23
2.4. Analyse der Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale..S.	29
2.5. Synthese.....S.	33
III. Beispielanalysen.....S.	35
III.1. Linguistische Beispielanalyse der Sequenz IV aus dem Talkshow-Gespräch "Das Recht auf die Zigarette oder Raucher raus".....S.	35
III.2. Linguistische Beispielanalyse des Konfliktgesprächs 3.2.2. 'Heimkommen'.....S.	85
Literatur.....S.	127
Anhänge.....S.	130
Anhang A: Klassifikationssystem für Argumentations- situationen.....S.	131
Anhang B: MAKSm: Kategoriensystem zur inhaltlichen Kodierung von Gesprächsinhalten.....S.	137
Anhang C: Material zum Talkshow-Gespräch.....S.	141
Anhang D: Material zum Konfliktgespräch.....S.	147

I. KOMPRIMIERTE BEGRIFFSEXPLIKATION UND VORGEHEN

Das Konstrukt der Argumentationsintegrität wurde von Groeben et al. (1989) als Wertkonzept zur Beurteilung von Sprechhandlungen in Argumentationen expliziert; d.h., das Werturteil 'integer' bzw. 'uninteger' zeichnet eine bestimmte Art des Argumentierens als 'gut' oder 'schlecht' aus. In der Alltagssprache findet das Konstrukt eine Entsprechung in dem Terminus des 'redlichen' bzw. 'unredlichen' Argumentierens.

Die Herleitung des Konstrukts (s. im einzelnen Groeben et al. 1990) setzt an der Explikation des Wertträgers 'Argumentieren' an. Dabei wird 'Argumentation' als ein Gesprächstyp konzeptualisiert, der durch die folgenden vier Merkmale definiert ist:

Es wird versucht,
eine strittige Frage (Voraussetzung)
durch partner-/zuhörerbezogene Auseinandersetzung (Prozeß)
einer (möglichst rational) begründeten Antwort (Ziel)
von (möglichst kooperativer) transsubjektiver Verbreitung (Ziel)
zuzuführen.

Bei der Konzeptualisierung dieses Begriffs gehen wir davon aus, daß es sich bei 'Argumentation' um einen Gesprächstyp handelt, der sowohl in einer primär deskriptiven als auch einer akzentuierend präskriptiven, 'idealtypisierenden' Weise verwendet werden kann, wobei wir die präskriptiv spezifizierte Verwendungsweise als die kernintensionale ansetzen. In der obigen Konzeptualisierung sind die präskriptiven Konstruktmerkmale als Spezifikationen der Zielmerkmale von 'Argumentation' als Klammerausdrücke den jeweiligen Merkmalen zugeordnet.

Eine Argumentationssituation liegt im weitesten, deskriptiven, Sinne vor, wenn eine strittige Frage (zur Definition des Strittigen vgl. Klein 1980) von den Teilnehmer/innen in einer partner-/zuhörerbezogenen Auseinandersetzung einer begründeten Antwort (i.S. des Entwickelns von Argumenten; vgl. Klein o.c.) zugeführt wird, die auch von den anderen Teilnehmer/innen akzeptiert wird (wobei der Terminus der 'transsubjektiven Verbreitung' als sprecherseitiges Komplement zum Hörerseitigen Akzeptanzbegriff konzipiert ist). Diese Definition von 'Argumentation' umfaßt nicht nur den (proto-)typischen Fall der face-to-face Kommunikation, sondern auch die im Zuge der Verbreitung der AV-Medien zunehmend häufigere Situation, daß Sprecher/innen sich mit Positionen auseinandersetzen, die von nicht unmittelbar am Gespräch beteiligten Personengruppen mehr oder minder stark vertreten werden (können).

Bei einer 'idealtypisierenden' Verwendung des Argumentationsbegriffs sind die beiden Zielmerkmale der obigen Argumentationsdefinition dahingehend spezifiziert, daß es sich zum einen bei der 'Antwort' um eine möglichst rational begründete handeln sollte, deren transsubjek-

tive Verbreitung zum anderen in möglichst kooperativer Weise (d.h. zwanglos und unter Berücksichtigung auch der Interessen der Teilnehmer/innen; zum Kooperativitätsbegriff s. ausführlicher Groeben et al. 1990) erfolgen sollte. Aus diesen beiden Zielmerkmalen der Rationalität und Kooperativität lassen sich in einem nächsten Schritt vier Bedingungen herleiten, denen Sprechhandlungen in Argumentationen genügen müssen, um die Erreichung der Zielaspekte nicht zu gefährden oder zu verhindern: (1) formale Richtigkeit der Argumente, (2) inhaltliche Richtigkeit/Aufrichtigkeit, (3) inhaltliche Gerechtigkeit sowie (4) prozedurale Gerechtigkeit/Kommunikativität (vgl. ausführlich Groeben et al. 1990).

Bei der Herleitung des Konstrukts der Argumentationsintegrität gehen wir davon aus, daß Sprecher/innen im Alltag sich dieser Argumentationsbedingungen zumindest intuitiv bewußt sind und - im idealtypischen Fall - mit Argumentationen auch den Anspruch auf Rationalität und Kooperativität verbinden. Dieser der idealtypisierenden Verwendung des Argumentationsbegriffs inhärente Anspruch läßt sich rekonstruieren als implizite reziproke Erwartung bzw. Verpflichtung von Argumentationsteilnehmer/innen, diesen Anspruch nicht wissentlich zu gefährden, bzw. als die Forderung, integer zu argumentieren.¹ Integer zu argumentieren bedeutet also, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt; unintegeres Argumentieren ist komplementär als wissentliche Verletzung dieser Bedingungen definiert. In Bezug auf einzelne Sprecher/innen sind aus der Einführung des Konstrukts der Argumentationsintegrität jedoch keinerlei Positivanforderungen ableitbar, sondern lediglich Unterlassensforderungen (zu einer ersten Konstruktvalidierung i.S. einer Überprüfung der psychischen Realgeltung des Konstrukts vgl. Blickle & Groeben 1990).

Die generelle Forderung, nicht wissentlich etwas zu tun, was die Argumentationsbedingungen verletzt, läßt sich in zwei Schritten weiter konkretisieren. In einem ersten Schritt lassen sich analog zu den Argumentationsbedingungen Merkmale integeren Argumentierens in Form von Unterlassensforderungen formulieren; diese können in einem zweiten Schritt (unter Rückgriff auf Strategien unredlichen Argumentierens, wie sie in der antiken, parlamentarischen, modernen sowie Business-Rhetorik und Sprachkritik formuliert und partiell kritisiert werden; vgl. Groeben et al. 1989) als sog. Standards integeren Argumentierens weiter spezifiziert werden (vgl. Groeben et al. 1990; Schreier & Groeben 1990).

¹ Dabei unterstellen wir, daß implizite reziproke Erwartungen erst im Verletzungsfall salient werden - daß also unintegeres Argumentieren von Argumentationsteilnehmer/innen nicht explizit auch als solches positiv bewertet wird, sondern nur der erwartungsdiskrepante Fall des unintegeren Argumentierens als negativ bewertet wird. Dies ist auch der Grund, weshalb wir bei der Untersuchung des Konstrukts der Argumentationsintegrität an der Seite des unintegeren Argumentierens ansetzen.

Für diese weitere Explikation des Konstrukts in Form von Standards integrieren Argumentierens sowie insbesondere für die Diagnose von Verletzungen der Argumentationsintegrität ist der Rekurs auf den subjektiven Bewußtseinszustand der Teilnehmer/innen zentral, wie er in der Spezifikation 'nicht wissentlich etwas tun, ...' zum Ausdruck kommt. Wir haben versucht, dem Rechnung zu tragen, indem wir die Diagnose argumentativer Unintegrität in Anlehnung an das strafrechtliche Modell konzipiert haben: Im Strafrecht wird zwischen sog. objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen unterschieden. Während objektive Tatbestandsmerkmale quasi das äußere Erscheinungsbild der Tat bestimmen (wie z.B.: einen fremden Regenschirm mitnehmen), beziehen sich subjektive Tatbestandsmerkmale (wie z.B.: absichtlich) auf den 'psychisch-seelischen Bereich und die Vorstellungswelt des Täters' (Wessels 1985, 38). Das alleinige Herbeiführen eines objektiven Tatbestandsmerkmals als solches gilt im Strafrecht nicht als verwerflich; ein Delikt wird vielmehr erst durch eine bestimmte Kombination von objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen konstituiert, wobei die Art des subjektiven Tatbestandsmerkmals die Schwere des Delikts mit bestimmt (vgl. z.B. den Unterschied zwischen: Mitnehmen eines fremden Regenschirms mit Zueignungsabsicht = Diebstahl und: Mitnehmen eines fremden Regenschirms in der Absicht, ihn wieder zurückzustellen = Gebrauchsanmaßung). Analog konzipieren wir verschiedene Formen der Verletzung von Argumentationsbedingungen, wie sie in den Standards der Argumentationsintegrität spezifiziert sind, als objektive Tatbestandsmerkmale; argumentative Unintegrität diagnostizieren wir jedoch nur dann, wenn diese objektiven Tatbestandsmerkmale zum einen auch mit einem bestimmten Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit herbeigeführt werden (der ebenfalls in der Standardformulierung aufgeführt ist). Zum anderen wird in Einzelfällen auch die Diagnose, in jedem Fall aber die Gewichtung einer Standardverletzung (ebenfalls in Anlehnung an das Strafrecht) durch das Vorliegen von sog. Entschuldigungsgründen mit beeinflusst, wie z.B. Alkoholeinfluß, Provokation durch andere Teilnehmer/innen o.ä. (vgl. ausführlicher Nüse et al. 1991; s. auch u. II.4.).

Während die Unterscheidung zwischen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmalen analog dem strafrechtlichen Modell erfolgt, lehnen wir uns bei der Konzeptualisierung der sog. Entschuldigungsgründe an das Strafrecht lediglich im weitesten Sinne an. Um für unsere Analysezwecke unnötige Begriffsdifferenzierungen zu vermeiden, fassen wir unter dem Begriff der 'Entschuldigungsgründe' all jene Umstände zusammen, die eine unintegere Sprechhandlung als entschuldigbar erscheinen lassen. Dies umfaßt all das, was im Strafrecht als 'Schuldausschlußgrund' (z.B. Unzurechnungsfähigkeit) und 'mildernder Umstand' (z.B. Provokation) gilt.

Die Standards der Argumentationsintegrität sind im folgenden im Überblick zusammengestellt:

1. *Stringenzverletzung:*
Unterlasse es, absichtlich in nicht stringenter Weise zu argumentieren.
2. *Begründungsverweigerung:*
Unterlasse es, deine Behauptungen absichtlich nicht oder nur unzureichend bzw. scheinbar zu begründen.
3. *Geltungsverzerrung:*
Unterlasse es, für und mit etwas zu argumentieren, von dessen Geltung du selbst so nicht überzeugt bist.
 - 3.a. *Konsistenzvorspiegelung:*
Unterlasse es, absichtlich nicht oder nur scheinbar in Übereinstimmung mit deinen sonstigen (Sprech-)Handlungen zu argumentieren.
 - 3.b. *Verantwortlichkeitsabrede:*
Unterlasse es, eigene Verantwortlichkeiten absichtlich in Abrede zu stellen oder ungerechtfertigt auf andere (Personen oder Instanzen) zu übertragen.
 - 3.c. *Wahrheitsvorspiegelung:*
Unterlasse es, Behauptungen als objektiv wahr auszugeben, von denen du weißt, daß sie falsch oder nur subjektiv sind.
4. *Sinnentstellung:*
Unterlasse es, eigene oder fremde Beiträge sowie Sachverhalte absichtlich sinnentstellend wiederzugeben.
5. *Unerfüllbarkeit:*
Unterlasse es, und sei es auch nur leichtfertig, für solche (Handlungsauf-)Forderungen zu argumentieren, von denen du weißt, daß sie vom Gegenüber nicht befolgt werden können.
6. *Diskreditieren:*
Unterlasse es, andere Teilnehmer/innen absichtlich oder leichtfertig zu diskreditieren.
7. *Feindlichkeit:*
Unterlasse es, deinen Gegner in der Sache absichtlich als persönlichen Feind zu behandeln.
8. *Beteiligungseinschränkung:*
Unterlasse es, absichtlich in einer Weise zu interagieren, die das Mitwirken anderer Teilnehmer/innen an einer Klärung einschränkt oder verhindert.

Auf dem Hintergrund dieser Begriffsbestimmungen und Modellierungen ergeben sich für ein (pragma-)linguistisches Modell zur Beschreibung und Analyse (potentiell) unintegren Argumentierens folgende Anforderungen:

- Insofern unintegres Argumentieren immer Sprechhandeln in einer konkreten Situation ist, muß die Beschreibung, Analyse und Explikation von Manifestationen argumentativer Unintegrität unter Berücksichtigung des Gesprächskontextes erfolgen. Der Kontextbegriff umfaßt dabei sowohl im engeren Sinn gesprächsinterne (wie z.B. bisheriger Gesprächsverlauf) als auch im weiteren Sinne gesprächsexterne, situative Aspekte (vgl. Anhang A: Klassifikationssystem für Argumentationssituationen).
- Unintegres Argumentieren ist zu beschreiben als konkrete Manifestation der in den Standards der Argumentationsintegrität auf mittlerem Abstraktionsniveau spezifizierten generischen Formen argumentativer Unintegrität.
- Eine solche differenzierte sprachliche Beschreibung umfaßt zum einen die Herausarbeitung quasi von außen beobachtbarer Aspekte argumentativer Unintegrität i.S. von Manifestationen objektiver Tatbestands-

mäßigkeit und deren Zuordnung zu den Standards der Argumentationsintegrität.

- Zum anderen sind Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und potentielle Entschuldigungsgründe herauszuarbeiten und zu systematisieren.

- Unter Berücksichtigung aller genannten Faktoren ist das fragliche (Sprech-)Handeln unter gesprächsstrategischen Gesichtspunkten integrierend zu rekonstruieren.

- Zusammenfassend sollte eine linguistische Analyse und Beschreibung potentieller argumentativer Unintegrität also die folgenden, zunehmend differenzierteren, Analyseebenen umfassen: (1) Kontext (situativ und gesprächsintern), (2) Standards, (3) Manifestationen und Symptome objektiver Tatbestandsmäßigkeit, (4) Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit, (5) Strategien argumentativer Unintegrität. Die Ergebnisse der Analyse der Gespräche unseres Beispielpools (s.u.) sind im Anschluß an die Analysedurchführung inhaltsanalytisch zu systematisieren; auf dieser Grundlage soll in der Gesamtbeschreibung eine schwerpunktmäßige wechselseitige Zuordnung (i.S. des Prototypenansatzes; vgl. z.B. Coleman & Kay 1981; Fillmore 1982; Rosch 1975) von Standards (bzw. Standardgruppen), Ausprägungen auf Situationsfaktoren, Strategien und sprachlichen Beschreibungsmerkmalen unintegrieren Argumentierens ermöglicht werden (vgl. Groeben et al. 1989, 203f.; für eine theoriegeleitete Standard-Strategien-Zuordnung und deren empirische Überprüfung: Schreier & Groeben 1990).

Das im folgenden darzustellende Beschreibungsmodell fokussiert die Herausarbeitung sprachlicher Indikatoren i.S. von Kriterien einer Unintegritätsdiagnose auf inhaltlicher, interaktioneller, propositionaler sowie argumentativer Analyseebene für sowohl objektive als auch subjektive Tatbestandsmerkmale. Die sprachliche Analyse setzt dabei auf der umfassendsten Analyseebene 'situativer Kontext' an; zu diesem Zweck wurde ein Kategoriensystem zur Klassifikation von Argumentationssituationen entwickelt (s.u. II.1.). In einem nächsten Schritt wird zunächst das Gespräch in kommunikativ-funktionale und inhaltliche Einheiten unterteilt und die potentielle Standardverletzung genauer lokalisiert (s.u. II.2.1.); auf Makro-Ebene schließt eine Analyse der Gesprächsstruktur unter thematischen (Gesamtgespräch), auf Meso-Ebene unter inhaltlichen und argumentativen Gesichtspunkten an (Gesamtgespräch oder ausgewählte Gesprächsphase; s.u. II.2.2.). In einem dritten Schritt erfolgt eine Mikro-Analyse und -Beschreibung von Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf interaktioneller, argumentativer und propositionaler Ebene (s.u. II.3.). Im Anschluß wird überprüft, ob Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und, falls ja, potentielle Entschuldigungsgründe vorliegen (s.u. II.4.). Die Ergebnisse dieser Analyseschritte werden abschließend zu einer

Diagnose und - bei entsprechend begründeter Annahme für das Vorliegen argumentativer Unintegrität - Bewertung und Gewichtung unter Herausarbeitung von eventuellen Sprecherstrategien integriert (s.u. II.5.).

Wir verdeutlichen unser Vorgehen anhand zweier Gesprächsausschnitte, die unserem Beispielpool entnommen sind. Der Beispielpool umfaßt zwei Textcorpora, die jeweils unterschiedlichen Gesprächssorten im Rahmen des Gesprächstyps 'Argumentation' zuzuordnen sind²: (1) 45 vom Partnerprojekt 'Argumentation im familiären Dialog' (C2) erhobene Konfliktgespräche zwischen Müttern und Töchtern; (2) 6 Mitschnitte aus Talk-Shows, die im Frühjahr 1988 ausgestrahlt wurden.³ Kriterium für die Aufnahme der Gespräche in den Beispielpool war die Unintegritätsdiagnose zweier unabhängiger Kodierer/innen aus dem Projekt an derselben Gesprächsstelle; Aufgabe der linguistischen Analyse ist es, diese Unintegritätsdiagnosen zu überprüfen, d.h. diese anhand sprachlicher Indikatoren auf den verschiedenen Analyseebenen zu bestätigen oder in Frage zu stellen.

Eine linguistische Beispielanalyse wird in der Folge für je ein Gespräch für jede der beiden Gesprächssorten durchgeführt. Das erste Beispiel entstammt der Talk-Show 'Das Recht auf die Zigarette oder Raucher raus', die am 5.4.1988 gesendet wurde. Da das Gesamtgespräch sehr umfangreich ist, wird hier aus Gründen der Übersichtlichkeit die Analyse nur für eine Gesprächssequenz (Sequenz XIV) durchgeführt, innerhalb derer eine potentielle Verletzung des Standards 6 (Diskreditieren) diagnostiziert wurde; der Gesamtgesprächsverlauf geht jedoch aus der Thematischen Entfaltung des Gesamtgesprächs (s.u. II.2.2.1.) hervor. Das zweite Beispiel ist dem Textcorpus 'Konfliktgespräche' entnommen; Gesprächsthema ist das 'Heimkommen' bzw. das abendliche Weggehen der Tochter. Für dieses Gespräch wurden in enger Aufeinanderfolge potentielle Verletzungen der Standards 2 (Begründungsverweigerung), 3.a. Konsistenzvorspiegelung, 8 (Beteiligungseinschränkung) und 6 (Diskreditieren) diagnostiziert; eine linguistische Analyse wird hier für das Gesamtgespräch vorgenommen. Zunächst soll jedoch das Beschreibungsmodell im einzelnen dargestellt werden.

² Linguistische Analysen von Fernsehgesprächen gerade auch unter Berücksichtigung des Institutionalisierungs- und Inszenierungscharakters solcher Gespräche (vgl. z.B.: Holly, Kühn & Püschel 1986; Dieckmann 1985) haben gezeigt, daß hier partiell andere Analyse Kriterien anzulegen sind als an nicht-öffentliche Gespräche (so z.B. der 'erweiterte Verantwortungsbegriff' bei Politikergesprächen im Fernsehen; vgl. Rütten 1989). Daß dennoch auch in Fernsehgesprächen normative Gesprächsregeln gelten, die bei Verletzung sowohl von Teilnehmer/innen als auch Zuschauer/innen eingeklagt werden, konnte von Klein (1989) überzeugend demonstriert werden.

³ Die Talk-Shows wurden unter Mithilfe des AV-Medienbereichs der Universität Heidelberg auf Video aufgezeichnet und in Übereinstimmung mit den Transkriptionsvereinbarungen des SFB 245, Variante 1 (s. Gutfleisch-Rieck et al. 1989) ausschnittsweise transkribiert (zur Diskussion von Total- vs. partieller, speziell problembezogener Transkription vgl. Löffler 1989, 96f.). Die Konfliktgespräche wurden uns von C2 bereits in transkribierter Form (nach denselben Vereinbarungen) übergeben.

II. BESCHREIBUNGSMODELL

II.1. ÜBERBLICK

1. Analyse der Kommunikationssituation

1.1. Ergebnisse der Kodierung situativer Faktoren

1.2. Ergebnisanalyse

2. Analyse der Gesprächsstruktur

2.1. Verlaufsstruktur

2.1.1. Gesprächsphase

2.1.2. Gesprächssequenz

2.1.3. kommunikativ-funktionale Einheiten: Gesprächsschritte

2.1.4. inhaltliche Einheiten: Gesprächsinhalte

2.2. Gesprächsentfaltung

2.2.1. Thematische Entfaltung des Gesamtgesprächs

2.2.2. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur

2.2.2.1. gesprächsorganisatorischer Aspekt

2.2.2.2. kontaktbezogener Aspekt

2.2.2.3. inhaltlicher Aspekt

2.2.3. Realisation des argumentativen Musters

2.3. Zusammenfassung

3. Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale

3.1. Manifestationen auf interaktioneller Ebene

3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene

3.3. Manifestationen auf argumentativer Ebene

3.4. Zusammenfassung

4. Analyse der Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale

4.1. Mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit

4.1.1. interaktionelle Indikatoren

4.1.2. sprachliche Indikatoren

4.1.3. inhaltliche Indikatoren

4.1.4. argumentative Indikatoren

4.1.5. sonstige Indikatoren

4.2. Rekonstruktion potentieller Entschuldigungsgründe

4.3. Zusammenfassung

5. Synthese

Herausarbeiten von Sprecherstrategien

II.2. Erläuterung

1. Analyse der Kommunikationssituation

Die linguistische Analyse sprachlicher Manifestationen argumentativer Unintegrität setzt zunächst an einer Beschreibung für das Gesamtgespräch relevanter situativer Faktoren an.⁴ Zum Zweck dieser Beschreibung wurde theoriegeleitet ein Klassifikationssystem für Argumentationssituationen (gemäß der zugrundegelegten Definition von 'Argumentation'; s.o. I.) entwickelt, das eine Gesprächskodierung im Hinblick auf die situativen Faktoren Setting ("wo"), Gesprächstyp ("was"), Teilnehmer/innen ("wer") und globale Situationseinschätzung ("wie") erlaubt (vgl. Pervin 1978; Cody & McLaughlin 1985). Diesem Kategoriensystem kommt derzeit primär eine Hypothesenfunktion in dem Sinne zu, als wir annehmen, daß sowohl Häufigkeit als auch Art von Standardverletzungen in Abhängigkeit von situativen Faktoren variieren; spezifische Zusammenhangshypothesen können jedoch erst nach Abschluß einer detaillierten vergleichenden Analyse formuliert werden. Um eine möglichst große Anzahl potentiell relevanter Faktoren abzudecken, enthält das im folgenden darzustellende Klassifikationssystem sowohl Aspekte der generellen Situationswahrnehmung (vgl. z.B.: Brown & Fraser 1979; Cody & McLaughlin 1985) als auch im engeren Sinne gesprächsanalytische Kategorien (vgl. z.B.: Henne & Rehbock 1979) sowie Faktoren, die sich (auch empirisch) speziell als für Persuasionssituationen relevant erwiesen haben (vgl. Cody & McLaughlin 1985). Bei den weitaus meisten dieser Kategorien handelt es sich um 'objektive', d.h. um Kategorien, die eine Klassifikation auf der Basis von Fremdbeobachtung bzw. -inferenz erfordern, und die demnach nicht das Wirksam-Werden dieser Faktoren in der Situationswahrnehmung der beteiligten Personen erfassen. An solchen 'objektiven', theoriegeleitet erstellten Klassifikationen von Situationen ist insbesondere von Giles & Hewstone (z.B. 1985) Kritik geübt worden. Wir haben daher versucht, auch der Relevanz der Situationswahrnehmung durch die Beteiligten selbst Rechnung zu tragen, indem wir im Rahmen der Kategorien zur globalen Situationseinschätzung neben einer 'objektiven' (die notwendig eine stark intuitiv bestimmte sein muß) auch eine 'subjektive' Kodierung auf der Basis der Gesprächswahrnehmung durch die Beteiligten selbst vorsehen, soweit diese

⁴ Die Relevanz des jeweiligen Kontextes für eine umfassende Gesprächsanalyse kann als unumstritten gelten; vgl. z.B. die Faktoren der 'Institutionalisierung' (Holly, Kühn & Püschel 1986) und 'Dialogizität' (Dieckmann 1981) speziell bei öffentlichen Gesprächen; oder generell die Relevanz der Dimensionen 'Öffentlichkeit vs. Privatheit' (Frixen 1987; Klein 1980), Bekanntheitsgrad, Symmetrie vs. Asymmetrie (Frixen 1987).

Informationen vorliegen⁵ (für eine Kurzdarstellung des Kategoriensystems s. Anhang A; zur Ableitung vgl. Schreier & Groeben 1991).

Die Kategorien des Klassifikationssystems für Argumentationssituationen sind erschöpfend. Die Mehrzahl der Kategorien ist weiterhin disjunkt (zu den Anforderungen an inhaltsanalytische Kategoriensysteme vgl. Lisch & Kriz 1978, 69ff.; Merten 1983, 95ff, 300ff.); eine Ausnahme stellen hier allerdings die Kategorien 2.5. 'Bezug des Gesprächs', 2.6. 'Institutionalisierung', 3.1.3. 'Belastung' und 3.2.3. 'Symmetrie' dar, für die auch eine Mehrfachkodierung möglich ist.⁶

Im Rahmen der linguistischen Analyse wird jedes Gesamtgespräch im Hinblick auf die situativen Kategorien von jeweils zwei unabhängigen, geschulten Rater/innen kodiert; die Bestimmung der Interrater-Reliabilität erfolgt auf der Basis von Fleiss' Kappa (1971).⁷ Die Ergebnisse dieser Kodierung werden unter 1.1. summarisch dargestellt und in 1.2. 'Ergebnisanalyse' im Hinblick auf die potentielle(n) Standardverletzung(en) diskutiert und analysiert. Während für die Mehrzahl der Setting- sowie Gesprächstyp-Kategorien gesprächssortenspezifische Ausprägungen anzusetzen sind, sind im Rahmen einer solchen Analyse insbesondere die Kategorien der globalen Situationseinschätzung sowie die Unterkategorien 3.1.3. 'Belastung' und 3.1.4. 'Berechtigung' von Interesse (zur Definition dieser Kategorien s. Anhang A). Auf die Ergebnisse dieser Analyse wird, soweit sie sich als relevant erweisen, bei der Herausarbeitung von Manifestationen objektiver und Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale zurückgegriffen.

2. Analyse der Gesprächsstruktur

2.1. Verlaufsstruktur

Nach der situativen Kodierung des zu analysierenden Gesprächs führen wir eine Gliederung nach kommunikativ-funktionalen Gesichtspunkten durch, um zu relevanten Einheiten der Gesprächsanalyse zu gelangen.

5 Im Rahmen unseres Beispielpools ist dies für einen Teil der vom Partnerprojekt C2 erhobenen Konfliktgespräche der Fall. Die Erhebungsergebnisse liegen uns jedoch derzeit noch nicht vor, so daß sie bei der Beispielanalyse des Konfliktgesprächs 'Heimkommen' (s.u. III.2.) nicht berücksichtigt werden konnten.

6 In der derzeit vorliegenden Fassung des Klassifikationssystems für Argumentationssituationen bestehen vermutlich noch Redundanzen i.S. von Überlappungen zwischen einzelnen Kategorien, z.B. den Kategorien 3.1.3. 'Belastung' und 3.2.3. 'Symmetrie'. Aufgrund der Hypothesenfunktion des Kategoriensystems nehmen wir solche potentiellen Redundanzen jedoch in Kauf; sollte sich im Verlauf der Analyse von argumentativer Unintegrität unter situativen Gesichtspunkten ein Faktor als eindeutig redundant oder als irrelevant erweisen, wird das Klassifikationssystem entsprechend verändert.

7 Da die Kodierung der Gesamtgespräche auf der Basis des Klassifikationssystems für Argumentationssituationen erst am Anfang steht, liegen derzeit noch keine ausreichenden Daten für eine aussagekräftige Berechnung der Interrater-Reliabilität vor.

Unser Ziel dabei ist es, eine umfassende Gesprächsbeschreibung gerade auch auf verschiedenen Analyseebenen durchzuführen; entsprechend müssen auch die jeweiligen Analyseeinheiten zunächst eine Grob-, dann eine zunehmend feinere Gesprächssegmentierung zulassen.

Wir unterscheiden im folgenden eine *Makro-*, eine *Meso-* und eine *Mikro-Ebene* der Gesprächsbeschreibung und -analyse (zu einer vergleichbaren Unterteilung in Makro-, Medio- u. Mikro-Ebene der Analyse vgl. Löffler 1989). Auf *Makro-Ebene* umfaßt die Beschreibung das gesamte Gespräch; relevante Analyseeinheit ist in Anlehnung an Brinker & Sager (1989) die *Gesprächsphase* (s.u. 2.1.1.). Auf *Meso-Ebene* erfolgt, ebenfalls in Anlehnung an Brinker & Sager (o.c.), eine Unterteilung des Gesprächs in *Sequenzen* (s.u. 2.1.2.); auf *Mikro-Ebene* schließlich werden die im Hinblick auf potentielle Standardverletzungen relevanten Gesprächssequenzen unter kommunikativ-funktionalen Gesichtspunkten weiter in *Gesprächsschritte* unterteilt (vgl. Brinker & Sager o.c.; s.u. 2.1.3.) sowie unter inhaltlichen Gesichtspunkten in *Gesprächsinhalte* (vgl. Hofer et al. 1990; s.u. 2.1.4.).

2.1.1. Gesprächsphase

Auf Makro-Ebene unterteilen wir die Gespräche in drei Phasen: die Eröffnungs-, Kern- und Beendigungsphase. Diese drei Phasen gestalten sich je nach Gesprächssorte sehr unterschiedlich. So sind z.B. in einem Telefongespräch Eröffnungs- und Beendigungsphase aufgrund der speziellen Kommunikationssituation interaktionell in hohem Maße festgelegt.

In der Eröffnungsphase wird Gesprächsbereitschaft fest- bzw. hergestellt, der interaktionelle und thematische Rahmen bestimmt. Diese Phase wird in der Gesprächssorte "Talkshow" durch das Nennen eines bestimmten Themas und die Vorstellung der Gäste besonders deutlich ausgeführt. Die Gesprächssorte des nicht-authentischen "Konfliktgesprächs" ist dagegen u.a. dadurch charakterisiert, daß sie vor allem aus der Kernphase besteht.

In der Kernphase werden die Gesprächsthemen entwickelt und Gesprächsziele verfolgt. Diese Gesprächsphase, die den thematischen und argumentativen Schwerpunkt bildet, ist in der hier durchzuführenden Gesprächsbeschreibung von primärem Interesse.

2.1.2. Gesprächssequenz

Nachdem die Gespräche auf Makro-Ebene in Phasen gegliedert wurden, erfolgt nun auf Meso-Ebene die Einteilung in Sequenzen.

Eine Gesprächssequenz ist eine aufgrund grammatischer, thematischer und kommunikativ-funktionaler Beziehungen kohärente Einheit. Diese Kohärenz wird durch Rekurrenz von Themenwörtern oder anderer Wiederaufnahmetechniken sowie z.B. durch semantische Kontiguität hergestellt. Für die Einteilung eines Gesprächs in Sequenzen ist außerdem die ge-

samte Themenentfaltung von Bedeutung (vgl. 2.2.1.). Unter kommunikativ-funktionalen Aspekten verstehen wir unter einer Gesprächssequenz nicht nur, wie Brinker & Sager (1989, 82f.), konventionalisierte bzw. ritualisierte "Gesprächsschrittpaare", sondern auch die komplexeren "Gesprächsschrittverknüpfungen".

2.1.3. Kommunikativ-funktionale Einheiten: Gesprächsschritte

Die Einheit der Mikro-Ebene ist in unserer Analyse in Anlehnung an Brinker & Sager (1989, 55; 57ff.) der Gesprächsschritt (GS).

Die Definition der Einheit 'Gesprächsschritt' knüpft an die, nach Goffman, kleinste relevante Einheiten-Kategorie der Gesprächsanalyse unter kommunikativ-funktionalen Gesichtspunkten an: den turn; dieser bezeichnet "alles das, was ein Individuum tut und sagt, während es an der Reihe ist" (Goffman 1974, 201). Für unsere Analysezwecke auf Mikro-Ebene ist der turn nach Goffman jedoch unterdifferenziert. Denn ein Sprecher/eine Sprecherin kann innerhalb eines turns auch nacheinander unterschiedliche kommunikative Funktionen verfolgen; dies legt die Notwendigkeit einer weiteren Untergliederung von turns im Hinblick auf die in ihnen jeweils verfolgten kommunikativen Funktionen nahe. Entsprechend umfaßt die Einheit des 'Gesprächsschritts' jeweils solche Äußerungseinheiten eines Sprechers/einer Sprecherin, denen sich jeweils eine kommunikative Funktion zuordnen läßt; diese Äußerungseinheiten können mit turns identisch sein, sofern sich diesen eine einheitliche kommunikative Funktion zuordnen läßt; ist dies nicht der Fall, ist der turn in mehrere Gesprächsschritte zu unterteilen.

Nicht als Gesprächsschritte kodiert werden dagegen sog. "Hörersignale", die nach Brinker & Sager definiert sind als "kurze sprachliche und nichtsprachliche Äußerungen des Hörers, die nicht auf eine Übernahme der Sprecherrolle zielen. Mit ihnen signalisiert der Hörer dem Sprecher in erster Linie Aufmerksamkeit, eventuell noch Zustimmung oder Ablehnung" (Brinker & Sager 1989, 57). Dasselbe gilt für sog. "Höreräußerungen", "die einen kurzen Kommentar, eine sog. Einstellungsbekundung - etwa in Form eines Zwischenrufs oder dergleichen - ausdrücken" (ebd.). Insofern Höreräußerungen und Hörersignale die weitere Gesprächsentwicklung beeinflussen - so z.B. Häufung von Hörersignalen als Indikator ausgeprägter Partnerbezogenheit - werden sie jedoch im Hinblick auf ihre kommunikative Relevanz in die Gesprächsbeschreibung einbezogen.

Beispiel (GS 11 und 12 aus der Talkshow-Sequenz XIV):

(GS 11) TR: (äh nun (SB: das ist nicht wahr) äh ich meine * * äh es ist wirklich schwierig (KR: >doch> we=man=s macht?) äh zu argumentieren auf ner ebene wo unterschiedliche kompetenzen da sind * und der anspruch * äh erhoben würd über dinge reden zu können von denen man NÜSCHT versteht * *)

(GS 12) (äh * (KR: äh) ich weiß nicht was sie nun # wirklich #'von ehm * SUCHTproblematiken verstehen: * von DROgenabhängigkeit * oder sonst irgendetwas * *)

Diesen turn des Sprechers TR haben wir in zwei Gesprächsschritte unterteilt, weil er zwei für den Sequenzkontext unterschiedliche Funktionen (vgl. u. III.1. Talkshow-Analyse) sowie einen Themenwechsel (s.u.) beinhaltet. Innerhalb des ersten Gesprächsschritts dieses turns (GS 11) sind zwei Einschübe notiert, die parallel zu dem Gesprächsschritt von anderen Sprecher/innen geäußert werden. Der erste Einschub (Sprecherin SB) ist eine Reaktion auf den vorausgegangenen Gesprächsschritt, der zweite Einschub (Sprecher KR) eine Einstellungsbekundung zum aktuellen GS 12 von Sprecher TR. Da diese Einschübe den weiteren Gesprächsverlauf nicht beeinflussen, werden sie in die Einheitenbildung und Gesprächsbeschreibung nicht einbezogen. Innerhalb des GS 12 findet sich ein Hörersignal (KR: äh), das als Versuch der Gesprächsschrittübernahme zu werten ist. Auch dieses Hörersignal wird nicht als eigener Gesprächsschritt kodiert, wird aber unter speziell interaktionalen Gesichtspunkten in der Gesprächsbeschreibung berücksichtigt.

Indikator für die Gesprächsschritteinteilung ist zunächst der Sprecherwechsel, innerhalb eines turns desselben Sprechers/derselben Sprecherin dann prosodische Mittel (wie Tonhöhenverlauf, Sprechpausen) sowie lexikalische Mittel. Dazu gehören Eröffnungssignale (z.B. ja, ja aber, ich glaube, nun, man bedenke; direkte Partneranrede) und Schlußsignale (z.B. ja? oder? oder nicht?). Auch nicht-lexikalische sprachliche Mittel können die Funktion von Gliederungssignalen haben (z.B. äh, aha). In dem angeführten Beispiel finden sich zu Beginn der beiden Gesprächsschritte die Gliederungssignale äh nun, äh ich meine und äh. Neben diesen Merkmalen der Sprachoberfläche ist hier wie bei der Sequenzeinteilung auch die thematische Kohärenz einer Einheit, in diesem Fall auf Mikro-Ebene, entscheidend. Bei den oben aufgeführten Gesprächsschritten findet z.B. ein Themenwechsel auf Mikro-Ebene statt: GS 11 ist rein meta-thematisch, in GS 12 werden neben der Meta-Thematik auch die Sach-Themen "Suchtproblematik" und "Drogenabhängigkeit" genannt.

Bei den Analysen der beiden Gesprächsorten gehen wir folgendermaßen vor:

Im Fall der Talkshow-Gespräche wird zunächst das (transkribierte) Gespräch in Phasen und Sequenzen unterteilt; für die weitere Analyse werden diejenigen Sequenzen herausgegriffen, in denen sich potentielle Standardverletzungen finden.

In den Konfliktgesprächen, in denen die Phaseneinteilung wie erwähnt meist entfällt, ist die zu analysierende Sequenz häufig mit dem Gesamtgespräch identisch, weshalb eine Unterteilung der Konfliktgespräche in mehrere Sequenzen ebenfalls meist nicht nötig ist.

Die relevanten Sequenzen bzw. das Gesamtgespräch werden dann in Gesprächsschritte unterteilt. Diese werden zur Bezugnahme bei den folgenden Analyse durchnumeriert; die Numerierung wird jeweils am Zeilenanfang notiert (vgl. o. Bsp.).

In der Verlaufsstruktur wird somit das gesamte Gespräch bzw. die relevante Sequenz hinsichtlich der tatsächlichen Sprecheräußerungen und des authentischen Gesprächsverlaufs erfaßt. Diese Verlaufsanalyse mit der Basiseinheit 'Gesprächsschritt' liegt den folgenden Analysen der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter gesprächsorganisatorischem und kontaktbezogenem Aspekt (s.u. 2.2.2.1. u. 2.2.2.2.) zugrunde; weiterhin nehmen wir auch bei der Herausarbeitung objektiver Tatbestandsmerkmale potentieller Standardverletzungen auf interaktioneller und argumentativer Ebene auf die Gesprächsschritte als Analyseeinheiten Bezug.

2.1.4. inhaltliche Einheiten: Gesprächsinhalte

Insofern u.E. die verwendeten Analyseeinheiten der jeweiligen Fragestellung entsprechen sollten, erfordert eine Analyse der Gespräche unter speziell inhaltlichen Gesichtspunkten auch die Festlegung entsprechend definierter Einheiten zusätzlich zu den bereits dargestellten kommunikativ-funktional definierten Gesprächsschritten (s.o. 2.1.3.). Die Einheitenbildung erfolgt, wie auch bereits die Bildung von Gesprächsschritten, jeweils für das Gesamtgespräch bzw. die relevante Sequenz.

Da die inhaltliche Kodierung der Gespräche weitgehend auf der Grundlage des von Hofer et al. (1990) entwickelten Mannheimer Argumentations-Kategoriensystems vorgenommen wird (s.u. 2.2.2.3.), schließen wir uns auch bei der Einheitenkonstitution unter diesem Gesichtspunkt Hofer et al. an. Als Analyseeinheiten gelten damit jeweils solche Äußerungen, "die eine in sich geschlossene Aussage zu einem Sachverhalt bilden" (Hofer et al. 1990, 9). Die Einheitenbildung erfolgt unter thematischen sowie linguistischen Gesichtspunkten, wobei der Einheitenbeginn insbesondere durch Prädikatsformen und Konjunktionen indiziert wird; als Indikatoren für das Ende einer Einheit nennen Hofer et al. vor allem Pausen, tag-questions, Ratifizierungen, Fragebetonungen und Resümees (o.c., 12; zu Problemen der Einheitenbildung o.c., 12ff.). Die Einheitenbildung wird unabhängig von der inhaltlichen Kodierung vorgenommen.

Die auf diese Weise gebildeten Einheiten können von unterschiedlicher Größe sein; ihr Umfang reicht von Ein-Wort- bis hin zu komplexen Sätzen. Inhaltliche und kommunikativ-funktionale Einheiten können in Einzelfällen übereinstimmen; im allgemeinen jedoch sind die inhaltlichen Einheiten kleiner und daher in die kommunikativ-funktionalen eingebettet.

Im Text werden die inhaltlichen Einheiten durch eckige Klammern markiert. Eine Durchnummerierung zwecks Bezugnahme bei der Analyse der potentiellen Standardverletzung erfolgt innerhalb der jeweiligen Gesprächsschritte, in die die Gesprächsinhalte eingebettet sind; die Nummerierung wird am Zeilenende vermerkt, z.B.:

(GS 4) (<kurzum man muß doch ürgendwo mal die kirche im dorf lassen>
<GI 4.1.>
<und diese pauSCHALargumentationen ** bewürken * überhaupt nichts><GI
4.2.>)

Die Berücksichtigung von Gesprächsinhalten ergänzt also die Erfassung des Gesamtgesprächs bzw. der relevanten Sequenz innerhalb der Verlaufsstruktur um den speziell inhaltlichen Aspekt. Die Basiseinheit 'Gesprächsinhalt' liegt der folgenden Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter inhaltlichem Aspekt (s.u. 2.2.2.3.) und der Herausarbeitung von Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf propositionaler Ebene zugrunde (s.u. 3.2.).

2.2. Gesprächsentfaltung

Unter dem Punkt 'Gesprächsentfaltung' sollen die Gespräche bzw. Sequenzen, die unter 2.1. in ihrem tatsächlichen Verlauf formal erfaßt und in kommunikativ-funktionale sowie inhaltliche Einheiten gegliedert wurden, unter drei Aspekten betrachtet werden: dem thematischen, dem inhaltlichen und dem interaktionellen Aspekt.

2.2.1. Thematische Entfaltung des Gesamtgesprächs

Bei der Analyse der thematischen Entfaltung stützen wir uns auf Brinker 1985, Brinker & Sager 1989 und vor allem auf Brinker 1988, wo die Kategorien 'Textthema', 'thematische Entfaltung', 'thematisches Muster' und 'Musterrealisierung' speziell für die Gesprächssorte 'Talkshow' untersucht wurden; die Kategorien sind jedoch auch auf andere Gesprächssorten übertragbar.

Der Begriff 'Textthema' wird unter semantischer Perspektive als Kern des Gesprächsinhalts verstanden. Das Thema kann entweder in einer bestimmten Äußerung realisiert sein oder muß aus dem Gesprächsinhalt rekonstruiert werden. "Die Themenausgrenzung erfolgt über Signale und Formulierungshandlungen, allerdings auf der Basis einer inhaltlichen Grobsegmentierung des Gesprächs, die der Bearbeiter/die Bearbeiterin unter intuitiver Anwendung des Kriteriums "Themenwechsel" vornimmt" (Brinker 1988, 27). Die Analyse des oder der Haupt- und Nebenthemen auf Makro- und Mesoebene erlaubt es, zu den semantischen Schwerpunkten eines Gesprächs zu gelangen. Interessant ist dabei auch der Verlauf, d.h. die thematische Entfaltung. Brinker & Sager verstehen "die Entfaltung des Themas als Gefüge von Beziehungen zwischen dem Thema und den in den einzelnen Gesprächsschritten ausgeführten Teilinhalten" (1989, 77).

In der Sprachgemeinschaft hat sich eine Anzahl von Grundformen thematischer Entfaltung entwickelt, die Brinker "thematische Muster" (1988, 30) nennt: das deskriptive, das narrative, das explikative und das argumentative Muster. Für diese Muster sind jeweils bestimmte seman-

tisch-thematische Kategorien bzw. Verbindungen von Kategorien charakteristisch (z.B. Formen der Begründung oder der Spezifizierung; die Teil-Ganzes-Relation; etc.). Über die Analyse der thematischen Entfaltung gelangt man also zu einem bestimmten Verknüpfungstyp, der in einem Gespräch realisiert ist, was Brinker als 'Form der Musterrealisierung' bezeichnet. Wenn man den Verknüpfungstyp kennt, weiß man, welche primäre kommunikative Funktion ein Gespräch hat: z.B. die Funktion der Narration oder der Argumentation⁸. Eine Gesprächsanalyse unter den Gesichtspunkten der thematischen Entfaltung und Musterrealisierung ermöglicht somit die Ermittlung eines weiteren wichtigen Faktors neben denen der situativen Einordnung (s.o. 1.) und der formalen Abfolge (s.o. 2.1.), um den Gesamtcharakter eines Gesprächs zu beurteilen. Außerdem erlaubt es eine solche top-down Analyse, die Relevanz einzelner Themen oder Inhalte, denen wir auf Meso- oder Mikroebene begegnen, für das Gesamtgespräch zu beurteilen, was u.a. für die Bewertung von Sprecherstrategien (s.u. 5.) entscheidend ist.

Bei der Analyse der thematischen Entfaltung gehen wir so vor, daß wir für die Talkshows zunächst die Entfaltung des gesamten transkribierten Gesprächs mit seinen Haupt- und Nebenthemen auf Makroebene erfassen und das thematische Muster ermitteln. Dann betrachten wir für die relevante Sequenz, d.h. für den Gesprächsabschnitt, in dem wir potentielle Standardverletzungen lokalisiert haben, die Musterrealisierung auf Mesoebene. Dabei ist es durchaus möglich, daß innerhalb eines makrothematischen Musters, z.B. einer Argumentation, auch andere Musterrealisierungen auf Mesoebene existieren, z.B. eine Narration oder Deskription. Bei der thematischen Sequenzanalyse auf Mesoebene werden dann auch Wiederaufnahmen von Themen oder Nebenthemen registriert, um die thematische Entfaltung präziser verfolgen zu können.

Für die Konfliktgespräche, die organisatorisch und thematisch einheitlicher und auch kürzer sind als die Talkshows, führen wir die Mesoanalyse für das ganze Gespräch durch, d.h. wir registrieren Wiederaufnahmen von Themen und Nebenthemen innerhalb des gesamten Gesprächs.

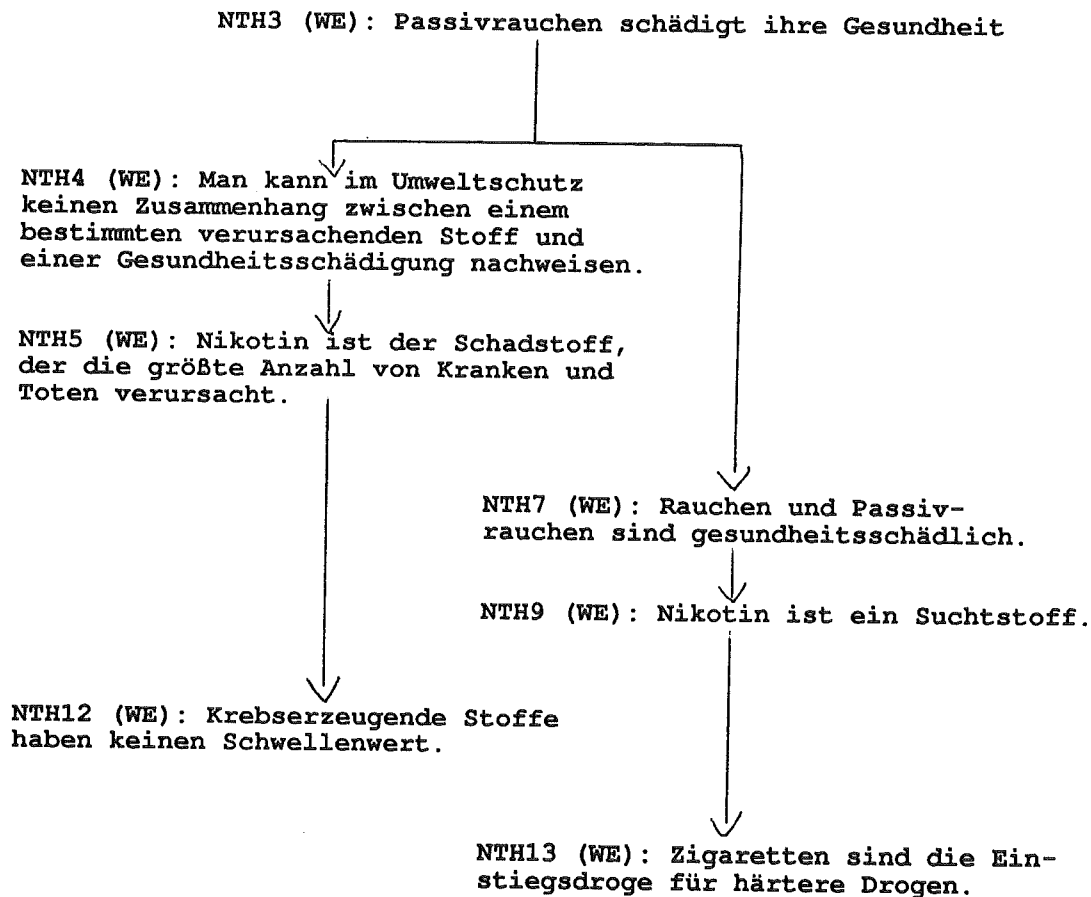
Die so ermittelten Themen und Nebenthemen werden zunächst mit Angabe des Äußerungsortes (Transkriptseite oder Gesprächsschritt) und des Sprechers/der Sprecherin als Paraphrase notiert. Es folgt eine Erläuterung der Relationen der Themen untereinander unter besonderer Berücksichtigung etwaiger thematischer Schwerpunkte (wie z.B. Dominanz des Pro- gegenüber des Contra-Strangs, etc.); weiterhin werden die potentiellen Standardverletzungen innerhalb der thematischen Entfaltung verortet. Diese Erläuterung wird abschließend in Form einer graphi-

⁸ In diesem Analyseschritt geht es uns um die Ermittlung des für das jeweilige Gespräch primär charakteristischen Musters. Dies schließt jedoch die Realisierung anderer Muster innerhalb des globalen argumentativen Musters nicht aus. So können z.B. in Argumentationen explikative Muster eingeschoben sein (vgl. Brinker 1988; zu unterschiedlichen Typen von Beitragsarten in Argumentationen s. Frixen 1987, 75ff.).

schen Darstellung der thematischen Entfaltung zusammengefaßt, um den jeweiligen Verknüpfungstyp zu veranschaulichen.⁹

Beispiel für die graphische Darstellung der thematischen Entfaltung:
(Contra (Rauchen/Zigarette)-Strang des Talkshow-Gesprächs, vgl. III.1)

(NTH = Nebenthema)



2.2.2. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur

Während es im Rahmen der Analyse der thematischen Entfaltung darum geht, auf vergleichsweise hohem Abstraktionsniveau die einzelnen Themen und Nebenthemen zu bestimmen, zielt die Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur zum einen darauf ab, unter eher pragmatisch-interaktionellen Gesichtspunkten Aspekte der Themen- und Gesprächsorganisation (2.2.2.1. u. 2.2.2.2.) genauer zu betrachten; zum anderen soll unter speziell inhaltlichen Gesichtspunkten die konkrete Ausfüllung der Themen in der relevanten Sequenz bzw. dem Gesamtgespräch fokussiert werden (2.2.2.3.).

⁹ Im Rahmen der graphischen Darstellung der thematischen Entfaltung indizieren die Pfeile Relationen zwischen Themen sowie Wiederaufnahmen von Themen; gestrichelte Linien indizieren Brüche in der Linearität der thematischen Entfaltung.

2.2.2.1. Gesprächsorganisatorischer Aspekt

Der Untersuchung des gesprächsorganisatorischen sowie des kontaktbezogenen Aspekts liegt die kommunikativ-funktionale Einheit 'Gesprächsschritt' zugrunde. Wir beziehen uns inhaltlich wieder auf Brinker (1988, 30f.) und betrachten nun die Art und Weise der Musterrealisierungen, die unter 2.2.1. erläutert wurden.

Es geht hier um die Frage, wie die einzelnen Inhalte im Gesprächsverlauf, also innerhalb eines bestimmten Musters, realisiert werden. Dazu wird das Themenmanagement untersucht, d.h. die Frage, welcher Sprecher/welche Sprecherin welche Themen bzw. Inhalte in welcher Weise behandelt, d.h. aufgreift, aufwirft, verweigert, provoziert usw. und inwieweit dabei z.B. auch Musterwechsel auf Meso- oder Mikroebene stattfinden. Damit ist das Verlassen z.B. eines narrativen zugunsten eines argumentativen Musters (= Musterwechsel) im Rahmen einer deskriptiven Themenentfaltung gemeint.

2.2.2.2. Kontaktbezogener Aspekt

Unter diesem Punkt wird das Verhalten der Sprecher/innen zueinander, bzw. für die Talkshows auch zum Moderator und dem Publikum, untersucht und das Verhalten als sprecher-, partner- oder rezipientenbezogen beurteilt. Dabei werden auch die unter 2.2.2.3. zu kodierenden Bezüge (Sprecher, Partner, beide, Außenwelt) berücksichtigt, um das kommunikative Verhalten einzelner Sprecher/innen im gesamten Gesprächsverlauf zu beurteilen.

Die bisher beschriebenen Aspekte, der gesprächsorganisatorische sowie der kontaktbezogene, können als die pragmatischen Aspekte der Gesprächsentfaltung bezeichnet werden.

2.2.2.3. Inhaltlicher Aspekt

Zweck dieses Analyseschritts ist die Beschreibung der relevanten Gesprächsphase unter primär inhaltlichen Gesichtspunkten. Die Analyse erfolgt auf der Basis des von Hofer et. al. (1990) entwickelten MAKSt (Mannheimer Argumentations-Kategoriensystems) in geringfügig modifizierter Version, die wir in der Folge als 'MAKSm' bezeichnen wollen.¹⁰ Gegenstand der Analyse ist die relevante Gesprächssequenz, d.h. für Konfliktgespräche in den meisten Fällen das Gesamtgespräch, für Talkshows die unter thematischem Gesichtspunkt abgrenzbare Gesprächssequenz, in der die potentielle Standardverletzung lokalisiert ist. Ko-

¹⁰ Die im folgenden noch darzustellenden Modifikationen haben sich insbesondere aufgrund der Unterschiedlichkeit der Textcorpora in unserem Beispielpool als notwendig erwiesen: Bestimmte inhaltliche Aspekte der Talk-Show-Gespräche konnten mit dem Original-Kategoriensystem nur unzureichend abgebildet werden; zur Erfassung solcher Äußerungsinhalte wurden einzelne Kategorien des MAKSt modifiziert bzw. auch neu eingeführt (zur genaueren Darstellung der Unterschiede zwischen MAKSt und MAKSm s. u.).

diert werden jeweils die unter 2.1.4. festgelegten Analyseeinheiten 'Gesprächsinhalte'. Die Kodierungen werden von je zwei unabhängigen, geschulten Rater/innen vorgenommen; die Bestimmung von Interrater-Übereinstimmungen erfolgt über Berechnung von Fleiss' Kappa (1971).

Das hier verwendete Kategoriensystem MAKSm ist in den wesentlichen Punkten mit dem von Hofer et al. (1990) entwickelten MAKs identisch. Aus diesem Grund soll hier primär auf die Unterschiede zwischen MAKs und MAKSm eingegangen werden (eine vollständige Kurzübersicht über die Kategorien im MAKSm findet sich in Anhang B).¹¹

Unter den vier im MAKs enthaltenen Kodierdimensionen übernimmt das MAKSm zwei: (1) inhaltliche Kategorien und (2) Spezifikationskategorien.¹²; die im MAKs weiterhin enthaltenen Dimensionen der Argumentrelationen sowie der Wiederholung bzw. Neuheit von Argumenten werden dagegen im MAKSm innerhalb eines spezifisch argumentbezogenen Analyseschritts genauer diskutiert, als dies u.E. im Rahmen einer spezifisch inhaltlichen Gesprächskodierung möglich ist (s.u. 2.2.3. Realisation des argumentativen Musters sowie 3.3. Indikatoren auf argumentativer Ebene). Wiederholungen werden darüber hinaus auch im Rahmen der Thematischen Entfaltung des Gesamtgesprächs strukturell berücksichtigt (s.o. 2.2.1.).

Die inhaltliche Dimension enthält die Kategorien: Fakten, Schlüsse, Emotionen, Bewertungen, Präferenzen, Ziele und Normen sowie Initiativen und Reaktiven; diese Kategorien sind weiter in Unterkategorien unterteilt. Allerdings differenzieren wir nicht wie Hofer et al. explizit zwischen Argumenten einerseits und Initiativen sowie Reaktiven andererseits. Wir gehen zwar mit Hofer et al. davon aus, daß die unter der Argumentbezeichnung gefaßten Kategorien (Bewertungen, Präferenzen, Emotionen, Fakten, Schlüsse und Normen sowie die von uns eingeführte Kategorie der Ziele) von den Teilnehmer/innen häufig mit Argumentstatus verwendet werden; dieser von den Sprecher/innen implizit erhobene Argumentanspruch läßt sich jedoch im Rahmen einer detaillierten Argumentationsanalyse in vielen Fällen nicht einlösen, weshalb wir hier auch nicht von 'Argumenten' im strengen Sinne sprechen wollen.

In bezug auf die Inhaltskategorien weicht das hier verwendete Kategoriensystem MAKSm in den folgenden Punkten vom MAKs ab:

- Aufforderungen sind nicht in 'direkte' und 'indirekte' unterteilt; indirekte Aufforderungen werden vielmehr als Implikaturen kodiert.
- Im MAKs sind Konnexen (im MAKSm: Schlüsse) nach dem Kriterium der Komponentenreferenz in Unterkategorien unterteilt, im MAKSm dagegen nach dem Kriterium Deskriptivität/Präskriptivität der Komponenten; die Komponentenreferenz von Schlüssen wird im MAKSm wie für die anderen

¹¹ Aus den Unterschieden zwischen MAKs und MAKSm resultieren notwendigerweise einige Unterschiede in der inhaltlichen Kodierung der Konfliktgespräche in den Projekten C1 und C2 auch in solchen Fällen, in denen die Einheiten selbst identisch sind.

¹² Die bereits im Rahmen der Transkription erfolgte Zuweisung von Sprecher/innenrollen wird im MAKSm nicht als Dimension aufgeführt, bei der Auswertung jedoch berücksichtigt.

Kategorien auch im Anschluß an die inhaltliche Kodierung getrennt erfaßt.

- Für 'Emotionen' werden im MAKs lediglich drei Unterkategorien (Freude, Sorge, Ärger) unterschieden, im MAKsm dagegen zwölf.
- Die Kategorie der 'Ziele' mit Unterkategorien ist im MAKsm als präskriptive Kategorie zusätzlich zu Bewertungen, Präferenzen und Normen eingeführt.
- Die Kategorie 'Information' als Komplementärkategorie zu 'Klärungs-/Informationsfragen' ist im MAKsm neu eingeführt.
- Im MAKsm wird nicht wie im MAKs zwischen Reaktionen auf Initiativen einerseits und Reaktionen auf Argumente andererseits unterschieden; Reaktionen auf beide Arten von Gesprächsbeiträgen sind im MAKsm vielmehr zu einer Kategorie 'Reaktionen' zusammengefaßt. Hinsichtlich der Unterkategorien unterscheiden sich die Klassifikationssysteme ebenfalls: Die Unterkategorie 'bedingte Zustimmung' ist nur im MAKs enthalten, nicht im MAKsm; im MAKsm wird die Bedingtheit einer Zustimmung durch inhaltliche Kodierung der jeweiligen Bedingung erfaßt. Dagegen ist die Unterkategorie 'infragestellende Reaktion' nur im MAKsm enthalten, nicht im MAKs.

Die Dimension der Spezifikation enthält drei Kategorien: (1) Äußerungsebene (Sach- oder Metaebene), (2) Äußerungsreferenz (PartnerIn, SprecherIn, beide, Außenwelt), (3) (Kontra-)Faktizität (faktiv, hypothetisch, unreal; nur in MAKsm). Die Äußerungsreferenz wird für jede Analyseeinheit kodiert. Äußerungsebene und Faktizität werden dagegen nur dann für jede Analyseeinheit kodiert, wenn hinsichtlich der Ausprägung auf diesen Dimensionen im Gesprächsverlauf eine Veränderung stattfindet; bleibt die Ausprägung auf diesen beiden Dimensionen über das Gespräch hinweg konstant, so wird diese am Textende für die gesamte Gesprächsphase notiert.

Während Hofer et al. die Kodierung auf den in einer Analyseeinheit explizit thematisierten propositionalen Gehalt beschränken, berücksichtigen wir bei der Kodierung sowohl den thematisierten als auch den Äußerungstranszendenten (implizierten und implikatierten) propositionalen Gehalt (zur Unterscheidung zwischen thematisiertem und Äußerungstranszendentem propositionalem Gehalt s.u. 3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene), sofern der Äußerungstranszendente propositionale Gehalt von den Kodierer/innen bei unabhängigem Vorgehen übereinstimmend erschlossen wird. Beim Erschließen der Implikaturen müssen die Kodierer/innen notwendigerweise bis zu einem gewissen Grad interpretativ vorgehen. Zum einen lassen sich jedoch im Rahmen einer detaillierten Analyse der relevanten Äußerungen auf propositionaler Ebene (s.u. 3.2.) sprachliche Indikatoren für die Implikaturerschließung angeben; zum anderen ist das Herausarbeiten gerade von Implikaturen für eine linguistische Analyse potentieller Verletzungen der Standards der Argumentationsintegrität konstitutiv, insofern unintegeres Argumentieren häufig sprachlich verdeckt erfolgt (vgl. Groeben et al. 1990). Bei Erschließung einer Implikatur wird für die entsprechende Analyseeinheit in einem ersten Schritt der Äußerungstranszendente, in einem zweiten Schritt der thematisierte propositionale Äußerungsgehalt kodiert; die Schlußrichtung wird durch einen Pfeil (-->) indiziert.

Unter Berücksichtigung der Kodierung von Inhalts- und Spezifikationskategorien für sowohl thematisierten als auch (sofern erschlossen) äußerungstranzendenten propositionalen Gehalt ergibt sich die folgende Notation; die Kodierungen werden in einer Zeile direkt unterhalb der Analyseeinheit notiert.¹³

- Für jede Analyseeinheit wird zuerst die Inhaltskategorie kodiert, dann in dieser Reihenfolge: Ebene, Bezug, Faktizität, z.B.:

(2) <ja ** ehm *es: *gibt untersuchungen * in bezug auf DROgenkarrieren> <2.1.>

Fakt konkret; S; A; f

- Wird eine Implikatur erschlossen, so werden diejenigen Spezifikationskategorien, die für thematisierten und äußerungstranzendenten propositionalen Gehalt verschiedene Ausprägungen aufweisen, unmittelbar nach der jeweiligen Inhaltskategorie notiert; diejenigen Spezifikationskategorien, die in ihren Ausprägungen für thematisierten und äußerungstranzendenten Gehalt übereinstimmen, werden dagegen für beide Inhaltskategorien zusammenfassend am Zeilenende notiert. Z.B.:

(12) <aä * ich weiß nicht was sie nun # wirklich # von * ehm * SUCHT-problematiken verstehen: * von DROgenabhängigkeit * oder sonst ürgendetwas **> <12.1.>

Negativbewertung (P) <-- Fakt subjektiv (B); M; f

Die Gesprächsinhalte werden zunächst unter Zugrundelegung des MAKSm kodiert. Im Zuge einer Inhaltsbeschreibung wird dann generell herausgearbeitet, ob bestimmte Kategorien in der Gesprächsphase dominieren und ggfs. welche; in einem nächsten Schritt wird geprüft, ob zwischen den Teilnehmer/innen hinsichtlich der Art verwendeter Kategorien (z.B. Präferenzen und Normen versus Fakten) Unterschiede bestehen. In bezug auf die potentielle Standardverletzung ist schließlich zu prüfen, mittels welcher inhaltlicher Kategorien diese realisiert wird und ob im Bereich der Standardverletzung Inhaltsveränderungen (i.S. von Musterverschiebungen) auftreten.

2.2.3. Realisation des argumentativen Musters

Unter Gesichtspunkten der thematischen Entfaltung (s.o. 2.2.1.) wurde bereits der Typ des vorherrschenden Gesprächsmusters identifiziert, das im Fall der Gespräche in unserem Beispielcorpus das argumentative ist. Ziel dieses Arbeitsschrittes ist es nun, die Realisation dieser argumentativen Muster genauer zu analysieren; in Anlehnung an Brinker (1988) erfolgt diese Analyse für argumentative (Muster auf Sachebene) und meta-argumentative Muster (Muster auf Metaebene) getrennt. Der Analyseschwerpunkt liegt dabei auf der Erfassung der Argumentationsentfaltung; es sollen sowohl die prozeßhafte Struktur des Argumentie-

¹³ Aus Gründen der besseren Verständlichkeit werden Abkürzungen nur zur Bezeichnung der Ausprägung auf Spezifikationskategorien, nicht aber zur Bezeichnung der Inhaltskategorien verwendet.

rens in seinem tatsächlichen Verlauf, die Dialogizität dieses Prozesses (vgl. insbes. Frixen 1987) als auch die Bezogenheit der Einzelargumente i.S. der Zuordenbarkeit zu den verschiedenen argumentativen Mustern sichtbar werden (vgl. Frixen 1987; Kopperschmidt 1989, 207ff.).

Die Bestimmung des argumentativen Stellenwerts einzelner Beiträge sowie deren Relation untereinander erfolgt im Rahmen einer ersten Argumentidentifikation und vorläufigen Rollenzuweisung. In einem ersten Schritt werden die im Gesamtgespräch bzw. der Gesprächssequenz diskutierten Thesen identifiziert; soweit sich dies aus der Argumentationsstruktur heraus als erforderlich erweist, wird zur Identifikation von Thesen im Fall der Talk-Shows auch vor die relevante Sequenz zurückgegangen. Dabei entspricht die Anzahl identifizierbarer Thesen bzw. Metathesen der Anzahl zu analysierender Muster; d.h. der Begriff des 'argumentativen Musters' bezeichnet dasjenige Gefüge argumentationsrelevanter Äußerungen, die verschiedene Sprecher/innen zur Stützung oder Schwächung einer (Meta-)These im Gesprächsverlauf vorbringen (vgl. a. den vergleichbaren Begriff des 'Argumentationsstrangs' bei Kopperschmidt 1989, 207ff.). Für jede (Meta-)These werden entsprechend als nächstes die wichtigsten argumentationsrelevanten Äußerungen identifiziert und im Hinblick auf ihre jeweiligen argumentativen Rollen klassifiziert. Dabei verwenden wir in Anlehnung an Toulmin (1975; vgl. a. Brinker 1988) die folgenden Rollentypen:

THES	= These
GTHES	= Gegenthese
PA	= Pro-Argument
CA	= Contra-Argument
K	= Konklusion
SR	= Schlußregel
S	= Stützung
O	= Operator
AB	= Ausnahmebedingung
M	= Meta (wird vor THES oder GTHES notiert)

Wir legen dieser ersten funktionalen Argumentationsanalyse also eine modifizierte Form des Toulmin-Schemas zugrunde. Zwar ist das Toulmin-Schema hinsichtlich seiner Eignung zur Argumentbeschreibung wiederholt kritisiert worden (vgl. z.B. Öhlschläger 1979, 83ff. zur Problematik der Unterscheidung zwischen Schlußregel und Stützung; Völzing 1979, 40ff. zur Problematik der Anwendung des Toulmin-Schemas auf praktische Argumentationen und einer entsprechenden Schemamodifikation und -erweiterung), hat sich aber dennoch als Grundlage einer Beschreibung von Argumentstrukturen in Argumentationsanalysen durchsetzen können.

U.E. stellt die Frage der Anwendbarkeit des Schemas auf praktische Argumentationen das gravierendste Problem dar. Wir haben versucht, dieses Problem durch eine Modifikation derart zu lösen, daß wir nicht die Toulminsche Rolle des 'Datums' verwenden, sondern stattdessen in Anlehnung an Naess (1975, 128ff.) zwischen Pro- und Contra-Argumenten unterscheiden. Diese Rollen eignen sich u.E. ebenso für die Klassifikation von Tatsachen (theoretische Argumentationen) als auch von Gründen oder Zielen (praktische Argumentationen); entsprechend kann es sich bei der These entweder um eine faktische oder auch um eine präskriptive Aussage handeln.

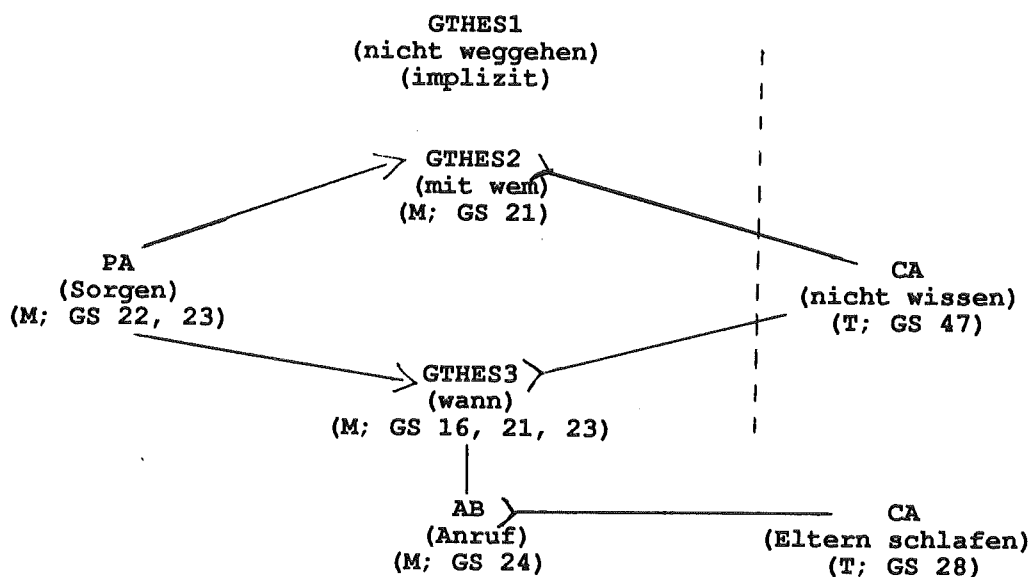
Die Kategorien 'Schlußregel' und 'Stützung' kommen im Rahmen der hier thematischen Herausarbeitung der generellen argumentativen Struktur vergleichsweise selten zur Anwendung, da Propositionen, die diesen Rol-

lentypen zuzuordnen sind, meist nicht explizit geäußert werden, sondern erst unter Heranziehen von Argumenten und Thesen rekonstruiert werden müssen (vgl. Frixen 1987, 63). Eine solche Rekonstruktion impliziter argumentativer Rollen wird im Rahmen der Analyse objektiver Tatbestandsmerkmale vorgenommen (s.u. 3.3.); hier geht es zunächst einmal darum, die generelle argumentative Struktur unter Heranziehen der Thesen und Gegenthesen sowie der wichtigsten Argumente Pro und Contra innerhalb der verschiedenen Muster zu identifizieren.

Für jedes Muster werden die wichtigsten argumentativen Rollen unter Verweis auf den entsprechenden Gesprächsschritt und die Sprecherrolle (in Paraphrase) notiert. Dann werden im Text die verschiedenen Muster in ihrem Ablauf erläutert. Diese Darstellung des Ablaufs erlaubt es, sowohl die Prozeßhaftigkeit der Argumentation darzustellen als auch der Dialogizität des Argumentierens (qua Bezogenheit der Argumente verschiedener Sprcher/innen aufeinander) Rechnung zu tragen. Dabei wird weiterhin versucht, auch sprechertypische Argumentationsweisen und etwaige Auffälligkeiten herauszuarbeiten, wie z.B. sprechertypische Rollenverwendungen, Musterwechsel sowie Musterverknüpfungen. Im Rahmen dieser Mustererläuterung werden auch potentielle Standardverletzungen in die argumentative Gesprächsstruktur eingeordnet.

Am Ende der Mustererläuterungen steht eine graphische Darstellung der argumentativen Gesprächsstruktur, innerhalb derer sowohl die Relationen zwischen Argumenten und Thesen innerhalb einzelner Muster sowie die Verknüpfungen der Muster untereinander deutlich werden. Dieser graphischen Darstellung kommt primär eine zusammenfassende Funktion zu.

Beispiel für die graphische Darstellung der argumentativen Struktur:
Ausschnitt aus der Strukturdarstellung für das Konfliktgespräch 3.2.2.2. 'Heimkommen' (vgl. u. III.2.)



Innerhalb der graphischen Darstellung werden in Anlehnung an v.Savigny (1976) die folgenden Symbole verwendet:

X --> Y: X ist Pro-Argument zu Y
 X --< Y: X ist Contra-Argument zu Y
 ┌ : Verwendung eines Musters in Argumentfunktion
 ----- : indizieren Brüche in der Argumentation

Diese Darstellungsweise erschien uns besonders geeignet, weil sie es zum einen erlaubt, alle Äußerungen in die Darstellung mit aufzunehmen, die in einer Argumentfunktion verwendet werden, unabhängig davon, ob sie sich auch als valide rekonstruieren lassen (im Gegensatz z.B. zur Strukturbaumdarstellung nach Klein 1980, in die nur solche Argumente aufgenommen werden, die innerhalb der jeweiligen Argumentation als anerkannt gelten können); zum anderen können mit diesem Modell sowohl Proponenten- als auch Opponentenrollen in ihrem vollen Umfang dargestellt werden.

2.4. Zusammenfassung

In einer abschließenden Zusammenfassung werden schließlich die wichtigsten bisherigen Analyseergebnisse nochmals komprimierend aufgeführt, Auffälligkeiten herausgestellt und die Ergebnisse untereinander in Relation gesetzt.

3. Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale

Aufgabe der Analyse unter 1. und 2. ist es, eine strukturierende Beschreibung von Gesprächen und Gesprächssequenzen zu ermöglichen, in denen potentielle Standardverletzungen lokalisiert sind. In den folgenden Punkten 3., 4. und 5. wird es nun darum gehen, eine detaillierte Analyse dieser potentiellen Standardverletzungen durchzuführen. Dabei stehen unter Punkt 3. zunächst die quasi von außen beschreibbaren Aspekte von Standardverletzungen im Vordergrund, die sog. 'objektiven Tatbestandsmerkmale' (vgl. o. I.). Solche objektiven Tatbestandsmerkmale sind über die Standards der Argumentationsintegrität generisch in Form eines Kategoriensystems spezifiziert und zusammengefaßt. Im Rahmen der Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale ist nun zu überprüfen, ob sich innerhalb der Gesamtgespräche bzw. der relevanten Sequenzen im Bereich der jeweiligen potentiellen Standardverletzungen Aspekte abheben lassen, die entweder als konkrete Manifestationen der in den Standards spezifizierten generischen objektiven Tatbestandsmerkmale ('Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale') oder als deren Symptome gelten können ('Symptome objektiver Tatbestandsmerkmale').¹⁴

¹⁴ Als Manifestationen gelten also solche sprachlich-argumentativen Aspekte, die sich als Konkretisationen der in den Standards spezifizierten generischen objektiven Tatbestandsmerkmale rekonstruieren lassen; so z.B. ein 'unbegründetes Absprechen von Sachkompetenz durch semantische Negativbewertung' als konkrete Manifestation des 'Diskreditierens'. Unter Symptomen objektiver Tatbestandsmäßigkeit verstehen wir dagegen sprachlich-argumentative Auffälligkeiten, die nicht selbst eine konkrete Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit darstellen, aber zusammen mit einer solchen Manifestation auftreten: z.B.

Eine solche fokussierende Analyse objektiver Tatbestandsmerkmale wird unter drei Gesichtspunkten auf Mikro-Ebene durchgeführt: unter interaktionellem (s.u. 3.1.), propositionalem (s.u. 3.2.) und argumentativem (s.u. 3.3.) Gesichtspunkt. Dabei rekuriert die interaktionelle Analyse auf die Ergebnisse der strukturierenden Gesprächsbeschreibung in 2.2.2.1. (Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur) unter gesprächsorganisatorischem und in 2.2.2.2. unter kontaktbezogenem Aspekt. Die propositionale Analyse bezieht sich auf die Kodierung und Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter inhaltlichem Gesichtspunkt (s.o. 2.2.2.3.); für die Argumentationsanalyse schließlich wird zurückgegriffen auf die Realisation der argumentativen Muster (in 2.2.3.). Für jede Analyseebene werden etwaige Auffälligkeiten aufgezeigt und zum Kategoriensystem der Standards in Bezug gesetzt. Werden auf einer Analyseebene keine Auffälligkeiten gefunden, so wird dies ebenfalls notiert.

3.1. Manifestationen auf interaktioneller Ebene

Wir ermitteln Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Standardverletzung auf interaktioneller Ebene, indem wir das schon teilweise in 2.2.2. beschriebene kommunikative Verhalten der Gesprächsteilnehmer/innen auf Verstöße gegen Interaktionsregeln (vgl. "rituelle Ordnung" bei Goffman 1971) hin untersuchen, wie z.B. Unterbrechen des Partners/der Partnerin oder Nicht-Eingehen auf Äußerungen von Gesprächsteilnehmer/innen, wobei unterschiedliche Techniken angewandt werden können (Wechsel von Sach- auf Metaebene und umgekehrt, Wechseln des Themas etc.).

Unter 'Interaktion' verstehen wir dabei lediglich die Kommunikation unter den direkt am Gespräch Beteiligten, womit in den Konfliktgesprächen Mutter und Tochter, nicht aber der Interviewer/die Interviewerin gemeint sind, in den Talkshows nur die Gäste und der Moderator; d.h. die Kommunikation mit oder in Richtung auf das Publikum bleibt hier zunächst ausgeschlossen (vgl. Mühlen 1985, 40f.; s. aber u. 3.2. zur Einbeziehung erwartbarer perlokutiver Effekte).

Der Zweck, den der Sprecher/die Sprecherin mit einer bestimmten Form der Interaktion verfolgt, ist u.a. die 'Imagearbeit' (vgl. Holly 1979), d.h. die Wahrung bzw. Aufwertung des Selbstbildes und die Abwertung des Partnerbildes mit dem Ziel der Durchsetzung von Gesprächspositionen nicht auf sachlicher, sondern auf Beziehungsebene. Dabei wird zwischen Image-bestätigenden und Image-korrigierenden Gesprächsschritten der Sprecher/innen unterschieden. "Imagearbeit ist die Summe interaktanten-bewertender Handlungen (Rituale), die nach rituellen Mustern der Schaffung und Wahrung von Images in Interaktionen gelten" (Holly 1979, 215). Dieser Funktionsaspekt der Imagearbeit wird insbe-

Wechsel von der Sach- auf die Metaebene bei 'unbegründetem Absprechen der Sachkompetenz durch semantische Negativbewertung'.

sondere unter 3.2. im Rahmen der Einbeziehung erwartbarer perlokutiver Effekte aufgegriffen und genauer erläutert.

Manifestationen und Symptome objektiver Tatbestandsmäßigkeit auf interaktioneller Ebene betreffen also zusammenfassend den Beziehungsaspekt von Gesprächen. Eine Relevanz dieser Analyseebene für Standardverletzungen ist insbesondere für die unter Merkmal IV zusammengefaßten Standards der 'Feindlichkeit' und 'Beteiligungseinschränkung' anzusetzen; speziell unter Gesichtspunkten der Imagearbeit sind vermutlich auch bei Verletzungen des Standards 'Diskreditieren' Auffälligkeiten auf interaktioneller Ebene i.S. von Symptomen objektiver Tatbestandsmäßigkeit feststellbar.

3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene

Bei der Analyse von Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf propositionaler Ebene gehen wir von der Kodierung der Gesprächsinhalte (s.o. 2.2.2.3.) aus.

Wir unterscheiden zunächst zwischen dem sog. 'thematisierten' und dem 'äußerungstranszendenten' propositionalen Gehalt. Dabei bezeichnet der 'thematisierte propositionale Gehalt' diejenige(n) Propositionen, die von Sprecher/innen explizit in wörtlicher Rede geäußert werden. In dem Begriff des 'äußerungstranszendenten propositionalen Gehalts' sind dagegen all jene Propositionen zusammengefaßt, die über den explizit thematisierten Äußerungsgehalt hinausgehen; der äüßerungstranszendente propositionale Gehalt umfaßt damit sowohl i.w.S. logisch in einer Äußerung immer schon 'Mitbedeutetes' (Präsupposition und Implikation: vgl. Polenz 1985, 307ff.) als auch vom Sprecher implizierte Propositionen (die zu den explizit thematisierten Propositionen in einer Ersetzungsrelation stehen; zur Unterscheidung zwischen 'implizieren' und 'implikatieren' vgl. Ehrich & Saile 1975, 177; Groeben & Scheele 1984, 31f.; Polenz 1985, 302ff.). Es soll also neben dem 'Gesagten' auch das 'Gemeinte', 'Mitbedeutete' und 'Mitgemeinte' einer Äußerung beschrieben werden (vgl. Bublitz & Kühn 1981; Polenz 1985).

Bei der Herausarbeitung von Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf der propositionalen Ebene liegt der Schwerpunkt der Analyse auf der Erläuterung der in 2.2.2.3. für relevante Gesprächsinhalte kodierten Implikaturen. Dabei ist zu unterscheiden zwischen dem durch Konvention implizierten Gehalt einer Äußerung und der von einer bestimmten Kommunikationssituation abhängigen Implikatur. Diese zuletzt genannte Bedeutung einer Äußerung nennen wir nach Grice (1979) 'Konversationelle Implikatur'. Um die konversationellen Implikaturen von Äußerungen zu erfassen, muß der Gesprächsteilnehmer/die Teilnehmerin bzw. die Bearbeiter/innen des Gesprächs folgende Faktoren berücksichtigen (vgl. Grice 1979, 254):

- die konventionelle Bedeutung einer Äußerung
- den sprachlichen und sonstigen Kontext der Äußerung

- anderes Hintergrundwissen
- die Verfügbarkeit des bisher Angeführten für die Gesprächsbeteiligten.

Auf dem Hintergrund dieser Faktoren ist eine Implikatur immer dann zu erschließen, wenn eine Äußerung einen Verstoß gegen das Kooperationsprinzip und seine Maximen darstellt (vgl. Grice 1979); zur Diagnose solcher Verletzungen sind sowohl syntaktische als auch semantische und pragmatische Äußerungsaspekte heranzuziehen.

Das bloße Vorliegen einer von uns rekonstruierten Implikatur als solches ist dabei noch nicht notwendig als Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit auf propositionaler Ebene zu bewerten; es ist vielmehr zu fragen, was implikatiert wurde und welchen Stellenwert diese Implikatur(en) im gesamten Gesprächsverlauf haben.

Neben dem äußerungstranszendenten propositionalen Gehalt kann jedoch auch der thematisierte propositionale Gehalt selbst unmittelbar eine Manifestation oder ein Symptom objektiver Tatbestandsmäßigkeit darstellen. Eine Implikaturerschließung o.ä. ist in diesem Fall nicht erforderlich; die Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit kann unter Rückgriff auf die inhaltliche Kodierung der Gesprächsinhalte (s.o. 2.2.2.3.) lediglich konstatiert werden.

Eine weitere Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit, die auf der Basis der propositionalen Analyse ermittelt werden kann, ist der erwartbare perlokutive Effekt von Äußerungen, d.h. die potentielle Wirkung, die das mit einer Äußerung 'Gemeinte' bei den Gesprächspartner/innen hervorrufen kann.

Manifestationen und Symptome objektiver Tatbestandsmäßigkeit auf propositionaler Ebene werden also aufgrund der syntaktischen, semantischen und pragmatischen Aspekte der thematisierten sowie äußerungstranszendenten propositionalen Gehalte ermittelt.

Eine solche Detailanalyse propositionaler Äußerungsgehalte ist als gleichermaßen essentiell für die Diagnose von allen unter den Merkmalen II, III und IV zusammengefaßten Standards anzusetzen. Darüber hinaus ist vermutlich die Herausarbeitung von Implikationen (des mitgemeinten Impliziten und vor allem auch von Präsuppositionen) insbesondere für die Diagnose von Verletzungen des Substandards 3.c. 'Wahrheitsvorspiegelung' relevant; des weiteren sind bei der Herausarbeitung von Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale der Standards 'Diskreditieren', 'Feindlichkeit' und 'Beteiligungseinschränkung' vor allem erwartbare perlokutive Effekte von Bedeutung.¹⁵

¹⁵ Auf lange Sicht wird dieser Analyseschritt auf propositionaler Ebene zu ergänzen sein um eine Sprechhandlungsanalyse, die quasi den Schnittpunkt zur Mikro-Analyse auf argumentativer Ebene darstellt. Erste Ansätze zu einer Systematisierung von Sprechhandlungen in Argumentationen haben z.B. Hindelang (1980) speziell für argumentatives Ablehnen sowie Apeltauer (1980) für nicht-akkordierende Sprechhandlungen (NASH) vorgelegt.

3.3. Manifestationen auf argumentativer Ebene

Ziel dieses Analyseschrittes ist es, im Rahmen einer funktionalen mikrostrukturellen Analyse¹⁶ relevanter Argumentationsmuster (zu den Formen mikrostruktureller Argumentationsanalysen vgl. Kopperschmidt 1989, Kap. 3) eventuelle argumentative Auffälligkeiten im Detail herauszuarbeiten. Unter 'Auffälligkeiten' verstehen wir dabei alle Arten der Abweichung von korrekten Formen induktiven Schließens, wie z.B. unzulässige Schlußfolgerungen, Verknüpfungsfehler, zirkuläre Argumentationsformen u.a.m. (zu Argumentationsfehlern u. Formen der 'Scheinargumentation' i.S. der Abweichung von korrekten Schlußweisen vgl. Schmidt-Faber 1986). Eine solche mikrostrukturelle Analyse wird für all diejenigen unter 2.2.3. herausgearbeiteten Argumentationsmuster durchgeführt, in denen eine potentielle Standardverletzung lokalisiert ist.

Eine Klassifikation von Äußerungen im Hinblick auf ihre jeweiligen argumentativen Rollen erfolgt, wie auch auf mesostruktureller Ebene (vgl. o. 2.2.3.), in Anlehnung an das Toulmin-Schema (vgl. Toulmin 1975; s.a. Brinker 1988; Savigny 1976). Es werden dieselben argumentativen Rollen verwendet wie in 2.2.3. sowie zusätzlich die Kategorie "'IRR': irrelevant für die Argumentation". Diese Zusatzkategorie ist insofern erforderlich, als es bei der mikrostrukturellen Argumentationsanalyse darum geht, alle Äußerungen innerhalb des relevanten argumentativen Musters hinsichtlich ihrer argumentativen Funktion zu klassifizieren; in diesem Analyserahmen ist daher auch die argumentative Nicht-Funktionalität bzw. Irrelevanz von Äußerungen festzuhalten. Während im Rahmen der makrostrukturellen Argumentationsanalyse (s.o. 2.2.3.) lediglich die wichtigsten - an der Sprachoberfläche erkennbaren - Bestandteile der verschiedenen argumentativen Muster identifiziert, klassifiziert und untereinander in Relation gesetzt wurden, kommt es im Rahmen der mikrostrukturellen Analyse darauf an, gerade auch nicht explizit gemachte Bestandteile von Schlüssen zu identifizieren (d.h. insbesondere Schlußregeln und Stützungen von Argumenten).

¹⁶ Es wird hier also dasselbe funktionale Analyseprinzip zugrundegelegt wie bereits bei der Gesprächsbeschreibung unter argumentativer Perspektive in 2.2.3.. Anders als unter 2.2.3. geht es hier jedoch weniger um die Argumentationsbeschreibung als um die Rekonstruktion der Argumentgeltung unter Heranziehung gerade auch der nicht explizit verbalisierten Argumentanteile. Zwar ist verschiedentlich darauf hingewiesen worden, daß die unterschiedlichen Verfahren der Argumentationsanalyse nicht auf allen Analyseebenen und für alle Analysezwecke gleichermaßen geeignet sind (vgl. z.B. Frixen 1987, 60; Kopperschmidt 1989, 219). Da es uns auf beiden Analyseebenen primär um eine Funktionsanalyse der Argumentation geht, haben wir auch auf beiden Ebenen auf das modifizierte Toulmin-Schema zurückgegriffen. Dabei haben wir jedoch versucht, den je unterschiedlichen Analysezielen (Beschreibung vs. Geltungsrekonstruktion) durch eine je verschiedene Ausfüllung des Schemas Rechnung zu tragen: bei der Globalanalyse durch Konzentration auf die expliziten Argumentationsanteile unter Ergänzung durch eine Ablaufserläuterung sowie zusammenfassende Strukturdarstellung, bei der Mikroanalyse durch Rekonstruktion impliziter Argumentationsanteile.

Das heißt zum einen, daß allen expliziten Bestandteilen relevanter argumentativer Muster argumentative Rollen zuzuweisen sind; zum anderen sind die vorgenommenen Schlüsse möglichst vollständig zu rekonstruieren. Dies geschieht in einem ersten Schritt in schematisch-auflistender Weise: Für jede Äußerung wird die ihr zugewiesene argumentative Rolle benannt; es folgt eine Paraphrase der argumentationsrelevanten Äußerung. Schließlich wird auf den Gesprächsschritt verwiesen, innerhalb dessen die argumentationsrelevante Äußerung lokalisiert ist (bei Rekonstruktion impliziter argumentativer Rollen wird statt des Gesprächsschritts 'implizit' notiert), und der/die Sprecher/in durch Kürzel benannt. Z.B.:

PA: Die Schule muß dein wichtigstes Ziel sein. (19; M)

Bei komplexen Argumentationsmustern wird außerdem notiert, zu welcher vorangegangenen Äußerung die thematische Äußerung in der benannten argumentativen Relation steht, z.B.:

PA (zu CA (zu GTHES)): Ich bin für dich verantwortlich. (46; M)

Wird eine Äußerung in mehreren argumentativen Rollen zugleich verwendet, wird dies ebenfalls notiert, z.B.:

K3 = GTHES (zu K2): Wenn ich 18 bin, darf ich nach Hause kommen, wann ich möchte. (43; T)

In einem zweiten Schritt werden die Äußerungen und die ihnen jeweils zugewiesenen argumentativen Rollen erläutert; im Rahmen der Erläuterung wird weiterhin herausgearbeitet, ob es sich um korrekte oder fehlerhafte Argumentationsformen handelt. Im Fall fehlerhafter Argumentationsformen wird außerdem im Detail beschrieben, weshalb die jeweilige Argumentationsform als inkorrekt gelten muß. Verläuft die Argumentation unauffällig, so bleibt als Fazit festzuhalten, daß auf argumentativer Ebene keine objektiven Tatbestandsmerkmale vorliegen. Auffälligkeiten werden abschließend in ihrer Funktion als Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale expliziert.

Eine solche mikrostrukturelle Argumentationsanalyse ist insbesondere für das Aufzeigen von Verletzungen der Standards unter Merkmal I, 'Stringenzverletzung' (1) und 'Begründungsverweigerung' (2) konstitutiv. Inwieweit sich auch für Verletzungen anderer Standards, die nicht primär über Argumentrelationen definiert sind, Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf argumentativer Mikroebene aufzeigen lassen, bleibt einer vergleichenden Gesamtanalyse überlassen. Die Durchführung einer mikrostrukturellen Argumentationsanalyse ist jedoch in jedem Fall erforderlich, da Argumentationsfehler häufig erst durch die Rekonstruktion impliziter Schritte augenfällig werden.

Im Rahmen einer Ausarbeitung dieses Analyseschritts wird die hier dargestellte Argumentationsanalyse um eine Berücksichtigung materialer und topischer Aspekte zu ergänzen sein. So weist bereits Toulmin

(1975) auf die Feldabhängigkeit von Argumenten hin; Kopperschmidt (1989, Kap. 3.2.) erläutert ausführlich die Relationen und wechselseitigen Abhängigkeiten zwischen Problemverständnis, kategorialem Sprachsystem und bereichsspezifischen Kriterien möglicher Gültigkeit. Aufgabe einer solchen materialen sowie topischen Argumentationsanalyse wäre es, die jeweiligen Bereiche zu identifizieren und zu benennen, aus denen Argumente hinsichtlich einer konkreten Problemstellung herangezogen werden, sowie insbesondere auch potentielle Bereichsdivergenzen im Vergleich zwischen Sprecher/innen herauszuarbeiten.

3.4. Zusammenfassung

Abschließend werden die auf allen drei Analyseebenen ermittelten Manifestationen und Symptome objektiver Tatbestandsmäßigkeit nochmals aufgeführt, ggfs. untereinander in Relation gesetzt und den in den Standards der Argumentationsintegrität spezifizierten generischen objektiven Tatbestandsmerkmalen zugeordnet.

4. Analyse der Indikatoren Subjektiver Tatbestandsmerkmale

Im Rahmen der Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale geht es darum, quasi von außen bestimmbare Merkmale potentieller Standardverletzungen zu identifizieren und sprachlich zu beschreiben. Im Rahmen der im folgenden darzustellenden Analyse von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale ist zu überprüfen, ob Indikatoren dafür feststellbar sind, daß der/die Sprecher/in die unter Punkt 3. identifizierten objektiven Tatbestandsmerkmale mit einem gewissen Ausmaß an Absichtlichkeit herbeigeführt hat, d.h. absichtlich/wissentlich¹⁷ oder leichtfertig. Denn eine Standardverletzung kann erst dann diagnostiziert werden, wenn sowohl die für den jeweiligen Standard spezifizierten objektiven Tatbestandsmerkmale als auch das dem Standard theoriegeleitet zugeordnete Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit vorliegt (vgl. o. I.).

Um das Vorliegen subjektiver Tatbestandsmäßigkeit zu überprüfen, wird das Gespräch zunächst auf mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit durchgesehen (4.1.; zur zunehmenden Relevanz der Intentionsanalyse in der linguistischen Pragmatik vgl. Schwitalla 1981, 168; s.a. Eggs 1976 zu Täuschungshadlungen als Gegenstand der Linguistik). Falls entsprechende Indikatoren identifizierbar sind, wird in einem zweiten Schritt überprüft, ob weiterhin potentielle Entschuldigungsgründe für die Standardverletzung rekonstruierbar sind. Das Vor-

¹⁷ Innerhalb des Strafrechts wird zwischen 'wissentlich' und 'absichtlich' unterschieden; für unsere Analyse Zwecke ist es jedoch ausreichend, diese beiden subjektiven Tatbestandsmerkmale zu einer Gruppe zusammenzufassen und gegenüber 'leichtfertig' abzugrenzen (vgl. Nüse et al. 1991).

liegen solcher Entschuldigungsgründe beeinflusst zwar nicht notwendig die Diagnose, jedoch zumindest die Gewichtung von Verletzungen der Standards der Argumentationsintegrität (4.2.). In diesem Zusammenhang wird also geprüft, ob die identifizierten möglichen Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit auch eine andere Rekonstruktion im Sinne integren Argumentierens erlauben. Ist eine solche Alternativrekonstruktion weniger plausibel als eine Rekonstruktion im Sinne argumentativer Unintegrität und können keine starken Entschuldigungsgründe rekonstruiert werden, so kann zusammenfassend auf das Vorliegen einer Standardverletzung geschlossen werden (s.u. 4.3.; s.a.u. 5.).

Die linguistische Analyse erlaubt dabei allerdings lediglich die Identifikation potentieller Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit, die es auf der Grundlage der vorliegenden Gesprächstranskripte mehr oder weniger plausibel erscheinen lassen, daß der/die Sprecher/in die jeweiligen objektiven Tatbestandsmerkmale z.B. absichtlich herbeigeführt hat. Ob diese Indikatoren auch valide sind, wird - im Anschluß an eine inhaltsanalytische Systematisierung der Indikatoren - in experimentellen Untersuchungen zu überprüfen sein, in denen die Indikatoren als unabhängige Variable eingesetzt und variiert werden.

4.1. Mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit

In diesem Analyseschritt geht es also darum, mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit auf allen bisher berücksichtigten Analyseebenen herauszuarbeiten: interaktionelle, sprachliche, inhaltliche, argumentative und sonstige. Im Gegensatz zur Analyse objektiver Tatbestandsmerkmale sind hier weniger Einzelphänomene von Interesse (wie z.B. einzelne Partnernegativbewertungen oder Argumentationsfehler), sondern Muster sprachlicher Realisation, Veränderungen bzw. Abweichungen von (innerhalb des jeweiligen Einzelgesprächs) für einen Sprecher/eine Sprecherin charakteristischen Interaktionsformen.

Zu potentiellen interaktionellen Indikatoren zählen z.B.: Veränderungen in der Art und Verteilung des Sprecherwechsels, Verstöße gegen die rituelle Ordnung der Kommunikation oder auch vorübergehende Mehrfachadressierung von Äußerungen jeweils im Bereich der potentiellen Standardverletzung.

Sprachliche Indikatoren können z.B. vorliegen in den Bereichen der Gesprächsorganisation (plötzliches Auftreten von Hesitationsphänomenen, Korrekturen, Fehlplazierungsmarkierungen, etc.), der Syntax und thematischen Progression (wie Anakoluthe, Ellipsen, vereinzelte unpersönliche Satzkonstruktionen, Rekurrenzen, Topic-change), der Referenz (wie namentliche Anrede, Pronomen mit unklarem Bezug, unpersönliche Formulierungen), der Abtönung (Verwendung von Modaladverbien, Modalpartikeln), etc.. Auch für die benannten Phänomene im sprachlichen Bereich gilt, daß sie nur dann als Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale

gewertet werden können, wenn sie Abweichungen von der charakteristischen Sprechweise eines Teilnehmers/einer Teilnehmerin darstellen. D.h.: Verwendet ein Sprecher z.B. durchgängig eher unpersönliche Formulierungen, so haben diese unpersönlichen Formulierungen keine Indikatorfunktion; eine solche Funktion erhalten sie vielmehr erst in dem Fall, daß ein Sprecher üblicherweise aktivische Formulierungen mit eindeutiger Referenz verwendet, jedoch an der Gesprächsstelle, wo die objektiven Tatbestandsmerkmale identifiziert sind, vorübergehend zur Verwendung unpersönlicher Formulierungen wechselt.

Bei der Herausarbeitung von Indikatoren auf inhaltlicher Ebene kann zunächst ganz unmittelbar auf die Ergebnisse sowohl der Analyse der inhaltlich-interaktionellen Gesprächsstruktur unter inhaltlichem Aspekt (s.o. 2.2.2.3.) sowie der Analyse objektiver Tatbestandsmerkmale auf propositionaler Ebene (s.o. 3.2.) zurückgegriffen werden. Auch inhaltliche Indikatoren sind jedoch nicht als Einzelphänomene, sondern jeweils im Zusammenhang zu sehen: Eine einzelne Partnernegativbewertung z.B. (objektives Tatbestandsmerkmal für Standard 'Diskreditieren') hat als solche keine Indikatorfunktion für subjektive Tatbestandsmäßigkeit; eine Häufung von Partnernegativbewertungen kann dagegen einen Absichtlichkeitsindikator darstellen; ebenso z.B. eine Steigerung von Partnernegativbewertungen.

Mögliche Indikatoren auf argumentativer Ebene sind (auf der Basis bisher durchgeführter Beispielanalysen) vermutlich ebenfalls primär in Relation zu Indikatoren auf anderen Ebenen zu sehen. Eine fehlerhafte Argumentation kann z.B. dadurch Indikatorfunktion gewinnen, daß sie von einem unvermittelten topic-change gefolgt wird. Fehlerhafte Argumentation und topic-change stützen sich hier in ihrer Indikatorfunktion wechselseitig: Der topic-change kann als Indikator dafür fungieren, daß dem/der Sprecher/in die Fehlerhaftigkeit seiner/ihrer Argumentation zumindest bewußt ist.

Unter 'sonstige Indikatoren' ist insbesondere das Zusammenbringen von Indikatoren auf den verschiedenen Analyseebenen zu fassen, z.B. das Aufzeigen von Mustern in der Herbeiführung objektiver Tatbestandsmerkmale oder auch die Verschränkung solcher Muster (s. z.B. u. III.1.: Realisation von partnernegativwertenden Implikaturen durch Verknüpfung zweier unpersönlicher Satzkonstruktionen; dabei das, was auf der Sachebene strittig ist, auf der Metaebene argumentativ präsupponierend; verbunden mit Steigerung der implikatierten Partnernegativbewertungen). In den Bereich sonstiger Indikatoren fallen weiterhin auch die Häufung des Herbeiführens objektiver Tatbestandsmerkmale in bestimmten Gesprächssequenzen oder demselben Sprecher zugeschriebene potentielle Standardverletzungen in früheren Gesprächssequenzen sowie z.B. Vermutungen hinsichtlich der Interessengebundenheit der Argumentation von Sprecher/innen. Ein Schluß hinsichtlich des Vorliegens sub-

jektiver Tatbestandsmäßigkeit wird erst auf der Grundlage der Gesamtheit aufgewiesener Indikatoren vorgenommen.

4.2. Rekonstruktion potentieller Entschuldigungsgründe.

Sofern in der bisherigen Analyse sowohl objektive Tatbestandsmerkmale als auch hinreichende Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit aufgezeigt werden konnten, die auf das Vorliegen einer Standardverletzung hindeuten, ist hier zu überprüfen, ob etwaige Entschuldigungsgründe vorliegen (die nicht notwendig die Diagnose, jedoch auf jeden Fall die Gewichtung der Standardverletzung beeinflussen). Zu solchen Entschuldigungsgründen zählen z.B.: Drogeneinfluß, starke emotionale Erregtheit, Provokation durch andere Teilnehmer/innen, nachvollziehbare Befürchtungen und Ängste, Müdigkeit, Überlastung, Streß, etc.. Neben generellen Entschuldigungsgründen der genannten Art sind auch je gesprächssortenspezifische Entschuldigungsgründe anzusetzen und abzuwägen: Im Fall von Eltern-Kind-Gesprächen dürften in diesem Zusammenhang insbesondere Sorgen der Eltern um die Kinder, trotzige Reaktionen der Kinder/Jugendlichen¹⁸ sowie familienspezifische Kommunikationsmuster bzw. die generelle Interaktionshistorie eine Rolle spielen; bei Talk-Show-Gesprächen dagegen können insbesondere gesprächssortenspezifische Erwartungen der Teilnehmer/innen im Sinne von Entschuldigungsgründen wirksam werden, so z.B. die Erwartung, von anderen Teilnehmer/innen angegriffen zu werden, selbst eher pointiert und publikumswirksam sprechen zu müssen, oder die Erwartung an den Moderator, provokativ zu fragen (zu typischen Mustern in Fernsehgesprächen vgl. Holly, Kühn & Püschel 1976, Kap. 6; speziell zu Moderatormustern s. Rütten 1989, 207ff.). Entschuldigungsgründe dieser Art werden jedoch nicht Punkt für Punkt thematisiert; es werden vielmehr nur solche Entschuldigungsgründe angesprochen und diskutiert, die im jeweiligen Gesprächszusammenhang naheliegen. Sofern potentiell wirksame Entschuldigungsgründe aufgewiesen werden können, werden diese zu den objektiven Tatbestandsmerkmalen und den Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit in Bezug gesetzt.

Im Rahmen einer Analyse von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale ist abschließend zu überprüfen, ob die aufgewiesenen objektiven Tatbestandsmerkmale sowie einzelne Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit (gerade auch unter Einbeziehung der rekon-

¹⁸ Da bei Kindern noch nicht von einer voll entwickelten Argumentationskompetenz auszugehen ist und auch die Ontogenese moralischen Denkens noch nicht als abgeschlossen gelten kann (vgl. z.B. Miller 1982, 1984; Stein & Miller 1990; Völzing 1981), haben wir nur solche Konfliktgespräche in den Beispielpool aufgenommen, in denen potentielle Standardverletzungen entweder von der Mutter begangen werden oder aber von Töchtern ab dem 15. Lebensjahr. Die Herbeiführung objektiver Tatbestandsmerkmale durch jugendliche Töchter unter 15 Jahren ist dagegen u.E. nicht integritätsrelevant, insofern in diesem Alter eben noch nicht ein (zumindest intuitives) Wissen um die Argumentationsbedingungen unterstellt werden kann.

struierten eventuellen Entschuldigungsgründe) auch andere Rekonstruktionen als die der Diagnose argumentativer Unintegrität zulassen. Argumente z.B., die für Außenstehende unvollständig sind, können sich im Rahmen einer bestimmten Interaktionshistorie als 'Abkürzungen' des vollständigen Arguments entwickelt haben, die von den Beteiligten auch in diesem Sinne verstanden werden. Unvermittelt auftretende Hesitationsphänomene können sowohl Unsicherheit indizieren als auch überdachte Wortwahl. Es kommt also hier darauf an, die je verschiedenen Interpretationen, die die Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale zulassen, aufzuzeigen und hinsichtlich ihrer Wahrscheinlichkeit gegeneinander abzuwägen.¹⁹

4.3. Zusammenfassung

In Abhängigkeit von der jeweiligen Wahrscheinlichkeit der verschiedenen Interpretationen von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit und der Rekonstruktionen von Entschuldigungsgründen steht am Ende dieses Analyseschritts die Entscheidung darüber, ob dem jeweiligen Sprecher/der jeweiligen Sprecherin argumentative Unintegrität zugeschrieben wird oder nicht. Falls ja, werden die Standardverletzung(en) (i.S. objektiver Tatbestandsmerkmale), das angesetzte Ausmaß subjektiver Tatbestandsmäßigkeit sowie etwaige Entschuldigungsgründe nochmals zusammenfassend aufgeführt.

5. Synthese

Den Abschluß der linguistischen Analyse bildet eine Synthese der in den bisherigen Analyseschritten zusammengetragenen Informationen. Für den Fall, daß am Ende des Schrittes 4. die Diagnose einer Standardverletzung steht, ist der Gesprächsverlauf bzw. der Verlauf der relevanten Sequenz zu rekonstruieren unter *gesprächsstrategischen* Gesichtspunkten; d.h. es ist zu überprüfen, ob das Argumentationshandeln des relevanten Sprechers/der relevanten Sprecherin sich als strategisch-taktisches Argumentieren auffassen läßt (zur Abgrenzung strategisch-taktischer von kooperativen Formen des Argumentierens vgl. Völzing 1979). Unter Berücksichtigung selbst- oder partnerbezogener Argumentationsziele sind dabei die diagnostizierten Standardverletzungen als

¹⁹ In diese Überlegungen kann auch die Berücksichtigung von Partnerreaktionen einfließen, z.B. die Thematisierung der in dem vermutlich verletzten Standard spezifizierten objektiven Tatbestandsmerkmale durch den Partner/die Partnerin ('Einklagen') - allerdings kann dieser Aspekt nur die Funktion eines zusätzlichen Indikators einnehmen, da es natürlich unsinnig wäre, die - wissenschaftliche - Diagnose einer Standardverletzung von dem Bemerken durch die Argumentationsteilnehmer/innen abhängig zu machen. Darin liegt einer der wichtigen Ausgangspunkte dafür, das Konstrukt 'Argumentationsintegrität' - auch - als objektives Wertkonzept zu explizieren (vgl. Groeben et al. 1989, Kap.3.).

Realisationen von Argumentationsstrategien zu rekonstruieren, wie sie für die Standards der Argumentationsintegrität unter Rückgriff auf die antike, parlamentarische und moderne Rhetorik sowie die Argumentationstheorie herausgearbeitet und sowohl theoriegeleitet wie auch empirisch zugeordnet worden sind (vgl. Schreier & Groeben 1990).

III. BEISPIELANALYSEN

III.1. LINGUISTISCHE BEISPIELANALYSE DER SEQUENZ XIV AUS DEM TALKSHOW- GESPRÄCH "DAS RECHT AUF DIE ZIGARETTE ODER RAUCHER RAUS"

1. ANALYSE DER KOMMUNIKATIONSSITUATION

1.1. Ergebnisse der Kodierung situativer Faktoren

(s. Anhang C1)

1.2. Ergebnisanalyse

1.2.1. Setting

Das vorliegende Talkshow-Gespräch verläuft in einer *Großgruppe* mit *Leiter* (sechs Teilnehmer/innen und ein Moderator). Es wird *öffentlich, unmittelbar, mündlich* in *Nahkommunikation* durchgeführt. Diese Merkmale sind charakteristisch für die Textsorte Talkshow-Gespräch.

1.2.2. Gesprächstyp

Das Gespräch gehört in den Bereich der *natürlichen, jedoch arrangierten* Gespräche, da ein Talkshowgespräch längerfristig geplant ist und die Teilnehmer/innen bewußt ausgewählt werden. Es ist ein *authentisches* Gespräch, da es innerhalb eines natürlichen Kontextes stattfindet. Es ist *themabereichsfixiert* und *partiell verlaufsortientiert*, da dem ganzen Gespräch zwar ein Hauptthema vorangestellt ist, die Teilnehmer/innen aber im Verlauf auch verwandte Bereiche oder persönliche Themen ansprechen. Die *partielle Verlaufsortientiertheit* ergibt sich durch die Kommunikationssituation, d.h. dem Fernsehstudio als Ort und der Zeitbegrenzung durch das Programmschema.

Bezüge des Gesprächs sind *Sachverhalte* sowie die *Berechtigung von Meinungen, Einstellungen, Überzeugungen*; d.h. es geht sowohl um den Austausch von Information zum gestellten Thema als auch um die Artikulation und Durchsetzung von Positionen dazu.

Das Gespräch wird im Rahmen der *kulturellen Institution* "Fernsehen" geführt und ist damit ganz bestimmten Produktions- und Rezeptionsbedingungen unterworfen.

1.2.3. Teilnehmer/innen

Die Teilnehmer/innen des Gesprächs sind, bis auf den Moderator (FU), als *Mitglieder bestimmter sozialer Gruppen*, d.h. als Vertreter der Pro- bzw. Contra-Rauchen-Partei eingeladen worden:

Pro-Rauchen:

BR : H. Browsers (Erste Raucherlobby)

TR : J.v. Troschke (Arzt und Autor)

WI : G. Wille (Vorstandsvorsitzender des Verbands der Zigarettenindustrie)

SB : M. Schweiger-Büse

Contra-Rauchen:

KR : E.-G. Krause (Nichtraucherinitiative Deutschland)

WE : H. Weber (Arzt)

Die Teilnehmer/innen sind vermutlich *routiniert* auf dieses Gespräch vorbereitet. *Potentiell belastend* ist das Gespräch lediglich für die Privatperson Schweiger-Büse, da sie wahrscheinlich nicht an Gespräche in der (Fernseh-)Öffentlichkeit gewöhnt ist.

Berechtigte Forderungen kann objektiv keiner der Teilnehmer/innen gegenüber anderen Teilnehmer/innen vertreten.

Die *potentiellen Konsequenzen* sind für die Vertreter bestimmter sozialer Gruppen hoch, für die Privatperson niedrig einzuschätzen.

Es ist zu vermuten, daß die Teilnehmer/innen einander nicht kennen; innerhalb der Kategorie *Bekanntheitsgrad* ist daher 'unbekannt' zu kodieren. Auch werden nach diesem Gespräch aller Wahrscheinlichkeit nach keine weiteren Interaktionen unter den Teilnehmer/innen mehr stattfinden; für *Interaktionshäufigkeit* ist also 'keine' zu kodieren. Das Verhältnis der Teilnehmer/innen ist *asymmetrisch*, d.h. sie können aufgrund unterschiedlicher *fachlich/sachlicher* und unterschiedlicher *situationsbedingter Belastungen* nicht als gleichgestellt gelten. Da die Teilnehmer/innen nicht alle derselben sozialen Gruppe angehören, ist das Verhältnis der Gruppenzugehörigkeit als *In-Group vs. Out-Group* zu bezeichnen.

1.2.4. Globale Situationseinschätzung

Die Gesprächsatmosphäre ist als *kompetitiv bzw. feindlich* zu bewerten, die *Evaluation* ist eher *negativ*. Alle TeilnehmerInnen sind *involviert* und unter *Anspannung*, jedoch *nicht ängstlich bzw. unsicher*. Die Gäste der Talkshow erscheinen als Teilnehmer/innen *gleichberechtigt*, d.h. die Gesprächssituation wird als *symmetrisch* wahrgenommen.

Bei der Kodierung der *persönlichen Relevanz* für die Teilnehmer/innen ist die spezielle Talk-Show-Situation von hoher Bedeutung: Während für die Überzeugung der je anderen Teilnehmer/innen von der Richtigkeit des eigenen Standpunkts die Relevanz eher als *niedrig* anzusetzen ist, ist doch die Durchsetzung der eigenen Meinung in den Augen der Zuschauer/innen für die einzelnen Teilnehmer/innen von erheblicher Bedeutung; entsprechend beharren die Teilnehmer/innen u.E. stark auf ihren jeweiligen Standpunkten, erscheinen Argumenten schwer zugänglich, weshalb der *wahrgenommene Widerstand* als *hoch* eingestuft wird. Die *Konsequenzen für die Beziehungen* untereinander sind als *niedrig* zu bewerten, da, wie oben bereits festgestellt wurde, die Teilneh-

mer/innen sich unbekannt sind und auch keine weiteren Interaktionen unter ihnen mehr zu erwarten sind.

1.2.5. Zusammenfassung

Die Analyseergebnisse des *Settings* und des *Gesprächstyps* sind charakteristisch für die Textsorte "Talkshow-Gespräch". Für die Kategorie *Teilnehmer/innen* ist festzuhalten, daß eine Teilnehmerin nicht als Repräsentantin eines bestimmten Verbandes oder einer Gruppierung, sondern als Privatperson eingeladen wurde, da sie als Raucherin über relevante persönliche Erfahrung verfügt.

Für die hier zu analysierende Sequenz XIV (zur Einteilung des Gesprächs in Sequenzen s.u. 2.1.) ist zu sagen, daß an ihr nur der Moderator FU, die Gäste TR und KR aktiv sowie WE als Adressat beteiligt sind, sich die Gesprächssequenz also nur unter bestimmten Vertretern der sozialen Gruppen abspielt. Die potentiellen Konsequenzen für diese Teilnehmer als Vertreter bestimmter Verbände bzw. Interessengruppen sind hoch.

Obwohl die Teilnehmer/innen objektiv keine berechtigten Forderungen gegenüber der jeweils anderen Partei stellen können, d.h. sich in der Diskussion nicht auf geltende Normen stützen können, sind beide Parteien, sowohl die Pro- als auch die Contra-Rauchen-VertreterInnen subjektiv der Überzeugung, berechnete Forderungen als RaucherInnen oder Nicht-Raucher stellen zu können. Daraus erklärt sich der hohe Widerstand in der Argumentation, die Anspannung sowie die kompetitive Atmosphäre. Auf die Relevanz dieser Disposition der Teilnehmer/innen für potentielle Verletzungen des Standards x werden wir später im Rahmen der Analyse von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmerkmale zurückkommen (s.u. 4.1.).

2. ANALYSE DER GESPRÄCHSSTRUKTUR

Es soll im folgenden eine Sequenz des eben beschriebenen Talkshow-Gesprächs analysiert werden. Diese Sequenz enthält vier kommunikative Auffälligkeiten, die wir als potentielle Verletzungen des Standards 6 (Diskreditieren) betrachten. Es wird in der Analyse zu zeigen sein, worin die Auffälligkeiten bestehen und nachzuweisen sein, daß es sich bei diesen Auffälligkeiten um Standardverletzungen in dem von uns definierten Sinn handelt.

2.1. Turn-bezogene Verlaufsstruktur

Das transkribierte Gespräch besteht aus 17 Sequenzen²⁰. Im folgenden werden wir die potentiellen Standardverletzungen in der Sequenz XIV analysieren. Vor dieser Sequenz sind jedoch bereits in anderen Sequenzen ebenfalls potentielle Standardverletzungen zu registrieren:

Sequenz II	(S. 1/2)	(WI)	3.b. Verantwortlichkeitsabrede
Sequenz III	(S. 4)	(KR)	3.c. Wahrheitsvorspiegelung
	(S. 10)	(BR)	4. Sinnentstellung
	(S. 11)	(WI)	6. Diskreditieren
Sequenz VI	(S. 22/23)	(WI)	2. Begründungsverweigerung
Sequenz IX	(S. 34)	(WE)	6. Diskreditieren
	(S. 34)	(WI)	8. Beteiligungseinschränkung
	(S. 35/36)	(WI)	6. Diskreditieren
Sequenz X	(S. 37)	(WI)	3.c. Wahrheitsvorspiegelung
	(S. 38)	(WI)	4. Sinnentstellung
	(S. 39)	(WI)	1. Stringenzverletzung
Sequenz XII	(S. 47)	(TR)	6. Diskreditieren
Sequenz XIII	(S. 49)	(WI)	3.c. Wahrheitsvorspiegelung

Sequenz XIV, die die hier zu analysierenden potentiellen Standardverletzungen enthält, befindet sich in der Kernphase des Gesprächs. Sie besteht aus 20 Gesprächsschritten (GS) und 35 Gesprächsinhalten (GI). Sie beginnt, bezogen auf das Transkript, auf Seite 52 und endet auf Seite 56 (Ende der transkribierten Sequenz):

Sequenz XIV aus dem Talkshow-Gespräch "Das Recht auf die Zigarette oder Raucher raus"

Analyseeinheit: Gesprächsschritte (GS) und Gesprächsinhalte <GI>

(GS 1) FU: (<aber die these war * die zigarette ist die EINstiegsdroge **> <GI 1.1.>
<wollen sie DAhin (NNM: ja:) gegen diese these> <GI 1.2.>)

(GS 2) TR: (<ja ** ehm *es: * gibt untersuchungen * in bezug auf DROgenkarrieren **> <GI 2.1.>
<und drogenkarrieren * hängen von SEHR vielen * dingen ab * von * sozialen *> <GI 2.2.>
<erinnern sie sich an ihre achtunnechzicher vergangenheit herr weber> <GI 2.3.>
<#von# * sozial bestimmten lebensbedingungen ab (WE: richtig) von sozialen konFLIKten **> <GI 2.2.>
<drogenkarrieren korrelieren HOCHgradich mit einem FRÜhen alkoholkonsum * mit einem FRÜhen * ehm * AGGressiv * extrovertierten verhalten ** und eben auch * in diesem zusammenhang * mit RAUchen **> <GI 2.4.>
<wenn sie DERartige * korrelationen * als grundlage von argumentationen nehmen (SB: mhm) wollen * dann müssen sie sagen * sportler * eh * sollen rauchen *> <GI 2.5.>)

20 Für alle Phasen der Einheitenbildung im Rahmen der Gesprächsanalyse (also: Einteilung des Gesprächs in Sequenzen, Festlegung von Gesprächsschritten und Gesprächsinhalten) gilt, daß, wie bei Inhaltsanalysen üblich, eine Berechnung von Interrater-Übereinstimmungen nur für die inhaltsanalytische Kodierung, nicht jedoch für die Einheitenkonstitution selbst vorgesehen ist.

(GS 3) (<weil zwischen zwanzig und dreißig * Aktive sportler * häufiger raucher sind als NICHTraucher * > <GI 3.1.>
<des ergibt sich dadurch daß * aktive sportler eher EXTrovertierte menschen sind ** Aktive menschen sind * die * sowohl * * eher dazu neigen * SPORT zu treiben ** und unter anderem weil sie aktive extrovertierte menschen sind * auch dazu neigen * zu RAUCHen> <GI 3.2.>)

(GS 4) (<kurzum man muß doch irgendwo mal die kirche im dorf lassen * >
<GI 4.1.>
<und diese pauschalargumentationen ** bewirken * überhaupt nichts*>
<GI 4.2.>)

(GS 5) (<und ich glaube auch NIEMand * HÖRT * ihnen * mit solchen argumentationen zu> <GI 5.1.>)

(GS 6) KR: (<aber IHnen AUch nicht scheinbar> <GI 6.1.>)

(GS 7) TR: (<das weiß ich nich * > <GI 7.1.>)

(GS 8) (<ich versuche * die probleme * so weit von einander abzugrenzen * daß man * s/ * daß sie wirklich SINNVoll diskutierbar sind * >
<GI 8.1.>)

(GS 9) (<es gibt einen TEIL * der raucher * die + VON der wirkung des nikotins abhängig sind * und die man * im weitesten sinne als SÜCHTich bezeichnen kann * > <GI 9.1.>

<das=is ein * relativ KLEIner teil von Rauchern * ein sehr probleMATischer teil von Rauchern> <GI 9.2.>

<und diesen Rauchern * muß man SEHR helfen * mit diesem abhängigen verhalten umzugehen **> <GI 9.3.>

<der üb/ die überwiegende mehrzahl der raucher * s/ ka=ma NICHT als süchtig bezeichnen * > <GI 9.4.>

<was ganz SIMpel nachweisbar ist da=durch * daß * die * DIE erfolgreiche methode mit dem rauchen aufzuhören ** WELTweit ** von einem tag auf den andern sich zu entscheiden * ICH höre mit dem rauchen auf> <GI 9.5.>)

(GS 10) KR: (<nach dem FÜNFTen zehnten zwanzigsten mal> <GI 10.1.>)

(GS 11) TR: (<äh nun (SB: das ist nicht wahr) äh ich meine ** äh es ist wirklich schwierig (KR: >doch< we=man=s macht?) äh zu argumentieren auf ner ebene * wo unterschiedliche kompetenzen da sind * und der anspruch * äh erhoben würd über dinge reden zu können von denen man NÜSCHT versteht**> <GI 11.1.>)

(GS 12) (<äh * (KR: äh) ich weiß nicht was sie nun # wirklich #'von * ehm * SUCHTproblematiken verstehen: * von DROgenabhängigkeit * oder sonst ürgendetwas **> <GI 12.1.>)

(GS 13) KR: (<sicher verstehen sie mehr davon> <GI 13.1.>)

(GS 14) TR: (<ein * verhalten als * SUCHTverhalten zu bezeichnen * von dem man auf den EINen * auf den andern tag mit AUFhören kann ** was * über einen zeitraum von nur vierzehn tagen * abhängigkeits/ * entzugssyndro/ eh * syndrome zeiticht? ** is * von der argumentation her * vielleicht ganz überzeugend> <GI 14.1.>

<weil es andere leute MUNDtot machen kann +> <GI 14.2.>)

(GS 15) (<genauso wie ihre argumentation * wenn: * eh * eh ein NACHbar von ihnen raucht + und sie sagen der pustet mir krebserzeugende stoffe in in in (X: ???) den mund * > <GI15.1.>)

(GS 16) (<eh die frage ist * ob man * die * KREBSerzeugung wirklich ERNST nimmt unter dem aspekt * WIE ka=man verhindern daß krebs erzeugt würd **> <GI 16.1.>)

(GS 17) (<und (C: mhm) da scheint es mir * sehr sehr fraglich zu sein daß es sinnvoll ist solche * lächerlichen reaktionen * > <GI 17.1.>)

(GS 18) (<es ist in der TAT ** s=spricht sehr VIEL dafür * daß jemand der über * sehr sehr viele jahre ** intensiv rauch ausgesetzt ist * vor allem * JÜNGere menschen * Kleinkinder * deren eltern STARK rauchen * sind stark gesundheitsgefährdet *> <GI 18.1.>
<darauf sollte man die öffentlichkeit AUFmerksam machen (NNX: mhm)>
<GI 18.2.>
<daß JUNGe eltern mit KLEInen kindern * Nicht rauchen *> <GI 18.3.>
<das ist ne * KLAre eindeutige # messetsch # * ne klare eindeutige BOTSchaft * die kann verSTANDen * die kann UMgesetzt werden> <GI 18.4.>

(GS 19) (<aber eine argumentaTION * jeder der ürgendwo in welchem raum auch immer * RAUCHT * erzeugt * bei ihnen KREBS * oder * b/ * d/ * verursacht bei ihnen das risiko an (KR: nei:n * FÖRdert) KREBS zu erkranken (KR: das eh [____]) das ist so: * toTaler UNsinn ** daß sie damit niemanden (KR: da verstehen SIE nichts davon)> <GI 19.1.>

(GS 20) (<da verstehen SIE nichts * sie haben ja> <GI 20.1.>

Die zu analysierenden Auffälligkeiten, die wir als potentielle Verletzungen des Standards 6 (Diskreditieren) bewerten, finden sich in folgenden Gesprächsschritten: GS 11 und 12; GS 14; GS 17; GS 19; bzw. den folgenden Gesprächsinhalten: GI 11.1.; GI 12.1.; GI 14.1., 14.2.; GI 17.1.; GI 19.1..

2.2. Gesprächsentfaltung

2.2.1. Die thematische Entfaltung des Gesamtgesprächs

2.2.1.1. Auflistung der Themen

TH (FU) S. 1 Das Recht auf die Zigarette oder Raucher raus.

NTH1 (FU) S. 1 Die Tabakwarenindustrie produziert tödliche Waffen und profitiert am Geschäft mit Menschen.

NTH2 (FU) S. 3 Jeder Mensch soll individuell entscheiden können, ob er raucht oder nicht.

TH (KR) S. 4 Darf ein Raucher rauchen, wenn sich Nichtraucher im selben Raum aufhalten?

NTH3 (WE) S. 5 Passivrauchen schädigt die Gesundheit.

NTH4 (WE) S. 20 Man kann im Umweltschutz keinen Zusammenhang zwischen einem bestimmten verursachendem Stoff und einer Gesundheitsschädigung nachweisen.

NTH5 (WE) S. 24f. Nikotin ist der Schadstoff, der die größte Anzahl von Kranken und Toten verursacht.

NTH6 (FU) S. 27 Rauchen ist Menschlichkeit.

NTH7 (WE) (NTH3) S. 27 Rauchen und Passivrauchen sind gesundheitsschädlich.

NTH8 (TR) S. 29 32% der Ärzte rauchen.

NTH9 (WE) S. 29f. Nikotin ist ein Suchtstoff.

NTH10 (WI) S. 34 In der Bundesrepublik rauchen heute weniger junge Menschen als früher.

NTH11 (WE) S. 37 Die Zigarettenindustrie ist beunruhigt, wenn ihre Werbung bei der Jugend nicht mehr ankommt.

NTH12 (WE) S. 49 Krebserzeugende Stoffe haben keinen Schwellenwert.

NTH13 (WE) S. 51 Zigaretten sind die Einstiegsdroge für härtere Drogen.

2.2.1.2. Beschreibung der Thematischen Entfaltung im Gesamtgespräch

Das Thema des Gesprächs besteht aus zwei disjunktiv verknüpften thematischen Bereichen, wobei innerhalb des zweiten Bereichs noch spezifiziert wird: Auf das als Frage formulierte Gesprächsthema "Das Recht auf die Zigarette oder Raucher raus?" (TH) entwickelt sich eine PRO (Rauchen/Zigarette)-CONTRA (Rauchen/Zigarette)-Argumentation, die mit NTH1 (Tabakwarenindustrie) und NTH2 (Raucher/Recht des Rauchers) durch den Moderator FU initiiert wird.

Durch die Formulierung dieser beiden Nebenthemen versucht der Moderator, Argumentationsimpulse zu geben. Daraus entwickelt sich das NTH3 ("Passivrauchen ist gesundheitsschädigend"). Dieses NTH, vor allem der Aspekt der Gesundheitsschädigung, das nicht linear abgeleitet, sondern aus NTH1 erschlossen ist, dominiert das ganze weitere Gespräch. Daraus leiten sich Pro- und Contra-Strang ab, wobei der Contra (Rauchen/Zigarette)-Strang stringenter und dominierender als der Pro-Strang verläuft. Dabei ist auch zu berücksichtigen, daß vier der Gäste der Contra-Partei, jedoch nur zwei der Pro-Partei angehören (vgl. 1.2.3). Der Contra-Strang wird vor allem von Sprecher WE verfolgt. Innerhalb dieses Contra-Stranges sehen wir folgende thematische Entwicklung:

Gesundheitsschädigung durch (Passiv)Rauchen (NTH3)
Nikotin = Schadstoff (NTH5)
Nikotin = Suchtstoff (NTH9)
Zigarette = Einstiegsdroge (NTH13)

Der Pro (Rauchen/Zigarette)-Strang wird erst mit NTH6 "künstlich", d.h. durch den Moderator FU, wieder aktiviert. Dieser Impuls wird jedoch durch WE, d.h. von der Contra-Seite, aufgenommen. NTH8 und NTH10 thematisieren verschiedene Rauchergruppen/Zielgruppen (Ärzte und Jugendliche). In NTH11 wird dieser Bereich weiter spezifiziert durch den Aspekt "Werbung", allerdings provozierend durch WE.

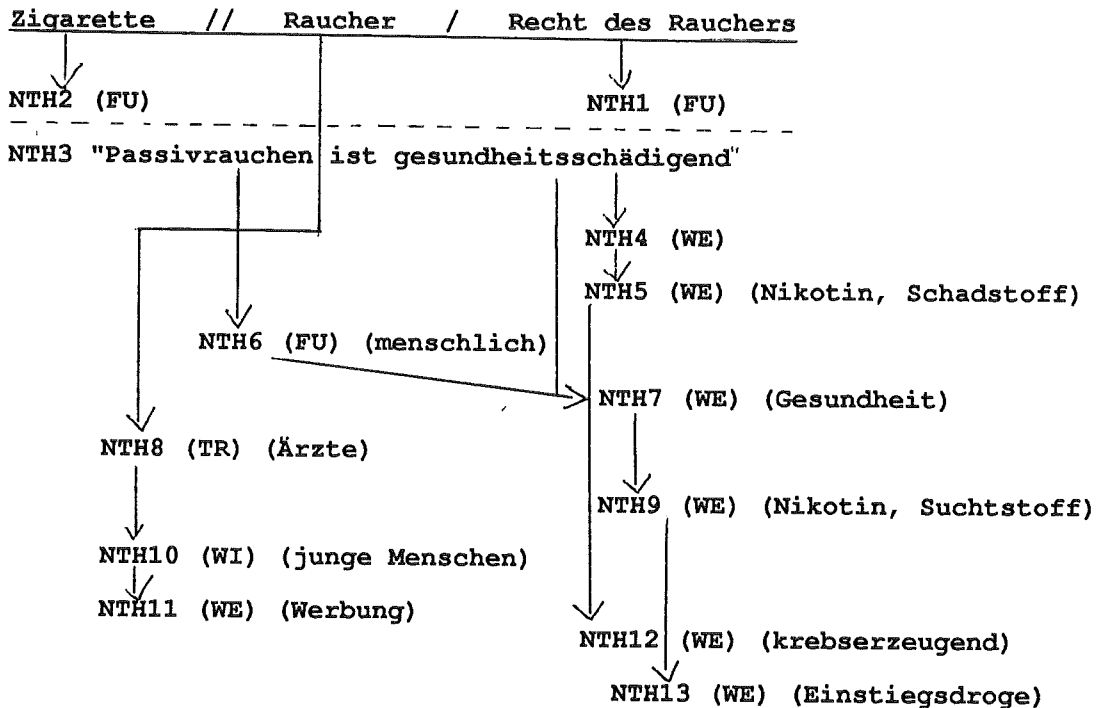
Das Gespräch folgt einem argumentativen Muster, d.h. die geäußerten (Neben-)Themen, die fast alle als Behauptungen bzw. Thesen formuliert sind, lassen sich deutlich zwei thematischen Bereichen zuordnen, die sich konfrontativ gegenüberstehen: dem Pro- bzw. dem Contra-Rauchen-Strang. Die folgende Strukturdarstellung (s.u. 2.2.1.3.) der thema-

tischen Entfaltung macht diesen konfrontativen Gesprächscharakter, der bereits durch das disjunktiv formulierte Thema angelegt ist, deutlich.

2.2.1.3. Zusammenfassende Darstellung

zur zusammenfassenden Darstellung der thematischen Entfaltung im Gesamtgespräch s. Graphik

In der Darstellung ist auf der linken Seite der Pro-(Rauchen/Zigarette)-Strang, auf der rechten Seite der Contra-Strang abgebildet.



2.2.1.4. Thematische Entfaltung der Sequenz XIV; Bezugseinheit: GS

Die in dieser Sequenz aktiven Teilnehmer sind der Moderator FU, die Gäste TR als Vertreter der Pro-(Rauchen/Zigaretten)-Position und KR als Vertreter der Contra-(Rauchen/Zigaretten)-Position. Der Gesprächsteilnehmer WE, ebenfalls Vertreter der Contra-Position, wird als Gesprächspartner nur angesprochen, oder es wird auf Äußerungen von ihm Bezug genommen; er beteiligt sich jedoch nicht selbst am Gespräch.

Die Sequenz beginnt mit der Wiederaufnahme des NTH13 durch den Moderator FU: Zigaretten als Einstiegsdroge (GS1).

TR entwickelt dazu ein untergeordnetes Nebenthema: Drogenkarrieren (GS 2, 3). In GS9 greift TR NTH9 auf: Nikotin als Suchtstoff, in GS16 (NTH5/12) den Zusammenhang von Rauchen und Krebserzeugung und in GS18 NTH3/7: Gefährdung durch Passivrauchen, aus dem sich zu Beginn der Talkshow die Pro/Contra-Entfaltung entwickelt hat.

Das Themenmanagement durch Sprecher TR (vgl. auch 2.2.2. und 3.1.) zeigt folgende Entwicklung:

Nach der nicht-direkten Beantwortung der Frage des Moderators nach der Zigarette als Einstiegsdroge folgt eine Überleitung zur Suchtproblematik des Rauchens im allgemeinen; danach wechselt TR zum generellen Suchtverhalten über. Bis zu diesem Punkt ist der thematische Verlauf der Sequenz linear. Dieser thematische Bereich wird abgelöst durch das Thema "Krebserzeugung durch Passivrauchen", das TR selbst aufgreift.

Setzt man die hier aktivierten Nebenthemen mit der Pro/Contra-Darstellung der Gesamtentfaltung in Relation, zeigt sich, daß alle angesprochenen Nebenthemen (und damit der thematische Schwerpunkt) dieser Sequenz im Bereich der Contra(Rauchen/Zigaretten)-Argumentation liegen.

Die potentiellen Standardverletzungen finden sich nicht in den für die thematische Entfaltung relevanten Gesprächsschritten. Das erklärt sich daraus, daß diese auf Meta-Ebene, also auf der nicht-thematischen Ebene lokalisiert wurden. Dies wird im Rahmen der inhaltlichen (s.u. 2.2.2.3.) und der argumentativen Analysen (s.u. 2.3.) erläutert werden.

Nach dieser Sequenz werden von den Sprechern keine neuen Nebenthemen mehr eingeführt, sondern die beiden Nebenthemen 12 (Nikotin als krebserzeugender Stoff) und 9 (Nikotin als Suchtstoff) wieder aufgegriffen.

2.2.2. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Sequenzstruktur

2.2.2.1. Gesprächsorganisatorischer Aspekt; Bezugseinheit: GS

Zu Beginn der Sequenz (GS1) wiederholt der Moderator FU das bereits vor dieser Sequenz eingeführte NTH 13 (Zigaretten sind die Einstiegsdroge für härtere Drogen) und gibt TR das Wort zu einer Stellungnahme. Dieser nutzt die Gelegenheit und dominiert die Sequenz von dieser turn-Übernahme an im weiteren Verlauf.

Zunächst macht TR einen Exkurs über "Drogenkarrieren" (GS 2 und 3). Er geht nicht inhaltlich auf die von FU geäußerte These ein, sondern behandelt auf Metaebene die bisherige Argumentationsweise seiner Gesprächspartner. Er wertet daraufhin den bisherigen Gesprächsverlauf und führt das Gespräch in GS 9 unter der Behauptung, "sinnvoll" zu argumentieren (GS 8), zum NTH 9 (Nikotin als Suchtstoff) mit der Aussage zurück "Raucher sind nicht nikotinabhängig.". Nach einem ironisch-provozierenden Einwurf KRs bringt TR das Gespräch in GS 11 wieder auf Metaebene und greift seine Gesprächspartner in GS 11 und 12 an (erste potentielle Standardverletzung). In GS 11 fällt außerdem auf, daß KR

versucht ("äh"), den turn zu übernehmen; dies gelingt ihm jedoch erst nach Abschluß von GS 12 durch TR.

In einem explikativen Einschub (GS 14) kommt TR erneut auf NTH 9 zurück und kritisiert wieder das Gesprächsverhalten von KR und WE (GS 14 - zweite potentielle Standardverletzung - u. GS 15). Über einen Vergleich (GS 15) aktiviert er ein weiteres Thema (NTH 5/12: Nikotin als krebserzeugender Schadstoff), um seinen Standpunkt diesbezüglich zu stützen und greift gleichzeitig in GS 17 wieder einen seiner Gesprächspartner (WE) an (dritte potentielle Standardverletzung). TR wechselt von diesem Thema auf die Metaebene (GS19: "Es ist unsinnig zu sagen, Zigarettenrauch erzeugt in jedem Fall Krebs oder erhöht das Risiko, an Krebs zu erkranken".) und greift seinen Gesprächspartner KR erneut an (vierte potentielle Standardverletzung).

TR dominiert also die Sequenz nicht nur hinsichtlich des "Themen-Managements", was bereits unter 2.2.1.1. gezeigt wurde, sondern auch bzgl. der Gesprächsorganisation. Das bedeutet, daß er die thematische Entwicklung nach der turn-Übergabe durch FU so bestimmt, daß er die Themenbereiche aufgreift, zu denen er Stellung beziehen will, unabhängig von der thematischen Vorgabe durch FU.

Äußerungen anderer Sprecher außer TR sind in dieser Sequenz lediglich die Äußerungen des Moderators zu Beginn sowie drei kurze Entgegnungen des Sprechers KR.

2.2.2.2. Kontaktbezogener Aspekt; Bezugseinheit: GS

Der Sprecher TR spricht seine direkten Kontrahenten WE und KR mehrmals an: WE explizit in GS 2, 5, 11, und 17, implizit in GS 4, 14 und 15; KR explizit in GS 11, 12, 19 und 20, implizit in GS 7 und 14. Der Moderator wird explizit in GS 2 angesprochen.

Insofern kann man das Gesprächsverhalten TRs vor allem als *partnerbezogen* bezeichnen. Bezogen auf den ganzen bisherigen Gesprächsverlauf befand er sich vor dieser Sequenz in der Defensive, d.h. sein Kontrahent WE, der selbst in dieser Sequenz nicht als Sprecher erscheint, war sehr dominant. Diese Sequenz ist deshalb auch als Reaktion TRs auf den bisherigen Gesprächsverlauf zu bewerten.

Bringt man den Aspekt der Kontaktbezogenheit in Verbindung mit dem Vorkommen der potentiellen Standardverletzungen, zeigt sich, daß fünf von acht Gesprächsschritten mit direkter Partneransprache und zwei von fünf mit indirekter Partneransprache (der Moderator ausgenommen) gleichzeitig potentielle Standardverletzungen enthalten. Wie wir oben bereits gesehen haben, konnten die potentiellen Standardverletzungen alle in Meta-Äußerungen lokalisiert werden. In diesen Äußerungen, in denen der thematische Bereich verlassen und die Kommunikation selbst zum Gegenstand wird, werden auch die Kommunikationspartner häufiger genannt. Die Tatsache, daß in mehr als der Hälfte dieser Äußerungen

mit Partnerbezug auch potentielle Standardverletzungen lokalisiert wurden, kann als Hinweis auf die Art der Standardverletzungen betrachtet werden.

2.2.2.3. Inhaltlicher Aspekt (Bezugseinheit: GI)

2.2.2.3.1. Sequenz XIV aus der Talkshow: "Das Recht auf die Zigarette oder Raucher Raus"; Inhaltliche Kodierung

Die gesamte Sequenz ist *faktiv*.

<GI 1.1.> FU: <aber die these war * die zigarette ist die EINstiegsdroge **>

Fakt konkret (A); S

<GI 1.2.> <wollen sie DAhin (NNM: ja:) gegen diese these>

Klärungs-/Informationsfrage (P); S

<GI 2.1.> TR: <ja ** ehm *es: * gibt untersuchungen * in bezug auf DROgenkarrieren **>

Fakt konkret (A); S

<GI 2.2.> <und drogenkarrieren * hängen von SEHR vielen * dingen ab * von * sozialen *>

<GI 2.3.> <erinnern sie sich an ihre achtunsechzicher vergangenheit herr weber>

Aufforderung (P); S [Einschub]

<GI 2.2.> <#von# * sozial bestimmten lebensbedingungen ab (WE: richtig) von sozialen KONFLIKten **>

Fakt konkret (A); S

<GI 2.4.> <drogenkarrieren korrelieren HOCHgradich mit einem FRÜhen alkoholkonsum * mit einem FRÜhen * ehm * AGGressiv * extrovertierten verhalten ** und eben auch * in diesem zusammenhang * mit RAÜchen **>

Fakt konkret (A); S

<GI 2.5.> <wenn sie DERartige * korrelationen * als grundlage von argumentationen nehmen (SB: mhm) wollen * dann müssen sie sagen * sportler * eh * sollen rauchen *>

Schluß (p) (P(A)); M, S

<GI 3.1.> <weil zwischen zwanzisch und dreißich * AKTive sportler * häufiger raucher sind als NICHTraucher *>

Fakt konkret (A); S

<GI 3.2.> <des ergibt sich dadurch daß * aktive sportler eher EXTrovertierte menschen sind ** AKTive menschen sind * die * sowohl * * eher dazu neigen * SPORT zu treiben ** und unter anderem weil sie aktive extrovertierte menschen sind * auch dazu neigen * zu RAÜchen>

Fakt konkret (A); S

<GI 4.1.> <kurzum man muß doch ürgendwo mal die kirche im dorf lassen *>

Wertung negativ (P) <-- Fakt verallgemeinert (A); M

<GI 4.2.> <und diese pauSCHALargumentationen ** bewürken * überhaupt nichts*>

Wertung negativ (P) <-- Fakt verallgemeinert (A); M

<GI 5.1.> <und ich glaube auch NIEMand * HÖRT * ihnen * mit solchen argumentationen zu>

Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (P); M

- <GI 6.1.> KR: <aber Ihnen AUch nicht scheinbar>
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (P); M
- <GI 7.1.> TR: <das weiß ich nich *>
Fakt subjektiv (S); M
- <GI 8.1.> <ich versuche * die probleme * so weit von einander abzugrenzen * daß man * s/ * daß sie wirklich SINNVoll diskutierbar sind *>
Wertung positiv (S) / Wertung negativ (P) <-- Schluß (p) (A); M, S
- <GI 9.1.> <es gibt einen TEIL * der raucher * die + VON der wirkung des nikotins abhängig sind * und die man * im weitesten sinne als SÜCHTich bezeichnen kann *>
Fakt konkret (A); S
- <GI 9.2.> <das=is ein * relativ KLEIner teil von Rauchern * ein sehr probleMATischer teil von Rauchern>
Fakt konkret (A); S
- <GI 9.3.> <und diesen Rauchern * muß man SEHR helfen * mit diesem abhängigen verhalten umzugehen **>
Fakt verallgemeinert (A); S
- <GI 9.4.> <der üb/ die überwiegende mehrzahl der raucher * s/ ka=ma NICHT als süchtig bezeichnen *>
Fakt verallgemeinert (A); S
- <GI 9.5.> <was ganz SIMPel nachweisbar ist da=durch * daß * die * DIE erfolgreiche methode mit dem rauchen aufzuhören ** WELTweit ** von einem tag auf den andern sich zu entscheiden * ICH höre mit dem rauchen auf>
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d) (A); S (M)
- <GI 10.1.> KR: <nach dem FÜNFTen zehnten zwanzigsten mal>
Wertung negativ (P) <-- Fakt konkret (A); S
- <GI 11.1.> TR: <äh nun (SB: das ist nicht wahr) äh ich meine ** äh es ist wirklich schwierig (KR: >doch< we=man=s macht?) äh zu argumentieren auf ner ebene * wo unterschiedliche kompetenzen da sind * und der anspruch * äh erhoben würd über dinge reden zu können von denen man NÜSCHT versteht**>
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d) (B); M
- <GI 12.1.> <äh * (KR: äh) ich weiß nicht was sie nun # wirklich #'von * ehm * SUCHTproblematiken verstehen: * von DROgenabhängigkeit * oder sonst ürgendetwas **>
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S, P); M
- <GI 13.1.> KR: <sicher verstehen sie mehr davon>
Fakt unterstellt subjektiv (P); M
- <GI 14.1.> TR: <ein * verhalten als * SUCHTverhalten zu bezeichnen * von dem man auf den EInen * auf den andern tag mit AUFhören kann ** was * über einen zeitraum von nur vierzehn tagen * abhängigkeits/ * entzugssyndro/ eh * syndrome zeiticht? ** is * von der argumentation her * vielleicht ganz überzeugend>
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (A/P); M (S)
- <GI 14.2.> <weil es andere leute MUNDtot machen kann +>
Wertung negativ (P) <-- Fakt konkret (P); M
- <GI 15.1.> <genauso wie ihre argumentation * wenn: * eh * eh ein NACHbar von ihnen raucht + und sie sagen der pustet mir krebserzeugende stoffe in in in (X: ???) den mund *>
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (P); M (S)

<GI 16.1.> <eh die frage ist * ob man * die * KREBSerzeugung wirk-
lich ERNST nimmt unter dem aspekt * WIE ka=man verhindern daß krebs
erzeugt würd **>
Wertung negativ (P), Wertung positiv (S) <-- allgemein-überindividuel-
les Ziel (A); M, S

<GI 17.1.> <und (C: mhm) da scheint es mir * sehr sehr fraglich zu
sein daß es sinnvoll ist solche * lächerlichen reaktionen *>
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S); M

<GI 18.1.> <es ist in der TAT ** s=spricht sehr VIEL dafür * daß je-
mand der über * sehr sehr viele jahre ** intensiv rauch ausgesetzt ist
* vor allem * JÜNgere menschen * Kleinkinder * deren eltern STARK rau-
chen * sind stark gesundheitsgefährdet *>
Schluß (d) (A); S

<GI 18.2.> <darauf sollte man die öffentlichkeit AUFmerksam machen
(NNX: mhm)>
Norm sozial (A); S

<GI 18.3.> <daß JUNge eltern mit KLEInen kindern * Nicht rauchen *>
Ziel allgemein-überindividuell (A); S

<GI 18.4.> <das ist ne * KLAre eindeutige # messetsch # * ne klare
eindeutige BOTschaft * die kann verSTANden * die kann UMgesetzt wer-
den>
Fakt konkret (A); S

<GI 19.1.> <aber eine argumentaTION * jeder der ürgendwo in welchem
raum auch immer * RAUCHT * erzücht * bei ihnen KREBS * oder * b/ * d/
* verursacht bei ihnen das risiko an (KR: nei:n * FÖRdert) KREBS zu
erkranken (KR: das eh [____]) das ist so: * toTAler UNsinn ** daß sie
damit niemanden (KR: da verstehen SIE nichts davon)>
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (P); M (S)

<GI 20.1.> <da verstehen SIE nichts * sie haben ja>
Unkodierbar

2.2.2.3.1. Erläuterung der inhaltlichen Kodierung; Bezugseinheit: GI

Die Sequenz beginnt mit einem *konkreten Fakt* und einer anschließenden *Klärungs-/Informationsfrage* des Moderators FU, der damit das NTH13 (Zigaretten als Einstiegsdroge) aktiviert und den turn an TR gibt (GI 1.1; 1.2). Dieser geht zunächst auf den Aspekt "Drogenkarrieren" dieses Nebenthemas mit *konkreten Fakten* ein (GI 2.1-2.4) und spricht dabei in einer eingeschobenen *Aufforderung* seinen Gesprächspartner WE direkt an. In GI 2.5 wechselt TR mit einem *partnerbezogenen präskriptiven Schluß* von der Sach- zur Metaebene, d.h. er macht die Argumentation selbst zum Thema. Es folgen zwei weitere *konkrete Fakten* auf Sachebene über den Zigarettenkonsum von Sportlern (GI 3.1; 3.2). Daran schließen sich zwei *verallgemeinerte* und ein *subjektiver Fakt* über die Argumentationsweise der Gesprächspartner auf der Metaebene an (GI 4.1; 4.2; 5.1), deren Implikatur in allen drei Fällen eine *negative Partnerbewertung* ist.

Der Sprecher KR antwortet darauf mit einem *subjektiven Fakt* und impliziert ebenfalls eine *negative Partnerbewertung* (GI 6.1).

TR bleibt im folgenden Gesprächsinhalt mit der Äußerung eines *subjektiven Fakts* noch auf der Metaebene. Im anschließenden Gesprächsinhalt formuliert er explizit einen *präskriptiven Schluß* bezogen auf das

Argumentationsverhalten der Teilnehmer WE und KR, wobei er eine *Selbstauf- und eine Partnerabwertung* implikatiert (GI 8.1). Damit leitet TR die vier folgenden Gesprächsinhalte (9.1-9.4) ein, in denen er auf Sachebene zwei *konkrete* und zwei *verallgemeinerte Fakten* bzgl. der Süchtigkeit von Rauchern äußert. Diese Folge beendet er mit einem erneuten, in diesem Fall *deskriptiven Schluß* über Methoden, das Rauchen aufzugeben. Er implikatiert dabei eine *negative Partnerbewertung*. KR reagiert erneut über einen *konkreten Fakt* (Implikatur: *negative Partnerbewertung*).

TR führt seinen inhaltlichen Argumentationsstrang daraufhin nicht weiter, sondern reagiert auf der Metaebene mit einem *deskriptiven Schluß* und einem *subjektiven Fakt* (GI 11.1; 12.1), deren Implikaturen beide Male *negative Partnerbewertungen* sind. Er thematisiert dabei die Sachkompetenz seines Gesprächspartners KR.

KR antwortet ebenfalls auf der Metaebene mit einem *subjektiven Fakt*. TR bleibt in den folgenden fünf Gesprächsinhalten (14.1-17.1) auf der Metaebene. Der *deskriptiv/präskriptive Schluß*, der anschließende *konkrete Fakt* sowie der folgende *deskriptiv/präskriptive Schluß* beziehen sich thematisch wieder auf das Argumentationsverhalten des Partners KR. Alle drei Gesprächsinhalte haben als Implikatur eine *negative Partnerbewertung*. TR schließt die Formulierung eines *allgemein-überindividuellen Zieles* an, womit er eine *Selbstauf- und eine Partnerabwertung* implikatiert. Die implikatierte *Partnerabwertung* führt er im folgenden Gesprächsinhalt (17.1) mit einem *subjektiven Fakt* weiter.

Er bringt dann das Gespräch wieder auf die Sachebene und formuliert zum Thema "Gesundheitsgefährdung passivrauchender Kinder" einen *deskriptiven Schluß*, eine *soziale Norm*, ein *allgemein-überindividuelles Ziel* sowie einen *sozialen Fakt* (GI 18.1-18.4). In Gesprächsinhalt 19.1 geht er erneut zum Thema "Argumentationsverhalten der Gesprächspartner" über mit einem *deskriptiv/präskriptivem Schluß* auf Metaebene. Die Implikatur dieses Gesprächsinhalts ist erneut eine *negative Partnerbewertung*.

TR als Vertreter der Pro-(Rauchen/Zigaretten)-Position dominiert diese Sequenz also auch inhaltlich eindeutig. Nachdem er zu einem thematischen Bereich das Wort erhalten hat, dominiert er die weitere inhaltliche Gestaltung der Sequenz. Auffällig ist der mehrmalige Wechsel von der Sach- zur Metaebene, jeweils verbunden mit einer implikatierten Partnerabwertung.

Die potentiellen Standardverletzungen sind, wie in der thematischen Analyse bereits angedeutet, jeweils in Meta-Äußerungen des Sprechers TR angesiedelt, die einen *deskriptiven* und einen *deskriptiv/präskriptiven Schluß* sowie zwei *subjektive* und einen *konkreten Fakt* darstellen. Die Implikatur ist in jedem Falle eine *negative Partnerbewertung* (vgl. "Darstellung der inhaltlichen Sequenzstruktur" in Anhang C2). Dabei fällt auf, daß die Implikaturen im

Gesprächsverlauf eine inhaltliche Veränderung aufweisen: Von der Behauptung, daß die Argumente der Gesprächspartner Pauschalargumente seien und deshalb nichts bewirkten (GI 4.1./4.2., 5.1.), kommt TR in GI 11.1. und 12.1. zu Aussagen über seinen Gesprächspartner KR, und zwar dessen Sachkompetenz betreffend. In GI 14.1., 14.2. bezieht sich die Implikatur auf die persönliche Glaubwürdigkeit KRs; die Implikaturen in GI 17.1. und 19.1. schließlich sind inhaltlich unspezifisch. Dieselbe Implikatur liegt auch in GI 4.1-6.1, 9.5/10.1 und 16.1 vor. Warum diese Auffälligkeiten u.E. jedoch in bezug auf potentielle Standardverletzungen nicht relevant sind, wird unter Punkt 4.1.2 erläutert werden.

Zusammenfassung der inhaltlich-interaktionellen Analyse:

Der Sprecher TR als Vertreter der Pro-Rauchen-Partei dominiert die Sequenz organisatorisch und inhaltlich. Sein Gesprächsverhalten ist partnerbezogen.

Auffällig ist in dieser Sequenz der mehrmalige Wechsel von der Sach- zur Metaebene. Die potentiellen Standardverletzungen finden sich alle in Meta-Äußerungen des Sprechers TR, die gleichzeitig häufig einen direkten oder indirekten Partnerbezug aufweisen und unter inhaltlichen Gesichtspunkten eine Partnernegativbewertung entweder unmittelbar darstellen oder implikatieren.

2.2.3. Realisation des argumentativen Musters; Bezugseinheit: GS

In der relevanten Sequenz wird primär der Zusammenhang von Rauchen und Suchtproblematik thematisiert. Formuliert ist dieser Zusammenhang bereits vor der relevanten Sequenz in NTH 9 : "Nikotin ist ein Suchtstoff" und in NTH 13 : "die Zigarette ist die Einstiegsdroge", das zu Beginn der Sequenz von FU wieder aufgenommen wird. Diese beiden Nebenthemen haben im argumentativen Muster dieser Sequenz Thesen-Status. Man muß also vor die zu analysierende Sequenz zurückgehen, um den Argumentationszusammenhang in der Sequenz aufzeigen zu können.

Innerhalb der Sequenz werden drei thematisch-argumentative und neun meta-argumentative Muster realisiert, wobei keines vollständig explizit ausgeführt wird. Das vollständigste Muster ist das auf GTHES1 aufbauende. Es ist bis auf die Realisierung der Schlußregel, die implizit bleibt, ausgeführt.

Die Elemente der argumentativen Muster sind als Paraphrasen notiert. Es gelten die oben eingeführten Abkürzungen (vgl. o. II.2.2.3.; s. auch die Numerierung der argumentativen Rollen unter 3.3.). Hinter jeder argumentativen Rolle ist in Klammern notiert, zu welcher anderen

argumentationsrelevanten Äußerung die jeweilige Äußerung in der benannten Funktion/Rolle steht.

2.2.3.1. Das thematisch-argumentative Muster

Argumentation vor der relevanten Sequenz

THES1 (=NTH9) (WE) S. 29f. Nikotin ist ein Suchtstoff.

GTHES1 (WI) S. 33 Raucher sind nicht nikotinabhängig.

PA (zu GTHES1) (WI) S. 33 95% der Raucher können ohne fremde Hilfe das Rauchen aufgeben.

THES2 (=NTH13) (WE) S. 51 Zigaretten sind die Einstiegsdroge für härtere Drogen.

THES3 (WE) s.5 Passivrauchen ist generell gesundheitschädigend.

Argumentation in der relevanten Sequenz

THES2 (FU) (GS1) Zigaretten sind die Einstiegsdroge für härtere Drogen. [Verbalisierung der These WEs durch FU]

CA1 (zu THES2) (TR) (GS2) Sie verwechseln Korrelation mit Kausalität.

PA1 (zu CA1) (TR) (GS3) Sie berücksichtigen nicht, daß Korrelationen zwischen zwei Größen auf eine dritte Größe zurückgehen können, so z.B. die Korrelation zwischen Sport-Treiben und Rauchen auf Extraversion.

AB1 (zu GTHES1) (TR) (GS9) Einen kleinen Teil von Rauchern kann man als süchtig bezeichnen.

GTHES1 (TR) (GS9) Die überwiegende Mehrzahl der Raucher kann man nicht als süchtig bezeichnen.

PA2 (zu GTHES1) (TR) (GS9) Die erfolgreiche Methode mit dem Rauchen aufzuhören, ist, von einem Tag auf den anderen aufzuhören.

CA2 (zu GTHES1) (KR) (GS10) Das Aufhören gelingt auch nach mehrfachen Versuchen nicht.

S2 (=PA2 zu GTHES1) (TR) (GS9) Rauchen ist ein Verhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann.

GTHESx (TR) (GS16) Die Frage der Krebsprävention hat die höchste Priorität.²¹

Zu Anfang der Sequenz führt TR ein Contra-Argument (CA1) zu der zuvor von WE vertretenen THES2 an, das er wiederum durch ein - in explikativer Form realisiertes - Pro-Argument (PA1) stützt. Diese Argumente lassen sich in etwa wie folgt paraphrasieren: Wenn WE auf der Grundlage der Korrelation zwischen dem Konsum von Zigaretten und härteren Drogen behauptete, Zigaretten seien die Einstiegsdroge für härtere Drogen, dann habe er im Grunde kein Argument. Denn eine korrelierende sei nicht auch eine verursachende Größe. So korreliere Zigarettenkonsum

²¹ Diese Gegenthese ist nicht mit einer Numerierung versehen, sondern als 'x' eingeführt, weil ihr keine von einem anderen Teilnehmer im Gesprächsverlauf geäußerte These gegenübersteht.

z.B. auch mit Sport-Treiben - und beides korreliere mit Extraversion, die als möglicher Ursachenfaktor angesetzt werden könne.²² Diese Argumentation läßt sich zusammenfassen zu der Behauptung, es sei nicht möglich, einen plausiblen Zusammenhang zwischen Rauchen und der Verwendung anderer Drogen herzustellen; diese zusammenfassende Darstellung wird im Rahmen der Explikation des meta-argumentativen Musters als PA3 wieder aufgenommen (s.u. 2.2.2.3.). Das argumentative Muster mit bezug auf THES2 ist damit abgeschlossen.

Die thematische Argumentation konzentriert sich von nun an auf die These TRs (GTHES 1), daß die überwiegende Mehrzahl der Raucher nicht als süchtig bezeichnet werden kann. Die Ausnahmebedingung formuliert TR selbst: Ein kleiner Teil von Rauchern muß als süchtig bezeichnet werden.

Als Pro-Argument für seine These führt TR an, daß man von einem Tag auf den anderen mit dem Rauchen aufhören könne. Das Contra-Argument dazu formuliert KR in der Behauptung, man könne das Rauchen auch nach mehrfachen Versuchen nicht einfach aufgeben.

Damit ist die thematische Argumentation abgeschlossen. Das NTH9 "Nikotin als Suchtstoff" wird nach der relevanten Sequenz (Transkript S. 60) nochmals aufgegriffen.

2.2.3.2. Das meta-argumentative Muster

PA3 (zu MTHES1) (TR) (GS2) Es ist nicht möglich, einen plausiblen Zusammenhang zwischen früherem Rauchen und der späteren Verwendung anderer Drogen herzustellen.

MTHES1 (TR) (GS4) Ihre Argumente sind Pauschalargumente.

MTHES2 (TR) (GS4) Ihre Argumente sind wirkungslos.

PA4 (zu MTHES2) (TR) (GS5) Niemand hört Ihnen mit solchen Argumentationen zu.

MTHES3 (TR) (GS11,12) Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

PA5 (zu MTHES3) (TR) (GS14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann.

PA6 (zu MTHES3) (TR) (GS14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt.

MTHES4 (TR) (GS11,14) Mit Ihnen kann man über Fragen der Suchtproblematik nicht argumentieren.

22 TR hat hier einen formalen Fehler in der Argumentation des Teilnehmers WE aufgezeigt; ein solcher formaler Fehler stellt ein objektives Tatbestandsmerkmal für eine Verletzung des Standards 1. Stringenzverletzung dar. Ob an der entsprechenden Gesprächsstelle in der Tat eine Standardverletzung durch WE vorliegt, ist in einer Analyse der entsprechenden früheren Gesprächssequenz zu klären. In der Analyse dieser Sequenz gehen wir auf den Vorwurf einer formal inkorrekten Argumentation jedoch nicht weiter ein.

PA7 (zu MTHES4) (=MTHES3) (TR) (GS11,12) Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

PA8 (zu MTHES4) (=MTHES5) (TR) (GS14) Mit Ihren Argumenten machen Sie andere Leute mundtot.

PA9 (zu MTHES5) (= PA5 u.5) (TR) (GS14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann und das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt.

PA10 (zu MTHES5) (TR) (GS15) Sie behaupten, daß Passivrauchen Krebs erzeugt.

MTHES6 (TR) (GS17) Ihre Argumente sind lächerlich.

PA11 (zu MTHES6) (TR) (s. PA2, 3,4,8)

MTHES7 (TR) (GS17) Ihre Argumente sind sinnlos unter dem Aspekt der Prävention

PA12 (zu MTHES7) (TR) (=MTHES3, MTHES6)

AB2 (zu MTHES8) (TR) (GS18) Kleinkinder und Personen, die über viele Jahre hinweg Rauch ausgesetzt sind, sind durch Passivrauchen gesundheitsgefährdet.

MTHES8 (TR) (GS19) Ihre Behauptung, Passivrauchen sei generell gesundheitsschädlich (krebserzeugend), ist totaler Unsinn.

PA13 (zu MTHES8) (TR) s.18 Es gibt keine eindeutigen wissenschaftlichen Beweise für die Kausalrelation zwischen Passivrauchen und Krebserzeugung.

MTHES9 (TR) (GS20) Sie verstehen nichts von diesen medizinischen Fragen und Zusammenhängen.

PA24 (zu MTHES9) TR (GS15, 19) Sie behaupten, Passivrauchen erzeuge generell Krebs.

Die Meta-Argumentation wird ebenso wie die thematische Argumentation von TR dominiert. TR äußert folgende Meta-Thesen:

MTHES1: Die Argumente der Gesprächspartner WE und TR sind Pauschalargumente.

MTHES2: Die Argumentation der Gesprächspartner WE und TR ist wirkungslos.

MTHES3: Der Gesprächspartner KR ist inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

MTHES4: Mit dem Gesprächspartner KR kann man über Fragen der Suchtproblematik nicht argumentieren.

MTHES5: Der Gesprächspartner KR macht mit seinen Argumenten andere Leute mundtot.

MTHES6: Die Argumente der Gesprächspartner WE und KR sind lächerlich.

MTHES7: Die Argumente der Gesprächspartner WE und KR sind unter dem Aspekt der Krebsprävention sinnlos.

MTHES8: Die Behauptung der Gesprächspartner WE und KR, Passivrauchen sei generell gesundheitsschädlich, ist totaler Unsinn.

MTHES9: Die Gesprächspartner WE und KR verstehen nichts von medizinischen Fragen und Zusammenhängen.

Mit PA3 (s.o. CA1, PA1) greift TR auf die Sachdiskussion zurück. Er verwendet seine ursprünglich als Contra-Argument (und dessen Begründung) zu THES2 (NTH13) vorgebrachte Äußerung nun als Pro-Argument zu MTHES1, d.h. als Begründung dafür, daß die Argumente WEs und TRs Pauschalargumente seien. Für MTHES2, die Argumente der Gesprächspartner

seien wirkungslos, führt TR das Argument (PA4) an, daß KR bei dieser Art der Argumentation niemand zuhören würde.

Als Pro-Argumente (PA 5,6) für MTHES3 (Inkompetenz der Gesprächspartner) führt TR die seiner Meinung nach falsche Sachargumentation seiner Gesprächspartner an. Wie bereits bei der Begründung von MTHES1 greift TR also auch hier für die Rechtfertigung seiner Position auf der Metaebene auf die (ungeklärte; s. dazu u. 3.3.) Sachargumentation zurück.

Für die vierte Meta-These, in der TR behauptet, mit seinem Gesprächspartner KR nicht über die Suchtproblematik diskutieren zu können, führt er die Pro-Argumente 7 und 8 an: Die Inkompetenz seiner Gesprächspartner in Fragen der Suchtproblematik (=MTHES3) und die Behauptung, daß sein Gesprächspartner KR mit seinen Argumenten andere Leute mundtot machen würde. Diese Aussage stellt gleichzeitig MTHES5 dar.

Für diese MTHES5 führt TR wieder zwei Pro-Argumente (PA 9, 10) an, wobei PA9 aus den Pro-Argumenten 5 und 6 besteht und somit ebenso wie bereits PA10 auf die Sachargumentation zurückgreift.

Die globale Aussage, daß die Argumente der Gesprächspartner WE und KR lächerlich seien, stellt MTHES6 dar. Pro-Argumente dafür sind die vorherigen PA 1,5,6,10 (=PA11). Hier handelt es sich also wiederum um Argumente auf der Sachebene, die zur Begründung von Thesen auf der Metaebene herangezogen werden.

In MTHES7 behauptet TR, daß die Argumente seiner Gesprächspartner unter dem Aspekt der Krebsprävention sinnlos seien und führt dafür als Pro-Argumente MTHES 3 und 6 an (=PA12). Auch in MTHES8 behauptet TR, daß die Argumentation seines Gesprächspartners KR sinnlos sei. In PA13 für diese These behauptet TR, es gäbe keinen Beweis für eine Kausalrelation zwischen Passivrauchen und Krebserzeugung. Er spricht KR mit MTHES9 dessen Sachkompetenz in medizinischen Fragen ab. Dafür führt er wiederum ein Pro-Argument aus der Sachargumentation an (PA14).

Es ist also festzuhalten, daß TR in sechs Mustern, d.h. bei MTHES 1, 3, 5, 6, 8, 9 in der Formulierung der Pro-Argumente inhaltlich auf die (ungeklärte) Sachargumentation zurückgreift. Innerhalb des Musters von MTHES 2, 4 und 7 bleibt er auf Metaebene; aber auch diese werden indirekt unter Rückgriff auf die Sachargumentation begründet (s.u. 3.3.3.).

2.2.3.3. Erläuterungen zur Gesamtargumentation:

Betrachtet man die argumentative Struktur dieser Sequenz im Rahmen der gesamten thematischen Entfaltung, so stehen THES1, THES2 und THES3 als Argumente in der Contra(Rauchen/Zigarette)-Argumentationskette. Diese Thesen werden von WE und FU geäußert. GTHES1 (Raucher sind nicht suchtabhängig) und GTHESx (Die Frage der Krebsprävention hat die höchste Priorität.) stehen als einzige Sachthesen in der

Pro(Rauchen/Zigarette)-Argumentationskette und werden von TR geäußert. Das zeigt, daß die Sachargumentation in dieser Sequenz vor allem im Bereich der Contra(Rauchen/Zigarette)-Argumentation geführt wird und damit entgegen der Positionen TRs. Dieser befindet sich damit in der Defensive. Die Position TRs ist dabei folgende: Einerseits ist er selbst Arzt und sogar Sachverständiger des Bundesgesundheitsamtes in einer Anti-Raucher-Kampagne; auf dieser Grundlage würde man also vermuten, daß er sich in diesem Gespräch auf seiten der Contra(Rauchen/Zigarette)-Argumentation engagiert. Entgegen dieser Erwartung argumentiert er jedoch auf der Pro-Seite, kann aber auf dem Hintergrund seines Fachwissens medizinische Erkenntnisse nicht ignorieren - also weder behaupten, daß Nikotin nicht krebserzeugend sei, noch, daß Nikotin in keinem Falle abhängig mache. Entsprechend macht er Zugeständnisse auf Sachebene:

Vor der relevanten Sequenz:

S. 18: " es ist sehr plausibel ** hochgradig plausibel daß Passivrauchen gesundheitsschädigend ist ** hochgradig plausibel [...] und es hat auch * ehm * sicherlich * in stark verräucherten räumen ein belästigungscharakter * [...] BLOSS ** die ** gesundheitsschädigende Wirkung des passivrauchens ist nachdem was wir bisher an wissenschaftlichen untersuchungen haben * und sowohl epidemiologischen wie toxikologischen untersuchungen * NICHT * beweisbar [...]"

In der relevanten Sequenz:

AB1 (GTHES 1) = GS 9 : Einen kleinen Teil von Rauchern kann man als süchtig bezeichnen.

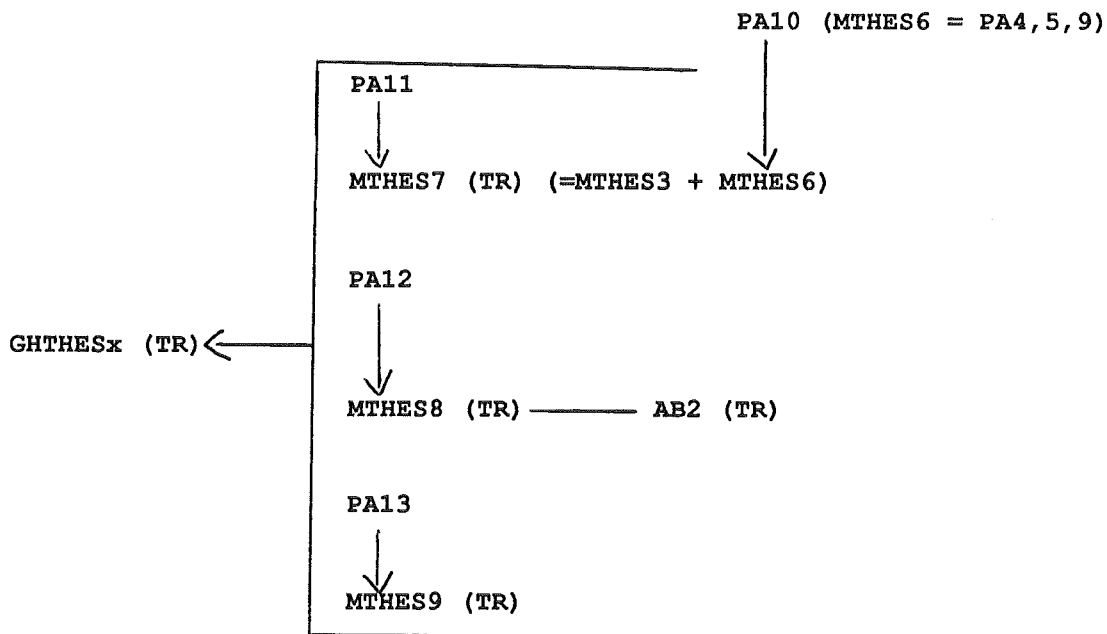
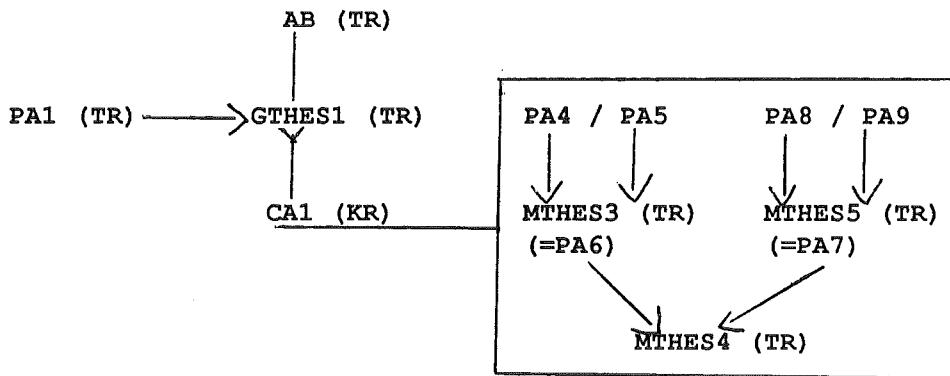
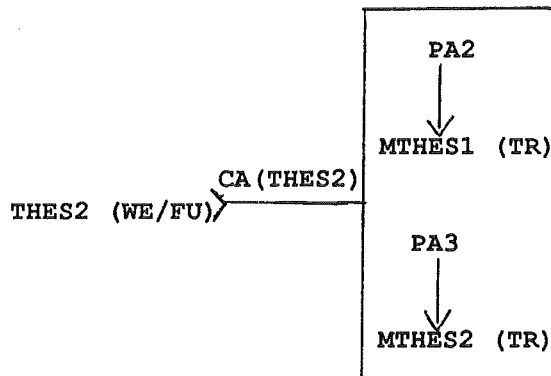
AB2 (MTHES 8) = GS 18 : Passivrauchende Kleinkinder sind krebgefährdet.

Allein auf der Sachebene betrachtet ist seine Argumentation, wenn auch vergleichsweise erwartungswidrig, doch unauffällig. Die potentiellen Standardverletzungen finden sich vielmehr innerhalb der Meta-Argumentation Muster in den Mustern der Meta-Thesen 3,4,5,6,7,8 (vgl. ausführlicher u. 3.3.). Innerhalb dieser Muster sind gleichzeitig die Schnittstellen zwischen Argumentation auf Sach- und auf Metaebene lokalisiert.

Die genaue Relation zwischen Sach- und Metaebene wird in der folgenden Strukturdarstellung deutlich. Die Muster der Metathesen 1 und 2 haben die Rolle eines Contra-Arguments zu der (Sach)These 2, die zuerst von WE, also der Contra-Rauchen-Partei geäußert und in der Sequenz von FU wieder aufgenommen wird.

Das komplexe Muster der Metathese 4, das auch MTHES3 und MTHES5 als Pro-Argumente für MTHES4 enthält, hat ebenfalls die Rolle eines Contra-Arguments der Sachargumentation, und zwar zu dem von KR geäußerten (Sach)Contra-Argument CA2.

Argumentative Struktur





Das Muster von MTHES6, eine an WE adressierte pauschale Aussage, läßt sich als Pro-Argument dem Muster von MTHES7 zuordnen.

Die Muster von MTHES 7,8 und 9 haben ebenfalls eine argumentative Funktion für die Sachebene, und zwar als Pro-Argumente für die von TR geäußerte GTHESx.

Diese Zusammenhänge machen deutlich, daß TR die meta-argumentativen Elemente als argumentative Rollen der Sachargumentation einsetzt und umgekehrt (zur Sachargumentation im Dienste der Meta-Argumentation s.u. 3.3.).

>> s. Graphik "Argumentative Struktur"

2.3. Zusammenfassung

- An der relevanten Sequenz sind zwei der sechs Teilnehmer/innen als Sprecher, ein Teilnehmer als Adressat sowie der Moderator beteiligt. Sprecher TR als Vertreter der Pro(Rauchen/Zigarette)-Position dominiert die Sequenz

- quantitativ, d.h. er ist der Sprecher von 16 der 20 Gesprächsschritte;

- organisatorisch und thematisch, da er die Themen und Bezugsebenen dominiert;

- argumentativ, da er die Muster von GTHES1 und GTHESx sowie alle meta-argumentativen Muster realisiert.

Sein Gesprächsverhalten ist vor allem partnerbezogen.

Die relevante Sequenz XIV hat als thematischen Schwerpunkt auf der Sachebene die Contra(Rauchen/Zigarette)-Argumentation, auf der Metaebene die negative Bewertung des Argumentationsverhaltens und der Sachkompetenz der Teilnehmer WE und KR durch TR.

Die vier potentiellen Standardverletzungen finden sich in der zweiten Sequenzhälfte in Äußerungen TRs und lassen sich in der thematischen Entfaltung nicht lokalisieren, da sie sich in Meta-Äußerungen befinden. Unter inhaltlichem Aspekt stellen sie zwei subjektive Fakten und einen konkreten Fakt sowie zwei Schlüsse dar, jeweils mit der Implikatur der negativen Partnerbewertung. Bezogen auf die Argumentation sind sie in den meta-argumentativen Mustern angesiedelt. Auffallend ist weiterhin, daß TR zur Stützung der Sach- auf die Meta-Argumentation zurückgreift und umgekehrt.

3. ANALYSE DER OBJEKTIVEN TATBESTANDSMERKMALE

Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale für potentielle Verletzungen des Standards 6 (Diskreditieren) finden sich in folgenden Gesprächsinhalten :

<GI 11.1> TR: äh nun (SB: das is nicht wahr) äh ich meine ** äh es ist wirklich schwierig (KR: >doch< we=man=s macht?) äh zu argumentieren auf ner ebene wo unterschiedliche kompetenzen da sind * und der anspruch * äh erhoben würd über dinge reden zu können von denen man NÜSCHT versteht **

Wertung negativ (P) <-- Schluß (d) (B); M

<GI 12.1> TR äh * (KR: äh) ich weiß nicht was sie nun # wirklich # von * ehm * SUCHTproblematiken verstehen: * von DROgenabhängigkeit * oder sonst ürgendetwas **

Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S, P); M

<GI 14.1> TR: ein * verhalten als * SUCHTverhalten zu bezeichnen * von dem man auf den EINen * auf den andern tag mit AUFhören kann ** was * über einen zeitraum von nur vierzehn tagen * abhängigkeits/ * entzugssyndrom/ eh * syndrome zeiticht? ** is * von der argumentation her * vielleicht ganz überzeugend

Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (A/P); M (S)

<GI 14.2> TR: weil es andere leute MUNDtot machen kann +

Wertung negativ (P) <-- Fakt konkret (P); M

<GI 17.1> TR: und (C:mhm) da scheint es mir sehr sehr fraglich zu sein daß es sinnvoll ist solche * lächerlichen reaktionen *

Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S); M

<GI 19.1> TR: aber eine argumentation * jeder der ürgendwo in welchem raum auch immer * RAUCHT * erzeucht * bei ihnen KREBS * oder B/ * D/ * verursacht bei ihnen das risiko an (KR: nei:n * FÖrdert) KREBS zu erkranken (KR: das eh []) das ist so: toTaler UNSinn ** daß sie damit niemanden (KR: da verstehen Sie nichts davon)

Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (P); M (S)

Weitere kommunikative Auffälligkeiten, vor allem implizierte Partnerabwertungen, finden sich auch in GI 4.1, 4.2, 5.1, 8.1, 9.5, 10.1 und 16.1 (vgl. 2.2.2.3). Warum diese Auffälligkeiten u.E. nach keine Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale darstellen, wird unter Punkt 4.1.2 erläutert.

3.1. Manifestationen auf interaktioneller Ebene; Bezugseinheit: GI

Symptom: In GI 11.1 Wechsel von der Sach- zur Metaebene

Die erste potentielle Standardverletzung findet sich in GI 11.1. Nachdem KR in GI 10.1 auf TRs Hauptaussage ("Die Mehrzahl der Raucher kann man nicht als süchtig bezeichnen".) mit einer ironisierenden Kritik dieser Aussage reagiert, nimmt TR seinen Gesprächsschritt syntaktisch und inhaltlich nicht wieder auf, sondern wechselt auf die Meta-Ebene. Dies geschieht in GI 11.1, wo TR seinem direkten Kontrahenten KR implizit die Sachkompetenz abspricht. Dieser abrupte Wechsel TRs von der

Sach- auf die Metaebene stellt zwar keine Manifestation eines objektiven Tatbestandsmerkmals für Standard 6 dar. Der Wechsel läßt sich jedoch, aufgrund der Kookkurrenz mit der Manifestation eines objektiven Tatbestandsmerkmals auf propositionaler Ebene (s.u. 3.2.), als Symptom objektiver Tatbestandsmäßigkeit rekonstruieren. Denn beim 'Diskreditieren' handelt es sich um Formen unbegründeter Partnernegativbewertung, die qua Partnerbezug meist auf der Meta-Ebene von Argumentationen lokalisiert sein dürften.

Im folgenden GI 12.1 bleibt TR auf der Metaebene, formuliert jedoch den Bezug anders. Da GI 11.1 aus einer unpersönlichen Formulierung besteht, bezieht sich der hier geäußerte Schluß pauschal sowohl auf den Sprecher als auch auf die Gesprächspartner. In GI 12.1 nun wird der Bezug expliziert, d.h. die Äußerung referiert einerseits auf den Sprecher, andererseits aufgrund der direkten Ansprache auf den Gesprächspartner KR. Interaktionell liegen hier keine Auffälligkeiten vor (vgl. aber u. 3.2.).

Nach einer an der Sprachoberfläche zustimmenden, implizit jedoch wieder spöttisch-ironischen Reaktion KRs auf TRs Äußerung in GI 12.1, verbleibt TR zunächst auf der Metaebene (GI 14.1). Der deskriptive Teil des Schlusses bezieht sich auf die Außenwelt, der präskriptive Teil auf die Gesprächspartner. Der anschließende GI 14.2 ist ebenfalls auf Metaebene partnerbezogen. Auch hier liegen keine interaktionellen Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit vor. Es ist lediglich festzuhalten, daß, nachdem TR den Wechsel von der Sach- zur Metaebene vollzogen hat, das Gespräch auf der Metaebene weitergeführt wird und zunächst pauschal, dann explizit auf beide Parteien Bezug genommen wird, schließlich nur noch auf den bzw. die Gesprächspartner.

Die folgenden Gesprächsschritte sind unter interaktionellen Gesichtspunkten ebenfalls wenig relevant, da TR den Rest der Sequenz als alleiniger Sprecher bestreitet. Von Interesse ist allerdings weiterhin der Bezugsrahmen der potentiellen Standardverletzungen.

GI 17.1 ist sprecherbezogenen auf der Metaebene. Der Schluß in GI 19.1 ist auf der Metaebene wiederum partnerbezogen.

Zusammenfassend ist zu sagen, daß lediglich in GI 11.1 durch den abrupten Wechsel TRs von der Sach- zur Metaebene ein interaktionelles Symptom objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 6 vorliegt. Festzuhalten ist das Vorherrschen des Partnerbezugs der Gesprächsinhalte sowie die Tatsache, daß sich die potentiellen Standardverletzungen anfänglich im Anschluß an Äußerungen des Sprechers KR befinden, dann jedoch im Verlaufe des monologischen Teils der Sequenz liegen.

3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene; Bezugseinheit: GI

Manifestationen:

in allen relevanten GI: Implikatierte *negative Partnerbewertung*; erwartbare perlokutive Effekte der Partnerverunsicherung, -verletzung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten

Die beiden Gesprächsinhalte, in denen die erste potentielle Standardverletzung lokalisiert ist, bestehen aus einem *deskriptiven Schluß* (GI 11.1) und einem *subjektiven Fakt* (GI 12.1). Die beiden Behauptungen, die den deskriptiven Schluß in GI 11.1. bilden, sind von TR unpersönlich, d.h. ohne expliziten Partnerbezug formuliert. Zum einen legt jedoch der bisherige Diskussionsverlauf, d.h. die Polarisierung der Partei KR/WE contra TR sowie der Einwurf KR in GI 10.1., nahe, daß TR diesen deskriptiven Schluß auf seinen Gesprächspartner KR bezieht; zum anderen wird dieser Bezug im folgenden GI 12.1. explizit gemacht. Die Implikatur der Negativbewertung ergibt sich zum einen aus der Überlegung, daß der thematische deskriptive Schluß wörtlich genommen inhaltsleer ist und somit ein Verstoß gegen die Relevanzmaxime nach Grice gegeben ist. Zum anderen liegt, nimmt man die Äußerung wörtlich, eine Verletzung der Relevanzmaxime auch auf argumentativer Ebene vor, denn wörtlich genommen besteht zwischen dem Einwand KR in GI 10.1. und der Reaktion TRs in GI 11.1. kein argumentativer Zusammenhang. Die Verletzung der Relevanzmaxime durch TR in GI 11.1. sowohl unter inhaltlichen als auch argumentativen Gesichtspunkten stellt also ein Implikatursignal dar. Der Implikaturinhalt läßt sich, wie auch bereits die Äußerungsreferenz, aus dem Gesprächs- sowie dem Argumentationskontext erschließen: TR hat in GI 9.1. bis 9.5. Gründe für seine Position angeführt und damit implizit unterstellt, daß er sich in Fragen der Suchtproblematik selbst für kompetent erachtet (vgl. a. die Implikatur der Selbstaufwertung in GI 8.1.). KR nennt in GI 10.1. einen Einwand gegen diese Gründe. TR reagiert auf diesen Einwand mit der Schlußfolgerung, es sei schwierig zu argumentieren, wenn der andere von der in Frage stehenden Sache nichts verstehe. Diese Schlußfolgerung ergibt in dem dargestellten Gesprächskontext nur als Implikatur mit dem ungefähren Inhalt "Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik" einen Sinn: Über diese Implikatur erhält die Äußerung TRs zum einen inhaltliche Aussagekraft, zum anderen ergibt sich für die thematische Äußerung eine klare argumentative Funktion (s.u. 3.3.).

Diese Implikaturrekonstruktion für GI 11.1. wird zudem gestützt durch GI 12.1., wo TR den in GI 11.1. noch implizit gelassenen Partnerbezug sowie die Thematik "Suchtproblematik" und "Drogenabhängigkeit" explizit macht. Auch bei GI 12.1. handelt es sich jedoch nicht um direktes Sprechen; Implikatursignale stellen hier die Verletzung der Relevanzmaxime auf argumentativer Ebene, die Verstärkung der subjektivierten Aussage durch das Satzadverb "wirklich" sowie die pejorative Satzer-

weiterung "oder sonst ürgendetwas" dar. Die Rekonstruktion des mit dem von GI 11.1. in ungefähr identischen partnerabwertenden Implikaturgehalts ergibt sich wiederum aus dem Argumentationskontext sowie unter Heranziehung von GI 11.1., GI 11.1. und 12.1. stützen sich im Hinblick auf die Rekonstruktion des jeweiligen implizierten propositionalen Gehalts wechselseitig.

Für GI 11.1. und 12.1. läßt sich also eine Implikatur des ungefähren Gehalts: "Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik" rekonstruieren. Der Gesprächspartner KR wird damit in seinem Status als Experte den anderen Teilnehmer/innen sowie dem Publikum gegenüber herabgesetzt. Erwartbare perlokutive Effekte einer solchen Partnerabwertung sind Partnerverunsicherung, -verletzung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten. Sowohl Partnerabwertung hinsichtlich der Sachkompetenz als auch die erwartbaren perlokutiven Effekte stellen Manifestationen von für den Standard 6 'Diskreditieren' spezifizierten objektiven Tatbestandsmerkmalen dar.

Auch die folgende potentielle Standardverletzung in GI 14.1 besteht aus einem *Schluß*, in diesem Fall jedoch aus einem auf die Außenwelt bezogenen *deskriptiven* und einen auf den Partner bezogenen *präskriptiven Schluß*, sowie in GI 14.2 aus einem *partnerbezogenen konkreten Fakt*. Der *Schluß* wie auch der *Fakt* sind unpersönlich formuliert, der Sprecher TR legt aber wiederum im zweiten Teil des *Schlusses* (qua Bezugnahme auf die Partnerargumentation) sowie im *Fakt* den Partnerbezug nahe. Die Proposition des zweiten, partnerbezogenen Teils des *Schlusses* erhält durch die Satzadverbien "vielleicht" und "ganz" eine negative Konnotation.

Das grammatische Satzgefüge von GI 14.1 wird in GI 14.2 mit einem Kausalsatz weitergeführt, der als Erklärung des zweiten, *präskriptiven* Teils des *Schlusses* in GI 14.1 dient. Die Referenz dieses Kausalsatzes ist damit ebenfalls der Partner; diese Referenz wird außerdem in der Weiterführung des Satzgefüges in GI 15.1. explizit gemacht. Die negative Konnotation innerhalb des *Schlusses* wird durch den *konkreten Fakt* (GI 14.2) zur negativen Prädikation entwickelt ("diese Argumentation macht mundtot")²³; diese negative Prädikation wird, wie bereits in GI 14.1., noch verstärkt durch die Verwendung des Potentialis. Die Implikatur der Partnerabwertung erschließt sich hier also unmittelbar über die negative Prädikation.

Inhaltlich wird in GI 14.1., 14.2. über die Partnerabwertung die argumentative Redlichkeit KRs thematisiert: TR unterstellt seinem Gesprächspartner implizit, mit seinen Argumenten andere Personen mundtot machen zu wollen. Erwartbare perlokutive Effekte einer solchen Äußerung sind, wie bereits in GI 11.1., 12.1., Partnerverunsicherung und -

²³ Die Koreferenz "es" innerhalb des Kausalsatzes ist also grammatikalisch falsch, da sich der Kausalsatz auf "Argumentation" bezieht und das aufnehmende Pronomen deshalb "sie" heißen müßte.

verletzung, darüber hinaus Herabsetzung und Unglaubhaftmachung KR's gegenüber Dritten - hier jedoch nicht in bezug auf KR's Sachkompetenz, sondern in bezug auf KR's persönliche Glaubwürdigkeit. Sowohl die Partnerabwertung als auch deren erwartbare perlokutive Effekte stellen Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale dar, wie sie für Standard 6 'Diskreditieren' spezifiziert sind.

Die Gesprächsinhalte 12.1, 14.1 und 14.2 sind außer in der bisher analysierten Form auch als aufeinander bezogene Propositionen i.S. eines einheitlichen Gefüges zu sehen. Nach der einleitenden Feststellung bzgl. unterschiedlicher Sachkompetenzen und der Infragestellung der Argumentationskompetenz seiner Partner in GI 11.1 expliziert TR diese implizierten propositionalen Gehalte in den drei folgenden Gesprächsinhalten wie eben gezeigt.

Die Makroproposition des gesamten Gefüges (GI12.1-14.2) lautet:

"Ich weiß nicht, was Sie von der Thematik verstehen; Ihre Argumentation mag zwar überzeugend sein, ist jedoch falsch. Eine solche Argumentation kann andere mundtot machen."

Die Makroimplikatur lautet:

"Sie können von der Thematik nicht viel verstehen, wenn sie die Fakten in der Sachargumentation so unkorrekt darstellen; also sind Sie in Fragen der Suchtproblematik inkompetent. Durch die unkorrekte Art der Darstellung machen Sie außerdem die anderen Teilnehmer mundtot, was unlauter ist."

In diesem komplexen Gefüge sind folgende Sprechhandlungen enthalten:

- Unterstellung der Inkompetenz;
- Vorwurf der inkorrekten Sachargumentation;
- Vorwurf der Unfairneß.

Diese Darstellung verdeutlicht die Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für den Standard 'Diskreditieren', die in dieser komplexen Äußerung enthalten sind.

GI 17.1, der die nächste potentielle Standardverletzung enthält, stellt wieder einen *sprecherbezogenen subjektiven Fakt* dar. Thematisierter propositionaler Gehalt ist die Verhaltensweise der Gesprächspartner KR und WE, die durch die Attribuierung "lächerlich" abqualifiziert wird. Über die Semantik von "lächerlich" erschließt sich somit unmittelbar die Implikatur der *negativen Partnerbewertung*. Diese Implikatur wird noch verstärkt durch die Subjektivierung der Aussage an der Sprachoberfläche, d.h. die Formulierung der Aussage als subjektive Wahrnehmung des Sprechers "mir scheint es..."; in diesem Fall ist, im Unterschied zu GI 12.1., der *subjektive Fakt* als Behauptung formuliert. Erwartbare perlokutive Effekte dieser Negativbewertung sind, wie oben, zunächst Partnerverunsicherung und -verletzung, weiterhin Herabsetzung und Unglaubhaftmachung der Gesprächspartner gegen-

über Dritten. Sowohl die Partnernegativbewertung als auch deren erwartbare perlokutive Effekte stellen Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für Standard 6 'Diskreditieren' dar.

Eine letzte potentielle Standardverletzung in dieser Sequenz ist in GI 19.1 lokalisiert. Bei diesem GI handelt es sich wiederum um einen *Schluß mit Partnerbezug*; die Äußerungsreferenz wird allerdings erst im zweiten, *präskriptiven* Teil des *Schlusses* explizit. Thematisierter propositionaler Gehalt ist die Argumentation der Partner KR und WE, deren Argumentationsverhalten hier eindeutig negativ als "totaler Unsinn" bezeichnet wird. Durch den anschließenden Objektsatz ("daß Sie damit...") wird der Partnerbezug durch die direkte Ansprache explizit. Es liegt also wiederum eine Partnernegativbewertung mit den erwartbaren perlokutiven Effekten der Partnerverunsicherung und -verletzung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten vor und somit eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für Standard 6 'Diskreditieren'.

Zusammenfassung: In allen Gesprächsinhalten liegen Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für Standard 6 'Diskreditieren' auf propositionaler Ebene vor. Bei diesen Manifestationen handelt es sich in allen Fällen um die Implikatur der *negativen Partnerbewertung* mit den erwartbaren perlokutiven Effekten der Partnerverunsicherung und -verletzung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten.

3.3. Manifestationen auf argumentativer Ebene; Bezugsinheit: GS

Manifestation sowie Symptom: unzureichende Begründung der Meta- durch die Sachargumentation in den GS 11, 12, 14, 17, 19

Im folgenden werden die (untereinander zusammenhängenden) Argumentationsmuster im Detail analysiert, die im Rahmen der 4 potentiellen Verletzungen von Standard 6 in den Gesprächsschritten 11 u. 12; 14; 17; 19 tangiert sind. Im Analyseverlauf wird deutlich, daß die Argumentation TRs (innerhalb derer die potentiellen Standardverletzungen lokalisiert sind), wiederholt denselben Argumentationsfehler im Hinblick auf die Gültigkeit der Argumente aufweist: Eine auf Sachebene aufgestellte und nicht hinreichend begründete Behauptung wird als Stützung einer (partiell zirkulären) Argumentation auf Metaebene herangezogen, wo TR auf dieser Basis eine nicht hinreichend begründete Negativbewertung der Argumente seines Gesprächspartners KR vornimmt. Diese Inkorrektheit der Argumentationsweise TRs stellt zwar nicht als solches eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für Standard 6 dar; die Kontiguität zwischen fehlerhafter Argumentation und Lokalisierung potentieller Standardverletzungen kann jedoch als Symptom für solche Tatbestandsmerkmale auf anderen Analyseebenen (s.o.

3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene) gelten. Insofern die Fehlerhaftigkeit der Argumentationsweise TRs sich darüber hinaus speziell als unzureichende Begründung (von Partnernegativbewertungen) rekonstruieren läßt, liegt hier in Verbindung mit Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit auf propositionaler Ebene eine Manifestation des objektiven Tatbestandsmerkmals 'unbegründete Partnernegativbewertung' für Standard 6 vor.

Fehler in der Argumentation TRs sollen nun für die einzelnen potentiellen Standardverletzungen im Detail mikroanalytisch aufgezeigt werden:

3.3.1. GS 11 & 12

3.3.1.1. Argumentative Rollen in der Argumentationssequenz

MTHES3 (TR) (GS 11, 12) Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

GTHES1 (TR) (GS 9) Die überwiegende Mehrzahl der Raucher kann man nicht als süchtig bezeichnen.

AB(zu GTHES1) (TR) (GS 9) Einen kleinen Teil von Rauchern kann man als süchtig bezeichnen.

PA2(zu GTHES1) (TR) (GS 9) Die erfolgreiche Methode, mit dem Rauchen aufzuhören, ist, von einem Tag auf den anderen damit aufzuhören.

CA2(zu GTHES1) (KR) (GS 10) Das Aufhören gelingt nicht beim ersten Versuch, sondern, wenn überhaupt, erst nach mehrfachen Versuchen.

SR1(zu PA & CA zu GTHES1) Wenn ein Raucher von einem Tag auf den anderen mit dem Rauchen aufhören kann, ist er nicht süchtig. (implizit)

S1(zu SR1) Ein Suchtstoff ist (u.a.) darüber definiert, daß Konsumenten ihn nicht von einem Tag auf den anderen aufgeben können. (implizit)

PA5(zu MTHES3) (TR) (GS 14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann.

SR2(zu PA zu MTHES3) Wer ein Verhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann (das also per definitionem kein Suchtverhalten ist; s.o. S1), als Suchtverhalten bezeichnet, ist inkompetent in Fragen der Suchtproblematik. (implizit)

S2 = PA2 Rauchen ist ein Verhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann. (implizit)

3.3.1.2. Erläuterung

Sprecher TR stellt hier die Behauptung auf, daß Raucher zum Großteil nicht als süchtig gelten können (=GTHES1). Diese Behauptung stützt er durch das Argument, Raucher können Zigaretten von einem Tag auf den anderen aufgeben (=PA2); dieses Pro-Argument für die These TRs basiert u.a. auf der (definitiven) Stützung, daß ein Genußstoff nur dann als Suchtmittel gelten kann, wenn Konsumenten diesen Genußstoff nicht von einem auf den anderen Tag aufgeben können.

Diesem Pro-Argument TRs hält der Sprecher KR das Contra-Argument (zu GTHES1) entgegen, daß Raucher eben nicht von einem auf den anderen Tag das Rauchen aufgeben können. Dieses Contra-Argument basiert auf derselben Stützung wie bereits das Pro-Argument.

Schlußregel sowie deren Stützung sind hier also nicht kontrovers. Es steht vielmehr Datum gegen Datum: Kann das eine als gültig ausgewiesen werden, so ist das andere in seinem argumentativen Status (unter Rückbezug auf jeweils dieselbe SR u. S) widerlegt und damit jeweils Thesel bzw. Gegenthesel gestützt. Unter argumentativen Gesichtspunkten besteht TRs 'Aufgabe' hier also darin, Belege für das von ihm als Pro-Argument angeführte Datum (Raucher können von einem auf den anderen Tag aufhören) zu nennen.

Dies tut TR jedoch nicht; er stellt vielmehr eine weitere These auf, diesmal auf Metaebene, in der er seinem Gesprächspartner KR die Sachkompetenz abspricht (=MTHES3). Diese Behauptung, der Gesprächspartner sei in Fragen der Suchtproblematik, läßt sich zwar argumentativ korrekt herleiten - dabei wird jedoch das von TR zuvor im Pro-Argument angeführte Datum (daß Raucher das Rauchen von einem auf den anderen Tag aufgeben können) zur Stützung der impliziten Schlußregel (Wer ein Verhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann, als Suchtverhalten bezeichnet, ist in Fragen der Suchtproblematik inkompetent), setzt also die Geltung des - hier gerade kontroversen - Datums voraus.

Die Argumentation TRs in GS11,12 - in den Gesprächsschritten also, wo wir die erste potentielle Verletzung von Standard 6 lokalisieren - ist folglich unter dem Gesichtspunkt der Herleitung korrekt, nicht aber unter dem der Geltung, denn es steht - nunmehr implizit - weiterhin Datum gegen Datum sowie weiterhin Konklusion gegen Konklusion: Unter Geltung von S1, SR1 und SR2 sowie PA2 (was eben zu zeigen wäre) folgt MTHES3; unter Geltung von S1, CA2 (was ebenfalls zu zeigen wäre) sowie komplementärer Schlußregeln zu SR1 und SR2 (die hier nicht zusätzlich herausgearbeitet werden sollen), würde dagegen die Konklusion folgen, daß in der Tat TR in Fragen der Suchtproblematik inkompetent ist. Welche Konklusion auf Metaebene jedoch die korrekte ist, ist ohne zusätzliche Belege auf der Sachebene für PA2 bzw. CA2 nicht entscheidbar. Die von TR in GS11,12 vorgenommene Negativbewertung der Argumente KR's muß demnach als nicht hinreichend begründet gelten, was in Verbindung mit der Negativbewertung auf propositionaler Ebene eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für Standard 6 konstituiert.

3.3.2. GS 14

3.3.2.1. Argumentative Rollen in der Argumentationssequenz

MTHES3 (TR) (GS 11,12) Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

PA5 (TR) (GS 14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann.

PA6 (TR) (GS 14) Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt.

SR2a Wer ein Verhalten als Suchtverhalten bezeichnet, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann und das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt, ist inkompetent in Fragen der Suchtproblematik. (implizit)

S1a Ein Suchtstoff ist (u.a.) darüber definiert, daß Konsumenten ihn nicht von einem Tag auf den anderen aufgeben können und daß er über einen Zeitraum von mehr als 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt. (implizit)

S2 = PA2 (TR) (GS 9) Rauchen ist ein Verhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann.

S3 (TR) (GS 14) Rauchen ist ein Verhalten, das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt.

MTHES4 (TR) (GS 11,14) Mit Ihnen kann man über Fragen der Suchtproblematik nicht argumentieren.

PA7(=MTHES3) (TR) (GS 11,12) Sie sind inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

SR3 (TR) (GS 11) Wenn jemand in Fragen der Suchtproblematik inkompetent ist, kann man mit ihm nicht über diese Fragen argumentieren.

S4 Man kann über eine Frage nur mit Personen argumentieren, die in dieser Frage kompetent sind. (implizit)

PA8 = MTHES5 (TR) (GS 14) Mit Ihren Argumenten machen Sie andere Leute mundtot.

PA9 (zu MTHES5) (TR) (GS 14) = PA5 u. 5. Sie bezeichnen ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören kann und das nur für einen Zeitraum von 14 Tagen Entzugssymptome zeitigt.

PA10 (zu MTHES5) (TR) (GS 15) Sie behaupten, daß Passivrauchen Krebs erzeugt.

3.3.2.2. Erläuterung

Die Argumentation TRs in GS 14, wo die zweite potentielle Standardverletzung lokalisiert ist (=MTHES5), knüpft an das bereits in 3.3.1. dargestellte argumentative Muster an: Zunächst führt TR zwei Pro-Argumente (PA5 und PA6) für MTHES3 an, d.h. er stützt seine Behauptung, sein Gesprächspartner KR sei inkompetent in Fragen der Suchtproblematik (GS 11,12) durch die Argumente, dieser bezeichne ein Verhalten als Suchtverhalten, mit dem man von dem einen auf den anderen Tag aufhören könne und das zudem für einen Zeitraum von nur 14 Tagen Entzugssymptome zeitige. Wie bereits in 3.3.1. herausgearbeitet, ist diese Argumentation bzw. Konklusion jedoch insofern nicht korrekt, als TR hier die Geltung desjenigen, was er zu belegen hätte, implizit als Stützung seines Arguments bereits voraussetzt. Im Rahmen dieses Argumentationsverlaufs läßt sich MTHES3 gleichzeitig als Pro-Argument für die in GS11 geäußerte MTHES4 rekonstruieren, daß man (TR) mit KR

aufgrund dessen Inkompetenz in Fragen der Suchtproblematik über diese Frage nicht argumentieren könne.

GS 14 endet mit der implizierten Behauptung (MTHES5), KR mache mit seinen Argumenten andere Leute mundtot. Diese Behauptung wird jedoch argumentativ nicht korrekt hergeleitet bzw. begründet. Denn die Argumente, die TR zur Stützung dieser Behauptung anführt ("weil"), sind identisch mit denjenigen, die als Pro-Argumente für MTHES3 rekonstruiert wurden: daß KR ein Verhalten als Suchtverhalten bezeichnet, mit dem man von einem Tag auf den anderen aufhören könne und das für einen Zeitraum von nur 14 Tagen Entzugssymptome zeitige. Diese Data können zwar, mit den genannten Vorbehalten, MTHES3 stützen, nicht jedoch MTHES5. Eine entsprechende Schlußregel, die von PA5 und PA6 zu MTHES5 führt, ist nicht rekonstruierbar. Dasselbe gilt für das in GS 15 hinzugefügte PA10, KR behaupte, daß Passivrauchen Krebs erzeuge (s.u. 3.3.4.) Hier handelt es sich ebenfalls um ein Argument, das, dessen Gültigkeit vorausgesetzt, MTHES3 stützen kann, nicht jedoch MTHES5; die Gültigkeit der Behauptung stellt jedoch eine der zwischen den Gesprächspartnern strittigen Fragen dar.

In GS 14 liegt somit ein zweifacher Argumentationsfehler TRs vor: Zum einen basiert die Gültigkeit der von ihm angeführten Pro-Argumente für MTHES3 auf der Gültigkeit des strittigen PA2; zum anderen stellt die Anführung eben dieser Pro-Argumente keinen legitimen Übergang von MTHES3 zu MTHES5 (bzw. keine Stützung von MTHES5) dar. Auch in GS 14 liegt somit in Verbindung mit dem inhaltlichen Aspekt der Partnernegativbewertung eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für die Verletzung von Standard 6 vor.

3.3.3. GS 17

3.3.3.1. Argumentative Rollen in der Argumentationssequenz

MTHES6 (TR) (GS 17) Ihre Argumente sind lächerlich.

PA11 (zu MTHES6) s.o. PA2, 5, 6, 10

MTHESx (TR) (GS 16) Die Frage der Krebsprävention hat die höchste Priorität.

MTHES7 (TR) (GS 17) Ihre Argumente sind sinnlos unter dem Aspekt der Prävention.

PA12 (zu MTHES7) = MTHES3, MTHES6

3.3.3.2. Erläuterung

Auch in diesem Gesprächsabschnitt ist die Argumentation TRs fehlerhaft in derselben Weise, wie bereits in 3.3.1. und 3.3.2. herausgearbeitet. In GS 17 nimmt TR mit MTHES6 ("Ihre Argumente sind lächerlich") eine weitere Negativbewertung der Argumente KRs vor; insofern diese Negativbewertung sich auf dieselben 'Argumente' stützt wie bereits die Ne-

gativbewertung in MTHES3 und MTHES5 (nämlich auf die Geltung der Pro-Argumente 1,5,6,10, die auf Sachebene nicht hinreichend gesichert ist), muß auch diese These/Konklusion als nicht hinreichend begründet bzw. hergeleitet gelten.

In GS 16 stellt TR eine nicht weiter hinterfragte Behauptung auf der Sachebene auf (GTHESx): daß der Frage der Krebsprävention die höchste Priorität zukomme. An diese These knüpft er in GS 17 - verbunden mit einem Wechsel zurück auf die Metaebene - an mit der Behauptung, KR's Argumente seien unter diesem Präventionsaspekt sinnlos (MTHES7); als Argumente für diese Behauptung lassen sich MTHES3 und MTHES6 rekonstruieren.

Hier wiederholt sich das in 3.3.1. aufgezeigte fehlerhafte Argumentationsmuster, das hier nicht nochmals im Detail herausgearbeitet wird: MTHES7 läßt sich argumentativ korrekt herleiten - allerdings nur unter der Voraussetzung der Geltung von MTHES3 und MTHES6, die ihrerseits nicht als hinreichend argumentativ gestützt gelten können (s.o. 3.3.1. u. 3.3.2.).

Weiterhin zeigt sich hier erneut die enge argumentative Verschränkung von Sach- und Metaebene: TR stellt auf der Sachebene eine Behauptung auf, die er nicht hinreichend begründet (PA2). Diese Behauptung wird (u.a.) zur Stützung einer Reihe von Negativbewertungen der Argumentation TR's auf der Metaebene verwendet: MTHES3,4,5,6, die (partiell) nun ihrerseits als Pro-Argumente dafür herangezogen werden, daß KR zu einer Klärung der höchsten Priorität auf Sachebene nichts beitragen könne (MTHES7). TR's 'Argumentation' steht somit unter dem Gesichtspunkt der Geltung auf zunehmend 'schwächerem Boden'. Entsprechend ist auch in GS 17 aufgrund mangelhafter Begründung der vorgenommenen Partnernegativbewertung eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für die Verletzung von Standard 6 anzusetzen.

3.3.4. GS19

3.3.4.1. Argumentative Rollen in der Argumentationssequenz

THES3 (WE) (s.5) Passivrauchen ist generell gesundheitsschädlich (krebserzeugend).

GTHES3 (TR) (implizit) Passivrauchen ist nicht generell gesundheitsgefährdend (krebserzeugend).

MTHES8 (TR) (GS 19) Ihre Behauptung, Passivrauchen sei generell gesundheitsschädlich (krebserzeugend), ist totaler Unsinn.

PA13 (zu MTHES8) (TR) (S. 18) Es gibt keine eindeutigen wissenschaftlichen Beweise für die Kausalrelation zwischen Passivrauchen und Krebserzeugung.

AB2 (zu GTHES3) (TR) (GS 18) Kleinkinder und Personen, die über viele Jahre hinweg Rauch ausgesetzt sind, sind durch Passivrauchen gesundheitsgefährdet.

MTHES9 (TR) (GS 20) Sie verstehen nichts von diesen medizinischen Fragen und Zusammenhängen.

PA14 (zu MTHES9) (TR) (GS 15,19) Sie behaupten, Passivrauchen erzeuge generell Krebs.

SR (zu PA14) (TR) Wer behauptet, Passivrauchen erzeuge generell Krebs, versteht nicht von diesen medizinischen Fragen und Zusammenhängen. (implizit)

S = PA11

3.3.4.2. Erläuterung

Auch hier wiederholt sich das bereits herausgearbeitete fehlerhafte Argumentationsmuster TRs, diesmal bezogen auf dessen Gegenthese, Passivrauchen sei nicht gesundheitsschädlich. Auch hier zieht TR eine von ihm zunächst auf der Sachebene als Pro-Argument für seine Gegenthese angeführte Behauptung (Fehlen eindeutiger wissenschaftlicher Zusammenhänge zwischen Passivrauchen und Krebserzeugung) in einem weiteren, unzulässigen Schritt als Stützung im Rahmen seiner Argumentation auf Metaebene heran, sein Gesprächspartner KR verstehe nichts von den medizinischen Fragen und Zusammenhängen (GS 20). Insofern diese Stützung jedoch in der Tat eine zwischen den Teilnehmer/innen strittige Frage darstellt (nämlich: ob Rauchen ein Verhalten ist, das man im allgemeinen von dem einen auf den anderen Tag aufgeben kann, das nur über 14 Tage Entzugssymptome zeitigt, etc.), ist auch dieses Argumentationsmuster unter dem Gesichtspunkt der Geltung inkorrekt und als Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit von Standard 6 rekonstruierbar.

3.4. Zusammenfassung

Für alle vier von uns lokalisierten potentiellen Standardverletzungen lassen sich Manifestationen (und Symptome) objektiver Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzung des Standards 6, 'Diskreditieren', aufzeigen.

3.4.1. Auf *interaktioneller Ebene* stellt in GI 11.1/12.1 der Wechsel von der Sach- zur Metaebene ein Symptom objektiver Tatbestandsmäßigkeit des 'Diskreditierens' dar: TR wechselt abrupt die Bezugsebene und geht nicht auf den Sacheinwurf KRs ein.

3.4.2. Auf *propositionaler Ebene* wurde für alle potentiellen Standardverletzungen nachgewiesen, daß die Inhalte der Äußerungen (partiell implikatierte) Negativbewertungen der Gesprächspartner darstellen mit den erwartbaren perlokutiven Effekten der Partnerverunsicherung und -verletzung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten. Sowohl Partnernegativbewertungen als auch deren perlokutive

Effekte sind als Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit des 'Diskreditierens' rekonstruierbar.

3.4.3. Auf argumentativer Ebene wurde für alle potentiellen Standardverletzungen eine Fehlerhaftigkeit in TRs Argumentation nachgewiesen, die darin besteht, daß TR auf Sachebene aufgestellte und nicht hinreichend begründete Behauptungen als Stützung der partnerabwertenden Meta-Argumentation verwendet. Die mangelnde Begründung der Partnernegativbewertungen stellt eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit des 'Diskreditierens' dar; die Fehlerhaftigkeit der Argumentation als solche läßt sich als Symptom objektiver Tatbestandsmäßigkeit rekonstruieren.

4. ANALYSE DER INDIKATOREN SUBJEKTIVER TATBESTANDSMERKMALE

Bezugseinheiten: GS und GI

4.1. Mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit

Da die unter 3. herausgearbeiteten Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale in den GS 11, 12, 14, 17 und 19 von Sprecher TR in schneller Folge realisiert werden und es sich zudem um Indikatoren objektiver Tatbestandsmerkmale desselben Standards (Diskreditieren) handelt, sollen die Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit hier für alle Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale zusammenfassend dargestellt werden.

Als wichtigste Indikatoren dafür, daß der Sprecher TR die Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale des Diskreditierens in Form von Partnernegativbewertungen (und in deren Folge die erwartbaren perlokutiven Effekte der Partnerverletzung, Verunsicherung, Herabsetzung sowie Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten) in den benannten GS absichtlich realisiert, können gelten:

- sprachliche Indikatoren: Verwendung von Gliederungssignalen, komplexen Satzkonstruktionen; Pausen und Intonation; Hesitationsphänomene
- inhaltliche Indikatoren: Häufung von Selbstauf- und Fremdadwertungen sowie Steigerung der Fremdadwertungen im Gesprächsverlauf
- argumentative Indikatoren: wiederholte Verschränkungen von argumentativen und meta-argumentativen Mustern
- sonstige Indikatoren: quasi-regelmäßige Realisationen von partnerabwertenden Implikaturen; Interaktionen vor der Gesprächssequenz

XIV

Auf der interaktionellen Ebene finden sich keine unmittelbaren Auffälligkeiten, die eine Absichtlichkeit der Herbeiführung der Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale indizieren (s.a.o. 3.1.).

4.1.1. Sprachliche Indikatoren

Die in der Folge aufgeführten sprachlichen Indikatoren stellen u.E. in der Mehrzahl keine unmittelbaren Indikatoren für Absichtlichkeit dar. Sie lassen sich jedoch rekonstruieren als Indikatoren für eine hohe Sprecherkompetenz; und eine hohe Sprecherkompetenz wiederum stellt u.E. ein Ausschlußkriterium in bezug auf die Annahme dar, daß die Herbeiführung der objektiven Tatbestandsmerkmale dem Sprecher TR lediglich unterlaufen ist, er sie also versehentlich, nicht aber absichtlich herbeigeführt hat. Im Fall eines unsicheren Sprechers ist ein solches versehentliches Herbeiführen objektiver Tatbestandsmerkmale als durchaus möglich anzusetzen; im Fall eines kompetenten, sicheren Sprechers dagegen ist anzunehmen, daß ein solcher Sprecher sich auch durchaus über den (partnerabwertenden) Inhalt seiner Äußerungen und deren potentielle Folgen i.S. erwartbarer perlokutiver Effekte im klaren ist.

Dafür, daß es sich bei TR um einen durchaus kompetenten, sicheren Sprecher handelt, spricht zunächst dessen Verwendung komplexer Satzkonstruktionen: so z.B. in GS2 die Aneinanderreihung von Hauptsätzen, in die eine indirekte Ansprache WEs eingeschoben ist; die Verkettung von Haupt- und Nebensätzen in GS 3, 8, 9, 11, 14, 18, 19. Für die Kompetenz von TR spricht es weiterhin, daß diese komplexen, langen Satzkonstruktionen in der Mehrzahl der Fälle grammatisch völlig korrekt sind.

Einen Indikator für die Kompetenz TRs stellt weiterhin der hohe Strukturierungsgrad seiner Beiträge dar. Auf der unmittelbar sprachlichen Ebene wird diese Strukturiertheit erzielt durch die Verwendung von Gliederungssignalen wie z.B. "kurzum" in GS4, mit dem TR das Fazit aus seiner bisherigen Argumentation einleitet, oder "nun" am Beginn von GS11, mit dem der Topic-change auf die Metaebene eingeleitet wird. Darüber hinaus verwendet TR auch Gliederungssignale parasprachlicher Art, insbesondere Pausen und Intonation: TR spricht langsam und ruhig; einzelne Satzteile sind durch Pausensetzung voneinander abgetrennt. In GS2 z.B. geht jedem neuen Hauptsatz eine längere Pause voraus (im Transkript durch '***' indiziert); Nebensätze oder Einschübe dagegen sind vom Hauptsatz durch kürzere Pausen (im Transkript durch '*' indiziert) abgetrennt, z.B. ebenfalls innerhalb von GS2: "*** wenn sie DERartige * korrelationen * als grundlage von argumentationen nehmen wollen * dann müssen sie sagen * sportler * eh * sollen rauchen *". Weiterhin betont TR solche Wörter stark, die Kernpunkte seiner Argumentation enthalten (im Transkript indiziert durch Großschreibung), z.B. in GS9: TEIL, SÜCHtich, KLEIner, probleMATischer, SEHR, NICHT,

SIMPel, DIE, WELTweit. Mittels der Pausensetzung und klaren Intonation entsteht ein durchaus persuasiver Sprechfluß (vgl. dazu ebenfalls z.B. GS 9: "es gibt einen TEIL * der raucher * die VON der wirkung des nikotins abhängig sind * und die man * im weitesten sinne als SÜCHtich bezeichnen kann * das=is ein * relativ KLEIner teil von rauchern * ein sehr probleMATischer teil von rauchern und diesen rauchern * muß man SEHR helfen * mit diesem abhängigen verhalten umzugehen...").

Sowohl einzeln betrachtet, insbesondere jedoch im Zusammenspiel, können die herausgearbeiteten Charakteristika der Sprechweise TRs (Verwendung komplexer Satzkonstruktionen, weitgehend korrekte grammatische Realisierung dieser komplexen Satzkonstruktionen, Verwendung von sprachlichen und parasprachlichen Gliederungssignalen) als Indikatoren dafür gelten, daß es sich bei TR um einen kompetenten, sicheren Sprecher handelt. Von einem solchen kompetenten, sicheren Sprecher ist u.E. anzunehmen, daß dieser sich sowohl über die von ihm geäußerten partnerabwertenden Inhalte im klaren ist als auch in der Lage sein müßte, die erwartbaren perlokutiven Effekte solcher Äußerungsinhalte zumindest ungefähr abzuschätzen. Es ist daher als unwahrscheinlich auszuschließen, daß TR die Realisierung der unter 3. rekonstruierten Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit lediglich versehentlich unterlaufen ist.

Im Zusammenhang mit sprachlichen Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit sind weiterhin Auffälligkeiten in bezug auf Hesitationsphänomene in den Beiträgen TRs zu erwähnen. Diese Hesitationsphänomene unterscheiden sich hinsichtlich ihres Stellenwerts für unsere Analyse von den bisher aufgeführten sprachlichen Indikatoren insofern, als sie u.E. nicht primär Sprecherkompetenz, sondern unmittelbar Absichtlichkeit indizieren können. Von GI 2.1. bis einschließlich GI 9.5. fällt in den Beiträgen TRs zunächst das fast vollständige Fehlen von Hesitationsphänomenen auf. Lediglich GI 2.1., wo TR auf die vorangehende Moderatorfrage antwortet, wird mit einem zögernden "ja ** ehm *es: * gibt..." eingeleitet; dieses Zögern zu Sprechanfäng kann u.E. als Wortfindungsschwierigkeit gelten. Ein weiteres Hesitationsphänomen findet sich in GI 9.2.; ansonsten finden sich keinerlei Hesitationsphänomene - übrigens auch kaum Verschleifungen oder Selbstkorrekturen; dies koinzidiert u.E. mit den in diesem Abschnitt bereits herausgearbeiteten sprachlichen Indikatoren für Sprecherkompetenz.

Von GI 11.1. ab, also ab der Stelle, wo wir die erste Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 6 verorten, verändert sich jedoch die Sprechweise TRs, und zwar über die gesamte zweite Hälfte der hier thematischen Gesprächssequenz hinweg.

Zunächst treten in GI 11.1. wieder Hesitationsphänomene auf, und zwar nicht lediglich als vereinzelt Phänomen wie in GI 2.1., sondern stark gehäuft: In GI 11.1. allein finden sich 5 Okkurrenzen von 'äh', in GI 12.1. ein 'äh' sowie ein 'ehm'. U.E. handelt es sich bei dieser

Häufung von Hesitationsphänomenen nicht um quasi spontane Hesitationen, sondern gerade in dieser Häufung und im Kontrast zu dem bisherigen fast völligen Fehlen solcher Phänomene sehen wir ein durchaus bewußt eingesetztes Zögern, mittels dessen der Äußerungsinhalt - die Partnerabwertung - noch einmal emphatisch betont und damit hervorgehoben wird. Das Zögern TRs an dieser Stelle kann also u.E. als ganz unmittlbarer Indikator für die Absichtlichkeit der Partnernegativbewertung gelten (zu Alternativrekonstruktionen dieser Hesitationen vgl. u. 4.2.).

GI 11.1. und 12.1. sind die einzigen GI, innerhalb derer eine solche ausgeprägte Häufung von Hesitationsphänomenen auftritt. Aber auch nach Abschluß dieser GI bleibt die Sprechweise TRs im Vergleich zur ersten Sequenzhälfte eher stockend. Diese generelle Veränderung der Sprechweise TRs läßt sich u.E. im Sinne einer Kookkurrenz mit dem Auftreten von Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit interpretieren. Auch in GI 14.1. findet sich ein Hesitationsphänomen, das hier im Zusammenhang mit einer Selbstkorrektur auftritt: TR setzt zunächst an (vermutlich) zur Artikulation des Wortes 'Abhängigkeitssymptome', bricht jedoch nach 'abhängigkeit' ein erstes Mal ab und korrigiert sich mit dem Ansetzen zu 'Entzugssyndrome'. Die Korrektur wird allerdings nach 'syndro' ihrerseits ebenfalls unterbrochen und schließlich abgeschlossen mit der vollständigen Äußerung des zweiten Wortteils 'syndrome'. In GI 15.1. finden sich ebenfalls Hesitationsphänomene sowie eine dreifache Wiederholung des Wortes 'in', was allerdings auf die Unterbrechung durch einen nicht identifizierbaren Teilnehmer rückführbar sein dürfte. GI 16.1. wird durch ein 'eh' eingeleitet; in GI 18.1. findet sich eine weitere Selbstkorrektur. Diese auffällige Veränderung des Sprechstils TRs gegenüber der ersten Sequenzhälfte kann u.E. zunächst als Indikator zunehmender Emotionalität TRs gelten (s.a.u. 4.1.2.); an dieser Stelle der Analyse sind jedoch keine weiteren Rückschlüsse von Sprecheremotionalität auf etwaige Absichtlichkeit möglich.

4.1.2. Inhaltliche Indikatoren

Unter 2.2.2.3. sowie 3.2. wurde bereits herausgearbeitet, daß sich für die GI 11.1./12.1., 14.1./14.2., 17.1. und 19.1. Implikaturen i.S. einer Partnernegativbewertung rekonstruieren lassen, die u.E. Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale einer Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren) darstellen. Unter 2.2.2.3. wurde weiterhin aufgezeigt, daß Implikaturen im Sinne von Partnernegativbewertungen sich außerdem finden in den GI 4.1./4.2./5.1., 8.1., 9.5., 16.1., die wir allerdings nicht als objektive Tatbestandsmerkmale für eine Verletzung von Standard 6 werten wollen (zur Begründung vgl. die Implikaturrekonstruktionen u.); diese Partnerabwertungen werden weiterhin partiell in Zusammenhang mit Selbstaufwertungen des Sprechers TR realisiert. Diese

unter 3.2. noch nicht rekonstruierten Implikaturen sollen hier zunächst näher erläutert werden.

In GI 2.4. bis 3.2. führt TR zunächst ein begründetes Contra-Argument gegen die These des Teilnehmers WE an, daß Zigaretten die Einstiegsdroge für 'härtere' Drogen darstellen (s.o. 2.2.3.1.). Dieses Contra-Argument (einschließlich Begründung) verwendet er in der Folge als Pro-Argument zu seiner Meta-These: In GI 4.1. wird die Argumentationsweise seiner Gesprächspartner mittels der Metapher 'die Kirche im Dorf lassen' als überzogen und damit unangemessen dargestellt; in GI 4.2. wird diese Argumentationsweise als 'Pauschalargumentation' bezeichnet, was eine unmittelbare Negativbewertung auf semantischer Ebene darstellt; in GI 4.2./5.1. behauptet TR weiterhin die Wirkungslosigkeit einer solchen nicht hinreichend fundierten Argumentationsweise. Gleichzeitig ist hier u.E. eine Selbstaufwertung insofern gemeint, als TR durch das Aufzeigen der Inkorrektheit in der Argumentation der anderen demonstriert hat, daß er selbst fähig ist, solche Inkorrektheiten sowohl zu entdecken als auch ins rechte Licht zu rücken. Ein objektives Tatbestandsmerkmal für eine Standardverletzung liegt hier allerdings nicht vor, da es sich nicht um eine unberechtigte Negativbewertung der Argumentationsweise der anderen Teilnehmer handelt - TR zeigt ja auf, warum es sich s.E. um überzogene 'Pauschalargumentationen' handelt.

Noch deutlicher wird das Wechselspiel von Selbstaufwertung und Fremdadwertung in der Argumentation TRs in GI 8.1. bis 9.5.. Hier weist er zunächst in GI 7.1. die 'Retourkutsche' KRs aus GI 6.1. zurück, und zwar mit der Begründung, er versuche, die Probleme so weit voneinander abzugrenzen, daß man sie wirklich sinnvoll diskutieren kann (GI 8.1.). Damit demonstriert TR zum einen eigene Sachkompetenz: Er ist sowohl in der Lage, zu beurteilen, was eine 'wirklich sinnvolle' Diskussion der zur Debatte stehenden Probleme ist, als auch dazu, die Voraussetzungen für eine solche Diskussion zu schaffen. Damit impliziert er jedoch auch (insbesondere in Verbindung mit der Negativbewertung in GI 4.1./4.2./5.1.), daß sein Gegenüber dazu nicht in der Lage ist. Die eigene Sachkompetenz untermauert er in den folgenden GI durch das Anführen mehrerer Fakten über Raucher. Eine weitere Negativbewertung seines Gegenüber ist impliziert in GI 9.5. im Zuge der Äußerung eines Pro-Arguments zu seiner These in GI 9.4. (daß man die überwiegende Mehrzahl der Raucher nicht als süchtig bezeichnen könne): Die Richtigkeit dieser These sei ganz *simpel* nachweisbar dadurch, daß Raucher die Zigarette von einem Tag auf den anderen aufgeben könnten. Indem er diese Behauptung explizit als 'simplen Fakt' kennzeichnet, wertet er die Sachkompetenz seines Gegenüber ab, der sich - da er die entgegengesetzte These vertritt - über diesen 'simplen Fakt' offensichtlich nicht im klaren ist. Auch diese Implikatur rekonstruieren wir jedoch nicht als objektives Tatbestandsmerkmal ei-

ner Verletzung von Standard 6, da sie nur vergleichsweise schwach am sprachlichen Material gestützt werden kann und zudem die Selbstaufwertung im Vordergrund steht, nicht die Fremdadwertung; und Selbstaufwertung stellt als solche keine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzung von Standards der Argumentationsintegrität dar.

Eine vergleichbare Verknüpfung von implikatierten Fremdad- und Selbstaufwertungen findet sich in GI 16.1., wo TR als übergeordnetes Ziel das der Krebsprävention postuliert. Seine Formulierung "wirklich ERNST nimmt" bringt zum Ausdruck, daß er selbst sich der Bedeutung dieser Fragestellung ganz und gar bewußt ist; im Kontrast dazu (insbesondere in Zusammenhang mit den Partnernegativbewertungen in GI 14.1./14.2./15.1.) wird allerdings auch impliziert, daß der Gesprächspartner KR diese Fragestellung nicht wirklich ernst nimmt. Auch hier liegt u.E. allerdings kein objektives Tatbestandsmerkmal einer Verletzung des Standards 'Diskreditieren' vor, da wiederum die Selbstaufwertung gegenüber der Fremdadwertung im Vordergrund steht.

Im Hinblick auf die Frage, ob die Annahme gerechtfertigt ist, daß TR die Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit in Form von Partnernegativbewertungen absichtlich herbeigeführt hat, fällt zunächst die Häufung von Fremdadwertungen (und Selbstaufwertungen) auf: Innerhalb dieser eher kurzen Gesprächssequenz, die aus insgesamt 20 GS bzw. 35 GI besteht, finden sich in 14 der GI von TR geäußerte Partnerabwertungen; in 3 Fällen sind die Fremdad- eindeutig von Selbstaufwertungen begleitet.

Weiterhin fällt über den Gesprächsverlauf eine inhaltliche Veränderung der Referenz der Partnernegativbewertungen auf (s. auch o. 2.2.2.3): In den GI 4.1./4.2./5.1. bezieht sich die Negativbewertung TRs primär auf die Validität der Argumente seiner Gesprächspartner, die dadurch den anderen Teilnehmer/innen gegenüber in Frage gestellt wird. GI 11.1. referiert auf die Sachkompetenz von KR; diese Referenz von GI 11.1. wird in GI 12.1. explizit gemacht ("was sie ... von ... suchtproblematiken verstehen: * von drogenabhängigkeit...") und in unspezifischer Weise erweitert und damit noch verstärkt ("oder sonst irgendetwas"). Hier wird KR den anderen Teilnehmer/innen sowie den FernsehzuschauerInnen gegenüber als Experte für Fragen der Suchtproblematik unglaubhaft gemacht. In GI 14.1./14.2./15.1. thematisiert TR die argumentative Fairneß von KR, indem er ihm unlautere Motive unterstellt ("is * von der argumentation her * vielleicht ganz überzeugend weil es andere leute mundtot machen kann"). Die von TR geäußerte Negativbewertung bezieht sich hier also auf die Person KR; für Dritte wird damit seine persönliche Glaubwürdigkeit in Frage gestellt. Bei den Negativbewertungen in GI 17.1. und 19.1. handelt es sich schließlich um unspezifisch-globale ("solche lächerlichen reaktionen", "das ist so: * totaler Unsinn"), denen eine eindeutige Referenz nicht mehr

zugeordnet werden kann. Es findet also unter inhaltlicher Perspektive eine Veränderung der Referenz der Partnernegativbewertungen TRs statt von der Validität der Argumente KRs über die Sachkompetenz KRs hin zur persönlichen Glaubwürdigkeit KRs; zwei weitere Negativbewertungen sind als global und unspezifisch zu charakterisieren. Diese zunehmende inhaltliche Unspezifität der von TR geäußerten Partnernegativbewertungen kann u.E. weiterhin als Indikator für eine zunehmende Emotionalität TRs gelten, wie sie bereits unter 4.1.1. aus der Veränderung des Sprecherstils erschlossen wurde.

U.E. ist es zunächst einmal ausgesprochen unwahrscheinlich, daß eine solche Häufung von Partnernegativbewertungen, gekoppelt mit Selbstaufwertungen, von einem Sprecher in einer Argumentation unabsichtlich realisiert werden. Eine einzelne Negativbewertung, noch dazu eine implizierte, kann einem Sprecher durchaus unterlaufen, nicht jedoch eine Anzahl von 14. Unwahrscheinlich ist dies gerade auch auf dem Hintergrund der in 4.1.1. rekonstruierten Indikatoren für die Kompetenz des Sprechers TR. Die Häufung der Fremdb- und Selbstaufwertungen durch TR stellt daher u.E. einen Indikator für die absichtliche Realisation der unter 3. rekonstruierten Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale dar. Ein Indikator von vergleichbarem Stellenwert für ein absichtliches Herbeiführen dieser Manifestationen ist u.E. in der inhaltlichen Steigerung der Partnernegativbewertungen qua Veränderung der Referenzen der abwertenden Äußerungen zu sehen.

4.1.3. Argumentative Indikatoren

Im Rahmen von 3.3. wurde bereits gezeigt, daß die unter inhaltlichem Aspekt als Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale rekonstruierbaren Äußerungen TRs (inhaltlich: Negativbewertungen) auf argumentativer Ebene primär mit (Meta-)Thesenstatus vorgebracht werden. Es wurde weiterhin rekonstruiert, daß bei der Stützung dieser Thesen in allen vier Fällen von TR ein vergleichbarer Argumentationsfehler begangen wird: Daß TR nämlich genau das, was er auf der Sachebene als Pro-Argument für seine sachbezogene These anführt (Raucher seien nicht süchtig) - und was auf der Sachebene eben gerade strittig ist - nun auf der Metaebene als Stützung der in der Mikroanalyse rekonstruierten Schlußregel implizit verwendet und damit als gültig bereits voraussetzt.

Es ist zwar unwahrscheinlich, daß TR dieses recht komplexe Argumentationsmuster als solches absichtlich einsetzt; durchaus wahrscheinlich ist es dagegen, daß TR den über dieses Muster erreichten Effekt sehr wohl gezielt anstrebt, nämlich den Effekt, sich auf der Sachebene quasi unangreifbar zu machen. Indem er das auf der Sachebene Strittige implizit als gültig voraussetzt, leistet er zum einen der bereits unter 4.1.2. rekonstruierten Selbstaufwertungsfunktion seiner Äußerungen Vorschub; zum anderen schafft er damit die Grundlage für

die gehäufte Fremdbewertung - denn wenn er selbst recht hat, hat der andere unrecht. Und wenn der andere, der selbst ganz 'simple' Fakten nicht kennt, hinsichtlich seines Expertenstatus disqualifiziert ist, so entfällt auch für TR die Notwendigkeit, sich mit dessen sachbezogenen Argumenten noch auseinandersetzen zu müssen.

Gestützt wird diese Interpretation u.E. insbesondere in GI 11.1./12.1. und Umfeld: In GI 9.1. bis 9.5. führt TR auf der Sachebene Argumente für seine These an, daß Raucher nicht süchtig seien. Ebenfalls auf der Sachebene äußert sein Partner KR in GI 10.1. einen Einwand bzw. ein Contra-Argument zu TRs Pro-Argument in GI 9.5.. In GI 11.1./12.1. geht TR jedoch in keiner Weise auf diesen sachbezogenen Einwand ein, sondern wechselt unvermittelt auf die Metaebene, wo er nun, wie in 3.3. im Detail rekonstruiert, sein Pro-Argument als gültig bereits voraussetzt und als Stützung für seinen Angriff auf KRs Expertenstatus verwendet. Kommt TR in der Tat der von ihm beanspruchte Expertenstatus zu, dann dürfte es für ihn ein Leichtes sein, einen scheinbar so unqualifizierten Einwand wie den KRs in GI 10.1. auch auf der Sachebene zu widerlegen. Da er sich jedoch mit dem Einwand nicht einmal ansatzweise auseinandersetzt, liegt die Vermutung nahe, daß er den Einwand auf der Sachebene nicht widerlegen kann und ihn aus diesem Grund nicht aufgreift und stattdessen gegen die Person KRs argumentiert.

Diese potentielle Funktion des argumentativen Musters TRs ist für dessen Äußerungen in den GI 14.1./14.2./15.1., 17.1. und 19.1. nicht im selben Maße offensichtlich, aber ebenfalls rekonstruierbar (s.o. 3.3.). Insofern dieses Muster von TR wiederholt realisiert wird, kann es u.E. zumindest als plausible Hypothese gelten, daß TR hier in der Tat eine solche inhaltliche Auseinandersetzung zu vermeiden sucht, indem er zum einen seine eigene Position implizit als die gültige voraussetzt und zum anderen eine inhaltliche Auseinandersetzung mit den Einwänden KRs überflüssig erscheinen läßt, indem er diesen hinsichtlich seiner sachlichen und persönlichen Glaubwürdigkeit angreift.

4.1.4. Sonstige Indikatoren

Als Indikator dafür, daß TR die objektiven Tatbestandsmerkmale einer Verletzung von Standard 6 absichtlich herbeiführt, kann u.E. weiterhin gelten, daß die fraglichen Partnernegativbewertungen in quasi-regelmäßiger Weise in Form von Implikaturen realisiert werden. Dabei folgen zwei Implikaturen unmittelbar aufeinander. Die erste der beiden Implikaturen wird in unpersönlicher Form geäußert, nämlich in Form passivischer Formulierungen, über Verwendung des Indefinitpronomens 'man' oder in Form anderer Indefinitkonstruktionen; der Äußerungsbezug dieser ersten Implikatur bleibt - an der Sprachoberfläche - offen; bei dieser ersten Implikatur handelt es sich um einen Satz mit universaler Geltung. In der zweiten Implikatur wird nun der Äußerungsbezug von TR

zwar explizit gemacht; die in der ersten Implikatur geäußerte universale Geltung wird allerdings relativiert.

Eine erste Manifestation dieses quasi-regelhaften Implikaturmusters findet sich in GI 4.2./5.1.. In GI 4.2. äußert TR den - an der Sprachoberfläche - indefiniten All-Satz: "und diese pauschalargumentationen ** bewürken * überhaupt nichts"; die Äußerungsreferenz ist allerdings über den Kontextbezug relativ eindeutig die Argumentationsweise seiner Gesprächspartner. Diese Referenz wird auch in GI 5.1. mit der Formulierung "und ich glaube auch niemand * hört * ihnen * mit solchen argumentationen zu" explizit gemacht. Gleichzeitig wird die Geltung des Satzes jedoch eingeschränkt durch die Voranstellung der epistemischen Verbkonstruktion "und ich glaube auch".

Eine zweite, deutlichere, Manifestation des Implikaturmusters findet sich in GI 11.1./12.1.. In GI 11.1. verwendet TR zunächst eine Indefinitkonstruktion: "äh es ist wirklich schwierig äh zu argumentieren auf ner ebene * wo unterschiedliche kompetenzen da sind * und der anspruch * äh erhoben würd über dinge reden zu können von denen man NÜSCHT versteht **". Die Äußerungsreferenz 'Gesprächspartner' läßt sich hier ebenfalls direkt aus dem Kontext erschließen und wird dann in GI 12.1. explizit gemacht: "ich weiß nicht was sie nun wirklich von ... verstehen"; gleichzeitig stellt es TR - wiederum nur an der Sprachoberfläche - als fraglich dar, ob der Gesprächspartner KR unter den von ihm in GI 11.1. geäußerten universalen Satz zu subsumieren ist. Auf diese Weise äußert TR zweimal nacheinander dieselbe Implikatur (der Gesprächspartner KR sei inkompetent in Fragen der Suchtproblematik), läßt jedoch an der Sprachoberfläche jeweils einen anderen Aspekt seiner Äußerung unbestimmt: Im ersten Fall die Äußerungsreferenz, im zweiten Fall die Geltung des ersten Satzes für KR. Dadurch bleibt er an der Sprachoberfläche unangreifbar - er hat in keinem der beiden Fälle *direkt* gesagt, KR sei inkompetent in Fragen der Suchtproblematik.

Auch in GI 14.1./14.2./15.2. realisiert TR die Partnernegativbewertung nicht in Form einer direkten Äußerung. Wiederum läßt er zunächst die Äußerungsreferenz unbestimmt (wobei diese aus dem Kontext heraus ebenfalls klar erschließbar ist); außerdem schwächt er den Äußerungsinhalt sowohl in GI 14.1. als auch 14.2. durch die Verwendung des Potentialis ab ("vielleicht ganz überzeugend"; "mundtot machen kann"). Explizit wird die Äußerungsreferenz erst in GI 15.1. ("genauso wie ihre argumentation"); allerdings wiederholt TR hier nicht nochmals die Negativbewertung.

Die folgenden Partnernegativbewertungen in GI 17.1. und 19.1. sind nicht mehr unter dieses Muster subsumierbar. Zwar verwendet TR auch in GI 17.1. eine Indefinitkonstruktion, löst diese (die über die Semantik von "lächerliche reaktionen" bereits in hohem Maße explizit ist) jedoch in der Folge nicht durch eine Explizitmachung der Referenz auf.

In GI 19.1. schließlich ist die Äußerungsreferenz 'Partner' bereits explizit enthalten.

Auch dieses von TR verwendete Muster der indirekten Realisierung von Partnernegativbewertungen qua zweier aufeinanderfolgender Implikaturen kann u.E. als Indikator für die Absichtlichkeit des Herbeiführens einer Partnerbehinderung gelten. In Argumentationen sind Argumente zur Person anstatt zur Sache negativ sanktioniert; u.E. ist die anfängliche Implizitheit der Partnernegativbewertungen TRs als Manifestation dessen zu sehen, daß TR sich dieser Negativsanktionen auch durchaus bewußt ist, weshalb er versucht, diese zu umgehen, indem er die Angriffe gegen seinen Argumentationspartner nicht direkt äußert, sondern - mehr oder weniger offensichtlich - andeutet. Mit zunehmender Emotionalität TRs (s.o. 4.1.1. u. 4.1.2.) schwächt sich dieses Muster jedoch ab; zumindest auf der semantischen Ebene werden die Negativbewertungen zunehmend direkter.

Als weiterer Indikator für die absichtliche Herbeiführung objektiver Tatbestandsmerkmale einer Verletzung von Standard 6 sind schließlich noch Interaktionen der Sprechers TR mit anderen Teilnehmer/innen in früheren Gesprächssequenzen zu nennen.

Das Gespräch ist insgesamt durch häufiges Vorkommen potentieller Standardverletzungen gekennzeichnet (s.o. 2.1.); unter diesen entfällt eine (in Sequenz XII) auf TR. Dabei handelt es sich ebenfalls um eine potentielle Verletzung des Standards 6, also desselben Standards, für den in dieser Gesprächssequenz mehrfach Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale aufgewiesen werden konnten. Weiterhin tritt diese potentielle Standardverletzung durch TR in Interaktion mit demselben Gesprächspartner KR auf. Es hat sich im bisherigen Gesprächsverlauf zwischen den Teilnehmern TR und KR also bereits eine durch Konfrontativität gekennzeichnete Interaktionshistorie entwickelt. Dies wird nicht nur am Beispiel der früheren potentiellen Verletzung von Standard 6 durch TR deutlich; vielmehr ist für die gesamte bisherige Interaktion TRs mit KR ein wechselseitiges Beharren auf entgegengesetzten Positionen sowie zumindest implizites Persönlichwerden charakteristisch (vgl. im Transkript insbes. die Sequenz XII).

Diese stark konfrontative Interaktionshistorie der beiden Teilnehmer weist als Indikator in dieselbe Richtung wie die bereits unter 4.1.2. herausgearbeitete Häufung von Partnernegativbewertungen. Je häufiger TR als kompetenter Sprecher gerade in der bisherigen Interaktion mit KR bereits persönlich geworden ist, desto unwahrscheinlicher ist es, daß ihm dieses Persönlich-Werden lediglich versehentlich unterläuft.

4.2. Rekonstruktion potentieller Entschuldigungsgründe

Im Rahmen gesprächssortenspezifischer Entschuldigungsgründe dürfte für Talk-Shows insbesondere die potentielle Belastung von Teilnehmer/innen durch ungewohnte Gesprächsatmosphäre und Kontext relevant sein. Es wurde jedoch bereits unter Gesichtspunkten der situationstaxonomischen Kodierung aufgezeigt (vgl. o. 1.), daß eine solche Belastung allenfalls für die Privatperson SB zu erwarten wäre; im Hinblick auf die anderen Teilnehmer/innen ist eine solche potentielle Belastung durch die Gesprächssituation nicht wahrscheinlich, da diese an Auftritte in der Öffentlichkeit sowie Darstellung ihrer Positionen vor einem Publikum gewöhnt sein dürften. Dies gilt auch für den Sprecher TR, dem öffentliche Auftritte in seiner Position als Autor vermutlich nicht neu sind. Auch z.T. zwischen den Teilnehmer/innen bestehende Asymmetrien wie z.B. zwischen Experten und Laien sind für TR potentiell nicht relevant, da TR als Arzt der Gruppe von Personen mit höherem sozialem und fachlichen Prestige angehört. Darüber hinaus wurde im Rahmen der situationstaxonomischen Kodierung und Ergebnisanalyse auch gezeigt, daß solche potentiellen Belastungen sowie in der Gesprächssituation selbst enthaltene Asymmetrien sich im Gesprächsverlauf allem Anschein nach nicht niederschlagen. Gesprächssortenspezifische Entschuldigungsgründe sind für die Analyse der hier thematischen potentiellen Standardverletzungen also u.E. nicht relevant.

Für die Herausarbeitung potentieller genereller Entschuldigungsgründe ist auf den bisherigen Gesprächsverlauf zurückzugreifen. Unter Gesichtspunkten der thematischen Entfaltung wurde bereits herausgearbeitet, daß die von TR vertretene Position (der Pro-Rauchen-Strang) im bisherigen Gesprächsverlauf eher untergewichtet war (vgl. o. 2.2.1.). Weiterhin wurde beschrieben, daß TRs Kontrahent WE im bisherigen Gespräch stark dominierte, TR sich also bisher insgesamt gesehen in der Defensive befand (vgl. o. 2.2.3.3.). Es wurde auch darauf verwiesen, daß sich im Gesamtgesprächsverlauf gerade zwischen den Teilnehmern TR und KR bereits eine stark konfrontative Interaktionshistorie entwickelt hat (vgl. o. 4.1.4.). Es ist also zu überlegen, inwiefern sich etwaige Entschuldigungsgründe rekonstruieren lassen, wenn man die Handlungsweise TRs als Reaktion auf den bisherigen Gesprächsverlauf versteht.

Unter den angeführten Aspekten erscheint in diesem Zusammenhang vor allem die Interaktionshistorie zwischen den Teilnehmern TR und KR von Interesse. Es ist an dieser Stelle nicht möglich, im Detail auf die bisherige Interaktion einzugehen. Es sei daher lediglich festgehalten, daß auch in der bisherigen Interaktion der Teilnehmer KR sich gegenüber TR stark in der Defensive befindet, der von Beginn der Interaktion an in sehr provokativer und persönlicher Weise argumentiert. Auf eine Anzahl von ca. 10 von TR an KR gerichteten provokativen Äußerun-

gen entfällt eine von KR an TR gerichtete provokative Äußerung. Eine Provokation TRs durch KR im bisherigen Gesprächsverlauf, die einen potentiellen Entschuldigungsgrund für TRs Persönlichwerden gegenüber KR in dieser Gesprächssequenz darstellen könnte, kann also nicht aufgezeigt werden. Folglich sind auch keine generellen Entschuldigungsgründe (unter Rückgriff auf den bisherigen Gesprächsverlauf) rekonstruierbar.

Insofern Entschuldigungsgründe für die Realisierung der Partnerbehinderungen durch TR nicht aufweisbar sind, ist schließlich noch die Stichhaltigkeit der in 4.1. aufgewiesenen Absichtlichkeitsindikatoren zu überprüfen. Als fraglich kann u.E. jedoch lediglich die Stichhaltigkeit des im Rahmen sprachlicher Indikatoren herausgearbeiteten Indikators der Hesitationsphänomene bzw. insbesondere deren Häufung in GI 11.1./12.1. gelten. Und zwar fraglich insofern, als das sprachliche Material an dieser Stelle auch die Deutung zuläßt, daß es sich bei der Häufung von Hesitationsphänomenen in GI 11.1./12.1. nicht - wie von uns angenommen - um ein absichtlich eingesetztes Zögern handelt, sondern um 'echte' Hesitationen, die durch die Unterbrechungen bzw. das parallele Sprechen mit zwei weitere(n) Teilnehmer/innen (KR und SB) zustande kommen. U.E. bleibt unsere Hypothese der 'absichtlichen Hesitation' jedoch auch bei Berücksichtigung des parallelen Sprechens an dieser Stelle durchaus plausibel. Denn Unterbrechungen und paralleles Sprechen finden sich auch an anderen Stellen des Gesprächs, ohne daß damit ein gehäuftes Auftreten von Hesitationsphänomenen verbunden wäre, z.B. in GI 2.5., GI 5.1./8.1., GI 14.1. und GI 19.1.. Insofern ist die Relevanz des Indikators der Hesitationsphänomene sicherlich auf dem Hintergrund der Tatsache des parallelen Sprechens an dieser Gesprächsstelle zu betrachten; aufgehoben wird die Relevanz des Indikators durch dieses Unterbrechungsphänomen jedoch nicht.

Zusammenfassend ist also festzuhalten, daß sich für die Realisation der Partnernegativbewertungen in der thematischen Gesprächssequenz weder gesprächssortenspezifische noch generelle Entschuldigungsgründe rekonstruieren lassen. Auch die Absichtlichkeitsindikatoren können unter dem Gesichtspunkt möglicher Alternativrekonstruktionen als stichhaltig gelten.

4.3. Zusammenfassung

Unter 3. wurde herausgearbeitet, daß an vier Stellen der hier relevanten Gesprächssequenz XIV Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale für eine Verletzung des Standards 'Diskreditieren' in Form implikatierter Partnernegativbewertungen (mit den erwartbaren perlokutiven Effekten der Partnerverletzung und -verunsicherung sowie

Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten) vorliegen. Unter 4.1. konnte weiterhin gezeigt werden, daß diese objektiven Tatbestandsmerkmale von Sprecher TR mit hoher Wahrscheinlichkeit auch *absichtlich* herbeigeführt werden.

Diese Hypothese der absichtlichen Realisation der Partnernegativbewertungen und damit verbundener erwartbarer perlokutiver Effekte konnte zum einen mittelbar durch sprachliche Indikatoren belegt werden: Sowohl die Verwendung komplexer Satzkonstruktionen, die weitgehend in grammatisch korrekter Form geäußert werden, als auch die Verwendung sprachlicher und parasprachlicher Gliederungssignale i.S. einer Äußerungsstrukturierung sowie das weitgehende Fehlen von Hesitationsphänomenen, Selbstkorrekturen und Verschleifungen in der ersten Hälfte der Sequenz lassen sich als Indikatoren für die Kompetenz des Sprechers TR werten. Eine solche Sprecherkompetenz stellt u.E. insofern einen mittelbaren Absichtsindikator dar, als es unwahrscheinlich ist, daß einem kompetenten Sprecher die Realisation von Partnernegativbewertungen lediglich versehentlich unterläuft.

Unmittelbare Absichtlichkeitsindikatoren konnten auf inhaltlicher Ebene identifiziert werden. Dabei ist hier insbesondere (gerade auch auf dem Hintergrund der Sprecherkompetenz) sowohl die hohe Anzahl von Partnernegativbewertungen (häufig verbunden mit Selbstaufwertungen) relevant als auch eine inhaltliche Veränderung der Äußerungsreferenzen im Gesprächsverlauf. Die Veränderung der Äußerungsreferenzen verläuft von der Abwertung der Argumentation des Gesprächspartners über dessen Sachkompetenz hin zu dessen persönlicher Glaubwürdigkeit; die Referenzen der letzten beiden Negativbewertungen in GI 17.1. und 19.1. sind global und unspezifisch. U.E. können sowohl die hohe Anzahl als auch die (über die Veränderung der Äußerungsreferenzen) inhaltliche Steigerung der Negativbewertungen als Absichtlichkeitsindikatoren gelten. In dieselbe Richtung weist die bisherige Interaktionshistorie zwischen den Teilnehmern TR und KR, in der KR sich in der Defensive befindet, TR dagegen stark provokativ auf einer eher persönlichen Ebene argumentiert; in Sequenz XII findet sich außerdem eine weitere potentielle Verletzung von Standard 6 durch TR gegenüber KR.

Als unmittelbarer Absichtlichkeitsindikator kann schließlich auch die Häufung von Hesitationsphänomenen in GI 11.1. gelten; eine Alternativrekonstruktion dieser Häufung unter Rückgriff auf Unterbrechungen und paralleles Sprechen konnte bei genauerer Analyse nicht aufrechterhalten werden (s.o. 4.2.). U.E. handelt es sich bei den Hesitationsphänomenen in diesem GI um ein bewußt eingesetztes Zögern mit der Funktion der emphatischen Betonung der auf inhaltlich-propositionaler Ebene realisierten Partnernegativbewertung.

Weiterhin konnten in 4.1.3. und 4.1.4. Muster in der Herbeiführung der Partnernegativbewertungen herausgearbeitet werden. Auf argumentativer Ebene besteht dieses Muster (verbunden mit einem Argumentationsfehler;

s.o. 3.3.) darin, daß TR das auf der Sachebene noch Strittige als Stützung seiner Negativbewertungsthese auf Metaebene implizit bereits als gültig voraussetzt. Dieses argumentative Muster erfüllt zum einen eine Selbstaufwertungsfunktion; zum anderen entfällt scheinbar die Notwendigkeit für TR, sich mit KR's Einwänden auf der Sachebene auseinanderzusetzen. Unter 4.1.4. wurde aufgezeigt, daß sich ein Muster auch bezüglich der Realisation der Partnernegativbewertungen in Form zweier aufeinanderfolgender Implikaturen identifizieren läßt. Dabei wird an der Sprachoberfläche in der ersten der beiden Implikaturen der Äußerungsbezug unbestimmt gelassen; in der zweiten Implikatur dagegen wird die Geltung des jeweiligen Satzes eingeschränkt. Zwar verwischt sich dieses Muster im Gesprächsverlauf; es bleibt jedoch die Tendenz bestehen, entweder die Referenz oder die Geltung der geäußerten Partnernegativbewertungen an der Sprachoberfläche unterbestimmt zu lassen. U.E. könnte dieses Muster indirekten Sprechens indizieren, daß TR sich der negativen Sanktionierung von Äußerungen zur Person des Gegenüber anstatt zur Sache bewußt ist; dies wiederum läßt den Rückschluß zu, daß TR sich über den partnerabwertenden Inhalt seiner Äußerungen durchaus im klaren ist.

In ihrer Gesamtheit können die unter 4.1. herausgearbeiteten und hier nochmals zusammengefaßten Indikatoren u.E. als hinreichende Begründung für den Schluß gelten, daß der Sprecher TR die unter 3. herausgearbeiteten Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale in Form von Partnernegativbewertungen mit hoher Wahrscheinlichkeit absichtlich herbeiführt und die mit diesen Negativbewertungen verbundenen erwartbaren perlokutiven Effekte (der Partnerverletzung, -verunsicherung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten) auch anzielt. Entschuldigungsgründe für diese absichtliche Herbeiführung objektiver Tatbestandsmerkmale einer Verletzung von Standard 6 konnten nicht rekonstruiert werden (vgl. o. 4.2.). U.E. liegt daher in der thematischen Gesprächssequenz unintegrieres Argumentieren des Sprechers TR in Form einer (mindestens) vierfachen Verletzung von Standard 6 vor:

- GI11.1./12.1.: absichtliche Verletzung von Standard 6
- GI14.1./14.2: absichtliche Verletzung von Standard 6
- GI17.1. : absichtliche Verletzung von Standard 6
- GI19.1. : absichtliche Verletzung von Standard 6

5.0.0. SYNTHESE

Geht man von dem Vorliegen der unter 4.3. angesetzten vierfachen Verletzung von Standard 6 in der Gesprächssequenz XIV durch TR aus, so läßt sich dessen Sprechhandeln hier unter primär gesprächsstrategischen Gesichtspunkten rekonstruieren. Dabei zeigt sich

als vorherrschende Strategie das bereits auf verschiedenen Analyseebenen herausgearbeitete Muster von Selbstauf- und Fremdadwertung verbunden mit den erwartbaren perlokutiven Effekten der Partnerverunsicherung sowie Herabsetzung und Unglaubhaftmachung gegenüber Dritten. Diese Globalstrategie wird von TR sowohl als eigenständige Strategie eingesetzt als auch qua Verwendung anderer Strategien wie z.B. 'Darstellung von Meinungen als Tatsachen' oder 'Bagatellisieren' realisiert.

Diese der Fremdadwertung untergeordneten Strategien sind als eigenständige jeweils anderen Standards der Argumentationsintegrität zugeordnet. Da TR sie hier im Dienste der unter das 'Diskreditieren' subsumierten Strategie der Fremdadwertung einsetzt, werden diese Strategien in der Folge auch lediglich in der Funktion als Mittel zum Ziel des Diskreditierens betrachtet. Diese Strategien sind also nicht als Hinweis darauf zu sehen, daß neben Standard 6 noch weitere Standards verletzt sind.

TR beginnt zunächst in GI 2.1. auf der Sachebene mit dem Anführen eines Contra-Arguments zu der Sachthese des Teilnehmers WE. In GI 4.1. zieht er das Fazit aus seinen bisherigen Äußerungen, was mit einem Wechsel auf die Metaebene verbunden ist: Er bezeichnet die Argumentation seiner Gesprächspartner als übertrieben, als Pauschalargumente und als wirkungslos - und zwar auf der Grundlage seines zuvor auf Sachebene angeführten Contra-Arguments, das TR hier in der Rolle eines Pro-Arguments zu seiner Meta-These verwendet. Hier findet sich zum ersten Mal die für das Sprechhandeln TRs in dieser Sequenz typische Verschränkung von Sach- und Metaebene bzw. die Verwendung der (ungeklärten) Sachebene im Dienste der Metaebene, die in späteren Gesprächsinhalten die Grundlage für Selbstauf- und Fremdadwertung darstellt (s.u.).

Nach einem kurzen Einwurf des Gesprächspartners KR auf Metaebene in Form einer 'Retourkutsche' wechselt TR wieder auf die Sachebene. Hier geht es nun nicht mehr um die Gültigkeit der von KR und WE zuvor angeführten Argumente unter formalen Gesichtspunkten, sondern um die Richtigkeit der von KR angeführten Behauptungen bzw. um deren - aus TRs Sicht - Unrichtigkeit. TR hält seiner Ansicht nach richtige Behauptungen dagegen. Dabei macht er durchaus (minimale) Zugeständnisse an KRs Position: Er thematisiert zunächst denjenigen Aspekt, in dem er KRs These (Raucher seien süchtig) zustimmt - ein kleiner Teil von Rauchern sei in der Tat als süchtig zu bezeichnen (GI 9.1. bis 9.3.). Dann kehrt er zu seiner eigenen Hauptthese zurück (daß die Mehrzahl der Raucher nicht als süchtig zu bezeichnen sei) und führt ein Argument für diese These an. Gesprächsstrategisch liegt hier zum einen eine Form des Bagatellisierens vor: In einem Punkt mag KR ja Recht haben, ein kleiner Teil der Raucher mag wohl süchtig sein - aber für die Mehrzahl der Raucher trifft dies nicht zu. Insgesamt erscheint KRs Einwand auf diesem Hintergrund nur noch von geringer Bedeutung. Zum anderen fällt auf, daß TR seine Behauptungen - die eben nur seine per-

sönliche Meinung sind - so darstellt, als handle es sich dabei um Tatsachen. Z.B. sagt er nicht: Ich würde nur einen kleinen Teil von Rauchern als süchtig bezeichnen, sondern: "es gibt" einen kleinen Teil von Rauchern... Seine These stellt er dar als "ganz simpel nachweisbar"; dieser Nachweis kann zudem sogar "weltweit" geführt werden. Damit suggeriert er den anderen Teilnehmer/innen sowie dem Fernsehpublikum, daß es sich bei seinen Behauptungen nicht lediglich um persönliche Überzeugungen handelt, sondern um bereits erwiesene Tatsachen. Diese beiden Strategien des Bagatellisierens und der Darstellung von Meinungen als Tatsachen werden hier von TR verwendet als Mittel im Dienste des Ziels der Selbstaufwertung und Fremdadwertung. Mittels des Geltungsanspruchs, mit dem er seine Position vorbringt, wird diese Position sowie TRs eigener Expertenstatus Dritten gegenüber aufgewertet. Mit dieser Selbstaufwertung einher geht eine implizite Partnerabwertung. Denn in demselben Maß, in dem TRs Position als die einzig richtige erscheint, muß die konträre Position seines Gegenüber KR als falsch erscheinen; und in dem Maß, in dem TR als Experte auftritt, wird der Expertenstatus von KR Dritten gegenüber geschwächt.

Den Behauptungen TRs in GI 9.1. bis 9.5. hält KR in GI 10.1. einen Einwand in Form einer Behauptung auf Sachebene entgegen. Diesen Einwand übergeht TR, indem er in GI 11.1./12.1. auf die Metaebene wechselt und dort KR persönlich angreift, und zwar in seinem Status als Experte für Fragen der Drogenproblematik. Das Übergehen stellt hier jedoch keine Strategie im eigentlichen Sinne dar, sondern ergibt sich fast zwangsläufig aus dem Angriff auf KR's Sachkompetenz: Wenn KR sachlich inkompetent ist, dann erübrigt sich - scheinbar - auch die Notwendigkeit, auf seine sachbezogenen Einwände einzugehen.

Der persönliche Angriff TRs auf KR in GI 11.1./12.1. wurde in 4.3. als eine erste Verletzung von Standard 6 rekonstruiert. Im Vordergrund steht hier die Partnerabwertung, die mittels zweier aufeinanderfolgender Implikaturen realisiert wird. Insofern TR seinen Angriff auf KR nicht direkt formuliert, liegt hier u.E. eine Manifestation der Strategie des (wenn auch nur vergleichsweise dünn verdeckten) Andeutens vor, das ebenfalls unter Standard 6 subsumiert ist. Implizit geht mit der Partnerabwertung wiederum eine Selbstaufwertung einher: In dem Maß, in dem KR in seinem Expertenstatus geschwächt wird, wird TR - der in der Lage ist, die Schwächen im Expertenstatus von KR aufzuzeigen - in seinem eigenen Expertenstatus gestärkt. U.E. stellt diese Fremdadwertung eine Form des argumentum ad personam dar, und zwar mit dem zusätzlichen Ziel, die sachbezogene Glaubwürdigkeit des Gesprächspartners Dritten gegenüber zu schwächen.

In GI 13.1. folgt ein (ironischer) Einwurf KR's, in dem KR TR scheinbar die höhere Sachkompetenz zugesteht. TR beachtet diesen Einwurf jedoch nicht, sondern fährt mit einem weiteren argumentum ad personam fort. Im Vordergrund steht hier wiederum die Partnerabwertung, die sich hier

inhaltlich auf die persönliche Glaubwürdigkeit KR's bezieht; diese wird von TR - ohne Begründung - in Frage gestellt. Auch hier verfolgt TR mit der Strategie des argumentum ad personam vermutlich das weitergehende Ziel der Partnerdiskreditierung gegenüber Dritten, hier in bezug auf die argumentative Redlichkeit KR's. Dieses Vorgehen TR's wurde unter 4.3. als die zweite Verletzung des Standards 6 diagnostiziert.

In GI 16.1. wechselt TR von der Fremdbewertung zur impliziten Selbstaufwertung, indem er suggeriert, (nur) er selbst sei in der Lage, die höchste Priorität der Krebsprävention zu erkennen. Impliziert ist wiederum die Fremdbewertung in Form der Annahme, der Partner KR sei dazu nicht in der Lage. Diese fremdbewertende Implikatur wird in GI 17.1. über die Bezeichnung "lächerliche Reaktionen" explizit gemacht. Dabei handelt es sich u.E. um die Strategie der Fremdbewertung qua Etikettierung. Diese Fremdbewertung wurde unter 4.3. als dritte Verletzung von Standard 6 ausgewiesen.

In den folgenden GI wechselt TR zunächst wieder auf die Sachebene, wo er die bereits in GI 9.1. bis 9.5. eingesetzte Strategie des Bagatellisierens wiederholt: Wiederum macht er zunächst ein Zugeständnis an KR's Position, Passivrauchen fördere das Krebsrisiko, indem er einen durch Passivrauchen stark gefährdeten Personenkreis benennt; damit legt er jedoch gleichzeitig nahe, daß KR's Position eben nur für diesen sehr begrenzten Personenkreis gelte, ansonsten aber irrelevant sei. In GI 19.1. bezeichnet er dann KR's Position, Passivrauchen steigere ganz grundsätzlich das Krebsrisiko, explizit als "totalen Unsinn". Auch hier, wie bereits in GI 9.1. bis 9.5., stellt TR seine persönlichen Überzeugungen so dar, als handle es sich dabei um Tatsachen; wiederum steht diese Strategie als Mittel im Dienste des Ziels der Fremdbewertung - hier durch Etikettieren - und der damit verbundenen impliziten Selbstaufwertung. Die Etikettierung wurde unter 4.3. als vierte Verletzung des Standards 6 ausgewiesen.

Auf dem Hintergrund der obigen Gesprächsrekonstruktion lassen sich also folgende Strategien des Argumentationshandelns von TR festhalten (in dieser Reihenfolge):

- 1. Abwertung der Argumentation KR's
- 2. Selbstaufwertung qua
 - Bagatellisieren des Partnereinwandes
 - Darstellung von Meinungen als Tatsachen
- 3. Andeuten mit den Zielen:
 - Absprechen der Sachkompetenz (qua argumentum ad personam)
 - Aufwertung der eigenen Sachkompetenz
 - Unglaubhaftmachung des Partners gegenüber Dritten
 - Unglaubhaftmachung der Argumente des Partners
- 4. Absprechen der persönlichen Glaubwürdigkeit (qua argumentum ad personam) mit dem Ziel:
 - Unglaubhaftmachung des Partners gegenüber Dritten
- 5. Selbstaufwertung und Fremdbewertung

- 6. Fremdabwertung qua Etikettierung mittels
 - Bagatellisieren
 - Darstellung von Meinungen als Tatsachen
- 7. Fremdabwertung qua Etikettierung

Global ist für alle Formen der Fremdabwertung weiterhin das Ziel der Partnerverunsicherung anzusetzen.

III.2. LINGUISTISCHE BEISPIELANALYSE DES KONFLIKTGESPRÄCHS 3.2.2. 'HEIMKOMMEN'

1. ANALYSE DER KOMMUNIKATIONSSITUATION

1.1. Ergebnisse der Kodierung situativer Faktoren

zu Ergebnissen der Kodierung s. Klassifikationsblätter Situations-
taxonomie (Anhang D.1.)

1.2. Ergebnisanalyse

1.2.1. Setting

Die Ausprägungen auf den Setting-Kategorien sind für alle Konfliktgespräche identisch. Entsprechend handelt es sich auch bei Gespräch 3.2.2. um eine *dyadische Gesprächskonstellation*. Das Gespräch hat *halb öffentlichen* Charakter, da der Wortlaut auch anderen Personen als den Beteiligten zugänglich ist, jedoch nicht der breiten Öffentlichkeit. Es handelt sich weiterhin um eine *unmittelbare mündliche Nahkommunikation*.

1.2.2. Gesprächstyp

Auch hinsichtlich der Gesprächstypkategorien (mit einer Ausnahme: 2.5. Gesprächsbezug) weisen alle Konfliktgespräche *gesprächssortenspezifische* und daher *einheitliche* Ausprägungen auf: Entsprechend stellt 3.2.2. ein *natürliches Gespräch* dar, das von einem Interviewer/einer Interviewerin arrangiert ist. Da Familiengespräche gewöhnlich nicht in Anwesenheit von Interviewer/innen stattfinden, muß das Gespräch weiterhin als *kontextuell* arrangiert gelten. Das Gespräch ist außerdem *speziell themafixiert* (die Teilnehmer/innen werden gebeten, vorab ein Thema festzulegen) sowie *partiell verlaufsfixiert* (die Gesprächsdauer ist begrenzt). Schließlich stellen alle Konfliktgespräche in unserem Beispielcorpus *institutionalisierte Gespräche* dar (*Institution Familie*). Hinsichtlich des *Gesprächsbezuges* können die einzelnen Konfliktgespräche variieren: in Gespräch 3.2.2. ist *speziell der Handlungsbezug* relevant (Gesprächsthema: abendliches Weggehen bzw.

Heimkommen der Tochter); im Gesprächsverlauf gewinnen außerdem Normen und Werturteile an Relevanz.

1.2.3. Teilnehmer/innen

Hinsichtlich der Kategorie 'Interaktionsstatus' interagieren Mutter und Tochter in Gespräch 3.2.2. in ihrem Status als Individuen. Eine zu erwartende Vorbereitung der Teilnehmer/innen auf das Gespräch scheint nicht erforderlich. Eine spezielle Belastung für die Teilnehmer/innen ist nicht erkennbar. Hinsichtlich dieser Ausprägungen dürften die meisten Konfliktgespräche übereinstimmen. Für die Kategorie 'Berechtigung' ist eine berechnete Forderung der Mutter an die Tochter (auf gesetzlichem Hintergrund) zu kodieren. Konsequenzen aufgrund des jeweiligen argumentativen Handelns der Teilnehmer/innen außerhalb der Mutter-Tochter-Beziehung sind kaum zu erwarten; auch hinsichtlich dieser Ausprägung dürften die meisten Konfliktgespräche übereinstimmen. Hinsichtlich der Kategorien 'Relationen zwischen den Teilnehmer/innen' weisen alle Konfliktgespräche eine identische Ausprägung auf: Der Bekanntheitsgrad ist 'vertraut' und geht mit hoher Interaktionshäufigkeit einher. Das Verhältnis zwischen den Teilnehmer/innen ist asymmetrisch; bei dieser Asymmetrie handelt es sich um eine altersbedingte. Die Teilnehmer/innen gehören derselben In-Group 'Familie' an.

1.2.4. Globale Situationseinschätzung

Das Gesamtgespräch betreffend kann das Gespräch 3.2.2. als eher konfrontativ-feindlich, in bezug auf die Gesprächsatmosphäre als eher negativ, von der Intensität her als involviert sowie als angespannt gelten. Ängstlichkeit von Teilnehmer/innen ist nicht feststellbar. Allerdings interagieren die Teilnehmer/innen nicht symmetrisch; das Gespräch wird vielmehr von der Mutter (sowohl durch längere Gesprächsbeiträge als auch durch zunehmend normativ-präskriptiv geprägten Gesprächsinhalt) dominiert. Speziell die Argumentationssituation betreffend ist die persönliche Relevanz der strittigen Frage für die Teilnehmer/innen als eher niedrig einzuschätzen. Der wahrgenommene 'Widerstand' der Teilnehmer/innen dagegen, ihre Meinung angesichts vorgebrachter Argumente zu verändern, ist insbesondere auf seiten der Mutter als hoch anzusetzen. Die Konsequenzen, die sich aus dem Argumentationshandeln der Teilnehmer/innen für deren Beziehung untereinander ergeben können, sind ebenfalls als 'hoch' einzustufen.

1.2.5. Zusammenfassung

Zusammenfassend bleiben die folgenden Auffälligkeiten in der Gesprächssituation festzuhalten, die im Rahmen der folgenden Analyseschritte genauer auf ihre Relevanz für potentielle Standardverletzungen zu untersuchen sind:

- Im Gesprächsverlauf werden Normen und Werturteile zunehmend relevant; dies ist als Hinweis auf sich vertiefende Meinungsunterschiede interpretierbar (vgl. ausführlicher: 2.2.2.3. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter inhaltlichem Aspekt).
- Es wird von der Mutter eine auf gesetzlichem Hintergrund berechnete Forderung erhoben. Dies ist insofern für eine Argumentationssituation untypisch, als die Frage, ob eine berechnete Forderung zu erfüllen ist, im Grunde nicht als strittig gelten kann.
- Das Verhältnis der Gesprächsteilnehmerinnen ist ein asymmetrisches; diese Asymmetrie schlägt sich auch im konkreten Argumentationshandeln nieder. Die Mutter dominiert das Gespräch sowohl durch längere Gesprächsbeiträge als auch durch den zunehmend normativen Gesprächsinhalt (vgl. ausführlicher: 2.2.2.1. u. 2.2.2.3. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter gesprächsorganisatorischem und inhaltlichem Aspekt).
- Das Gespräch ist insgesamt als eher konfrontativ, negativ, angespannt zu charakterisieren (vgl. ausführlicher 2.2.2.3.).
- Die Teilnehmerinnen sind involviert; die Bereitschaft zur Veränderung der eigenen Meinung scheint gering. Die persönliche Relevanz der strittigen Frage wurde jedoch eher als niedrig eingestuft.

2. ANALYSE DER GESPRÄCHSSTRUKTUR

2.1. Verlaufsstruktur

Die zu analysierende Gesprächssequenz umfaßt das Gesamtgespräch. Die zu analysierenden potentiellen Standardverletzungen befinden sich in der Kernphase des Gesprächs. Das Gespräch läßt sich in 57 Gesprächsschritte (GS) unterteilen sowie in 83 Gesprächsinhalte (GI) innerhalb der Gesprächsschritte (zur Einheitenfestlegung vgl. Konfliktgespräch 3.2.2.2., Unterteilung in GS und GI). Die zu analysierenden potentiellen Standardverletzungen befinden sich innerhalb der folgenden GS und GI:

- Standard (2) Begründungsverweigerung:
GS 39/40/41
GI 39.1./40.1./40.2./41.1.
- Standard (8) Beteiligungseinschränkung
GS 41/46
GI 41.1./41.2./41.3./46.1./46.2./46.3.
- Standard (3a) Konsistenzvorspiegelung
GS 46
GI 46.1.
- Standard (6) Diskreditieren:
GS 51
GI 51.1./51.2.

Konfliktgespräch 3.2.2.2. Kurztitel: Heimkommen

Unterteilung in Gesprächsschritte und Gesprächsinhalte

(GS 1) T: (<ah also ich möcht heut abend weggehn ** und zwar allein **> <GI 1.1.>)

(GS 2) (<also ich weiß noch net mit wem ich s/ * heimkommen werd > <GI 2.1.>
<aber ich mein da find mer ja immer jemand auf so=ner party ne * > <GI 2.2.>
<und ich weiß (au noch net) wann * wann des genau sein wird ** > <GI 2.3.>)

(GS 3) (<biste damit einverstanden"> <GI 3.1.>)

(GS 4) M: (<NEIN * nein > <GI 4.1.>)

(GS 5) T: (< ja warum net" nein > <GI 5.1.>)

(GS 6) M: (<du weißt * du darfst abends weggehn * > <GI 6.1.>
<äh * aber * wir müssen mal wissen ob=s n schulabend is * daß du * ah * wenn=s * oder is da irgend a große * ah punkt ah große feier a großes ereignis des heut abend gefeiert werden muß!> <GI 6.2.>)

(GS 7) T: (<ja> <GI 7.1.>)

(GS 8) M: (<was"> <GI 8.1.>)

(GS 9) T: (<abiturientenabschlußfeier> <GI 9.1.>)

(GS 10) M: (<von wem"> <GI 10.1.>)

(GS 11) T: (<von abiturienten!> <GI 11.1.>)

(GS 12) M: (<ja des hat mit dir nix direkt zu tun > <GI 12.1.>
<weil=s du=s abi no net hast > <GI 12.2.>)

(GS 13) (<wär=s dei abiturfeier wär=s a andre sach> <GI 13.1.>)

(GS 14) T: (<ja dann hät ich morgen auch keine schule!> <GI 14.1.>)

(GS 15) M: (<(ahm) (- - - -) ja des sach ich ja des kenntsich dann find ich kentsch ja dann abends weggeh * > <GI 15.1.>)

(GS 16) (<a/ wem=mer dann aber wenn=de jetzt wechgehst * dann muß mer sogn so zehn halb elf * mübtest du wieder daheim sein!> <GI 16.1.>)

(GS 17) T: (<im alter von siebzehn"> <GI 17.1.>)

(GS 18) M: (<ja des mir wurscht w/ was für alter > <GI 19.1.>)

(GS 19) (<du mußst ja auch dei dei * ziel * schule * zu beenden mit=m abi *ah * da des kannste net untergrabn bei der sache des muß dei wichtigstes ziel sei * > <GI 19.1.>
<kannsch ja net sogn * deswegen weil jemand andersch des feiert ah * entbindet dich des von deine verpflichtungen der schule gegenüber *2* nummer eins * (ah ja allerhand sachen da, was de auftischt hast) * > <GI 19.2.>)

(GS 20) (<nummer zwei geht darum * #h * mit wem du hingehst * ist mir ziemlich wurscht > <GI 20.1.>
<wir kennen ja deine freunde die leute mit denen du gehst > <GI 20.2.>
<s=ist kein problem es sind immer alles in ordnung * > <GI 20.3.>)

(GS 21) (<nummer zwei * will ich * weißt du * wollen wir immer wissen mit wem du HEIMkommst *2* aber äh: * und wer dich heim/ beziehungsweise wer dich heimbringt und um welche uhrzeit * > <GI 21.1.>)

(GS 22) (<die gründe dafür sind natürlich da: * daß mer wissn wolln * äh * ob es eine verantwortliche person ist die sich auch äh: * weiß wenn er * wenn er zuviel alkohol oder sach mer mal gleich andersch so alkohol getrunken hat oder=s oder zwei gläser oder drei gläser oder fünf oder zehn * daß er sich da net an=s steuer setzt * ob ihr heim läuft * is es a unterschied * > <GI 22.1.>)

(GS 23) (<und die uhrzeit will ich auch wissn * > <GI 23.1.>
<weil ich net weiß oder wir wissen net dei vater und ich ** ob ah dir was passiert ist * unfall ghabt hat oder so * > <GI 23.2.>
<so daß mer wissen okey fein * wird später * > <GI 23.3.>)

(GS 24) (<weißt du ja * daß mer sagn * gut * ruf uns an * und sach * ich komm erst später heim * soundso bringt mich heim * > <GI 24.1.>
<da wissen wer * daß mer dann * noch keine ah sorgen haben müssen ** äh wech/ wechem heimkomme daß dir nix passiert ist * > <GI 24.2.>)

(GS 25) (<des is ja für dein gut!> <GI 25.1.>)

(GS 26) T: (<ja * ich weiß schon daß des für mein wohl ist und des weiß ich auch zu schätzen > <GI 26.1.>)

(GS 27) (<aber ich mein * es ist immer * dumm * sich vorher festzulegen zum beispiel mit der uhrzeit wann mer heimkommt * > <GI 27.1.>
<mer weiß nie wie gut ne party wird * > <GI 27.2.>)

(GS 28) (<und ** dann sagst du ja gut anrufen * > <GI 28.1.>
<aber wie oft schlaft ihr schon wenn ich heimkomm * und dann > <GI 28.2.>)

(GS 30) (<laß mich bitte ausreden > <GI 30.1.>)

(GS 29) M: (<du weißt so und so oft bitte nein

29a: T: und dann (Einschub)

(GS 29) M: so und so oft haben wir falsche nummern am telephon in der mitten von der nacht des ärgert uns VIEL mehr und des des telephon steht neberm bett * > <GI 29.1.>

<des ärgert uns VIEL mehr ** des ah so als wenn du mit denen vernünftigen ah: * ah: * aw explanation vernünftich äh *

29b: ahm * helf mer (Einschub)

29c: T: erklärung (Einschub)

(GS 29) M: mal a bißl * erklärung arufst warum du jetzt net zu der und der zeit daheim bist * oder daß mer dich hole soll> <GI 29.2.>)

(GS 31) T: (<ja was verstehst du unter einer vernünftigen erklärung> <GI 31.1.>

<*2* wenn ich dir sag es

(M:

ja)

ist schön ich will noch zwei stunden länger bleiben * ist das für dich ne vernünftige erklärung"> <GI 31.2.>)

(GS 32) M: (<ahahah (LACHT) * kommt drauf o was wie (-) mit meinem anfangsargument is daß mer eben gsagt ham * äh ob der nächste tag schule ist * wo du bist * > <GI 32.1.>)

(GS 33) T: (<ja sag=mer es ist keine schule > <GI 33.1.>)

(GS 34) M: (<sei keine schule > <GI 34.1.>)

(GS 35) (<dann müssen wir wissen * wo bist du * ist es weit wech * läufst du hoim kommst heim auf=m motorrad kommste heim in=en auto> <GI 35.1.>)

(GS 36) T: (<das ist doch vollkommen egal!> <GI 36.1.>)

(GS 37) M: (<nein des ist nicht vollkommen egal aurelia * > <GI 37.1.>)

(GS 38) T: (<warum denn> <GI 38.1.>)

(GS 39) M: (<weil umso länger daß de da wech bist mer weiß wirklich wieviel wird getrunken ihr trinkt * > <GI 39.1.>)

(GS 40) (<in der regel ich hab ich noch nie a * problem bei euch festgestellt oder was * > <GI 40.1.>
<aber des ist * wißt=er wird dann schwierig * > <GI 40.2.>)

(GS 41) (<und AUßerdem kann ich ja noch=s gesetz zitieren liebe aurelia * > <GI 41.1.>
<des ich weiß gar net was es is * > <GI 41.2.>
<aber so ungefähr daß minderjährige allein unterwegs sind * > <GI 41.3.>)

(GS 42) (<mir sind ja äh:
(T: (_____))
M: glaub achtzehn * (glau/ glau/) achtzehn * ahm mir sind ja verantwortlich für dich daß der mal nichts passiert und so! > <GI 42.1.>)

(GS 43) T: (<ah demnach dürfte ich ja mit achtzehn dann morgens wenn die puppen tanzen heimkommen oder" > <GI 43.1.>)

(GS 44) M: (<ha ha (LACHT) haste dir geda:cht (du mußt) > <GI 44.1.>)

(GS 45) T: (<so kann ich des gesetz zitieren * ha ha ha ha hahaha (LACHT) ha ha ha> <GI 45.1.>)

(GS 46) M: (< (s/) aber ich hab * ich bin ein höheres gesetz * > <GI 46.1.>
<ich muß (bitte) mal ich mich ich bin verantwortlich für mein kind * > <GI 46.2.>
<und des bischt du und des bleibst du und des kannst=der grad unter=de nagel schreibe> <GI 46.3.>)

(GS 47) T: (SCHNAUFT) (<ja ja aber ich mein * warum * > <GI 47.1.>
<ich kann ja also wirklich net sagen wenn ich abends weggeh ne mit wem ich heimkommen werd ** > <GI 47.2.>
<isch mein * ich weiß ja net wer mich heimbringt und wer dann mit=m auto> <GI 47.3.>)

(GS 48) M: (< du mußt doch wissen wer dort ist > <GI 48.1.>
<des machste des tust du * im voraus rausfinden> <GI 48.2.>
<des kann mir verlanga!> <GI 48.3.>)

(GS 49) T: (< und wie is es wie ist es dann wenn ich autofahren kann * brauch ich dann auch immer jemanden der mich heimbringt ne > <GI 49.1.>
<*1,5* ich mein mein auto könnt ich ja allein fahrn> <GI 49.2.>)

(GS 50) M: (< (nee) dann ist es besser > <GI 50.1.>)

(GS 51) (<DEIN auto" wann hast du dein auto" > <GI 51.1.>
<mein lieber mann hast du voraussetzungen (- - -)> <GI 51.2.>)

(GS 52) T: (< in zehn jahren wahrscheinlich hab ich mein auto > >GI 52.1.>)

(GS 53) M: (<ja also also in zehn jahren sprechen wer uns über das thema nochamol ne"> <GI 53.1.>)

(GS 54) T: (LACHT) (< NEIN * jetzt * reden wer net über=s problem auto sondern über heimkommen> <GI 54.1.>)

(GS 55) M: (< ja du hast=s auf-bracht> <GI 55.1.>
<ich hab=s net aufbracht!> <GI55.2.>)

(GS 56) T: (<du sollst mir sagn ob ich dann allein heimkommen darf * wenn ich=n auto hab> <GI 56.1.>)

(GS 57) M: (<ja natürlich ** wenn du in zehn jahren auto hast darfst du * m> <GI 57.1.>)

2.2. Gesprächsentfaltung

2.2.1. Thematische Entfaltung des Gesamtgesprächs

2.2.1.1. Auflistung von Themen (TH) und Nebenthemen (NTH); T=Tochter, M=Mutter

TH1 (T) GS1: abends weggehen
TH2 (T) GS2: mit wem nach Hause kommen
TH3 (T) GS2: wann nach Hause kommen

TH1 (M) GS6: du darfst abends weggehen
NTH1 (M/T) GS6/12/13/14/15: Bedingungen des Weggehens
TH3 (M) GS16: wann nach Hause kommen
NTH2 (T/M) GS17/18: Alter der Tochter
NTH3 (M) GS19: Situation der Tochter als Schülerin
NTH4 (M) GS20: mit wem weggehen
TH2 (M) GS21: mit wem nach Hause kommen
NTH5 (M) GS22: Alkoholgenuß
TH3 (M) GS21/23: wann nach Hause kommen
NTH6 (M) GS24: nachts zu Hause anrufen
TH3 (T) GS27: wann nach Hause kommen
NTH6 (T/M) GS28/29: nachts zu Hause anrufen
NTH7 (M/T) GS29/31: Erklärung für späteres nach Hause kommen
NTH1 (M) GS32/33/34: Bedingungen des Weggehens
NTH8 (M) GS35: wie des nach Hause Kommens
NTH5 (M) GS39/40: Alkoholgenuß
NTH2 (M) GS41: Alter der Tochter
NTH9 (M) GS42: Elternverantwortlichkeit
TH3 (T) GS43: wann nach Hause kommen
NTH9 (M) GS46: Elternverantwortlichkeit
TH2/NTH8 (T) GS47: mit wem/wie nach Hause kommen
NTH10 (T) GS49: mit eigenem Auto allein nach Hause kommen
TH2/3 (T) GS54: wann/mit wem nach Hause kommen
NTH10 (T/M) GS56/57: mit eigenem Auto allein nach Hause kommen

2.2.1.2. Beschreibung der Thematischen Entfaltung; Bezugseinheit: GS

Das Gesprächsthema beinhaltet drei thematische Bereiche (TH1 abends weggehen; TH2 mit wem nach Hause kommen; TH3 wann nach Hause kommen), von denen im Gesprächsverlauf TH2 und TH3 von beiden Teilnehmerinnen wiederholt aufgegriffen werden. Alle drei Themen werden zu Gesprächsbeginn von der Tochter zur Sprache gebracht.

Die potentielle Verletzung von Standard 2 (Begründungsverweigerung) ist innerhalb einer Wiederaufnahme von NTH2 (Alter der Tochter) durch die Mutter lokalisiert, die potentielle Verletzung von Standard 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) innerhalb einer Wiederaufnahme von NTH9 (Elternverantwortlichkeit) ebenfalls durch die Mutter; innerhalb der Wiederaufnahme beider Nebenthemen ist weiterhin eine potentielle Verletzung von Standard 8 (Beteiligungseinschränkung) lokalisiert. Die potentielle Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren) findet im Rahmen einer von der Mutter geäußerten Proposition statt, die jedoch nicht thematisch wird; die potentielle Verletzung dieses Standards kann daher im Rahmen der Thematischen Entfaltung nicht beschrieben werden.

Im Hinblick auf die thematische Entfaltung wird das Gespräch eindeutig von der Mutter dominiert: Nach Formulierung der Themen entwickelt die Tochter mit einer Ausnahme (NTH2: Alter der Tochter) bis hin zu GS 49 (NTH10) kein neues Nebenthema; die Nebenthemen 1 sowie 3 bis 9 werden alle von der Mutter abgeleitet bzw. eingebracht und von der Tochter kurzfristig aufgenommen. Das von der Tochter eingebrachte NTH10 wird von der Mutter dagegen zunächst nicht aufgenommen, sondern erst bei einer erneuten Thematisierung durch die Tochter in GS 56. Auffallend ist in diesem Zusammenhang weiterhin, daß die von der Tochter zur Sprache gebrachten und aufgenommenen Themen meist als Fragen formuliert sind, die von der Mutter vorgebrachten Themen dagegen vorwiegend als Präskriptionen (s. ausführlicher u. 2.2.2.3.).

Daß zwischen den Themen und Nebenthemen in vielen Fällen Ableitungsrelationen feststellbar sind, kann als Indikator für das Vorliegen einer argumentativen Struktur und Entfaltung gelten. Allerdings ist dies nicht durchgängig der Fall: Zu Gesprächsanfang findet zunächst eine lineare thematische Entfaltung statt: Die Mutter greift das von der Tochter vorgebrachte TH1 (abends Weggehen) auf und leitet daraus das NTH1 (Bedingungen des Weggehens) ab, das in der Folge in mehreren Gesprächsschritten im Dialog mit der Tochter elaboriert wird. Ausgehend von NTH1 greift die Mutter TH3 (Wann des nach Hause Kommens) auf; daraus entwickelt die Tochter das NTH2 (Alter der Tochter). Die Mutter geht auf NTH2 kurz ein und entwickelt daraus im nächsten Schritt NTH3 (Situation der Tochter als Schülerin). Mit der Abwicklung von NTH3 ist dieser erste lineare Strang der thematischen Entwicklung abgeschlossen: Die Mutter wechselt zwar von NTH3 zu NTH4 (mit wem weggehen); NTH4 ist jedoch aus keinem der bisher verbalisierten Themen und Nebenthemen direkt ableitbar, sondern lediglich assoziativ mit diesen verbunden. Nach Abhandlung von NTH4 greift die Mutter weiterhin TH2 erstmals auf; NTH4 und TH2 stehen allerdings ebenfalls in keiner Ableitungsrelation. Aus TH2 leitet die Mutter zunächst NTH5 (Alkoholgenuß) ab, greift anschließend aber erneut TH3 auf, das wiederum in keiner Ableitungsrelation zu NTH5 steht. Die thematische Entfaltung in dieser Gesprächssequenz verläuft also nicht-linear. Die Mutter greift

vielmehr nacheinander die von der Tochter zu Gesprächsanfang zur Sprache gebrachten Themen auf, ohne daß diese sowie die daraus von ihr entwickelten Nebenthemen untereinander in Relation gesetzt würden.

Ausgehend von dem Aufgreifen von TH3 durch die Mutter in GS 21 entwickelt sich jedoch erneut ein linearer Entfaltungsstrang: Aus TH3 entwickelt die Mutter NTH6 (nachts zu Hause anrufen); sowohl TH3 als auch NTH6 werden von der Tochter aufgegriffen und im Dialog mit der Mutter weiter elaboriert. Dasselbe gilt für die im folgenden linear entwickelten (von der Mutter eingebrachten bzw. aufgegriffenen) NTH7 (Erklärung für späteres nach Hause Kommen) und NTH1 (Bedingungen des Weggehens). NTH8 (Wie des Nach Hause Kommens) und NTH5 (Alkoholgenuß: Wiederaufnahme durch M) werden ebenfalls in linearer Abfolge aus den jeweils vorangehenden Nebenthemen entwickelt. Insgesamt ist diese Gesprächssequenz also durch eine lineare Entfaltung gekennzeichnet, innerhalb derer von der Mutter sowohl neue Nebenthemen entwickelt als auch schon thematisierte Nebenthemen erneut aufgegriffen werden.

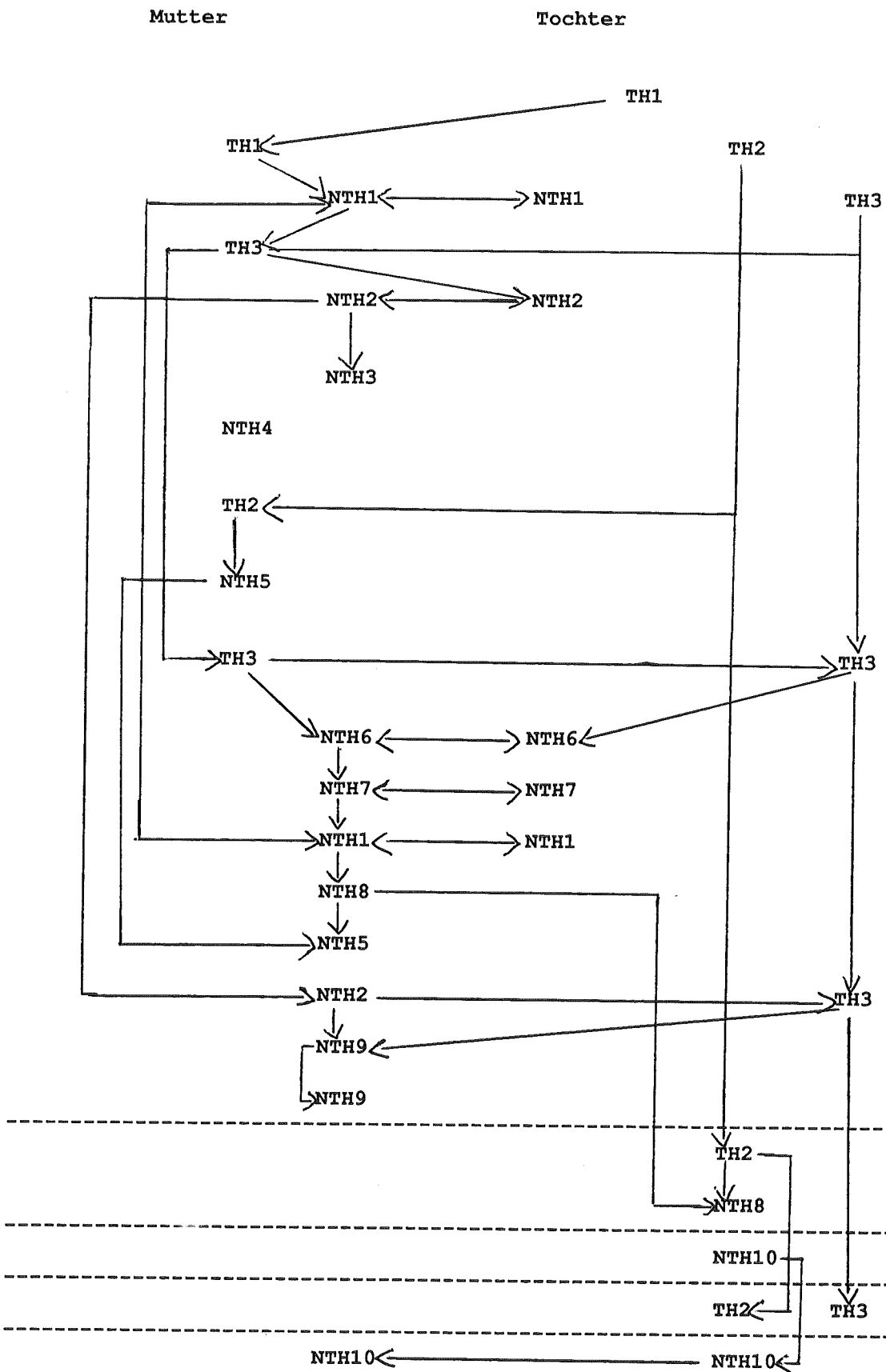
Diese lineare Entfaltung wird mit dem Aufgreifen von NTH2 (Alter der Tochter) durch die Mutter unterbrochen, das in keiner linearen Relation zu dem zuvor thematisierten NTH5 (Alkoholgenuß) steht. Es folgt eine kurze neue lineare Entfaltungssequenz ausgehend von NTH2: Die Mutter entwickelt aus NTH2 NTH9 (Elternverantwortlichkeit); die Tochter geht auf NTH9 jedoch nicht ein, sondern greift, ausgehend von NTH2, TH3 (wann nach Hause kommen) erneut auf. Die Mutter geht ihrerseits nicht auf TH3 ein, sondern führt das Gespräch wieder auf NTH9 (Elternverantwortlichkeit) zurück. Damit ist diese (letzte) lineare Entfaltungssequenz abgeschlossen.

Der Rest des Gesprächs ist durch thematische Brüche gekennzeichnet; eine weitere lineare thematische Entfaltung findet nicht statt. Nach der Elaboration von NTH9 durch die Mutter thematisiert die Tochter erneut TH2 (mit wem nach Hause kommen) und greift davon ausgehend NTH8 (Wie des nach Hause Kommens) erneut auf; dies stellt einen ersten Bruch in der thematischen Entfaltung dar. Die Mutter geht darauf nicht ein, woraus sich ein zweiter thematischer Bruch ergibt. Die Tochter bringt nun ein neues Nebenthema auf, NTH10 (mit eigenem Auto allein nach Hause kommen), worauf die Mutter jedoch ebenfalls nicht eingeht. Dasselbe gilt für das anschließende Aufgreifen von TH2 und 3 durch die Tochter. Lediglich NTH10, das die Tochter am Gesprächsende wieder aufgreift, wird von der Mutter im letzten GS aufgenommen.

Hinsichtlich der thematischen Entfaltung heben sich folglich drei Gesprächssequenzen deutlich gegeneinander ab: (1) die thematische Entfaltung bis hin zu der Entwicklung von NTH3 (einschließlich): Themen und Nebenthemen werden sowohl von der Mutter als auch der Tochter zur Sprache gebracht, in linearer Abfolge auseinander entwickelt und wechselseitig elaboriert. (2) Die thematische Entfaltung von der Verbalisierung von NTH4 bis NTH9 durch die Mutter: Diese Sequenz ist durch



Thematische Entfaltung



Abfolgen linearer Entfaltung unterschiedlicher Länge gekennzeichnet. Neue Nebenthemen werden in dieser Gesprächssequenz ausschließlich durch die Mutter entwickelt; die Tochter greift entweder diese von der Mutter entwickelten Nebenthemen auf oder kommt erneut auf das bereits zu Gesprächsanfang von ihr eingeführte TH3 zurück. (3) Die Abfolge von (Neben)themen vom Aufgreifen von TH2 und NTH8 durch die Tochter bis hin zum Gesprächsende. Diese Sequenz ist dadurch charakterisiert, daß die Tochter (Neben-)Themen entwickelt oder erneut aufgreift, die Mutter auf diese jedoch nicht eingeht. Unter dieser Perspektive sind die potentiellen Standardverletzungen kurz vor dem Ende der zweiten Sequenz (Standards 2, 3.a., 8) bzw. innerhalb der dritten Sequenz (Standard 6) lokalisiert. Der abrupte Abbruch der thematischen Entfaltungsstruktur nach der Elaboration von NTH9 durch die Mutter läßt sich als ein Indikator interaktiver Problematik werten, der im Hinblick auf die potentiellen Standardverletzungen noch genauer zu analysieren sein wird (s.u. 2.2.2.3. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur unter inhaltlichem Aspekt; sowie: 3. Analyse der objektiven Tatbestandsmerkmale).

2.2.1.3. Zusammenfassende Darstellung

für eine zusammenfassende Darstellung der Thematischen Entfaltung vgl. beiliegende Graphik

2.2.2. Analyse der inhaltlich-interaktionellen Struktur

2.2.2.1. Gesprächsorganisatorischer Aspekt; Bezugseinheit: GS

In organisatorischer Hinsicht wird das Gespräch von der Mutter dominiert: Die Mutter spricht länger als die Tochter und initiiert die weitaus größere Anzahl an Themen. Die Beiträge der Mutter sind in der Mehrzahl der Fälle initiativ, die der Tochter dagegen reaktiv; eine Ausnahme bilden hier lediglich zum einen der Gesprächsanfang, die Begründungsfragen der Tochter in GS 5, 31, 38 und schließlich insbesondere das Gesprächsende, wo die Tochter die Mutter explizit zur Beantwortung ihrer Frage auffordert (GS 56: "du sollst mir sagen ob ich dann allein heimkommen darf * wenn ich= auto hab").

In interaktioneller Hinsicht verläuft das Gespräch mit einer Ausnahme unauffällig. Diese eine Ausnahme findet sich im Bereich der GS 28 bis 30, wo die Mutter versucht, die Tochter zu unterbrechen, was ihr trotz eines metakommunikativen Protests der Tochter (GS 30: "laß mich bitte ausreden") auch gelingt. Diese Unterbrechung eines Beitrags der Tochter spricht ebenfalls für die Dominanz der Mutter.

Direkte Bezüge zu potentiellen Standardverletzungen finden sich unter gesprächsorganisatorischer Hinsicht keine (zu indirekten Bezügen s. aber u. 4.).

2.2.2.2. Kontaktbezogener Aspekt; Bezugseinheit: GS

Die Teilnehmerinnen reden einander während des gesamten Gesprächs direkt an; ihr Gesprächsverhalten kann daher als durchgängig partnerbezogen gelten. Auffällig ist allerdings eine zweifache namentliche Anrede der Tochter durch die Mutter in GS 37 und 41. Die zweite dieser namentlichen Anreden findet sich somit an einer Stelle, an der eine potentielle Verletzung von Standard 8 (Beteiligungseinschränkung) lokalisiert wurde (s. ausführlicher u. 4.).

2.2.2.3. Inhaltlicher Aspekt; Bezugseinheit: GI

Konfliktgespräch 3.2.2.2. Kurztitel: Heimkommen

Inhaltliche Kodierung (nach MAKSm); Bezugseinheit: GI

<GI 1.1.> T: <ah also ich möcht heut abend weggehn ** und zwar allein **>

Präferenz (Vorziehen); S; f

<GI 2.1.> <also ich weiß noch net mit wem ich s/ * heimkommen werd >

Präferenz (Vorziehen) <-- Fakt subjektiv; S; f

<GI 2.2.> <aber ich mein da find mer ja immer jemand auf so=ner party ne * >

Fakt verallgemeinert; A; f

<GI 2.3.> <und ich weiß (au noch net) wann * wann des genau sein wird ** >

Präferenz (Vorziehen) <-- Fakt subjektiv; S; f

<GI 3.1> <biste damit einverstanden">

Klärungsfrage; P; f

<GI 4.1> M: <NEIN * nein >
ablehnende Reaktion

<GI 5.1> T: < ja warum net" nein >

Begründungsfrage

<GI 6.1> M: <du weißt * du darfst abends weggehn * >

Fakt unterstellt subjektiv; P; f

<GI 6.2.> <äh * aber * wir müssen mal wissen ob=s n schulabend is * daß du * ah * wenn=s * oder is da irgend a große * ah punkt ah große feier a großes ereignis des heut abend gefeiert werden muß!>

Klärungsfrage; A; f

<GI 7.1.> T: <ja>

Information; A; f

<GI 8.1> M: <was">

Klärungsfrage; A; f

<GI 9.1.> T: <abiturientenabschlußfeier>

Information; A; f

<GI 10.1.> M: <von wem">

Klärungsfrage; A; f

- <GI 11.1.> T: <von abiturienten!>
Information; A; f
- <GI 12.1.> M: <ja des hat mit dir nix direkt zu tun >
Fakt konkret; P; f
- <GI 12.2.> <weil=s du=s abi no net hast >
Fakt konkret; P; f
- <GI 13.1.> <wär=s dei abiturfeier wär=s a andre sach>
Schluß (d,d); P; h
- <GI 14.1> T: (<ja dann hät ich morgen auch keine schule!>
Schluß (d); S; h
- <GI 15.1.> M: <(ahm) (- - - -) ja des sach
ich ja des kentsch dann find ich kentsch ja dann abends weggeh * >
Schluß (p); P; h
- <GI 16.1.> <a/ wem=mer dann aber wenn=de jetzt wechgehst * dann muß
mer sagn so zehn halb elf * müßttest du wieder daheim sein!>
Schluß (d,p); P; f
- <GI 17.1.> T: <im alter von siebzehn">
Territoriumsnorm <-- Fakt konkret; S; f
- <GI 18.1.> M: <ja des mir wurscht w/ was für alter >
Fakt subjektiv; S; f
- <GI 19.1.> <du muß ja auch dei dei * ziel * schule * zu beenden
mit=m abi *ah * da des kannste net untergrabn bei der sache des muß
dei wichtigstes ziel sei * >
Ziel (individuell); P; f
- <GI 19.2.> <kannsch ja net sagn * deswegen weil jemand andersch des
feiert ah * entbindet dich des von deine verpflichtungen der schule
gegenüber *2* nummer eins * (ah ja allerhand sachen da, was de auf-
tischt hast) * >
Verantwortlichkeitsnorm; P; f
- <GI 20.1.> <nummer zwei geht darum * #h * mit wem du hingehst * ist
mir ziemlich wurscht >
Fakt subjektiv; B; f
- <GI 20.2.> <wir kennen ja deine freunde die leute mit denen du gehst
>
Fakt konkret; B; f
- <GI 20.3.> <s=ist kein problem es sind immer alles in ordnung * >
Fakt konkret; P; f
- <GI 21.1.> <nummer zwei * will ich * weißt du * wollen wir immer wis-
sen mit wem du HEIMkommst *2* aber äh: * und wer dich heim/ bezie-
hungsweise wer dich heimbringt und um welche uhrzeit *>
Präferenz (Vorziehen); B; f
- <GI 22.1.> <die gründe dafür sind natürlich da: * daß mer wissn wolln
* äh * ob es eine verantwortliche person ist die sich auch äh: * weiß
wenn er * wenn er zuviel alkohol oder sach mer mal gleich andersch so
alkohol getrunken hat oder=s oder zwei gläser oder drei gläser oder
fünf oder zehn * daß er sich da net an=s steuer setzt * ob ihr heim
läuft * is es a unterschied * >
Präferenz (Vorziehen); B; f
- <GI 23.1.> <und die uhrzeit will ich auch wissn * >
Präferenz (Vorziehen); S; f

<GI 23.2.> <weil ich net weiß oder wir wissen net dei vater und ich
 ** ob ah dir was passiert ist * unfall ghabt hat oder so * >
 Fakt subjektiv; B; f

<GI 23.3.> <so daß mer wissen okey fein * wird später * >
 Schluß (d); S; f

<GI 24.1> <weißt du ja * daß mer sagn * gut * ruf uns an * und sach *
 ich komm erst später heim * soundso bringt mich heim * >
 Handlungsvorschlag; B; f

<GI 24.2.> <da wissen wer * daß mer dann * noch keine ah sorgen haben
 müssen ** äh wech/ wechem heimkomme daß dir nix passiert ist * >
 Schluß (d); B; Faktizität unklar

<GI 25.1.> <des is ja für dein gut!>
 Erziehungsnorm; P; f

<GI 26.1.> T: <ja * ich weiß schon daß des für mein wohl ist und des
 weiß ich auch zu schätzen >
 Fakt subjektiv; S; f

<GI 27.1.> <aber ich mein * es ist immer * dumm * sich vorher festzu-
 legen zum beispiel mit der uhrzeit wann mer heimkommt * >
 Negativbewertung; S; f

<GI 27.2.> <mer weiß nie wie gut ne party wird * >
 Fakt verallgemeinert; S; f

<GI 28.1.> <und ** dann sagst du ja gut anrufen * >
 Fakt konkret; P; f

<GI 28.2.> <aber wie oft schlaft ihr schon wenn ich heimkomm * und
dann >
 Fakt konkret; P; f

<GI 30.1.> <laß mich bitte ausreden >
 Metakommunikation; B; f

<GI 29.1.> M: (<du weißt so und so oft bitte nein
 29a: T: und dann (Einschub)
 <GI 29.1.>: M: so und so oft haben wir falsche nummern am telephon
 in der mitten von der nacht des ärgert uns VIEL mehr und des des tele-
 phon steht neberm bett * >
 Fakt konkret; S; f

<GI 29.2.> <des ärgert uns VIEL mehr ** des ah so als wenn du mit
 denen vernünftigen ah: * ah: * aw explanation vernünftich äh *
 29b: ahm * helf mer (Einschub)
 29c: T: erklärung (Einschub)
 <GI 29.2.> M: mal a bißl * erklärung arufst warum du jetzt net zu
 der und der zeit daheim bist * oder daß mer dich hole soll>
 Schluß (d,d); B; f

<GI 31.1.> T: <ja was verstehst du unter einer vernünftigen erklä-
 rung>
 Klärungsfrage; P; f

<GI 31.2.> <*2* wenn ich dir sag es
 (M: ja)
 ist schön ich will noch zwei stunden länger bleiben * ist das für dich
 ne vernünftige erklärung">
 Klärungsfrage; B; Faktizität unklar

<GI 32.1.> M: <ahahah (LACHT) * kommt drauf o was wie (-) mit mei-
 nem anfangsargument is daß mer eben gsagt ham * äh ob der nächste tag
schule ist * wo du bist * >
 Fakt konkret; P; Faktizität unklar

<GI 33.1.> T: <ja sag=mer es ist keine schule >
 Metakommunikation; A; h

<GI 34.1.> M: <sei keine schule >
 Metakommunikation; A; h

<GI 35.1.> <dann müssen wir wissen * wo bist du * ist es weit wech *
 läufst du hoim kommst heim auf=m motorrad kommste heim in=en auto>
 Schluß (p); B; Faktizität unklar

<GI 36.1.> T: <das ist doch vollkommen egal!>
 ablehnende Reaktion

<GI 37.1.> M: <nein des ist nicht vollkommen egal aurelia * >
 ablehnende Reaktion

<GI 38.1.> T: <warum denn">
 Begründungsfrage

<GI 39.1.> M: <weil umso länger daß de da wech bist mer weiß wirk-
 lich wieviel wird getrunken ihr trinkt * >
 Schluß (d,d); P; f

<GI 40.1.> <in der regel ich hab ich noch nie a * problem bei euch
 festgestellt oder was * >
 Fakt subjektiv; B; f

<GI 40.2.> <aber des ist * wißt=er wird dann schwierig * >
 Fakt konkret; Bezug unklar; f

<GI 41.1.> <und AUßerdem kann ich ja noch=s gesetz zitieren liebe
 aurelia * >
 soziale Norm; P; f

<GI 41.2.> <des ich weiß gar net was es is *>
 Fakt subjektiv; S; f

<GI 41.3.> <aber so ungefähr daß minderjährige allein unterwegs sind *
 >
 Fakt konkret; A; f

<GI 42.1.> <mir sind ja äh:
 (T: (_____))
 M: glaub achtzehn * (glau/ glau/) achtzehn * ahm mir sind ja verant-
 wortlich für dich daß der mal nichts passiert und so! >
 Verantwortlichkeitsnorm; B; f

<GI 43.1.> T: <ah demnach dürfte ich ja mit achtzehn dann morgens
 wenn die puppen tanzen heimkommen oder" >
 Schluß (p); S; h

<GI 44.1.> M: <ha ha (LACHT) haste dir geda:cht (du mußt) >
 ablehnende Reaktion

<GI 45.1.> T: <so kann ich des
 gesetz zitieren * ha ha ha ha hahaha (LACHT) ha ha ha>
 soziale Norm; S; f

<GI 46.1.> M: <(s/) aber ich hab * ich
 bin ein höheres gesetz * >
 Erziehungsnorm; S; f

<GI 46.2.> <ich muß (bitte) mal ich mich ich bin verantwortlich für
 mein kind * >
 Verantwortlichkeitsnorm; B; f

<GI 46.3.> <und des bischt du und des bleibsch du und des kannst=der grad unter=de nagel schreibe>
 Aufforderung <-- Fakt konkret; P; f

<GI 47.1.> T: (SCHNAUFT) <ja ja aber ich mein * warum * >
 Begründungsfrage

<GI 47.2.> <ich kann ja also wirklich net sagen wenn ich abends weg-
 geh ne mit wem ich heimkommen werd ** >
 Fakt subjektiv; S; f

<GI 47.3.> <isch mein * ich weiß ja net wer mich heimbringt und wer dann mit=m auto>
 Fakt subjektiv; S; f

<GI 48.1.> M: < du mußt doch wissen wer dort ist >
 Fakt unterstellt subjektiv; P; f

<GI 48.2.> <des machste des tust du * im voraus rausfinden>
 Aufforderung; P; f

<GI 48.3.> <des kann mir verlanga!>
 soziale Norm; Bezug unklar; f

<GI 49.1.> T: < und wie is es wie
 ist es dann wenn ich autofahren kann * brauch ich dann auch immer
 jemanden der mich heimbringt ne >
 Klärungsfrage; S; h

<GI 49.2.> <*1,5* ich mein mein auto könnt ich ja allein fahrn>
 Fakt subjektiv; S; h

<GI 50.1.> M: < (nee) dann ist es besser >
 ablehnende Reaktion

<GI 51.1.> <DEIN auto" wann hast du dein auto" >
 Negativbewertung <-- Klärungsfrage; P; f

<GI 51.2.> <mein lieber mann hast du voraussetzungen (- - -)>
 Negativbewertung; P; f

<GI 52.1.> T: < in zehn jahren wahrscheinlich hab ich
mein auto >
 Fakt konkret; S; h

<GI 53.1.> M: <ja also also in zehn jahren sprechen wer uns über
das thema nochamol ne">
 Metakommunikation; B; f

<GI 54.1.> T: (LACHT) < NEIN * jetzt * reden wer
 net über=s problem auto sondern über heimkommen>
 Metakommunikation; B; f

<GI 55.1.> M: < ja du hast=s auf-
bracht>
 Fakt konkret; P; M; f

<GI 55.2.> <ich hab=s net aufbracht!>
 Fakt konkret; S; M; f

<GI 56.1.> T: <du sollst mir sagn ob ich dann allein heimkommen darf
 * wenn ich=n auto hab>
 Aufforderung; B; h

<GI 57.1.> M: <ja natürlich ** wenn du in zehn jahren auto hast
 darfst du * m>
 zustimmende Reaktion; P; h

Mit Ausnahme der explizit als solche gekennzeichneten metakommunikativen Einschübe findet das Gespräch ausschließlich auf der Sachebene statt.

Das Gespräch beginnt mit *Präferenzäußerungen* der Tochter (Weggehen Wollen), auf die die Mutter zunächst mit *Ablehnung* reagiert (GI 4.1.). Auf eine *Begründungsfrage* der Tochter hin (GI 5.1.) folgt zunächst eine klärende Gesprächssequenz, innerhalb derer Informationen über den Anlaß des Weggehens der Tochter thematisch sind. Auf der Grundlage dieser Informationen erteilt die Mutter der Tochter schließlich eine bedingte Erlaubnis in Form eines *Schlusses* verbunden mit dem Gebot, gegen zehn Uhr wieder zu Hause zu sein (GI 16.1.). Dieses Gebot ist jedoch quasi 'abgemildert' durch zum einen die grundsätzliche Erlaubnis, abends wegzugehen (GI 6.1.) sowie zum anderen die hypothetische Erlaubnis, später nach Hause kommen zu dürfen, unter der Voraussetzung, daß am nächsten Tag keine Schule ist (GI 15.1.).

Gegen dieses Gebot führt die Tochter ihr Alter an, was sich als Rückgriff auf eine *Territoriumsnorm* rekonstruieren läßt (GI 17.1.). Daraufhin argumentiert die Mutter zunächst ablehnend und stark präskriptiv unter Rückgriff auf *Normen* (GI 19.1., 19.2.), lenkt dann jedoch mit der Feststellung ein, daß sie gegen die Freunde der Tochter nichts einzuwenden habe (GI 20.2.). Ab GI 21.1. argumentiert die Mutter erneut präskriptiv, allerdings vergleichsweise 'schwach' in Form von *Präferenzdarstellungen*, die außerdem abgemildert sind zum einen durch Begründungen unter Rückgriff auf Sorge um die Tochter (GI 22.1., 23.1., 23.2., 23.3., 24.2.) sowie das Wohl der Tochter (GI 25.1.), zum anderen durch den *Handlungsvorschlag*, die Tochter könne in Ausnahmefällen auch anrufen, wenn es abends später würde (GI 24.1.).

An diesen Handlungsvorschlag knüpft die Tochter mit der *Frage* an, welche Gründe für ein späteres Nachhausekommen die Mutter bereit ist, zu akzeptieren (GI 31.1.). Analog zum Gesprächsanfang erfolgt zunächst eine von der Mutter initiierte Klärung begleitender Bedingungen; dabei bleibt unklar, ob die Argumentation sich auf der faktiven oder der hypothetischen Ebene bewegt. In GI 35.1. verläßt die Mutter jedoch diesen von ihr selbst gesetzten bedingungsklärenden Rahmen und wiederholt *Präskriptionen*, die sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt geäußert hatte (GI 21.1., 23.1.) - hier allerdings in verstärkt präskriptiver Form ("müssen wir wissen" anstelle von "will ich wissen") und ohne Begründungen sowie ohne Abmilderungen. In den Inhalten 36.1. und 37.1. findet, auf die in starkem Maße präskriptiven Äußerungen der Mutter hin, eine erste unmittelbare Konfrontation der Gesprächspartnerinnen in Form eines Austauschs *ablehnender Reaktionen* statt.

Auf die *Begründungsfrage* der Tochter antwortet die Mutter zunächst mit einem *deskriptiven Schluß* und Nennung von *Fakten* (GI 39.1., 40.1.); im nächsten Gesprächsinhalt jedoch geht die Mutter zu einer stark präskriptiven Argumentationsweise unter Rückgriff auf *Gesetzes-* und

Verantwortlichkeitsnormen über (GI 41.1., 42.1.); die Begründungsfrage der Tochter bleibt dabei unbeantwortet. An dieser Stelle ist gleichzeitig eine erste potentielle Standardverletzung lokalisiert (Standard 2: Begründungsverweigerung; s. ausführlicher u. 3.). Auf einen (ebenfalls präskriptiven) Einwurf der Tochter auf hypothetischer Ebene (GI 43.1.) antwortet die Mutter nochmals unter Rückgriff auf soziale, Erziehungs- und Verantwortlichkeitsnormen (GI 46.1., 46.2., 46.3.). Die Mutter beendet ihren Beitrag mit einem expliziten Gebot. An dieser Stelle ist eine zweite potentielle Standardverletzung (Standard 8: Beteiligungseinschränkung) lokalisiert.

Die Tochter führt nun erneut Argumente (in Form subjektiver Fakten) für ihre Position an (sich zeitlich nicht festlegen zu wollen; GI 47.1., 47.2.); die Mutter antwortet, wie bereits in GI 46.1., 46.2., 46.3. mit einem Gebot; hier ist eine weitere potentielle Verletzung von Standard 8 (Beteiligungseinschränkung) sowie von Standard 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) lokalisiert. Die Tochter wechselt nun auf die *hypothetische Ebene* ("wenn ich autofahren kann"; GI 49.1.) und stellt auf dieser Ebene erneut eine ihrer Eingangsfragen (alleine nach Hause kommen). Die Mutter läßt sich jedoch zunächst nicht auf diesen Wechsel auf die hypothetische Ebene ein, sondern verweist in Verbindung mit einer *Negativbewertung* der Person der Tochter ("mein lieber mann hast du voraussetzungen"; GI 51.1, 51.2.) auf die geringe Wahrscheinlichkeit der Erfülltheit der von der Tochter genannten Bedingungen. An dieser Stelle ist eine weitere Standardverletzung (Standard 6: Diskreditieren) lokalisiert. Nachdem die Tochter einen konkreten Zeitpunkt in der Zukunft nennt, zu dem die genannten Bedingungen aller Wahrscheinlichkeit nach erfüllt sein werden, versucht die Mutter, nun *metakommunikativ*, die Argumentation auf einen ungewissen Zeitpunkt in der Zukunft zu verschieben (GI 53.1.). Nach einer kurzen metakommunikativen Sequenz besteht die Tochter jedoch auf ihrer Ausgangsfrage auf hypothetischer Ebene und fordert nun ihrerseits die Mutter explizit auf, die Frage zu beantworten (GI 56.1.); die Mutter erteilt daraufhin ihre - hypothetische - Zustimmung (GI 57.1.).

Im Vergleich zwischen den Gesprächspartnerinnen fällt auf, daß die Mutter sowohl häufiger als auch länger spricht als die Tochter. Weiterhin argumentiert die Mutter primär *initiativ präskriptiv*, die Tochter dagegen (Ausnahme: GI 56.1.) *primär reaktiv präskriptiv*; insgesamt handelt es sich bei den von der Mutter vorgebrachten Präskriptionen um 'stärkere' als bei den von der Tochter vorgebrachten (Normen vs. Schlüsse).

Über den Gesprächsverlauf hinweg fällt insbesondere die Verschiebung von einem eher kooperativen hin zu einem konfrontativen Gesprächsstil auf, die von der Mutter initiiert wird. Auch in der kooperativen ersten Gesprächsphase finden sich vereinzelt konfrontative Äußerungen der Mutter: in GI 4.1. die Ablehnung der Mutter ohne Nennung von Grün-

den sowie in GI 18.1. die Ablehnung des Verweises der Tochter auf ihr Alter: "ja des mir wurscht was für Alter" (die sie allerdings im folgenden Gesprächsinhalt unter Hinweis auf die Verantwortlichkeit der Tochter für den eigenen Schulabschluß noch näher begründet). Der Übergang zur im eigentlichen Sinne konfrontativen Gesprächsphase findet statt in Inhalt 35.1. mit der Wiederholung bereits zuvor geäußelter Präskriptionen und setzt sich fort mit dem Austausch ablehnender Reaktionen in GI 36.1. und 37.1. sowie insbesondere mit der gehäuften Anführung von Normen (GI 41.1., 42.1., 46.1., 46.2., 46.3.), der Geltend-Machung der elterlichen Autorität (GI 46.2., 46.3., 48.2., 48.3.) sowie der Negativbewertung der Tochter in (GI 51.1., 51.2.). Alle potentiellen Standardverletzungen sind in dieser konfrontativen Gesprächsphase lokalisiert.

2.2.3. Realisation des argumentativen Musters; Bezugseinheit: GS

2.2.3.1. Beschreibung des argumentativen Musters

Die folgende Beschreibung der argumentativen Struktur enthält die wesentlichen von den Partnerinnen geäußerten Argumente sowie deren Relation untereinander (zur Mikroanalyse einzelner argumentativer Muster s.u. 3.2.). Die von der Tochter vertretenen Positionen sind als Thesen, die von der Mutter vertretenen als Gegenthesen rekonstruiert. Da die Mehrzahl der Argumente sich unmittelbar auf die Contra-Position der Mutter beziehen, wird in der Beschreibung zunächst von den Gegenthesen ausgegangen. Thesen und Gegenthesen sollen zunächst in Paraphrasenform zusammenfassend aufgelistet werden (zu einer zusammenfassenden graphischen Darstellung der argumentativen Struktur s.u. 2.2.3.2.).

THES1: Ich möchte heute abend weggehen. (T GS 1; M GS 6)

GTHES1: Als Minderjährige darfst du abends nicht alleine weggehen. (M; implizit in GS 41, 42)

THES2: Ich möchte mich nicht vorher festlegen, mit wem ich nach Hause komme. (T GS 2)

GTHES2: Ich möchte im voraus wissen, wer dich nach Hause bringt. (M GS 21)

THES3: Ich möchte mich nicht vorher festlegen, wann ich nach Hause komme. (T GS 3)

GTHES3: Ich möchte im voraus wissen, wann du nach Hause kommst. (M GS 16, 21, 23)

THES4: Wie ich nach Hause komme, ist irrelevant dafür, was eine vernünftige Erklärung für späteres Nach-Hause-Kommen darstellt. (T GS 36)

GTHES4: Wie du nach Hause kommst, ist eine relevante Bedingung dafür, was ich als vernünftige Erklärung für späteres Nach-Hause-Kommen akzeptieren kann. (M GS 35, 37)

THES5: Wenn ich nicht mehr minderjährig bin, kann ich nach Hause kommen, wann ich will. (T GS 43)

GTHES5: Auch wenn du nicht mehr minderjährig bist, mußt du nach Hause kommen, wann ich es dir sage. (M GS 44, 46)

THES6: Wenn ich fahren kann und ein eigenes Auto habe, darf ich alleine nach Hause kommen. (T GS 49, 56; M GS57)

Am Gesprächsanfang stehen drei Fragen/Bitten der Tochter, die sich als Thesen rekonstruieren lassen: (1) heute abend wegzugehen, (2) ohne zu sagen, mit wem sie nach Hause kommt, (3) ohne zu sagen, wann sie nach Hause kommt.

In Gesprächsschritt (4) wird diese Bitte von der Mutter zunächst global und ohne Begründung abgelehnt. Auf eine Begründungsfrage der Tochter hin (GS 5) folgt eine Klärungsphase (GS 6 bis 11: Um welchen Anlaß handelt es sich?). Auf der Basis der von der Tochter gegebenen Informationen äußert die Mutter in GS 16 eine erste Gegenthese: Die Tochter darf grundsätzlich weggehen, muß aber gegen zehn, halb elf wieder zu Hause sein, da am nächsten Tag Schule ist.

Zwischen GS 16 und 29 folgt nun ein Austausch von Argumenten: Die Mutter formuliert die Gegenthesen, daß sie im voraus wissen möchte, mit wem und wann die Tochter nach Hause kommt, und begründet diese Thesen (insbesondere unter Rückbezug auf ihre Sorge um die Tochter); die Tochter führt Gegenargumente an. In GS 24 und 29 läßt die Mutter schließlich eine Ausnahme zu ihrer Forderung zu, sie wolle immer im voraus wissen, wann die Tochter nach Hause kommt: Falls die Tochter eine 'vernünftige Erklärung' hat, kann sie anrufen und Bescheid sagen, daß es später wird.

Die Argumentation verlagert sich nun auf die Frage, was unter welchen Bedingungen als eine solche 'vernünftige Erklärung' gelten kann. Als erste Bedingung nennt die Mutter die bereits zuvor thematisierte Frage, ob am nächsten Tag Schule ist (GS 32), dann die Frage, wie die Tochter nach Hause kommt. Ab diesem Gesprächsschritt läßt sich zunächst kein klares argumentatives Muster mehr rekonstruieren. Nachdem die Tochter die Relevanz dieser Bedingung bestreitet (GS 36; GTHES4) - die in der Tat nicht erkennbar wird -, führt die Mutter zwar zunächst ein Pro-Argument an (GS 39), das sich jedoch nicht als valide rekonstruieren läßt (s.u. 3.3.). Im nächsten Gesprächsschritt (GS 41) initiiert die Mutter mit dem Verweis auf das Gesetz einen Bruch in der argumentativen Entfaltung: Der Verweis auf das Gesetz läßt sich nicht als Begründung für die (strittige) Relevanz der Bedingung des Wie des Nachhausekommens rekonstruieren, sondern als globales Pro-Argument für die Gegenthesen der Mutter bzw. Contra-Argument zu den Thesen 1 bis 3 der Tochter. Zudem zieht die Mutter mit diesem Verweis auch die bereits zuvor (GS 6) erteilte grundsätzliche Zustimmung zu dem abendlichen Weggehen der Tochter zurück. An dieser Stelle sind zugleich potentielle Verletzungen der Standards 2 (Begründungsverweigerung) und 8 (Beteiligungseinschränkung) lokalisiert.

Aus dem Gesetzesverweis der Mutter zieht die Tochter in GS 43 die - argumentativ korrekte - Schlußfolgerung, mit 18 dürfe sie nach Hause kommen, wann sie wolle (THES5). In GS 46 erkennt die Mutter diese

Schlußfolgerung nicht an; vielmehr bezieht sie sich nun auf die elterliche Autorität als das 'höhere Gesetz' und wird damit in ihrer Argumentation inkonsistent. Diese Inkonsistenz kommt auch darin zum Ausdruck, daß hier die elterliche Verantwortlichkeit als Pro-Argument sowohl für den Gesetzesverweis als auch die Berufung auf das 'höhere Gesetz' angeführt wird. An dieser Stelle ist eine potentielle Verletzung des Standards 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) lokalisiert.

Daraufhin findet erneut ein Bruch in der Musterentfaltung statt, der diesmal - über die Rückkehr zu einem Anführen valider Argumente - von der Tochter initiiert wird (GS 47). Es kommt jedoch nicht zu einem erneuten Austausch von Argumenten: Die Mutter antwortet auf das Argument der Tochter nicht ihrerseits mit einem Argument, sondern einem Gebot (GS 48). Daraufhin wechselt die Tochter (inhaltlich) auf eine hypothetische Ebene, was einen erneuten Bruch in der Argumentationsentfaltung darstellt.

Auf der hypothetischen Ebene formuliert die Tochter die These (THES6), daß sie alleine nach Hause kommen darf, wenn sie fahren kann und ihr eigenes Auto hat. Die Mutter bestreitet zunächst ganz grundsätzlich die Voraussetzungen, auf denen die These basiert (GS 51), erteilt dann jedoch (nach einem kurzen metakommunikativen Einschub) auf eine erneute Frage der Tochter hin ihre Zustimmung (GS 57). Auf der hypothetischen Ebene wird somit schließlich ein - für die im Gesprächsverlauf thematischen strittigen Fragen jedoch folgenloser - Konsens erzielt.

Unter Gesichtspunkten der argumentativen Entfaltung fällt in diesem Gespräch insbesondere die Verschiebung des jeweils Strittigen und die damit partiell verbundenen Brüche in der argumentativen Entfaltung auf.

Unter inhaltlichen Gesichtspunkten wurde bereits herausgearbeitet, daß die Gesprächsorientierung zunächst eine eher kooperative ist (s.o. 2.2.2.3.). In argumentbezogener Hinsicht kommt dies z.B. darin zum Ausdruck, daß die Mutter ihre Forderungen/Verbote durch das Nennen von Ausnahmen quasi abmildert (z.B. GS 15, 24); daß die Tochter potentielle Pro-Argumente der Gegenseite vorwegnimmt (GS 14) oder ihre Zustimmung zu Argumenten der Mutter signalisiert (GS 26). Ab dem Zeitpunkt jedoch, zu dem die Argumente der Mutter sich inhaltlich und formell nicht mehr als passend rekonstruieren lassen, verändert sich die Gesprächsorientierung in eine konfrontative Richtung (s.o. 2.2.2.3.).

In diesem eher konfrontativen Gesprächsabschnitt finden sich auch diejenigen Verschiebungen des Strittigen, die sich als Brüche in der argumentativen Entfaltung rekonstruieren lassen. Eine erste, leichte, Verschiebung findet bereits in GS 20 statt, wo die Mutter von der Frage, ob die Tochter an diesem Abend unter den in GS 1 genannten Bedingungen weggehen darf, zu der Frage wechselt, ob die Tochter grundsätzlich zu diesen Bedingungen weggehen darf. Eine nächste Verschiebung, die jedoch ebenfalls aus den vorangegangenen Gesprächsschritten

ableitbar ist, wird von der Tochter in GS 31 mit der Frage nach dem Was und den Bedingungen einer vernünftigen Erklärung für späteres Nachhausekommen initiiert. Ein erster Bruch findet sich in GS 41 mit dem Verweis der Mutter auf das Gesetz, ein zweiter in GS 47 mit der Rückkehr der Tochter zu einem Austausch von Argumenten, der dritte schließlich mit dem Wechsel der Tochter in GS 49 auf die hypothetische Ebene. Im Bereich dieses durch Konfrontativität und Brüche gekennzeichneten Gesprächsteils sind auch die potentiellen Standardverletzungen lokalisiert.

2.2.3.2. Darstellung der argumentativen Struktur

Es sollen hier die Verknüpfungen zwischen den wichtigsten Thesen und Argumenten innerhalb des Gesprächs zusammenfassend graphisch veranschaulicht werden (s. beiliegende Graphik).

Die einzelnen Argumente und (Gegen-)Thesen sind in der Darstellung kurz benannt; außerdem wird jeweils auf die Gesprächsschritte verwiesen, in denen das Argument/die These geäußert wird.

2.3. Zusammenfassung

Sowohl unter thematischen als auch argumentativen Gesichtspunkten lassen sich an ungefähr denselben Gesprächsstellen Brüche in der jeweiligen Entfaltungsstruktur des Gesprächs nachweisen, die mit der Lokalisierung potentieller Standardverletzungen korrespondieren:

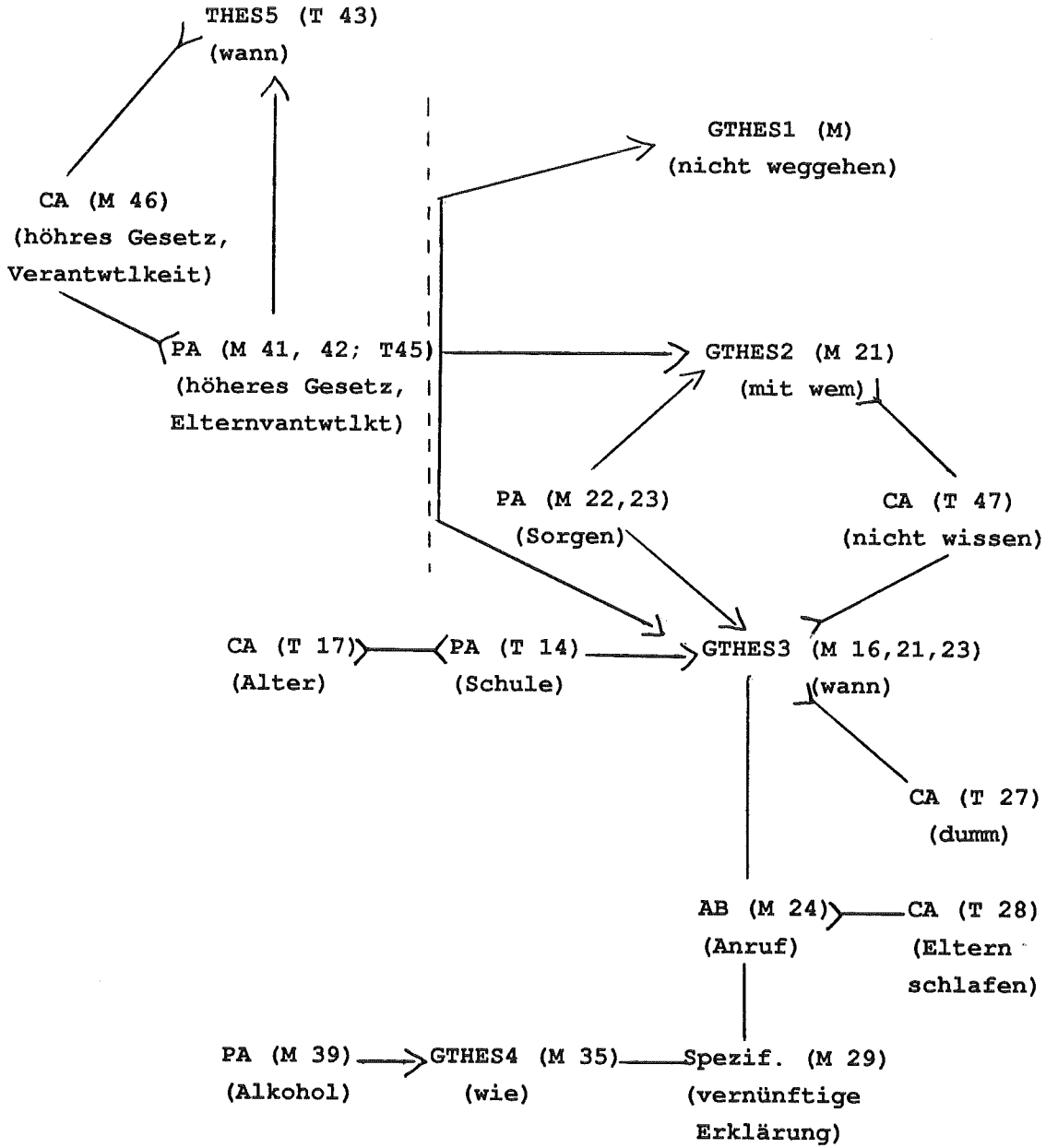
- Zwischen NTH5 (Alkoholkonsum) und NTH2 (Alter der Tochter) besteht keine lineare Ableitungsrelation (GS 39 bis 42); die in diesen Gesprächsschritten von der Mutter mit Pro-Argumentstatus vorgebrachten Äußerungen lassen sich jedoch nicht als valide Argumente rekonstruieren (Lokalisierung von potentiellen Verletzungen der Standards 2 und 8); unter inhaltlichen Gesichtspunkten sind die Äußerungen in GS 41/42 als Normen zu rekonstruieren, d.h. als stark präskriptiv. Unter interaktionellem Gesichtspunkt fällt hier weiterhin eine namentliche Anrede der Tochter durch die Mutter auf.

- Eine Wiederaufnahme von NTH9 (Elternverantwortlichkeit), die unter inhaltlichen Gesichtspunkten wiederum als normativ zu charakterisieren ist, wird unmittelbar von einem Bruch in der thematischen Entfaltung gefolgt; innerhalb dieses Themas (GS 46) wurde weiterhin eine argumentative Inkonsistenz lokalisiert. Diese Auffälligkeiten korrespondieren mit einer potentiellen Verletzung von Standard 3.a..

- Ab GS 49 (GI 49.1.), in dem unter inhaltlichen Gesichtspunkten ein Wechsel auf eine hypothetische Gesprächsebene stattfindet, findet weder in thematischer noch in argumentativer Hinsicht eine weitere Entfaltung statt. Auf inhaltlicher Ebene befindet sich an derjenigen



Argumentative Struktur



CA (M 51) —> PA (T 49) —> THES6 (T,M)
 (unrealistisch) (alleine fahren) (allein n.H. Kommen)

Stelle, wo eine potentielle Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren) lokalisiert ist, eine Partnernegativbewertung (GI 51.1., 51.2.). Diese Gesprächsstellen sind weiterhin alle innerhalb desjenigen Gesprächsabschnitts lokalisiert, der sich unter sowohl inhaltlichen als auch argumentativen Gesichtspunkten als konfrontativ charakterisieren läßt. Die rekonstruierten Indikatoren für eine zunehmende Konfrontativität des Gesprächsverlaufs können die globale Situationseinschätzung als eher feindlich, negativ und angespannt stützen (s.o. 1.); auch der Gesamteindruck wahrgenommener Asymmetrie läßt sich durch die obige Analyse der Gesprächsstruktur (primär in inhaltlich-interaktioneller Hinsicht: Dominanz der Mutter) bestätigen.

3. ANALYSE DER OBJEKTIVEN TATBESTANDSMERKMALE

3.1. Manifestationen auf interaktioneller Ebene; Bezugseinheit: GS

Unter interaktionellen Gesichtspunkten ist der Gesprächsverlauf weitgehend unauffällig (zu Ausnahmen s.o. 2.2.2.1.). Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit finden sich auf dieser Analyseebene keine.

3.2. Manifestationen auf propositionaler Ebene; Bezugseinheit: GI

3.2.1. GI 38.1. bis 46.3.

Auf propositionaler Ebene liegen innerhalb dieser Gesprächssequenz Manifestationen objektive Tatbestandsmerkmale einer Verletzung der Standards 8 (Beteiligungseinschränkung) und 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) vor. Für den Standard 2 (Begründungsverweigerung) lassen sich auf propositionaler Ebene keine objektiven Tatbestandsmerkmale aufzeigen.

Für diese Gesprächssequenz wurde bereits gezeigt, daß die Mutter hier sehr stark präskriptiv unter Verweis auf Normen argumentiert (s.o. 2.2.2.3.); im Rahmen der Argumentationsanalyse (s.u. 3.3.) wird weiterhin aufzuzeigen sein, daß dieser Verweis auf Normen einen Argumentationsabbruch insofern beinhaltet, als es 'vor dem Gesetz' im Grunde keine strittige Frage gibt (GI 41.1., 41.2., 41.3.). Mit dem Verweis auf 'das höhere Gesetz' (GI 46.1., 46.2., 46.3.) wird allerdings 'das Gesetz' wiederum relativiert: Wenn nicht 'das Gesetz' als solches ausschlaggebend ist, sondern die Entscheidung über das Weggehen und Nachhausekommen der Tochter von der Mutter auf dem Hintergrund ihrer Verantwortung für die Tochter gefällt wird, so erhält gegenüber der Mutter auch das Anführen von Argumenten im Grunde wieder einen Sinn.

Allerdings stellt die Mutter in (46.2., 46.3.) diese Sinnhaftigkeit sofort wieder in Frage, indem sie sich auf die Möglichkeit des Aussprechens (unbegründeter) Verbote beruft: Die Aussage "ich bin verantwortlich für mein Kind und des bischt du und des bleibst du und des kannst der grad unter de nagel schreibe" stellt einen Verstoß gegen die Gricesche Quantitätsmaxime dar - die Tochter weiß bereits, daß sie das Kind ihrer Mutter ist. Auf diesem Hintergrund läßt sich die Implikatur rekonstruieren: Als meine Tochter hast du zu tun, was ich dir sage - merke dir das. Und damit behält sie sich auch das Recht auf das Aussprechen von Geboten und Verboten vor, in bezug auf die eine Argumentation zwecklos ist. Mit diesem Argumentationsabbruch liegt auf propositionaler Ebene eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für die Verletzung des Standards 8 vor.

Auf propositionaler Ebene liegt innerhalb dieser Gesprächssequenz weiterhin eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 3.a. vor. Diese Manifestation ist darin zu sehen, die Konklusionen aus den Verweisen der Mutter auf zum einen 'das Gesetz', zum anderen das 'höhere Gesetz' einander wechselseitig ausschließen (s.u. 3.3.).

3.2.2. GI 49.1. bis 57.1.

Die von der Mutter in GI 51.1. u. 51.2. geäußerten Negativbewertungen der Tochter lassen sich als Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzung des Standards 6 (Diskreditieren) rekonstruieren:

In GI 49.1. formuliert die Tochter die These (in Frageform), daß sie niemanden braucht, der sie nach Hause bringt, wenn sie autofahren kann und über ein eigenes Auto verfügt. Die Antwort auf diese Frage ist ein offensichtliches 'ja' - wie es die Mutter im letzten GI 57.1. auch formuliert. Die Mutter beantwortet jedoch zunächst nicht die Frage der Tochter, sondern stellt die Wahrscheinlichkeit des Eintretens der Bedingungen in Frage, für die die These der Tochter formuliert ist: "dein auto wann hast du dein auto"; weiterhin fügt sie hinzu: "mein lieber mann hast du voraussetzungen". Damit impliziert die Mutter zum einen, daß die 'Voraussetzungen' der Tochter in hohem Maße unrealistisch sind; insofern es sich bei der Voraussetzung, über ein eigenes Auto zu verfügen, um eine unrealistische handelt, unterstreicht die Mutter implizit weiterhin die Abhängigkeit der Tochter von ihren Eltern. Dies läßt sich als Negativbewertung der Person der Tochter rekonstruieren, was eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 6 darstellt. Dies gilt auch für den erwartbaren perlokutiven Effekt einer solchen Negativbewertung, also

die Herabsetzung der Tochter durch Unterstreichung ihrer Abhängigkeit von den Eltern auf absehbare Zeit.

3.3. Manifestationen auf argumentativer Ebene; Bezugseinheit: GS

Potentielle Standardverletzungen sind in den Gesprächsschritten 39, 40, 41 (Begründungsverweigerung, Beteiligungseinschränkung), 46 (Konsistenzvorspiegelung, Beteiligungseinschränkung) und 51 (Diskreditieren) lokalisiert.

Da die Äußerungen in den Gesprächsschritten 41 und 46 unter argumentativen Gesichtspunkten in engem Zusammenhang stehen, werden die Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für die Standards Begründungsverweigerung, Konsistenzvorspiegelung und Beteiligungseinschränkung in einem zusammenfassenden Analyseschritt (GS 31 bis 46) behandelt. Ob Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards Diskreditieren vorliegen, wird in einem getrennten zweiten Analyseschritt (GS 49 bis 57) untersucht.

3.3.1. GS (31) bis (46)

Um die Mikrostruktur der Argumentation in dieser Gesprächssequenz herauszuarbeiten, ist es notwendig, einige in früheren Gesprächssequenzen geäußerte Argumente in der Analyse ebenfalls zu berücksichtigen. Argumente werden in der Folge nicht wörtlich wiedergegeben, sondern in Paraphrase unter Verweis auf den entsprechenden Gesprächsschritt. Die Gegenthesen der Mutter werden hier zur Vereinfachung als Thesen rekonstruiert; die hier rekonstruierten Thesen und Gegenthesen entsprechen also nicht den unter 2.2.3. aufgeführten.

3.3.1.1. Argumentationsanalyse in früheren Gesprächssequenzen

THES1 (M) (GS 21, 22) Du darfst abends nur weggehen, wenn ich weiß, wann du nach Hause kommst und daß dich eine verantwortliche Person nach Hause bringt.

PA1 (THES1) (M) (GS 23, 24) Dann mache ich mir keine Sorgen um dich.

SR1 (PA1) (M) (GS 22, 24) Wenn ich weiß, wann du nach Hause kommst, und daß dich eine verantwortliche Person nach Hause bringt, dann mache ich mir keine Sorgen um dich.

S1 (SR1) (M) Es ist schlecht, daß ich mir Sorgen um dich mache. (implizit)

CA1 (THES1) (T) (GS 27) Man weiß nie, wie gut eine Party wird.

SR2.1. (CA1) (T) Wenn eine Party gut ist, dann will ich so lange auf der Party bleiben können, wie ich möchte. (implizit)

SR2.2. (CA1) (T) Wenn ich so lange auf einer Party bleibe, wie ich möchte, kann ich nicht im voraus sagen, wann ich nach Hause komme. (implizit)

K1 (=GTHES1) (T) (GS2, 27) Ich möchte mich nicht bzgl. der Uhrzeit festlegen, wann ich von der Party nach Hause komme.

AB1 (THES1) (M) (GS 24) Wenn du nicht zur festgelegten Zeit nach Hause kommen kannst, kannst du anrufen, um zu sagen, daß es später wird.

AB2 (AB1) (M) (GS 29) Die Ausnahme gilt nur unter der Bedingung, daß du mit einer vernünftigen Erklärung dafür, daß es später wird, anrufst.

3.3.1.2. Argumentationsanalyse in der Gesprächssequenz

STRITTIGE FRAGE:

Ist "Die Party ist gut" eine 'vernünftige Erklärung', die ein Anrufen und Nachhausekommen später als zur vereinbarten Zeit rechtfertigt? (GS 31; T)

THES2 (M) (GS 32) "Die Party ist gut" ist nicht hinreichend für eine solche vernünftige Erklärung. Was eine 'vernünftige Erklärung' ist, hängt u. a. davon ab, ob am nächsten Tag Schule ist.

PA2 (THES2) (M) (GS 19) Die Schule (ein guter Abschluß) muß dein wichtigstes Ziel sein.

SR3.1. (PA2) (M) Wenn du abends lange auf einer Party bleibst, bist du morgens unausgeschlafen und müde. (implizit)

SR3.2. (PA2) (M) Wenn du morgens unausgeschlafen und müde bist, bist du in der Schule unaufmerksam. (implizit)

SR3.3. (PA2) (M) Wenn du in der Schule unaufmerksam bist, gefährdest du dein wichtigstes Ziel des guten Schulabschlusses. (implizit)

S2 (SR3.3.) (M) Es ist unvernünftig, sein wichtigstes Ziel zu gefährden. (implizit)

K2 (= THES2) (M) Also ist "Die Party ist schön" keine vernünftige Erklärung für ein Nachhausekommen später als zur vereinbarten Zeit, wenn am nächsten Tag Schule ist. (in dieser Rolle implizit)

THES3 (M) (GS 35) 'Die Party ist gut' und 'am nächsten Tag ist keine Schule' sind nicht hinreichend für eine solche 'vernünftige Erklärung'. Was eine vernünftige Erklärung ist, hängt weiterhin davon ab, wo du bist und wie du nach Hause kommst.

GTHES3 (T) (GS 36) Wo ich bin und wie ich nach Hause komme stehen in keinem Zusammenhang damit, ob 'die Party ist schön' eine vernünftige Erklärung dafür darstellt, länger als bis zur festgesetzten Zeit auf der Party zu bleiben.

PA3 (THES3) (M) (GS 39) Je länger du weg bleibst, desto höher ist die Gefahr, daß Alkohol getrunken wird.

SR4 (PA3): nicht rekonstruierbar

CA2 (PA3) (M) (GS 40) Ich habe in bezug auf Alkohol bei dir und deinen Freunden noch keine Probleme festgestellt.

SR5 (CA2): hier irrelevant

CA3 (CA2) (M) (GS 40) Das wird dann schwierig.

SR6 (CA3): nicht rekonstruierbar

PA4 (K3, K4) (M) (GS 41) Ich kann das Gesetz zitieren.

PA5 (PA4) (M) (GS 46) Ich bin für dich verantwortlich.

PA6 (THES1) (M) Du bist minderjährig. (implizit)

SR7 (PA6) (M) (GS 41) Nach dem Gesetz dürfen Minderjährige nachts nicht allein unterwegs sein.

S3 (SR7) (M) Das Gesetz muß man befolgen. (implizit)

- K3 (M) Du darfst nachts nicht alleine unterwegs sein.
- PA7 (M) Wenn du zur Party gehst, bist du nachts alleine unterwegs. (implizit)
- K4 (M) Du darfst nicht zur Party gehen. (implizit)
- K5 (T) (GS43) Wenn ich achtzehn bin, darf ich nach Hause kommen, wann ich möchte.
- PA8 (K5, 6, 7) (T) Wenn ich achtzehn bin, bin ich nicht mehr minderjährig. (implizit)
- SR8 (PA8) (T) (GS 45) Nach dem Gesetz dürfen nicht mehr minderjährige Personen nachts allein unterwegs sein.
- K6 (T) Wenn ich achtzehn bin, darf ich nachts alleine unterwegs sein. (implizit)
- K7 (= GTHES zu K4) (T) (GS 43) Wenn ich achtzehn bin, darf ich nach Hause kommen, wann ich möchte.
- CA4 (K7) (M) (GS 46) Ich bin ein höheres Gesetz.
- PA9 (CA4) (M) (GS 46) Ich bin für dich (mein Kind) verantwortlich.
- SR9 (PA9) (M) Wer für eine Person die Verantwortung trägt, ist für diese Person das höhere Gesetz. (implizit)
- S4 (SR9) (M) Dem höheren Gesetz muß man gehorchen. (implizit)
- PA10 (K8) (M) Ich verbiete dir, wenn du nicht mehr minderjährig bist, nach Hause zu kommen, wann du willst. (implizit)
- SR10 (PA10) (M) Wenn das höhere Gesetz dir verbietet, nach Hause zu kommen, wann du willst, dann mußt du gehorchen. (implizit)
- S5 (SR10) (M) Dem höheren Gesetz muß man gehorchen. (implizit)
- K8 (M) (GS 44) Auch wenn du nicht mehr minderjährig bist, darfst du nicht nach Hause kommen, wann du willst, sondern mußt mir gehorchen.

3.3.1.3. Erläuterung

Die Mutter fordert von der Tochter, daß diese, wenn sie abends weggehen möchte, im voraus sagt, wann sie nach Hause kommt und wer sie nach Hause bringt (THES1). Wichtigstes Argument der Mutter für diese Forderung ist, daß sie sich ansonsten um die Tochter Sorgen macht (PA1). In Gesprächsschritt (29) führt sie jedoch eine weitere Handlungsmöglichkeit ein, die ebenfalls gewährleistet, daß sie sich um die Tochter keine unnötigen Sorgen macht: Falls es später wird, soll die Tochter anrufen und Bescheid sagen (AB1). Allerdings darf die Tochter auf einen solchen Anruf hin nur dann länger bleiben, wenn sie eine 'vernünftige Erklärung' hat, d.h. gute Gründe, warum es später wird (AB2); die Mutter führt hier also zur ersten Ausnahmebedingung eine weitere ein, die ihrerseits die erste Ausnahmebedingung einschränkt. Auf die Frage, welche Gründe die Mutter als 'gute' zu akzeptieren bereit ist, konzentriert sich der hier relevante Gesprächsabschnitt.

In den Gesprächsschritten 39 und 40 liegt u.E. ein objektives Tatbestandsmerkmal auf argumentativer Ebene für eine Verletzung des Standards 2 (Begründungsverweigerung) vor. Dies läßt sich wie folgt rekonstruieren: Den von der Tochter primär angeführten Grund 'Die Party ist gut' akzeptiert die Mutter nur begrenzt als Begründung eines verspäteten Nachhause-Kommens, d.h. in Abhängigkeit von weiteren Bedingungen. Als erste solche Bedingung nennt sie, daß am nächsten Tag keine Schule sein sollte (THES2, GS 32). Diese Bedingung steht in einem korrekten Begründungszusammenhang. Als weitere Bedingungen führt die Mutter darüber hinaus an, daß sie wissen müsse, wo die Tochter ist und wie sie nach Hause kommt (THES3, GS 35). Auf die Begründungsfrage der Tochter hin, d.h. die Frage, warum diese Bedingungen dafür eine Rolle spielen, daß 'die Party ist schön' als 'vernünftige Erklärung' für verspätetes Nachhausekommen gelten kann, nennt die Mutter die Gefahr erhöhten Alkoholkonsums (PA3). Erstens ließe sich die Gefahr eines mit der Länge der Party ansteigenden Alkoholkonsums zwar als Begründung dafür rekonstruieren, warum die Tochter früh nach Hause kommen soll (auf dem Hintergrund der zuvor genannten Begründung: Sorge um die Tochter), nicht aber als Begründung dafür, warum die Art des Nachhausekommens eine Rolle dafür spielt, ob die Tochter länger als vereinbart auf einer Party bleiben darf. Die Forderung, daß die Tochter im voraus sagen soll, wie sie nach Hause kommt, stellt vielmehr lediglich eine Wiederholung dieser bereits in (GS 21) geäußerten Forderung dar. Die 'Begründung' (PA3: Gefahr erhöhten Alkoholkonsums) entkräftet die Mutter zweitens selbst in ihrer nächsten Äußerung, indem sie darauf hinweist, daß bisher noch keine Probleme in bezug auf Alkohol entstanden sind (CA2, GS 40). Ihre nächste Äußerung auf die Begründungsfrage der Tochter schließlich (CA3: "das wird dann schwierig"; GS 40) läßt sich allenfalls als Contra-Argument zu dem ersten von der Mutter angeführten Contra-Argument rekonstruieren. Damit entkräftet die Mutter also zunächst durch CA2 ihr eigenes PA3, dann wiederum CA2 durch das Anführen von CA3. Unter inhaltlichen Gesichtspunkten ist CA3 weiterhin für die Argumentation insofern bedeutungslos, als auf der Basis der vorangegangenen Äußerungen gänzlich unklar bleibt, was genau inwiefern 'schwierig wird'; u.E. stellt diese Äußerung eine Leerformel dar. Insofern die Mutter diesen Teil ihrer Äußerungen mit einem 'weil' einleitet, das den Anfang einer Begründungssequenz (auf die Begründungsfrage der Tochter hin) indiziert, verwendet die Mutter die bisher diskutierten Äußerungen (PA3, GS 39; CA2, GS 40) in der Funktion von Begründungen. Wie gezeigt wurde, lassen sich diese Äußerungen inhaltlich jedoch nicht als passende Gründe rekonstruieren, sondern stehen zum einen in keinem inhaltlichen Zusammenhang mit der zu begründenden Forderung und werden zweitens von der Mutter partiell selbst entkräftet. In Gesprächsschritt 39 u. 40 liegt daher eine nur scheinbare, nicht aber tatsächliche Begründung der in (GS 35) ge-

äußerten Forderung vor, und somit eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 2 'Begründungsverweigerung'.

Weiterhin lassen sich u.E. die Gesetzesverweise der Mutter in den GS 41 (PA4) und 46 (CA4) als Quasi-Argumentationsabbrüche und damit als Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung des Standards 8 (Beteiligungseinschränkung) rekonstruieren. Denn diese Gesetzesverweise entscheiden bereits a priori über die 'strittige Frage' und machen somit eine weitere Argumentation im Grunde überflüssig.

Während der nächste Gesprächsschritt (41) zwar formell ebenfalls noch der obigen 'weil'-Sequenz zuzurechnen ist, findet inhaltlich eine deutliche Abgrenzung gegenüber dem vorangegangenen Gesprächsschritt statt. Während die Mutter in den GS 39 und 40 auf die Begründungsfrage der Tochter Bezug nimmt - wenn sich die Äußerungen auch inhaltlich nicht als passende Begründungen rekonstruieren lassen - verläßt die Mutter mit dem Gesetzesverweis (PA4) diesen Begründungszusammenhang abrupt und geht quasi vor den Argumentationsbeginn zurück: Nicht nur ist der Gesetzesverweis für die Ausgangsfrage der Sequenz irrelevant, unter welchen Bedingungen 'Die Party ist gut' als vernünftige Erklärung für späteres Nachhausekommen gelten kann, sondern der Gesetzesverweis (vgl. S3: Das Gesetz muß man befolgen) läßt gar nicht erst die Möglichkeit einer solchen 'vernünftigen Erklärung' zu - läßt im Grunde nicht einmal die Möglichkeit eines abendlichen Weggehens der Tochter überhaupt zu, dem die Mutter zu Gesprächsanfang (GS 6, 15) bereits zugestimmt hatte. Die Mutter argumentiert an dieser Stelle also zum einen inkonsistent mit ihren früheren Äußerungen; zum anderen bricht sie die Argumentation quasi ab: Wenn die Tochter dem Gesetz gehorchen muß, dann liegt streng genommen auch keine strittige Frage mehr vor, die einer argumentativen Klärung zugänglich wäre. Eine Argumentation über das abendliche Weggehen der Tochter und die Zeit des Nachhausekommens (auf die die Mutter sich mit der grundsätzlichen Zustimmung in GS 6 bereits eingelassen hat) macht vielmehr nur auf dem Hintergrund der Annahme Sinn, daß das Gesetz nicht zur Entscheidungsfindung herangezogen wird. Dies wird auch daran deutlich, daß die Zustimmung der Mutter in GS 6 einerseits und die Konklusionen aus dem Gesetzesverweis in GS 41 zueinander in einer widersprüchlichen propositionalen Relation stehen. Ein solcher Quasi-Argumentationsabbruch, wie er hier rekonstruiert wurde, stellt ein unter Standard 8 (Beteiligungseinschränkung) subsumierbares objektives Tatbestandsmerkmal dar.

In ähnlicher Weise lassen sich auch der Verweis der Mutter auf das 'höhere Gesetz' (CA4) sowie die Konklusion (K8), die Tochter habe der Mutter zu gehorchen, als objektive Tatbestandsmerkmale einer Verletzung des Standards der Beteiligungseinschränkung qua Argumentationsabbruch rekonstruieren. Hier wird eine weitere Argumentation

allerdings nicht durch Gesetzesentscheid, sondern durch monologische Entscheidung der Mutter (als 'höheres Gesetz') hinfällig gemacht.

Schließlich ist innerhalb dieses Gesprächsschritts die Relation zwischen GS 41 und 46 als ein (unbegründetes) Verschieben von Maßstäben und damit als Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung von Standard 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) rekonstruierbar:

In Gesprächsschritt 43 zieht die Tochter eine hypothetische Schlußfolgerung aus dem Gesetzesverweis der Mutter: Wenn das Gesetz die oberste Autorität darstellt, und das Gesetz nur für Minderjährige, nicht aber für Personen ab achtzehn Jahren vorschreibt, daß sie nachts nicht alleine unterwegs sein dürfen, dann darf sie, sobald sie achtzehn ist, auch nachts alleine unterwegs sein (und nach Hause kommen, wann sie möchte; K5, 6, 7). Auf der Basis des Gesetzesverweises stellt diese Schlußfolgerung ebensowenig eine argumentativ entscheidbare Frage dar wie die Folgerung, daß sie als Minderjährige nachts nicht alleine unterwegs sein darf. Die Schlußfolgerung der Tochter ist formell und inhaltlich richtig. Die Mutter argumentiert jedoch (in GS 46) inkonsistent, indem sie nun über das von ihr zuvor angeführte Gesetz ihre eigene Person als ein höheres Gesetz stellt (CA4). Damit verschiebt die Mutter ihre Maßstäbe in Abhängigkeit von der Situation (bzw. dem Alter der Tochter) und argumentiert damit nicht in Übereinstimmung mit ihren früheren Sprechhandlungen (z.B. PA4): Solange die Tochter minderjährig ist, verweist sie auf 'das Gesetz' als oberste Autorität. Wenn die Tochter nicht mehr minderjährig ist, verweist sie auf sich selbst als oberste Autorität. Logisch inkonsistent ist weiterhin, daß sie in beiden Fällen ihre Verantwortung der Tochter gegenüber i.S. von Pro-Argumenten für ihre Position anführt, wodurch gleichzeitig deutlich wird, daß sie für die aufgezeigte Konsistenzvorspiegelung keine 'guten Gründe' vorbringt. Somit liegt an dieser Stelle ein objektives Tatbestandsmerkmal für eine Verletzung von Standard 3.a. vor.

3.3.2. GS (49) bis (57)

3.3.2.1. Argumentationsanalyse

Nach den vorangegangenen Argumentationsabbrüchen wechselt die Tochter mit Gesprächsschritt (49) auf die hypothetische Ebene und stellt eine neue These (in Frageform) auf, die Gegenstand der folgenden Gesprächssequenz ist.

THES4 (T) (GS 49, 56) Wenn ich autofahren kann und ein eigenes Auto habe, brauche ich niemanden, der mich nach Hause bringt.

PA11 (THES4) (T) (GS 49) Mein eigenes Auto kann ich alleine fahren.

SR11 (PA11) (T) Wer sein eigenes Auto alleine fahren kann, braucht niemanden, der ihn/sie nach Hause bringt. (implizit)

CA5 (PA11) (M) (GS 51) Du hast noch lange kein eigenes Auto.

SR12 (CA5) (M) Wer kein eigenes Auto hat, braucht jemanden, der ihn/sie nach Hause bringt. (implizit)

K9 (M) Du brauchst noch lange jemanden, der dich nach Hause bringt. (implizit)

BS1 (K9, THES4) (T) (GS 52) In zehn Jahren habe ich ein eigenes Auto. ²⁴

K10 (= Spezifikation v. THES4) (T,M) (GS 52, 57) In zehn Jahren brauche ich niemanden, der mich nach Hause bringt.

3.3.2.2. Erläuterung

Auf der Argumentationsebene ist diese Sequenz unauffällig. Die Tochter stellt die These auf, daß sie unter den Bedingungen (1) autofahren zu können und (2) ein eigenes Auto zu haben, niemanden braucht, der sie nach Hause bringt (GS 49, 56, THES4), da sie ihr eigenes Auto allein fahren könne (PA11, GS 49). Die Mutter bestreitet weder die These noch die zugrundeliegende Schlußregel, sondern führt ein Contra-Argument zum Pro-Argument der Tochter an (CA5, GS 51), nämlich daß die Tochter auf absehbare Zeit nicht über ein eigenes Auto verfügen wird. Nachdem die Tochter einen Zeitpunkt angegeben hat, zu dem sie wahrscheinlich ein eigenes Auto haben wird (BS1, GS 52), stimmt die Mutter der These der Tochter zu, daß sie dann niemanden brauche, der sie nach Hause bringt (nach einem metakommunikativen Einschub, der jedoch unter Argumentationsgesichtspunkten nicht weiter von Interesse ist). Für eine Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren) lassen sich also auf argumentativer Ebene keine Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit aufzeigen.

3.4. Zusammenfassung

- Für eine Verletzung von Standard 2 (Begründungsverweigerung) durch die Mutter (in GS 39, 40) lassen sich Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale auf argumentativer Ebene aufzeigen. Diese Manifestationen sind darin zu sehen, daß sich für die von der Mutter in der

²⁴ An dieser Stelle hat sich die Einführung einer weiteren Kategorie im Rahmen der Argumentationsanalyse als notwendig erwiesen: Bedingungsspezifikation (Abkürzung: BS). Mit Äußerungen, die in dieser Rolle verwendet werden, werden diejenigen Bedingungen spezifiziert, unter denen z.B. eine These oder ein Argument Gültigkeit besitzt. Es handelt sich hier also quasi um eine Komplementärfunktion zu der Funktion der Ausnahmebedingung (AB), mittels derer die Bedingungen spezifiziert werden, unter denen eine These nicht gilt. Die argumentative Rolle BS wurde jedoch nicht in die unter II.2.2.3. dargestellten argumentativen Rollen aufgenommen, da sie hier vorerst nur versuchsweise angewendet wird.

Funktion von Pro-Argumenten zu ihrer These (GS 35) vorgebrachten Äußerungen keine Schlußregeln rekonstruieren lassen. Die entsprechenden Äußerungsinhalte stellen somit nur eine scheinbare, nicht aber eine tatsächliche Begründung der Position der Mutter dar.

- Für eine Verletzung von Standard 8 (Beteiligungseinschränkung) lassen sich sowohl auf argumentativer wie auch auf propositionaler Ebene Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit aufzeigen. Auf propositionaler Ebene stellt das in GI 46.2., 46.3. geäußerte Gebot, die Tochter habe der Mutter zu gehorchen (Abbruch), eine Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit dar. Auf argumentativer Ebene läßt sich zeigen, daß eine Argumentation über die von der Tochter zu Gesprächsanfang vorgebrachten strittigen Fragen nur unter der Voraussetzung überhaupt sinnvoll ist, daß die Fragen weder ausschließlich unter Rückgriff auf das Gesetz noch auf die elterliche Autorität entschieden werden.

- Ebenfalls auf sowohl argumentativer wie auch propositionaler Ebene lassen sich Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit für eine Verletzung von Standard 3.a. (Konsistenzvorspiegelung) aufzeigen: Auf argumentativer Ebene wird deutlich, daß die Mutter die von der Tochter geäußerte (GS 43) korrekte Konklusion aus dem Gesetzesverweis der Mutter (GS 41) nicht akzeptiert (GS 46), sondern ihren eigenen Gesetzesverweis (in Abhängigkeit von dem Alter der Tochter) durch den Verweis auf die elterliche Autorität als 'höheres Gesetz' wieder entkräftet. Die Inkorrektheit der Argumentation der Mutter wird auch daran deutlich, daß sie für beide Gesetzesverweise das Pro-Argument der elterlichen Verantwortlichkeit anführt. Auf propositionaler Ebene manifestiert sich diese argumentative Inkonsistenz in der widersprüchlichen Relation der Konklusionen aus beiden Gesetzesverweisen zueinander. Diese Inkonsistenz stellt ein (von der Mutter nicht begründetes) Verschieben von Maßstäben und damit ein objektives Tatbestandsmerkmal für eine Verletzung von Standard 3.a. dar.

- Für eine Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren) durch die Mutter in GI 51.1. und 51.2. stellen die in diesen Inhalten geäußerten Negativbewertungen der Person der Tochter sowie der erwartbare perlokutive Effekt der Herabsetzung Manifestationen objektiver Tatbestandsmäßigkeit dar.

4. ANALYSE DER INDIKATOREN SUBJEKTIVER TATBESTANDSMERKMALE

4.1. Mögliche Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit; Bezugseinheit: GS und GI

4.1.1. Standard 2: Begründungsverweigerung

Als wichtigste Indikatoren für die Absichtlichkeit der Begründungsverweigerung durch die Mutter können gelten: die stark präskriptive Argumentationsweise, Argumentationsverlauf, ungrammatische Sprechweise sowie namentliche ironische Anrede. Insbesondere präskriptive Argumentationsweise und Argumentationsverlauf stützen einander wechselseitig in ihrer Indikatorfunktion.

Sowohl der Gesprächsverlauf im allgemeinen als auch die zunehmend präskriptive Argumentation der Mutter lassen sich als Indikator dafür ansehen, daß die Mutter im Zweifelsfall der Tochter gegenüber ihre Autorität geltend macht (s.a.o. 1.: wahrgenommene Asymmetrie). Ein tendenzielles Geltend-Machen von Autorität läßt sich auch bereits an verschiedenen Stellen der ersten, von der Tendenz her eher kooperativen, Gesprächssequenzen ausmachen: so z.B. die strikte Ablehnung ohne Begründung auf die Anfangsfrage der Tochter hin (GI 3.1, 4.1.), das gehäufte Operieren mit deontischen Verben (z.B. GI 6.1.: "du darfst", GI 6.2.: "wir müssen"; GI 19.1.: "du mußt"), die strikte Zurückweisung des Einwandes der Tochter durch Verweis auf ihr Alter (GI 18.1.: "des mir wurscht was für alter"). In dieselbe Richtung weisen die Ergebnisse der Analyse der thematischen Entfaltung des Gesamtgesprächs (s.o. 2.2.1.); dort konnte gezeigt werden, daß die weitaus überwiegende Mehrzahl der Nebenthemen von der Mutter initiiert wird. Je höher eine solche Tendenz, Entscheidungen autoritär zu treffen, desto wahrscheinlicher ist es u.E. auch, daß eine tendenziell autoritär entscheidende Person diese Autorität gerade dann geltend macht, wenn eine argumentative Entscheidung in ihrem Sinne nicht erreicht werden kann. Während bis einschließlich Gesprächsschritt 29 auf beiden Seiten Argumente angeführt werden, gerät die Mutter ab diesem Gesprächsschritt argumentativ 'ins Hintertreffen'. Sie möchte, daß die Tochter vorher Bescheid sagt, wann sie nach Hause kommt, läßt jedoch Ausnahmen zu. Die Tochter, die sich hinsichtlich der Zeit des Nachhausekommens nicht festlegen möchte, konzentriert sich nun folglich auf diese Möglichkeit der Ausnahme und versucht zu bestimmen, welche Gründe eine solche Ausnahmeregelung rechtfertigen können (GS 31). Die Mutter versucht nun ihrerseits, Ausnahmen möglichst einzuschränken - zunächst, indem sie auf die bereits diskutierte Frage verweist, ob am nächsten Tag Schule ist (GS 32). Die Tochter setzt die Bedingung 'es ist keine Schule'; für diesen Fall hatte die Mutter zwar zu einem früheren Gesprächszeitpunkt einem längeren Wegbleiben der Tochter bereits zugestimmt (GS

15), hier jedoch führt sie noch weitere Bedingungen ein - die sich allerdings in einer Wiederholung einer von ihr bereits als These vorgebrachten Äußerung erschöpfen und sich zudem argumentationslogisch nicht als für die Fragestellung relevant rekonstruieren lassen (GS 35; s.o. 3.3.0.). Die Mutter hat hier also insofern einen 'Argumentationsfehler' begangen, als sie eine Behauptung aufgestellt hat, die im konkreten Argumentationskontext nicht begründbar ist. Entsprechend kann sie auf die Begründungsfrage der Tochter hin auch keine stringente Antwort geben: Im Rahmen der Analyse der Argumentationsstruktur auf Mikroebene wurde bereits herausgearbeitet, daß die erste von ihr gegebene Begründung zum einen inhaltlich in keinem Zusammenhang mit der zu begründenden Behauptung steht, zum anderen von der Mutter selbst gleich wieder entkräftet wird (Alkoholgenuß); die zweite Begründung (GS 39: "das wird dann schwierig") erweist sich als leerformelhaft. Im nächsten Gesprächsschritt (41) schließlich wechselt die Mutter mit dem Gesetzesverweis auf die rein präskriptive Ebene, wo jede weitere Argumentation zwecklos ist.

Diese Sequenz läßt sich so rekonstruieren, daß die Mutter zunächst versucht, sich aus dem Zugestehen von Ausnahmen durch Angabe möglichst vieler Bedingungen wieder 'herauszureden'. Da ihr außer der Frage, ob am nächsten Tag Schule ist, keine weiteren relevanten Bedingungen einfallen, wiederholt sie ihre Forderungen der Tochter gegenüber - obwohl diese im gegenwärtigen Argumentationszusammenhang ohne Bedeutung sind. Nach einer Begründung gefragt, versucht sie zunächst, eine solche zu geben; als sie merkt, daß die 'Begründung' nicht hält, 'greift' sie zu einer Leerformel, die ebenfalls nicht 'hält'. Um ihre Position trotz des Fehlens valider Argumente doch durchzusetzen, wechselt sie schließlich auf die präskriptive Rekonstruktionsebene, wo die Tochter sie argumentativ nicht mehr widerlegen kann.

Für eine solche Rekonstruktion spricht auch der Vergleich der hier thematischen mit früheren Begründungssequenzen. In den Gesprächsschritten 19, 22, 23 z.B., wo die Mutter in der Lage ist, 'gute' Gründe für ihre Position anzuführen, spricht die Mutter flüssig und zusammenhängend; in Gesprächsschritt 39, 40 dagegen, wo sie keine 'guten' Gründe nennen kann, spricht sie sehr unzusammenhängend und ungrammatisch; dies läßt sich als Indikator dafür werten, daß sie nach Gründen sucht - und eine angestrengte Suche nach Gründen ist meist ein Zeichen dafür, daß man über keine guten Gründe verfügt.

Auffallend ist weiterhin die Unterstreichung des Gesetzesverweises durch ironisch-direkte Anrede der Tochter in GS 41 beim Wechsel auf die präskriptive Rekonstruktionsebene: "liebe Aurelia". Innerhalb dieses Gesprächs erfolgt eine direkte Anrede nur noch an einer weiteren Stelle, einige Gesprächsschritte zuvor (GS 37), als die Mutter der Tochter gegenüber auf der Relevanz der von ihr genannten Bedingungen (GS 35) besteht. In beiden Fällen erfüllt die direkte Anrede die Funk-

tion einer Bekräftigung des Gesagten, von der Mutter an die Tochter gerichtet außerdem die Funktion eines Geltendmachens elterlicher Autorität. Dies ist im Fall der ironischen Anrede "liebe Aurelia" sogar in verstärktem Maß der Fall - die Mutter unterstreicht sozusagen ihren Gesetzesverweis durch die ironische Anrede und indiziert damit, daß die Tochter keine weitere Möglichkeit hat, die Mutter zu widerlegen. Dieses 'Unterstreichen' läßt sich als Indikator dafür ansehen, daß die Mutter den Gesetzesverweis ganz bewußt einsetzt, um einer weiteren Begründungsverpflichtung - der sie nicht nachkommen kann - zu entgehen. Insofern diese Indikatoren als aussagekräftig angesehen werden können, kann man also davon ausgehen, daß hier zunächst eine wissentliche (GS 35, 39), dann eine absichtliche (GS 41) Verletzung des Standards 2 vorliegt: Zunächst versucht die Mutter, ihrer Begründungsverpflichtung durch Nennen nur 'scheinbarer' Gründe nachzukommen (wissentliche Verletzung); als diese Gründe nicht 'greifen', macht sie ihre Autorität geltend, um einer weiteren Begründungsverpflichtung zu entgehen (absichtliche Verletzung).

Das Geltend-Machen elterlicher Autorität wurde jedoch unter 3. als objektives Tatbestandsmerkmal für eine Verletzung des Standards 8 (Beteiligungseinschränkung; qua Verletzung von Standard 2) rekonstruiert. Insofern sind auch die hier herausgearbeiteten Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit primär in Zusammenhang mit weiteren Absichtlichkeitsindikatoren für Standard 8 zu sehen (s.u. 4.1.3.). Beschränkt man sich folglich hinsichtlich der Verletzung des Standards der Begründungsverweigerung auf die Frage, ob lediglich die in GS 39 und 40 rekonstruierten objektiven Tatbestandsmerkmale absichtlich herbeigeführt wurden, so lassen sich Indikatoren nur für eine wissentliche, nicht aber eine absichtliche Herbeiführung dieser objektiven Tatbestandsmerkmale aufzeigen.

4.1.2. Standard 3.a.: Konsistenzvorspiegelung (GS 40 u. 41 vs. 46)

Als Indikatoren dafür, daß die Konsistenzvorspiegelung in GS 46 von der Mutter absichtlich begangen wird, kann zum einen die Parallelität der Formulierungen in GS 41 und 46 sowie die zeitliche Kontiguität der relevanten Äußerungen gelten.

Die beiden relevanten Äußerungen (Verweis auf das Gesetz und Verweis auf das höhere Gesetz) erfolgen in kurzem Abstand zueinander. Zudem liegt nicht nur eine Parallelität in den Formulierungen vor - "das Gesetz" und "höheres Gesetz" -, sondern die Mutter nimmt mit ihrer zweiten Äußerung (GS 46) explizit auf die vorangegangene Äußerung der Tochter Bezug (GS 45: "so kann ich das Gesetz zitieren"), die sich mit ihrer Äußerung wiederum auf die hier relevante erste Äußerung der Mutter bezieht (GS 40, 41). Insofern ist davon auszugehen, daß die Mutter

in jedem Fall um ihre Maßstabsverschiebung weiß und somit auch durchaus absichtlich nicht in Übereinstimmung mit ihren früheren Sprechhandlungen argumentiert.

Für die Verletzung des Standards 3.a. ist daher zusammenfassend das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit anzusetzen.

4.1.3. Standard 8: Beteiligungseinschränkung (GS 41, 46)

Als wichtigster Indikator für das absichtliche Herbeiführen eines Argumentationsabbruchs (als Manifestation objektiver Tatbestandsmäßigkeit einer Verletzung des Standards 'Beteiligungseinschränkung') seitens der Mutter kann die Häufung von Argumentationsabbruchsmustern in der zweiten Hälfte des Gesprächs gelten.

Ein erster solcher potentieller Abbruchversuch erfolgt, wie bereits rekonstruiert, über das Anführen des Autoritätsarguments in GS 41, der zweite in vergleichbarer Weise in GS 46. Die Tochter versucht daraufhin, die Argumentation trotzdem weiterzuführen, indem sie ein Contra-Argument vorbringt; die Mutter antwortet darauf (GS 48): "du mußt doch wissen wer dort ist des machste des tust du im voraus rausfinden des kann mir verlangen". D.h., die Mutter verlangt an dieser Stelle etwas von der Tochter; sie verbietet nicht, aber sie gebietet kraft ihrer Autorität, womit sie zum dritten Mal eine weitere Argumentation hinfällig macht: Die Formulierungen "du mußt doch" und "des tust du" lassen keinen Widerspruch seitens der Tochter zu. Ein letzter, 'weicherer' Argumentationsabbruch findet schließlich in GS 53 statt: Auf die Frage der Tochter, ob sie in zehn Jahren, wenn sie ihr eigenes Auto hat, niemanden mehr braucht, der sie nach Hause bringt, antwortet die Mutter metakommunikativ ausweichend: "also in zehn Jahren sprechen wir uns über das thema nochamol ne"; damit impliziert die Mutter gleichzeitig, daß sie das Thema jetzt nicht weiter besprechen möchte. Eine solche Häufung von Äußerungen, die sich inhaltlich als Argumentationsabbruchsversuche rekonstruieren lassen, stellen einen starken Indikator dafür dar, daß die Mutter in dieser zweiten Gesprächshälfte versucht, die Argumentation gegen das Bedürfnis der Tochter und ohne eine gemeinsame Klärung zu beenden.

Es wurde bereits in bezug auf den Standard 2 Begründungsverweigerung aufgezeigt, daß die Sprechhandlungen der Mutter in GS 41 sich so rekonstruieren lassen, daß sie ihre Autorität geltend macht, als ihr deutlich wird, daß sie an dieser Stelle keine validen Argumente mehr vorbringen und daher argumentativ die strittige Frage auch nicht in ihrem Sinne entscheiden kann. Schließlich wurde herausgearbeitet, daß ein solches Autoritätsargument jede weitere Argumentation hinfällig macht; es ist davon auszugehen, daß die Mutter auch weiß, daß dies der Fall ist, und (s.o.) das Autoritätsargument eben an dieser Stelle aus

eben diesem Grund einsetzt. Diese Interpretation wird gestützt durch den Gesprächsschritt 46, wo die Mutter ebenfalls ein solches Autoritätsargument anführt, für den im Rahmen der propositionalen Analyse die Implikatur rekonstruiert wurde: 'du hast zu tun, was ich dir sage'; über diese Implikatur wird u.E. deutlich, daß die Mutter intentional keine weitere Argumentation zuläßt.

Einen letzten Indikator dafür, daß die Mutter bewußt versucht, die Argumentation abubrechen, stellt die Reaktion der Tochter dar. Nach dem dritten Abbruchversuch der Mutter wechselt die Tochter von der faktiven auf die hypothetische Ebene und versucht, dort einen Konsens zu erzielen. Dies läßt sich als Indikator dafür rekonstruieren, daß die Tochter 'verstanden' hat, daß eine weitere Argumentation auf der faktiven Ebene zwecklos ist; dieses Verständnis der Tochter wiederum kann als Indikator dafür gelten, daß die Mutter keine weitere Argumentation wünscht, die Tochter sich also nach den Wünschen/Geboten der Mutter richtet.

Zusammenfassend kann man davon ausgehen, daß die Mutter absichtlich durch Anführung von Autoritätsargumenten und Geboten versucht, die Argumentation abubrechen (und damit eine Manifestation von 'Beteiligungseinschränkung' realisiert):

4.1.4. Standard 6: Diskreditieren (GI 51.1., 51.2.)

Es wurde bereits im Rahmen der propositionalen Analyse aufgezeigt, daß an dieser Stelle eine Negativbewertung der Tochter durch die Mutter vorliegt, die noch verstärkt wird durch die Implikatur, mit der die Mutter die Abhängigkeit der Tochter von ihren Eltern betont. Als wichtigste Indikatoren dafür, daß die Mutter an dieser Stelle versucht, die Tochter in der weiteren Elaboration ihrer Argumente zu behindern, können gelten: Intonation, Gesprächsverlauf, Muster des Wechsels zwischen faktiver und hypothetischer Ebene.

Die Intonation der Mutter in dem fraglichen Gesprächsinhalten 51.1. und 51.2. läßt sich wie folgt als Absichtlichkeitsindikator rekonstruieren: Während das Gespräch ansonsten (mit einer Ausnahme: NEIN in GI 4.1.) in normaler Lautstärke ohne Intonations-Auffälligkeiten stattfindet, betont die Mutter das Wort 'dein' hier (GI 51.2.) sehr stark, wodurch der herabsetzende Inhalt der Äußerung nochmals unterstrichen wird. Es ist daher davon auszugehen, daß die Mutter sich über den abwertenden Äußerungsinhalt im klaren ist und diesen sogar noch bewußt unterstreicht.

Einen zweiten Indikator stellt der Gesprächsverlauf in der hier relevanten Sequenz dar. Der von der Tochter in GS 49 aufgestellten These (daß sie niemanden braucht, der sie nach Hause bringt, wenn sie ihr eigenes Auto hat und autofahren kann), kann ohne weiteres zugestimmt

werden. Daß diese Zustimmung auch für die Mutter offensichtlich ist, wird in GS 57 deutlich, als die Mutter schließlich ihre Zustimmung äußert und diese mit "ja natürlich" einleitet. Als die Tochter ihre Frage zum ersten Mal stellt, erteilt die Mutter jedoch nicht ihre Zustimmung - wie aufgrund der Relevanzmaxime erwartbar wäre - sondern thematisiert in ihrer Antwort lediglich die Tatsache, daß die Tochter noch nicht über ein Auto verfügt und dies vermutlich auf absehbare Zeit auch nicht der Fall sein wird. Sofern man davon ausgehen kann - wie GS 57 indiziert -, daß die Mutter sich darüber im klaren ist, daß eine Befolgung des Kooperationsprinzips nach Grice an dieser Stelle zunächst ein 'ja' erfordert, läßt sich folgern, daß die Mutter hier intentional eine andere Sprechhandlungsalternative wählt, die die Funktion einer Herabsetzung der Tochter hat.

Ein letzter Indikator für die Intentionalität der Diskreditierung schließlich findet sich über den Gesprächsverlauf hinweg in dem Muster des Wechsels zwischen faktiver und hypothetischer Gesprächsebene, der darauf hindeutet, daß es in der Interaktionshistorie zwischen Mutter und Tochter die Möglichkeit eines Wechsels von der faktiven auf die hypothetische Ebene gibt, wenn auf der faktiven Ebene keine Einigung zu erzielen ist. Ein erster solcher Wechsel wird zu Gesprächsanfang von der Mutter selbst initiiert (GI 13.1., 15.1.), indem sie ihre Forderung, die Tochter müsse an diesem Abend gegen zehn wieder zu Hause sein, dadurch abmildert, daß sie der Tochter auf hypothetischer Ebene (wenn am nächsten Tag keine Schule wäre) die Erlaubnis zu längerem Wegbleiben erteilt. Ein zweiter solcher Wechsel wird von Mutter und Tochter gemeinsam im Hinblick auf die Frage vorgenommen, was als 'vernünftige Erklärung' für länger als vorgesehenes Wegbleiben der Tochter gelten kann. Als die Tochter in GI 33.1. als hypothetische Bedingung einführt "es ist keine Schule", akzeptiert die Mutter diese Bedingung durch Wiederholung in GI 34.1. "sei keine Schule". Analog initiiert die Tochter in GI 49.1. einen Wechsel auf die hypothetische Ebene mit dem Setzen der Bedingungen "wenn ich autofahren kann" und "mein auto". Da diese Ebenenwechsel einen Teil des Interaktionsmusters zwischen Mutter und Tochter ausmachen, ist davon auszugehen, daß die Mutter sich durchaus darüber im klaren ist, daß diese Bedingungen hypothetische sind. In GI 50.1. setzt sie auch zu einer Äußerung an, mit der sie den Ebenenwechsel akzeptiert "dann ist es besser", bricht diese jedoch ab, um mit der Negativbewertung der Tochter fortzufahren, die gerade an der Hypothetizität der von der Tochter genannten Bedingungen ansetzt. Dies läßt sich als Indikator dafür ansehen, daß die Mutter hier ganz bewußt sozusagen die interaktionellen Spielregeln verletzt und das Gespräch auf der faktiven Ebene weiterführt. Zusammenfassend kann man also auch in diesem Fall davon ausgehen, daß die Mutter die Tochter absichtlich herabsetzt und damit diskreditiert.

4.2. Rekonstruktion potentieller Entschuldigungsgründe

Im Rahmen genereller Entschuldigungsgründe dürfte für dieses Gespräch insbesondere die aktuelle Befindlichkeit der Teilnehmerinnen relevant sein (z.B. Erschöpfung nach einem Arbeitstag), über die jedoch keine Informationen vorliegen.

Im Rahmen gesprächssortenspezifischer Entschuldigungsgründe fallen hier insbesondere Besorgtheit der Mutter um ihre Tochter sowie die (denkbare) Interaktionshistorie ins Gewicht. Die Besorgtheit um die Tochter wird von der Mutter auch mehrfach selbst thematisiert (GS 22, 23, 24); Besorgtheit ist daher als potentieller Entschuldigungsgrund anzusetzen. Über die Interaktionshistorie dagegen ist nichts bekannt - z.B., ob die von der Tochter thematisierte Frage in der Vergangenheit schon häufig Argumentationsthema war.

Da über zwei der drei benannten, potentiell relevanten Entschuldigungsgründe keine Information vorliegt, soll hier (um alle Eventualitäten zu berücksichtigen) angenommen werden, daß alle drei Entschuldigungsgründe auch in der Tat wirksam sind. Es sind also die in der bisherigen Analyse aufgewiesenen objektiven und subjektiven Tatbestandsmerkmale auf dem Hintergrund zu betrachten, daß (1) die Mutter erschöpft ist, (2) um die Tochter besorgt und (3) das abendliche Weggehen schon mehrfach Gesprächsthema zwischen Mutter und Tochter war.

Im Hinblick auf die Begründungsverweigerung in GS 39 und 40 wirken sich die Entschuldigungsgründe (1) und (3) unmittelbar - in jeweils unterschiedlicher Weise - auf den Aufweis von Indikatoren subjektiver Tatbestandsmäßigkeit aus (Besorgtheit ist dagegen u.E. an dieser Gesprächsstelle irrelevant): Wenn die Mutter erschöpft ist, so ist sie sich möglicherweise eben gerade nicht dessen bewußt, daß die von ihr angeführten Äußerungen in der Tat keine validen Argumente darstellen; in diesem Fall wäre also aufgrund von Erschöpfung keine subjektive Tatbestandsmäßigkeit anzusetzen. War das abendliche Weggehen der Tochter dagegen schon häufig Gesprächsthema, so stellen diese Äußerungen möglicherweise 'Verkürzungen' vollständiger Argumente dar, die jedoch aufgrund mangelnder Information von außen nicht rekonstruierbar sind; in diesem Fall würden also gar keine Manifestationen objektiver Tatbestandsmerkmale vorliegen. Auf dem Hintergrund dieser potentiellen Entschuldigungsgründe muß es als fraglich gelten, ob in GS 39, 40 überhaupt eine Verletzung von Standard 2 vorliegt.

Für die potentielle Verletzung des Standards 8 (Beteiligungseinschränkung; GS 41, 46) dürfte primär der Entschuldigungsgrund (3) relevant sein: Wenn das Thema schon mehrfach zwischen Mutter und Tochter diskutiert wurde, die Tochter vielleicht den Begründungen der Mutter immer wieder identische Argumente i.S. von Präferenzen entgegenhält,

erachtet die Mutter möglicherweise eine weitere solche Argumentation nicht für sinnvoll (umso eher, wenn auch Entschuldigungsgrund (1) und (2) wirksam sein sollten).

Gegen eine solche Rekonstruktion spricht jedoch zum einen, daß die Mutter frühere Argumentationen über diese Frage nicht thematisiert, z.B. in der Form: 'das habe ich dir schon so oft gesagt'; zum anderen geht die Mutter zu Gesprächsanfang durchaus auf die Fragen und Argumente der Tochter ein. Unabhängig von der Wahrscheinlichkeit einer solchen Rekonstruktion kann dieser Entschuldigungsgrund jedoch u.E. von der Mutter hier nicht geltend gemacht werden: Hätte sie ihn zu Anfang der Argumentation angeführt, so wäre dies ein guter Grund dafür gewesen, sich auf die Argumentation gar nicht erst einzulassen; nachdem sie sich aber auf die Argumentation eingelassen hat, ist sie (i.S. des Zielmerkmals der Kooperativität; s.o. I.) auch verpflichtet, diese zu Ende bzw. im Einklang mit den Bedürfnissen der Tochter weiterzuführen. Sollte dieser Entschuldigungsgrund also wirksam sein, so beeinflußt er die Gewichtung der Standardverletzung, wenn überhaupt, nur unwesentlich.

Im Hinblick auf die potentielle Verletzung des Standards der Konsistenzvorspiegelung ist insbesondere Entschuldigungsgrund 2 (Besorgtheit) als relevant anzusetzen. Entschuldigungsgründe 1 und 3 sind dagegen als irrelevant auszuschließen (Erschöpfung ist als Entschuldigungsgrund aufgrund der engen Aufeinanderfolge der relevanten Äußerungen unplausibel). Dieser Rekonstruktion zufolge würde die Mutter das objektive Tatbestandsmerkmal der Konsistenzvorspiegelung quasi um des Wohls der Tochter willen in Kauf nehmen. Eine solche Rekonstruktion muß allerdings u.E. auf dem Hintergrund der konfrontativen Gesprächsatmosphäre, indiziert z.B. durch die ironisch-direkte Anrede in GS 41 sowie die Formulierung "hast dir gedacht" in GS 44, als unwahrscheinlich gelten. Ist der Grund jedoch wirksam, so ist eine entsprechende Standardverletzung entsprechend geringer zu gewichten.

Im Hinblick auf eine Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren; GS 51) sind u.E. keine der o.g. Entschuldigungsgründe als relevant anzusetzen. Weder Erschöpfung noch Besorgtheit noch interaktionshistorische Aspekte können u.E. als Entschuldigung für eine Negativbewertung der Tochter mit dem erwartbaren perlokutiven Effekt einer Herabsetzung gelten.

4.3. Zusammenfassung

- Im Hinblick auf das objektive Tatbestandsmerkmal der mangelnden Begründung in GS 39 und 40 lassen sich zwar Indikatoren für das subjektive Tatbestandsmerkmal der Wissentlichkeit aufzeigen (präskriptive

Argumentation, Argumentationsverlauf, Sprechweise). Zum einen ist jedoch fraglich, ob diese Indikatoren auch Absichtlichkeit indizieren können; zum anderen können Entschuldigungsgründe wirksam sein, die entweder die subjektive (Erschöpfung) oder die objektive Tatbestandsmäßigkeit (Interaktionshistorie: verkürzte Argumente) fraglich werden lassen. Das Autoritätsargument in GS 41, das zwar der 'Begründungsverweigerung' zugerechnet werden kann, soll dagegen erst im Zusammenhang mit den anderen Autoritätsargumenten unter der Perspektive des Argumentationsabbruchs erörtert werden. Es bleibt somit aufgrund einer linguistischen Analyse fraglich, ob in GS 39/40 eine Verletzung von Standard 2 durch die Mutter anzusetzen ist.

- Für eine Verletzung des Standards 8 (Beteiligungseinschränkung; GS 41, 46) lassen sich sowohl objektive Tatbestandsmerkmale als auch Indikatoren für das subjektive Tatbestandsmerkmal der Absichtlichkeit anführen (Häufung von Argumentationsabbruchsmustern, zunehmend präskriptiver Argumentationsverlauf, Reaktion der Tochter). Der potentielle Entschuldigungsgrund 'Interaktionshistorie' ist, sofern wirksam, nur von geringer Bedeutung. Es ist daher in GS 41,46 unintegres Argumentieren in Form einer Verletzung des Standards 8 i.S. eines absichtlichen Argumentationsabbruchs (als Manifestation von Beteiligungseinschränkung) gegen die Bedürfnisse der Tochter und ohne gemeinsame Klärung als wahrscheinlich anzusetzen.

- Im Hinblick auf eine Verletzung des Standards 3.a. (Konsistenzvorspiegelung; GS 46) lassen sich sowohl objektive Tatbestandsmerkmale als auch Indikatoren für das Vorliegen des subjektiven Tatbestandsmerkmals der Absichtlichkeit aufweisen (Parallelität der Formulierungen; enge Kontiguität der relevanten Äußerungen). Eine Verletzung von Standard 3.a. durch die Mutter in GS 46 ist daher wahrscheinlich; allerdings kann hier Besorgtheit der Mutter um das Wohl der Tochter als Entschuldigungsgrund für die Standardverletzung gelten, die entsprechend geringer zu gewichten ist, u.E. jedoch trotzdem eine argumentative Unintegrität darstellt.

- Bezüglich einer Verletzung von Standard 6 (Diskreditieren; GS 51) durch die Mutter lassen sich sowohl objektive Tatbestandsmerkmale als auch Indikatoren für das Vorliegen von Absichtlichkeit (Intonation, Verletzung der Relevanzmaxime, Muster des Wechsels zwischen faktiver und hypothetischer Gesprächsebene) aufzeigen. Eine Verletzung von Standard 8 durch die Mutter in GS 51 ist daher wahrscheinlich; es sind keine potentiellen Entschuldigungsgründe rekonstruierbar. Die Mutter argumentiert u.E. hier also ebenfalls unintegres.

Zusammenfassend liegen in dem hier thematischen Konfliktgespräch also folgende Standardverletzungen durch die Mutter vor:

- Standard 3.a. Konsistenzvorspiegelung (absichtlich) (GS 46)
- Standard 8 Beteiligungseinschränkung (absichtlich) (GS 41/46)
- Standard 6 Diskreditieren (absichtlich) (GS 51).

5. SYNTHESE

Bei der Diagnose und Bewertung der Äußerungen der Mutter in den jeweiligen Gesprächsschritten (41,46,51) als uninteger ist abschließend zu berücksichtigen, daß die benannten Standardverletzungen eine wechselseitige Indikatorfunktion haben, wobei u.E. die Beteiligungseinschränkung durch Argumentationsabbruch im Mittelpunkt steht. Unter dieser Perspektive läßt sich der Gesprächsverlauf speziell im Hinblick auf die argumentative Unintegrität der Mutter wie folgt rekonstruieren:

In GS 35 unterläuft der Mutter ein Argumentationsfehler in Form der Wiederholung schon früher geäußerter Forderungen an die Tochter, die im aktuellen Gesprächszusammenhang allerdings irrelevant sind. Die Wiederholung an dieser Stelle könnte auch als Indikator dafür gewertet werden, daß die Mutter hier alle für sie relevanten Argumente bereits vorgebracht hat - die Argumentation für sie also im Grunde bereits abgeschlossen und entschieden ist, nachdem sie in GS 18 bis 30 ihre Position ausführlich dargestellt und begründet hat.

Auf die Begründungsfrage der Tochter hin unterläuft der Mutter in GS 39/40 wiederum ein Begründungsfehler. Dies wird ihr am Ende von GS 40 ("aber des ist * wißt=er wird dann schwierig") bewußt; als Indikator für diese Bewußtwerdung kann die Leerformelhaftigkeit der Proposition gelten. Sowohl um eine 'Entlarvung' des Begründungsfehlers durch die Tochter als auch eine Verlängerung der Argumentation zu verhindern, führt die Mutter in GS 41 das erste Autoritätsargument an (Verweis auf das Gesetz), das eine weitere Argumentation hinfällig macht (Argumentationsabbruchsversuch) - und somit auch das Ziel der Mutter zum Ausdruck bringt, daß die Tochter den Wünschen der Mutter gemäß (im voraus wissen wollen, wann die Tochter nach Hause kommt) handeln solle. U.E. verfolgt die Mutter zu diesem Zeitpunkt also zwei Ziele: (1) Durchsetzung ihrer Position hinsichtlich der strittigen Frage, (2) Argumentationsabbruch.

Nachdem die Tochter aus dem Gesetzesverweis der Mutter jedoch eine Schlußfolgerung zieht, die den Wünschen der Mutter entgegengesetzt ist, nimmt die Mutter mit dem 2. Autoritätsargument (Verweis auf höheres Gesetz in GS46) die Maßstabsverschiebung als objektives Tatbestandsmerkmal der Konsistenzvorspiegelung in Kauf, um wiederum sowohl (1) ihre Position durchzusetzen als auch (2) eine Verlängerung der Argumentation zu verhindern. In GS 46 wird das Autoritätsargument zusätzlich durch die vergleichsweise explizite Gehorsamsaufforderung verstärkt. Nachdem die Tochter in GS47 versucht, die Argumentation erneut aufzunehmen, wiederholt die Mutter in GS 48 ihren Abbruchsversuch durch Gebot.

An diesem Punkt wechselt die Tochter auf die hypothetische Ebene. Das Diskreditieren durch die Mutter in GS 51 kann ebenfalls auf dem generellen Hintergrund des Ziels einer Beendigung der Argumentation rekonstruiert werden, insofern die Mutter hier möglicherweise die Zielperspektive verfolgt, jegliche Elaboration weiterer Argumente zu verhindern, d.h. die Argumentation ganz abzubrechen und damit eine weitere Beteiligung der Tochter zu verunmöglichen. Ein Versuch der Mutter, die Argumentation zu beenden, findet sich schließlich nochmals in GS 53 in metakommunikativer Form.

Auf dem Hintergrund der obigen Gesprächsrekonstruktion lassen sich also als Strategien des Argumentationshandelns der Mutter festhalten:

- 1. Anführen von Autoritätsargumenten mit den Zielen:
 - Verhindern der 'Entlarvung eines Begründungsfehlers'
 - Durchsetzen der eigenen Position
 - Argumentationsabbruch
- 2. Anführen von Autoritätsargumenten mit den Zielen:
 - Durchsetzen der eigenen Position
 - Argumentationsabbruch
 - dabei Inkaufnahme einer Konsistenzvorspiegelung
- 3. Unterstreichnung der Autoritätsargumente durch Gebote
- 4. Negativbewertung der Partnerin mit den Zielen:
 - primär: Diskreditieren
 - sekundär: Argumentationsabbruch.

LITERATUR

- Apeltauer, E. 1980: Nichtakkordierende Sprechhandlungen (NASH). In: Kühlwein, W. & Raasch, A. (eds.), Sprache und Verstehen: Kongreßberichte d. 10. Jahrestagung d. Ges. f. Angewandte Linguistik GAL Mainz 1979, Bd. 1. Tübingen, 69-78
- Blickle, G. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 29. Heidelberg/Mannheim
- Brinker, K. & Sager, S.F. 1989: Linguistische Gesprächsanalyse. Eine Einführung. Berlin
- Brinker, K. 1988: Linguistische Textanalyse. Eine Einführung in Grundbegriffe und Methoden. Berlin
- Brinker, K. 1986: Thematische Muster und ihre Realisierung in Talkshow-Gesprächen. Zeitschrift für germanistische Linguistik 16, 26-45
- Brown, P. & Fraser, C. 1979: Speech as a marker of situation. In: Scherer, K.R. & Giles, H. (eds.), Social Markers in speech. Cambridge, 33-63
- Bublitz, W. & Kühn, P. 1981: Aufmerksamkeitssteuerung: Zur Verstehenssicherung des Gemeinten und des Mitgemeinten. Zeitschrift für germanistische Linguistik 9, 55-76
- Cody, M.J. & Laughlin, M.L. 1985: The situation as a construct in interpersonal communication research. In: Knapp, M.L. & Miller, G.R. (eds.), Handbook of interpersonal communication. Beverly Hills, CA, 263-313
- Dieckmann, W. 1981: Probleme der linguistischen Analyse (öffentlich-)institutioneller Kommunikation. In: Dieckmann, W., Politische Sprache - Politische Kommunikation. Vorträge, Aufsätze, Entwürfe. Heidelberg, 208-245
- Dieckmann, W. 1985: Wie redet man 'zum Fenster hinaus'? Zur Realisierung des Adressatenbezugs in öffentlich-dialogischer Kommunikation am Beispiel eines Redebeitrags Brandts. In: Sucharowski, W. (ed.), Gesprächsforschung im Vergleich. Analysen zur Bonner Runde nach der Hessenwahl '82. Tübingen, 54-76
- Eggs, E. 1976: Täuschen: Eine semantisch-pragmatische Analyse. Linguistik und Didaktik 28, 315-326
- Ehrich, V. & Saile, G. 1975: Über nicht-direkte Sprechakte. In: Wunderlich, D. (ed.), Linguistische Pragmatik, Wiesbaden, 255-287
- Fleiss, J.L. 1971: Measuring nominal scale agreement among many raters. Psychological Bulletin 76, 378-382
- Frixen, G. 1987: Struktur und Dynamik natürlichsprachlichen Argumentierens. Papiere zur Linguistik 36(1), 45-111

- Giles, H. & Hewstone, M. 1985: Cognitive structures, speech, and social situations: two integrative models. In: Furnham, A. (ed.), Social behavior in context. London, 240-270
- Goffman, E. 1971: Interaktionsrituale. Über Verhalten in direkter Kommunikation. Frankfurt
- Goffman, E. 1974: Das Individuum im öffentlichen Austausch. Frankfurt
- Grice, H.P. 1979: Intendieren, Meinen, Bedeuten. In: G. Meggle (ed.), Handlung, Kommunikation, Bedeutung. Frankfurt, 2-15
- Groeben, N. & Scheele, B. 1984: Produktion und Rezeption von Ironie. Pragmalinguistische Beschreibung und psycholinguistische Erklärungshypothesen. Tübingen
- Groeben, N., Blickle, G., Schreier, M. & Nüse, N. 1989: Argumentationsintegrität in Alltagskommunikation. Bericht zum DFG-Projekt Gr 633/8-1 für den Zeitraum 6.88-3.89
- Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U. 1990: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 28. Heidelberg/Mannheim
- Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, T. 1989: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 14. Mannheim/Heidelberg
- Henne, H. & Rehbock, H. 1979: Eine Einführung in die Gesprächsanalyse. Berlin
- Hindelang, G. 1980: Argumentatives Ablehnen. In: Kühlwein, W. & Raasch, A. (eds.), Sprache und Verstehen: Kongreßberichte d. 10. Jahrestagung d. Ges. f. Angewandte Linguistik GAL Mainz 1979. Tübingen, 58-68
- Hofer, M. et al. 1990: Das Mannheimer Argumentations-Kategoriensystem (MAKS). Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 22. Mannheim/Heidelberg
- Holly, W. 1979: Imagearbeit in Gesprächen. Zur linguistischen Beschreibung des Beziehungsaspekts. Tübingen
- Holly, W., Kühn, P. & Püschel, U. 1986: Politische Fernsehdiskussionen. Zur medienpezifischen Inszenierung von Propaganda als Diskussion. Tübingen
- Klein, J. 1989: Gesprächsregeln in fernsehtypischen Formen politischer Selbstdarstellung. In: Holly, W., Kühn, P. & Püschel, U. (eds.), Redeshows. Fernsehdiskussionen in der Diskussion. Tübingen, 64-90
- Klein, W. 1980: Argumentation und Argument. Zeitschrift für Literaturwissenschaft und Linguistik, 38/39, 9-57
- Kopperschmidt, J. 1989: Methodik der Argumentationsanalyse. Stuttgart
- Lisch, R. & Kriz, K. 1978: Grundlagen und Modelle der Inhaltsanalyse. Reinbek

- Löffler, H. 1989: Fernsehgespräche im Vergleich: Gibt es kultur- oder programmspezifische Gesprächsstile? In: Holly, W., Kühn, P. & Püschel, U. (eds.), Redeshows. Fernsehdiskussionen in der Diskussion. Tübingen, 92-115
- Merten, K. 1983: Inhaltsanalyse. Einführung in Theorie, Methode und Praxis. Opladen
- Miller, M. 1982: Argumentationen als moralische Lernprozesse. Zeitschrift f. Pädagogik, 28(2), 299-314
- Mühlen, U. 1985: Talk als Show. Eine linguistische Untersuchung der Gesprächsführung in den Talkshows des deutschen Fernsehens. Frankfurt
- Naess, A. 1975: Kommunikation und Argumentation. Kronberg/Ts.
- Nüse, R., Groeben, N. & Gauler, E. 1991: Argumentationsintegrität (V): Diagnose argumentativer Unintegrität - (Wechsel-)Wirkungen von Komponenten subjektiver Werturteile über argumentative Sprechhandlungen. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245. Heidelberg/Mannheim, in Vorb.
- Öhlschläger, G. 1979: Linguistische Überlegungen zu einer Theorie der Argumentation. Tübingen
- Pervin, L.A. 1978: Definitions, measurements and classifications of stimuli, situations, and environments. Human Ecology 6, 71-105
- Polenz, P.v. 1985: Deutsche Satzsemantik. Berlin
- Rütten, D. 1989: Strukturelle Merkmale politischer Rundengespräche im Fernsehen. Dargestellt am Beispiel der "Elefantenrunde". In: Klein, J. (ed.), Politische Semantik. Beiträge zur politischen Sprachverwendung. Opladen, 187-230
- Savigny, E.v. 1976: Argumentation in der Literaturwissenschaft. München
- Schmidt-Faber, W. 1986: Argument und Scheinargument. München
- Schreier, M. & Groeben, N. 1990: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245, Bericht Nr. 29. Mannheim/Heidelberg
- Schwitalla, J. 1981: Argumentieren und Streiten. Eine Erwiderung auf Joachim Dyck. In: Dyck, J. et al. (eds.), Rhetorik, Bd. 2. Stuttgart, 165-170
- Stein, N.L. & Miller, C.A. 1990: I win - you lose: The development of argumentative thinking. In: Voss, J.F. et al. (eds.), Informal reasoning and instruction. Hillsdale, N.J. (in print)
- Toulmin, S. 1975: Der Gebrauch von Argumenten. Kronberg/Ts.
- Völzing, P.-L. 1979: Begründen - Erklären - Argumentieren. Heidelberg
- Völzing, P.-L. 1981: Kinder argumentieren. Paderborn/München
- Wessels, J. 1985: Strafrecht, allgemeiner Teil. 15. Aufl., Heidelberg

ANHÄNGE

ANHANG A: KLASSIFIKATIONSSYSTEM FÜR ARGUMENTATIONSSITUATIONEN

1. Setting

1.1. Konstellation der GesprächspartnerInnen

1.1.1. dyadische Konstellation: Gespräch findet zwischen zwei Personen statt

1.1.2. Gruppenkonstellation Kleingruppe: Gespräch findet zwischen mehreren, mindestens aber drei und höchstens fünf Personen statt.

1.1.2.1. mit Diskussionsleiter (zählt bei Bestimmung der Gruppengröße als TeilnehmerIn)

1.1.2.2. ohne Diskussionsleiter

1.1.3. Gruppenkonstellation Großgruppe: Gespräch findet zwischen mehreren, mindestens aber sechs Personen statt.

1.1.3.1. mit Diskussionsleiter

1.1.3.2. ohne Diskussionsleiter

1.2. Grad der Öffentlichkeit/Privatheit

1.2.1. privat: Es sind außer den GesprächsteilnehmerInnen keine Dritten anwesend; der Inhalt des Gesprächs ist also auch nur den TeilnehmerInnen selbst bekannt.

1.2.2. halb öffentlich: Das Gespräch ist außer den TeilnehmerInnen auch solchen Dritten zugänglich, die bestimmte Voraussetzungen erfüllen.

1.2.4. öffentlich: Das Gespräch kann auch von beliebigen anderen Personen als den TeilnehmerInnen verfolgt werden.

1.3. räumliche Relation

1.3.1. Nahkommunikation: Es handelt sich um eine unmittelbare, face-to-face Interaktion.

1.3.2. Fernkommunikation: Die Interaktion der TeilnehmerInnen findet unter Bedingungen räumlicher Distanz statt.

1.4. zeitliche Relation

1.4.1. unmittelbar: Es handelt sich um eine unmittelbare Interaktion, d.h. es besteht keine längere zeitliche Verzögerung zwischen den Beiträgen der TeilnehmerInnen.

1.4.2. versetzt: Die Beiträge der einzelnen TeilnehmerInnen sind mit einem Abstand von Stunden, Tagen oder Wochen zeitlich versetzt.

1.5. Kommunikationsmodus

1.5.1. unmittelbar mündlich

1.5.2. fernmündlich (telefonisch)

1.5.2. schriftlich

2. Gesprächstyp

2.1. Gesprächsgattung

2.1.1. natürliches Gespräch: Das Gespräch ist real in gesellschaftliche Funktionsabläufe eingebettet.

2.1.1.1. natürliches spontanes Gespräch: Das Gespräch findet spontan und unvorbereitet statt.

2.1.1.2. natürliches arrangiertes Gespräch: Das Gespräch ist längerfristig geplant und vorbereitet.

2.1.2. fiktives/fiktionales Gespräch:

2.1.2.1. fiktives Gespräch: Das Gespräch ist speziell für bestimmte Zwecke (wie z.B. diadaktische) entworfen.

2.1.2.2. fiktionales Gespräch: Das Gespräch entstammt dem Bereich der Literatur oder Philosophie.

2.2. Kontextuelle Authentizität

2.2.1. authentischer Kontext: Das Gespräch findet innerhalb seines natürlichen Kontextes statt.

2.2.2. arrangierter Kontext: Das Gespräch findet innerhalb eines speziellen Kontextes statt, der nicht dem authentischen Gesprächskontext entspricht.

2.3. Themafixiertheit

2.3.1. nicht themafixiert: Das Thema des Gesprächs ist vollständig offen.

2.3.2. themabereichsfixiert: Das Thema des Gesprächs ist auf einen bestimmten Bereich beschränkt, der aber mehrere Einzelthemen umfaßt.

2.3.3. speziell themafixiert: Das Thema des Gesprächs ist festgelegt.

2.4. Verlaufsfixiertheit des Gesprächs

2.4.1. nicht verlaufsfixiert: Der Gesprächsverlauf ist vollständig offen.

2.4.2. partiell verlaufsfixiert: Der Gesprächsverlauf muß bestimmten Rahmenbedingungen genügen (z.B. Begrenzung der Gesprächsdauer); der Verlauf im einzelnen kann jedoch von den TeilnehmerInnen gestaltet werden.

2.4.3. vollständig verlaufsfixiert: Der Gesprächsverlauf ist auch hinsichtlich der genauen Abfolge der Beiträge festgelegt.

2.5. Bezug des Gesprächs

2.5.1. Handlungsbezug

2.5.2. Vorliegen vs. Nicht-Vorliegen von Sachverhalten

2.5.3. (Berechtigung von) Meinungen, Einstellungen, Überzeugungen

2.5.4. Normen und Werturteile

2.6. Institutionalisierung

2.6.1. Institutionen der Produktion und Zirkulation: Das Gespräch findet innerhalb einer Institution der Produktion/Zirkulation statt (Betrieb, Handel, Verkauf, Herstellung, Büro).

2.6.2. Institutionen der individuellen Reproduktion und Ausbildung: Das Gespräch ist in den Kontext einer Institution der individuellen Reproduktion/Ausbildung eingebunden. Es werden die folgenden Institutionsuntergruppen unterschieden:

2.6.2.1. Familie

2.6.2.2. Institutionen der Erziehung

2.6.2.3. Gesundheitswesen

2.6.2.4. Asyle

2.6.2.5. gesellschaftliche Subgruppen

2.6.3. Juristische und Politische Institutionen: Das Gespräch findet im Rahmen einer juristischen/politischen Institution statt. Es werden die folgenden Institutionsuntergruppen unterschieden:

2.6.3.1. juristische Institutionen

2.6.3.2. politische Institutionen

2.6.3.3. Institutionen der Verwaltung (einschließlich Militär, Diplomatie, etc.)

2.6.4. Kulturelle Institutionen: Das Gespräch findet im Rahmen einer kulturellen Institution statt; zu den kulturellen Institutionen zählen u.a. auch die Massenmedien.

2.6.5. Wissenschaftliche Institutionen: Das Gespräch ist in den Kontext einer wissenschaftlichen Institution eingebunden.

2.6.6. Religiöse Institutionen: Das Gespräch findet im Rahmen einer religiösen Institution statt.

2.6.7. homileische Interaktionen: Das Gespräch folgt zwar bestimmten interaktionalen Mustern, ist aber nicht unmittelbar in eine Institution eingebunden, z.B. Gespräche unter Freunden, Party-Gespräche, street-corner-Kommunikation.

3. TeilnehmerInnen

3.1. individuelle TeilnehmerInnen

3.1.1. Interaktionsstatus

3.1.1.1. Individuum qua Individuum: Die TeilnehmerInnen interagieren primär in ihrer Eigenschaft als Einzelpersonen, d.h. auf der Grundlage ihrer persönlichen, individuellen Überzeugungen, Präferenzen, Werte, etc..

3.1.1.2. Individuen als Mitglieder sozialer Gruppen: Die TeilnehmerInnen interagieren primär in ihrer Eigenschaft als Mitglieder sozialer Gruppen, deren Position sie in der Interaktion repräsentieren.

3.1.2. erwartbare Vorbereitetheit

3.1.2.1. nicht vorbereitet: Die TeilnehmerInnen haben sich auf das Gespräch vermutlich nicht vorbereitet.

3.1.2.2. routiniert vorbereitet: Die TeilnehmerInnen sind auf das Gespräch routinemäßig, aber vermutlich nicht speziell, vorbereitet.

3.1.2.3. speziell vorbereitet: Die TeilnehmerInnen sind auf das Gespräch wahrscheinlich speziell vorbereitet.

3.1.3. Belastung

3.1.3.1. potentiell belastend: Das Gespräch stellt für mindestens eine(n) der TeilnehmerInnen eine potentiell belastende Situation dar, z.B. aufgrund einer (wahrgenommenen) Unterlegenheit gegenüber anderen TeilnehmerInnen (s.a.u. 3.2.3.), der Neuheit der Situation, der Relevanz der Folgen des Gesprächsausgangs o.ä..

3.1.3.2. potentiell nicht belastend: Das Gespräch stellt für keine(n) der TeilnehmerInnen eine potentiell belastende Situation dar.

3.1.4. Berechtigung

3.1.4.1. berechtigte Forderung: Eine(r) der TeilnehmerInnen ist aufgrund geltender Gesetze und Normen zu seiner/ihrer Bitte/Forderung den anderen TeilnehmerInnen gegenüber berechtigt.

3.1.4.2. keine berechtigte Forderung: Keine(r) der TeilnehmerInnen kann sich in seiner/ihrer Bitte/Forderung den anderen TeilnehmerInnen gegenüber auf geltende Gesetze/Normen stützen.

3.1.5. Konsequenzen (für individuelle TeilnehmerInnen):

3.1.5.1. hoch: Es ist zu erwarten, daß die Argumentationsweise mindestens eines/einer der TeilnehmerInnen für diese Person Konsequenzen in bezug auf Dritte nach sich zieht, d.h. Konsequenzen außerhalb des aktuellen Gesprächskontexts und außerhalb der Beziehungen der GesprächsteilnehmerInnen untereinander.

3.1.5.2. niedrig: Die Argumentationsweise der TeilnehmerInnen zieht für diese vermutlich keine Konsequenzen gegenüber Dritten nach sich, d.h. keine Konsequenzen außerhalb des aktuellen Gesprächskontexts und außerhalb der Beziehungen der GesprächsteilnehmerInnen untereinander.

3.2. Relationen zwischen den TeilnehmerInnen

3.2.1. Bekanntheitsgrad

- 3.2.1.1. vertraut
- 3.2.1.2. befreundet, gut bekannt
- 3.2.1.3. bekannt
- 3.2.1.4. flüchtig bekannt
- 3.2.1.5. unbekannt

3.2.2. Interaktionshäufigkeit

- 3.2.2.1. hoch: Die TeilnehmerInnen sehen einander im Durchschnitt täglich oder mehrmals die Woche.
- 3.2.2.2. mittel: Die TeilnehmerInnen sehen einander nur gelegentlich, aber auf vergleichsweise regelmäßiger Basis.
- 3.2.2.3. niedrig: Die TeilnehmerInnen sehen einander selten und in unregelmäßigen Abständen.
- 3.2.2.4. keine: Aller Wahrscheinlichkeit nach findet nach dem fraglichen Gespräch keine weitere Interaktion der TeilnehmerInnen statt.

3.2.3. Symmetrie

- 3.2.3.1. symmetrisches Verhältnis: Die TeilnehmerInnen können prinzipiell als gleichgestellt gelten.
- 3.2.3.2. asymmetrisches Verhältnis: Die TeilnehmerInnen können in mindestens einer Hinsicht nicht als gleichgestellte GesprächspartnerInnen gelten.
 - 3.2.3.2.1. altersbedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch Altersunterschiede bedingt (Erwachsene/Kinder).
 - 3.2.3.2.2. soziokulturell bedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch institutionelle oder gesellschaftliche Konstellationen bedingt (z.B. Vorgesetzter/Untergebener).
 - 3.2.3.2.3. fachlich oder sachlich bedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch fachlichen oder ausbildungsbezogenen Informations- und Wissensvorsprung bedingt (z.B. Arzt/Laie).
 - 3.2.3.2.4. gesprächsstrukturell bedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch eine beiderseitig akzeptierte Gesprächsform bedingt, die eine spezifische Asymmetrie der Gesprächsführung beinhaltet (z.B. Interviewer/Interviewee).
 - 3.2.3.2.5. zustandsbedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch eine aktuelle Beeinträchtigung eines/einer der TeilnehmerInnen bedingt, z.B. durch Krankheit, Drogeneinfluß.
 - 3.2.3.2.6. situationsbedingt: Die Ungleichheit zwischen den GesprächspartnerInnen ist durch eine in der Situation enthaltene Belastung für eine/n der TeilnehmerInnen bedingt, z.B. Neuheit der Situation.

3.2.4. Gruppenzugehörigkeit im Vergleich

- 3.2.4.1. In-Group: Die TeilnehmerInnen gehören derselben sozialen Gruppe an.
- 3.2.4.2. In-Group vs. Out-Group: Mindestens eine(r) der TeilnehmerInnen gehört einer anderen sozialen Gruppe an als die anderen TeilnehmerInnen.

4. globale Situationseinschätzung

4.1. das Gesamtgespräch betreffend

4.1.1. Grad der Kooperativität

4.1.1.1. kooperativ & freundlich

4.1.1.2. kompetitiv & feindlich

4.1.2. Evaluation:

4.1.2.1. positiv & angenehm

4.1.2.2. negativ & unangenehm

4.1.3. Intensität:

4.1.3.1. intensiv, involviert, engagiert

4.1.3.2. oberflächlich, uninvolviert, ohne Engagement

4.1.4. Spannung

4.1.4.1. entspannt & ungezwungen

4.1.4.2. angespannt & gezwungen

4.1.5. Ängstlichkeit

4.1.5.1. ja: Eine(r) der TeilnehmerInnen fühlt sich ängstlich und unsicher.

4.1.5.2. nein: Keine(r) der TeilnehmerInnen fühlt sich ängstlich und unsicher.

4.1.6. wahrgenommene Symmetrie

4.1.6.1. Symmetrie: Die TeilnehmerInnen sind im Gesprächsverlauf gleichberechtigt.

4.1.6.2. Asymmetrie: Das Gespräch wird von einem/einer der TeilnehmerInnen dominiert.

4.2. die Argumentationssituation betreffend

4.2.1. persönliche Relevanz

4.2.1.1. hoch: Die anderen TeilnehmerInnen von dem eigenen Standpunkt zu überzeugen, ist für eine(n) der TeilnehmerInnen von hoher persönlicher Wichtigkeit.

4.2.1.2. niedrig: Die anderen TeilnehmerInnen von dem eigenen Standpunkt zu überzeugen, ist für keine(n) der TeilnehmerInnen von besonderer Wichtigkeit.

4.2.2. wahrgenommener 'Widerstand'

4.2.2.1. hoch: Der/die TeilnehmerIn steht fest auf seinem/ihrem persönlichen Standpunkt, ist Argumenten nur schwer zugänglich.

4.2.2.2. niedrig: Der/die TeilnehmerIn ist bereit, den eigenen Standpunkt entsprechend den vorgebrachten Argumenten zu verändern.

4.2.3. Konsequenzen für die Beziehung

4.2.3.1. hoch: Es ist zu erwarten, daß die Argumentationsweise der TeilnehmerInnen bzw. deren Wahrnehmung durch die jeweils anderen TeilnehmerInnen Folgen für deren künftige Beziehung haben wird.

4.2.3.2. niedrig: Es ist nicht zu erwarten, daß die jeweilige Argumentationsweise der TeilnehmerInnen sich in irgendeiner Weise auf deren künftige Beziehung auswirken wird.

ANHANG B

MAKSM: KATEGORIENSYSTEM ZUR INHALTLICHEN KODIERUNG VON GESPRÄCHSINHALTEN IN ANLEHNUNG AN HOFER ET AL. (1990)

Definitionen von Kategorien, die im Rahmen des MAKSM nicht verändert wurden, sind teilweise wörtlich aus Hofer et al. (1990) übernommen.

- Aufforderungen:

-- Definition:

Eine Aufforderung liegt vor, wenn A versucht, B mit sprachlichen Mitteln zum Ausführen einer Handlung zu bewegen. A hat ein Handlungsziel, und um dieses zu erreichen, ist es erforderlich, daß B eine Handlung ausführt oder unterläßt.

-- Unterkategorien: keine

- Begründungsfragen:

-- Definition:

Begründungsfragen sind Aufforderungen zu einem bestimmten sprachlichen Handeln. A fordert B dazu auf, das jeweils Diskutierte, Gewünschte, Festgestellte zu begründen.

-- Unterkategorien: keine

- Klärungs-/Informationsfragen:

-- Definition:

Mit Klärungs-/Informationsfragen wird nach einer Sachinformation gefragt (i.S. einer Erläuterung, Präzisierung, Begriffsbedeutung, Handlungsabsicht, etc.). Klärungs-/Informationsfragen setzen voraus, daß der/die Sprecher/in etwas wissen möchte und annimmt, daß der/die Partner/in die Antwort weiß und bereit ist, sie zu geben.

-- Unterkategorien: keine

- Handlungsvorschläge:

-- Definition:

In Handlungsvorschlägen wird eine Handlungsalternative oder Problemlösung formuliert. Sie enthalten eine Aufforderungskomponente, aber ohne deren direktiven Charakter.

-- Unterkategorien: keine

- Fakten:

-- Definition:

Die Kategorie 'Fakt' wird kodiert, wenn der/die Sprecher/in eine beschreibende Behauptung über die Welt aufstellt, die nach dem Kriterium 'wahr/falsch' beurteilt werden kann. Fakten sind assertorische Aussagen, die nicht in eine Schlußfolgerung eingebunden sind und auch keine Rechte oder Pflichten der TeilnehmerInnen zwingend beinhalten.

-- Unterkategorien:

Fakten lassen sich danach weiter untergliedern, ob sie konkret, verallgemeinert, subjektiv oder unterstellt subjektiv verwendet werden:

--- Fakt konkret

--- Fakt verallgemeinert

--- Fakt subjektiv

--- Fakt unterstellt subjektiv

- Schlüsse:

-- Definition:

Schlüsse sind Aussagen über konditionale, konsekutive oder kausale Beziehungen von mindestens zwei Sachverhalten; sie lassen sich häufig als Wenn-Dann-Aussagen formulieren. Schlüsse werden auch dann kodiert, wenn nur der Dann-Teil eines Schlusses verbalisiert ist.

-- Unterkategorien:

Schlüsse lassen sich danach in Untergruppen aufteilen, ob ihre Komponenten primär deskriptiven oder präskriptiven Charakter aufweisen:

--- Schluß (d,d): beide Komponenten deskriptiv

--- Schluß (p,p): beide Komponenten präskriptiv

--- Schluß (d,p) oder (p,d): gemischt deskriptiv-präskriptiv

- Emotionen:

-- Definition:

Unter 'Emotionen' werden alle Redebeiträge gefaßt, die ein Gefühl ausdrücken. Mit Gefühl ist dabei eine unmittelbare affektive Erfahrung gemeint, die in Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft liegen kann. Hierunter fallen auch Annahmen über emotionale Zustände anderer Personen sowie Fragen danach. Es können seelische oder körperliche Zustände und Befindlichkeiten beschrieben werden.

-- Unterkategorien:

'Emotionen' lassen sich nach der jeweiligen Gefühlsqualität weiter ausdifferenzieren:

--- Ärger, Zorn

--- Angst, Furcht

--- Ekel

--- Freude

--- Scham

--- Schuldgefühl

--- Traurigkeit

--- Überraschung

--- Erschrecken

--- Verachtung

--- Zufriedenheit

--- Liebe, Zuneigung

- Bewertungen:

-- Definition:

Bewertungen sind (absolute) urteilende Äußerungen über Sachverhalte (wie Ereignisse, Zustände, Objekte, Handlungen, auch Personen). Sie werden im Gespräch behandelt wie Fakten, d.h. aus der Sicht der TeilnehmerInnen haben sie argumentativen Charakter.

-- Unterkategorien:

Bewertungen lassen sich nach der Bewertungsrichtung wie folgt ausdifferenzieren:

--- positive Bewertungen

--- negative Bewertungen

- Präferenzen:

-- Definition:

Eine Präferenz wird kodiert, wenn der/die Sprecher/in zum Ausdruck bringt, daß er/sie eine bestimmte Tätigkeit oder ein bestimmtes Objekt vorzieht oder ablehnt. Bei Äußerungen von Präferenzen steht das voluntativ-intentionale Moment im Vordergrund.

-- Unterkategorien:

Auch Präferenzen lassen sich nach der Richtung weiter untergliedern:

--- Vorziehen

--- Ablehnen

- Ziele:

-- Definition:

'Ziel' wird kodiert, wenn mit einer Äußerung ein bestimmter (künftiger) Zustand als wünschenswert ausgezeichnet wird. Ziele sind präskriptiv-assertorische Aussagen.

-- Unterkategorien:

Die Kategorie 'Ziele' läßt sich nach dem zum Ausdruck gebrachten Grad der Verallgemeinerbarkeit weiter differenzieren:

--- individuelles Ziel

--- allgemein-überindividuelles Ziel

- Normen:

-- Definition:

Normen sind Aussagen, die Pflichten oder Rechte von TeilnehmerInnen formulieren oder solche Rechte/Pflichten zwingend implizieren. Die Begründungen für diese Pflichten oder Rechte sind überindividueller Art. Normen haben präskriptiven Charakter; sie sind nach dem Kriterium 'richtig/falsch' ('berechtigt/unberechtigt') beurteilbar.

-- Unterkategorien:

'Normen' lassen sich inhaltlich wie folgt weiter differenzieren:

--- Territoriumsnormen

--- Erziehungsnormen

--- Soziale Normen

--- Moralische Normen, z.B. Gleichheitsnorm, Verantwortlichkeitsnorm

- Information:

-- Definition:

Informationen bezeichnen Angaben, die meist auf eine entsprechende Frage hin gemacht werden. Sie dienen der Klärung offener Fragen und stellen somit die Komplementärkategorie (reaktiv) zur Kategorie der Klärungs-/Informationsfragen (initiativ) dar. Informationen kommt auch aus der Sicht der TeilnehmerInnen kein argumentativer Status zu.

-- Unterkategorien: keine

- Reaktionen:

-- Definition:

Reaktionen sind direkte, explizite Reaktionen von B auf Beiträge As, in denen B unmittelbar seine/ihre Einstellung zu dem von A Gesagten zum Ausdruck bringt.

-- Unterkategorien:

'Reaktionen' lassen sich in bezug auf die Art der zum Ausdruck gebrachten Einstellung wie folgt untergliedern:

--- zustimmende Reaktion

--- infragestellende Reaktion

--- ablehnende Reaktion

- Metakommunikation:

-- Definition:

Die Kategorie 'Metakommunikation' bezieht sich auf Äußerungen, in denen Bestandteile der Kommunikation (das Gespräch, eigenes oder Partnerhandeln, etc.) vorübergehend selbst zum Thema werden. Die Teilneh-

merInnen steigen vorübergehend aus der Behandlung eines Strittigen aus.

-- Unterkategorien: keine

- Unkodierbar:

-- Definition:

Eine Äußerung ist unkodierbar, wenn sie zwar inhaltlich verständlich ist, aber nicht in das Raster des Kategoriensystems paßt.

-- Unterkategorien: keine

ANHANG C

Material zum Talkshow-Gespräch

KLASSIFIKATIONSBLÄTTER SITUATIONSTAXONOMIE

1. Setting

1.1. Konstellation der GesprächspartnerInnen

dyadisch		Kleingruppe		Großgruppe	X
		mit Leiter		mit Leiter	X
		ohne Leiter		ohne Leiter	

1.2. Grad der Öffentlichkeit/Privatheit

privat		halb öffentlich		öffentlich	X
--------	--	-----------------	--	------------	---

1.3. räumliche Relation

Nahkommunikation	X	Fernkommunikation	
------------------	---	-------------------	--

1.4. zeitliche Relation

unmittelbar	X	versetzt	
-------------	---	----------	--

1.5. Kommunikationsmodus

mündlich	X	fernmündlich		schriftlich	
----------	---	--------------	--	-------------	--

2. Gesprächstyp

2.1. Gesprächsgattung

natürliches Gespräch	X	fiktives/fiktionales	
- spontan		- fiktiv	
- arrangiert	X	- fiktional	

2.2. Kontextuelle Authentizität

authentisch	X	arrangiert	
-------------	---	------------	--

2.3. Themafixiertheit

nicht themafixiert		thema-bereichsfixiert	X	speziell themafixiert	
--------------------	--	-----------------------	---	-----------------------	--

2.4. Verlaufsfixiertheit

nicht vlfsfixiert		partiell vlfsfixiert	X	vollständig vlfsfixiert	
-------------------	--	----------------------	---	-------------------------	--

2.5. Bezug des Gesprächs

Handlungsbezug	
Vorliegen von Sachverhalten	X
Berechtigung von Meinungen	X
Normen u. Werturteile	

2.6. Institutionalisierung

ja: kulturelle Institution	nein	
----------------------------	------	--

3. TeilnehmerInnen

3.1. individuelle TeilnehmerInnen

3.1.1. Interaktionsstatus

Individuum qua Individuum	
Individuum als Mitglied sozialer Gruppen	X

3.1.2. erwartbare Vorbereitetheit

keine		routinierte	X	spezielle	
-------	--	-------------	---	-----------	--

3.1.3. Belastung

potentiell belastend für: SB
potentiell nicht belastend für: alle anderen Teilnehmer

3.1.4. Berechtigung

berechtigte Forderung	
keine berechtigte Forderung	X

3.1.5. Konsequenzen

hoch	X	niedrig	
------	---	---------	--

3.2. Relationen zwischen den TeilnehmerInnen

3.2.1. Bekanntheitsgrad

vertraut	<input type="checkbox"/>
befreundet	<input type="checkbox"/>
bekannt , ,	<input type="checkbox"/>
flüchtig bekannt	<input type="checkbox"/>
unbekannt	<input checked="" type="checkbox"/>

3.2.2. Interaktionshäufigkeit

hoch	<input type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	niedrig	<input type="checkbox"/>	keine	<input checked="" type="checkbox"/>
------	--------------------------	--------	--------------------------	---------	--------------------------	-------	-------------------------------------

3.2.3. Symmetrie

symmetrisches Verhältnis	<input type="checkbox"/>	asymmetrisches Verhältnis	<input checked="" type="checkbox"/>
		Bedingtheit: fachlich/sachlich Situation	

3.2.4. Gruppenzugehörigkeit im Vergleich

In-Group	<input type="checkbox"/>	In-Group vs. Out-Group	<input checked="" type="checkbox"/>
----------	--------------------------	------------------------	-------------------------------------

4. Globale Situationseinschätzung

4.1. das Gesamtgespräch betreffend

4.1.1. Grad der Kooperativität

freundlich	<input type="checkbox"/>	feindlich	<input checked="" type="checkbox"/>
------------	--------------------------	-----------	-------------------------------------

4.1.2. Evaluation

positiv	<input type="checkbox"/>	negativ	<input checked="" type="checkbox"/>
---------	--------------------------	---------	-------------------------------------

4.1.3. Intensität

involviert	<input checked="" type="checkbox"/>	uninvolviert	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	--------------	--------------------------

4.1.4. Spannung

entspannt		angespannt	X
-----------	--	------------	---

4.1.5. Ängstlichkeit

ja:		nein	X
-----	--	------	---

4.1.6. wahrgenommene Symmetrie

Symmetrie	X	Asymmetrie	
-----------	---	------------	--

4.2. die Argumentationssituation betreffend

4.2.1. persönliche Relevanz

hoch		niedrig	X
------	--	---------	---

4.2.2. wahrgenommener 'Widerstand'

hoch	X	niedrig	
------	---	---------	--

4.2.3. Konsequenzen für die Beziehung

hoch		niedrig	X
------	--	---------	---

ANHANG C2

Darstellung der inhaltlichen Sequenzstruktur

(Nach den einleitenden Gesprächsinhalten von FU sind die Inhalte TRs auf der linken Seite, diejenigen KRs auf der rechten Seite notiert. Ansonsten gelten die Notationen wie unter II.2.2.2.)

FU : Fakt konkret (A); S
Klärungs-/Informationsfrage (P); S

TR : Fakt konkret (A); S
Aufforderung (P); S
Fakt konkret (A); S
Fakt konkret (A); S
Schluß (p) (P(A)); M, S
Fakt konkret (A); S
Fakt konkret (A); S
Wertung negativ (P) <-- Fakt verallgemeinert (A); M
Wertung negativ (P) <-- Fakt verallgemeinert (A); M
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (P); M

KR : Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (P); M

TR : Fakt subjektiv (S); M
Wertung positiv (S) / Wertung negativ (P) <-- Schluß (p) (A); M, S
Fakt konkret (A); S
Fakt konkret (A); S
Fakt verallgemeinert (A); S
Fakt verallgemeinert (A); S
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d) (A); S (M)

KR : Wertung negativ (P) <-- Fakt konkret (A); S

TR : Wertung negativ (P) <-- Schluß (d) (B); M
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S, P); M pSTDVL 8

KR : Fakt subjektiv (P); M

TR : Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (A/P); M (S)
Wertung negativ (P) <-- Fakt konkret (P); M pSTDVL 8
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (P); M (S)
Wertung negativ (P), Wertung positiv (S) <-- allgemein-
überindividuelles Ziel (A); M, S
Wertung negativ (P) <-- Fakt subjektiv (S); M pSTDVL 8
Schluß (d) (A); S
Norm sozial (A); S
Ziel allgemein-überindividuell (A); S
Fakt konkret (A); S
Wertung negativ (P) <-- Schluß (d,p) (P); M (S) pSTDVL 8

ANHANG D

Material zum Konfliktgespräch

KLASSIFIKATIONSBLÄTTER SITUATIONSTAXONOMIE

1. Setting

1.1. Konstellation der GesprächspartnerInnen

dyadisch	<input checked="" type="checkbox"/>	Kleingruppe	<input type="checkbox"/>	Großgruppe	<input type="checkbox"/>
		mit Leiter	<input type="checkbox"/>	mit Leiter	<input type="checkbox"/>
		ohne Leiter	<input type="checkbox"/>	ohne Leiter	<input type="checkbox"/>

1.2. Grad der Öffentlichkeit/Privatheit

privat	<input type="checkbox"/>	halb öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich	<input type="checkbox"/>
--------	--------------------------	-----------------	-------------------------------------	------------	--------------------------

1.3. räumliche Relation

Nahkommunikation	<input checked="" type="checkbox"/>	Fernkommunikation	<input type="checkbox"/>
------------------	-------------------------------------	-------------------	--------------------------

1.4. zeitliche Relation

unmittelbar	<input checked="" type="checkbox"/>	versetzt	<input type="checkbox"/>
-------------	-------------------------------------	----------	--------------------------

1.5. Kommunikationsmodus

mündlich	<input checked="" type="checkbox"/>	fernmündlich	<input type="checkbox"/>	schriftlich	<input type="checkbox"/>
----------	-------------------------------------	--------------	--------------------------	-------------	--------------------------

2. Gesprächstyp

2.1. Gesprächsgattung

natürliches Gespräch	<input checked="" type="checkbox"/>	fiktives/fiktionales	<input type="checkbox"/>
- spontan	<input type="checkbox"/>	- fiktiv	<input type="checkbox"/>
- arrangiert	<input checked="" type="checkbox"/>	- fiktional	<input type="checkbox"/>

2.2. Kontextuelle Authentizität

authentisch	<input type="checkbox"/>	arrangiert	<input checked="" type="checkbox"/>
-------------	--------------------------	------------	-------------------------------------

2.3. Themafixiertheit

nicht themafixiert	<input type="checkbox"/>	thema-bereichsfixiert	<input type="checkbox"/>	speziell themafixiert	<input checked="" type="checkbox"/>
--------------------	--------------------------	-----------------------	--------------------------	-----------------------	-------------------------------------

2.4. Verlaufsfixiertheit

nicht vlfsfixiert		partiell vlfsfixiert	<input checked="" type="checkbox"/>	vollständig vlfsfixiert	
----------------------	--	-------------------------	-------------------------------------	----------------------------	--

2.5. Bezug des Gesprächs

Handlungsbezug	<input checked="" type="checkbox"/>
Vorliegen von Sachverhalten	<input type="checkbox"/>
Berechtigung von Meinungen	<input type="checkbox"/>
Normen u. Werturteile	<input checked="" type="checkbox"/>

2.6. Institutionalisierung

ja: 2.6.2.1. Familie	<input type="checkbox"/>	nein	<input type="checkbox"/>
----------------------	--------------------------	------	--------------------------

3. TeilnehmerInnen

3.1. individuelle TeilnehmerInnen

3.1.1. Interaktionsstatus

Individuum qua Individuum	<input checked="" type="checkbox"/>
Individuum als Mitglied sozialer Gruppen	<input type="checkbox"/>

3.1.2. erwartbare Vorbereitetheit

keine	<input checked="" type="checkbox"/>	routinierte	<input type="checkbox"/>	spezielle	<input type="checkbox"/>
-------	-------------------------------------	-------------	--------------------------	-----------	--------------------------

3.1.3. Belastung

potentiell belastend für:
potentiell nicht belastend für: M und T

3.1.4. Berechtigung

berechtigte Forderung	<input checked="" type="checkbox"/>
keine berechtigte Forderung	<input type="checkbox"/>

3.1.5. Konsequenzen

hoch	<input type="checkbox"/>	niedrig	<input checked="" type="checkbox"/>
------	--------------------------	---------	-------------------------------------

3.2. Relationen zwischen den TeilnehmerInnen

3.2.1. Bekanntheitsgrad

vertraut	<input checked="" type="checkbox"/>
befreundet	<input type="checkbox"/>
bekannt . .	<input type="checkbox"/>
flüchtig bekannt	<input type="checkbox"/>
unbekannt	<input type="checkbox"/>

3.2.2. Interaktionshäufigkeit

hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	mittel	<input type="checkbox"/>	niedrig	<input type="checkbox"/>	keine	<input type="checkbox"/>
------	-------------------------------------	--------	--------------------------	---------	--------------------------	-------	--------------------------

3.2.3. Symmetrie

symmetrisches Verhältnis	<input type="checkbox"/>	asymmetrisches Verhältnis	<input checked="" type="checkbox"/>
		Bedingtheit: 3.2.3.2.1. altersbedingt 3.2.3.2.2. soziokulturell bedingt	

3.2.4. Gruppenzugehörigkeit im Vergleich

In-Group	<input checked="" type="checkbox"/>	In-Group vs. Out-Group	<input type="checkbox"/>
----------	-------------------------------------	------------------------	--------------------------

4. Globale Situationseinschätzung

4.1. das Gesamtgespräch betreffend

4.1.1. Grad der Kooperativität

freundlich	<input type="checkbox"/>	feindlich	<input checked="" type="checkbox"/>
------------	--------------------------	-----------	-------------------------------------

4.1.2. Evaluation

positiv	<input type="checkbox"/>	negativ	<input checked="" type="checkbox"/>
---------	--------------------------	---------	-------------------------------------

4.1.3. Intensität

involviert	<input checked="" type="checkbox"/>	uninvolviert	<input type="checkbox"/>
------------	-------------------------------------	--------------	--------------------------

4.1.4. Spannung

entspannt		angespannt	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	--	------------	-------------------------------------

4.1.5. Ängstlichkeit

ja:		nein	<input checked="" type="checkbox"/>
-----	--	------	-------------------------------------

4.1.6. wahrgenommene Symmetrie

Symmetrie		Asymmetrie	<input checked="" type="checkbox"/>
-----------	--	------------	-------------------------------------

4.2. die Argumentationssituation betreffend

4.2.1. persönliche Relevanz

hoch		niedrig	<input checked="" type="checkbox"/>
------	--	---------	-------------------------------------

4.2.2. wahrgenommener 'Widerstand'

hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	niedrig	
------	-------------------------------------	---------	--

4.2.3. Konsequenzen für die Beziehung

hoch	<input checked="" type="checkbox"/>	niedrig	
------	-------------------------------------	---------	--

ANHANG D2

Konfliktgespräch 3.2.2.2. Kurztitel: Heimkommen
Darstellung der inhaltlichen Sequenzstruktur
Bezugseinheit: GI

(Die Inhalte für M sind auf der linken Seite, die für T auf der rechten Seite notiert.)

- T: Präferenz (Vorziehen); S; f
Präferenz (Vorziehen) <-- Fakt subjektiv; S; f
Fakt verallgemeinert; A; f
Präferenz (Vorziehen) <-- Fakt subjektiv; S; f
Klärungsfrage; P; f
- M: ablehnende Reaktion
- T: Begründungsfrage
- M: Fakt unterstellt subjektiv; P; f
Klärungsfrage; A; f
- T: Information; A; f
- M: Klärungsfrage; A; f
- T: Information; A; f
- M: Klärungsfrage; A; f
- T: Information; A; f
- M: Fakt konkret; P; f
Fakt konkret; P; f
Schluß (d,d); P; h
- T: Schluß (d); S; h
- M: Schluß (p); P; h
Schluß (d,p); P; f
- T: Territoriumsnorm <-- Fakt konkret; S; f
- M: Fakt subjektiv; S; f
Ziel (individuell); P; f
Verantwortlichkeitsnorm; P; f
Fakt subjektiv; B; f
Fakt konkret; B; f
Fakt konkret; P; f
Präferenz (Vorziehen); B; f
Präferenz (Vorziehen); B; f
Präferenz (Vorziehen); S; f
Fakt subjektiv; B; f
Schluß (d); S; f
Handlungsvorschlag; B; f
Schluß (d); B; Faktizität unklar
Erziehungsnorm; P; f

T: Fakt subjektiv; S; f
 Negativbewertung; S; f
 Fakt verallgemeinert; S; f
 Fakt konkret; P; f
 Metakommunikation; B; f

M: Fakt konkret; S; f
 Schluß (d,d); B; f

T: Klärungsfrage; P; f
 Klärungsfrage; B; Faktizität unklar

M: Fakt konkret; P; Faktizität unklar

T: Metakommunikation; A; h

M: Metakommunikation; A; h
 Schluß (p); B; Faktizität unklar

T: ablehnende Reaktion

M: ablehnende Reaktion

T: Begründungsfrage

M: Schluß (d,d); P; f
 Fakt subjektiv; B; f
 Fakt konkret; Bezug unklar; f
 soziale Norm; P; f
 Fakt subjektiv; S; f
 Fakt konkret; A; f
 Verantwortlichkeitsnorm; B; f

T: Schluß (p); S; h

M: ablehnende Reaktion

T: soziale Norm; S; f

M: Erziehungsnorm; S; f
 Verantwortlichkeitsnorm; B; f
 Aufforderung <-- Fakt konkret; P; f

T: Begründungsfrage
 Fakt subjektiv; S; f
 Fakt subjektiv; S; f

M: Fakt unterstellt subjektiv; P; f
 Aufforderung; P; f
 soziale Norm; Bezug unklar; f

T: Klärungsfrage; S; h
 Fakt subjektiv; S; h

M: ablehnende Reaktion
 Negativbewertung <-- Klärungsfrage; P; f
 Negativbewertung; P; f

T: Fakt konkret; S; h

M: Metakommunikation; B; f

T: Metakommunikation; B; f

M: Fakt konkret; P; M; f
Fakt konkret; S; M; f

T: Aufforderung; B; h

M: zustimmende Reaktion; P; h

VERZEICHNIS

der Arbeiten aus dem Sonderforschungsbereich 245

"Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext"

Heidelberg/Mannheim

- Nr. 1 Schwarz, S., Wagner, F. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Wissensbestände und ihre Wirkung bei der sprachlichen Konstruktion und Rekonstruktion geschlechtstypischer Episoden. Februar 1989.
- Nr. 2 Wintermantel, M., Laux, H. & Fehr, U.: Anweisung zum Handeln: Bilder oder Wörter. März 1989.
- Nr. 3 Herrmann, Th., Dittrich, S., Hornung-Linkenheil, A., Graf, R. & Egel, H.: Sprecherziele und Lokalisationssequenzen: Über die antizipatorische Aktivierung von Wierschemata. April 1989.
- Nr. 4 Schwarz, S., Weniger, G. & Kruse, L. (unter Mitarbeit von R. Kohl): Soziale Repräsentation und Sprache: Männertypen: Überindividuelle Wissensbestände und individuelle Kognitionen. Juni 1989.
- Nr. 5 Wagner, F., Theobald, H., Heß, K., Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation zum Mann: Gruppenspezifische Salienz und Strukturierung von Männertypen. Juni 1989.
- Nr. 6 Schwarz, S. & Kruse, L.: Soziale Repräsentation und Sprache: Gruppenspezifische Unterschiede bei der sprachlichen Realisierung geschlechtstypischer Episoden. Juni 1989.
- Nr. 7 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil 1: Theoretische Grundlagen. Juni 1989.
- Nr. 8 Dorn-Mahler, H., Grabowski-Gellert, J., Funk-Müldner, K. & Winterhoff-Spurk, P.: Intonation bei Aufforderungen. Teil II: Eine experimentelle Untersuchung. Dezember 1989.
- Nr. 9 Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und Sprache: Zur Rolle von habituellen Perspektiven. August 1989.
- Nr. 10 Grabowski-Gellert, J. & Winterhoff-Spurk, P.: Schreiben ist Silber, Reden ist Gold. August 1989.
- Nr. 11 Graf, R. & Herrmann, Th.: Zur sekundären Raumreferenz: Gegenüberobjekte bei nicht-kanonischer Betrachterposition. Dezember 1989.

- Nr. 12 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Objektbenennung in Serie: Zur partnerorientierten Ausführlichkeit von Erst- und Folgebennungen. Dezember 1989.
- Nr. 13 Grosser, Ch. & Mangold-Allwinn, R.: Zur Variabilität von Objektbenennungen in Abhängigkeit von Sprecherzielen und kognitiver Kompetenz des Partners. Dezember 1989.
- Nr. 14 Gutfleisch-Rieck, I., Klein, W., Speck, A. & Spranz-Fogasy, Th.: Transkriptionsvereinbarungen für den Sonderforschungsbereich 245 "Sprechen und Sprachverstehen im sozialen Kontext". Dezember 1989.
- Nr. 15 Herrmann, Th.: Vor, hinter, rechts und links: das 6H-Modell. Psychologische Studien zum sprachlichen Lokalisieren. Dezember 1989.
- Nr. 16 Dittrich, S. & Herrmann, Th.: "Der Dom steht hinter dem Fahrrad." - Intendiertes Objekt oder Relatum? März 1990.
- Nr. 17 Kilian, E., Herrmann, Th., Dittrich, S. & Dreyer, P.: Was- und Wie-Schemata beim Erzählen. Mai 1990.
- Nr. 18 Herrmann, Th. & Graf, R.: Ein dualer Rechts-links-Effekt. Kognitiver Aufwand und Rotationswinkel bei intrinsischer Rechts-links-Lokalisation. August 1990.
- Nr. 19 Wintermantel, M.: Dialogue between expert and novice: On differences in knowledge and means to reduce them. August 1990.
- Nr. 20 Graumann, C.F.: Perspectivity in Language and Language Use. September 1990.
- Nr. 21 Graumann, C.F.: Perspectival Structure and Dynamics in Dialogues. September 1990.
- Nr. 22 Hofer, M., Pikowsky, B., Spranz-Fogasy, Th. & Fleischmann, Th.: Mannheimer Argumentations-KategorienSystem (MAKS). Mannheimer Kategoriensystem für die Auswertung von Argumentationen in Gesprächen zwischen Müttern und jugendlichen Töchtern. Oktober 1990.
- Nr. 23 Wagner, F., Huerkamp, M., Jockisch, H. & Graumann, C.F.: Sprachlich realisierte soziale Diskriminierungen: empirische Überprüfung eines Modells expliziter Diskriminierung. Oktober 1990.
- Nr. 24 Rettig, H., Kiefer, L., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und soziales Urteil: Wenn Versuchspersonen ihre Bezugsskalen selbst konstruieren. November 1990.
- Nr. 25 Kiefer, L., Sommer, C.M. & Graumann, C.F.: Perspektivität und soziales Urteil: Klassische Urteileffekte bei individueller Skalenkonstruktion. November 1990.
- Nr. 26 Hofer, M., Pikowsky, B., Fleischmann, Th. & Spranz-Fogasy, Th.: Argumentationssequenzen in Konfliktgesprächen zwischen Müttern und Töchtern. November 1990.

- Nr. 27 Funk-Müldner, K., Dorn-Mahler, H. & Winterhoff-Spurk, P.: Kategoriensystem zur Situationsabhängigkeit von Aufforderungen im betrieblichen Kontext. Dezember 1990.
- Nr. 28 Groeben, N., Schreier, M. & Christmann, U.: Argumentationsintegrität (I): Herleitung, Explikation und Binnenstrukturierung des Konstrukts. Dezember 1990.
- Nr. 29 Blickle, G. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (II): Zur psychologischen Realität des subjektiven Wertkonzepts - ein experimenteller Überprüfungsansatz am Beispiel ausgewählter Standards. Dezember 1990.
- Nr. 30 Schreier, M. & Groeben, N.: Argumentationsintegrität (III): Rhetorische Strategien und Integritätsstandards. Dezember 1990.
- Nr. 31 Sachtleber, S. & Schreier, M.: Argumentationsintegrität (IV): Sprachliche Manifestationen argumentativer Unintegrität - ein pragmalinguistisches Beschreibungsmodell und seine Anwendung. Dezember 1990.

